Actenſtücke

zur

neueſten Geſchichte Deutſchlands

(mit beſonderer Beziehung auf Hannover.)

Erſtes Heft.

Die Deutſche Verfaſſungs-Angelegenheit.

Die proviſoriſche Centralgewalt.

Das Geſetz vom 28. Juni 1848.

Hannover.

Helwingſche Hof-Buchhandlung.

1848.

Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Einleitung.

Motto: Sansculottism will burn much, but what is incombustible it will not burn.

Carlyle french Revolution.

Als die Ereigniſſe des Märzes d. J. im Königreiche Hannover den Rücktritt des Königlichen Cabinets und der bisherigen Miniſter herbeiführte, und das gegenwärtige Miniſterium von Sr. Majeſtät dem Könige unterm 22. März 1848 mit der Führung der Landesverwaltung beauftragt wurde, ſtellte daſſelbe unter den Grundſätzen, deren Verwirklichung es als ſeine Aufgabe erkannte, die Maßregeln voran, welche

> zur Einigung Deutſchlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde im verfaſſungsmäßigen Wege

führen ſollten.

Dieſe Innehaltung des verfaſſungsmäßigen Wegs bei der durch die gebieteriſchen Forderungen der Zeit nothwendig gewordenen Umgeſtaltung der öffentlichen Verhältniſſe im Königreiche Hannover wie im geſammten Deutſchen Vaterlande, mußte den Männern, welche in verhängnißvoller Zeit, nur getragen vom vollſtändigſten Bewußtſein ihrer Pflichten gegen das Vaterland, dem Königlichen Vertrauen entſprechend, mit reinen Händen und reinem Gewiſſen ihre Dienſte dem Lande

nicht entziehen zu dürfen glaubten, als das einzige Mittel erſcheinen, aus den Trümmern einer unhaltbar gewordenen, von ihnen ſtets beklagten und bekämpften Vergangenheit zu einer dauernden und feſten Zukunft zu kommen.

Sie konnten es ſich beim Eintritte in ihren neuen Wirkungskreis nicht verhehlen, welche Schwierigkeiten ſich der Ausführung ihres Vorſatzes von vielen Seiten entgegenſtellen mußten. Die Statt findende Aufregung in der öffentlichen Meinung, und die in einer Zeit allgemeiner Umwälzungen entfeſſelten Leidenſchaften der politiſchen Parteien mußten ſich eben ſo ſchnell mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Waffen gegen das neue Miniſterium wenden, als ſie daſſelbe als Bürge der neu errungenen Freiheiten und als Träger des Fortſchritts im erſten Augenblicke begrüßt hatten. Sie vertrauten aber auch auf den nie verleugneten Sinn für Geſetzlichkeit und Ordnung bei ihren Landsleuten; ſie rechneten endlich auf die hingebende Unterſtützung der beim Wechſel des Miniſteriums bereits einberufenen allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs, deren Zuſammentritt binnen wenig Tagen bevorſtand, während ſchon die für dieſelbe vorgenommenen Wahlen, für beide Cammern manche neue und tüchtige Elemente erwarten ließen.

Weder in jenen Beſorgniſſen noch in dieſem Vertrauen hat ſich das Miniſterium des 22. Märzes getäuſcht.

Die eben entfeſſelte Preſſe hat ihre Freiheit und Ungebundenheit bald zu den ausſchweifendſten und zügelloſeſten Angriffen gegen die Hannoverſche Regierung und ihr neues Miniſterium benutzt, wo der verfaſſungsmäßige Weg für die Umbildung und Sicherſtellung der öffentlichen Verhältniſſe der journaliſtiſchen Staatsweisheit weder kurz genug noch bequem genug vorkam.

Das freie Aſſociationsrecht hat derjenigen Partei, welche

nur in der Zerſtörungskunſt ihre Meiſterſchaft bewährt, Gelegenheit gegeben, in Volksverſammlungen und in engern Clubvereinigungen ihre Lehren zu predigen, und auf die Maſſen zu wirken. Es iſt ihr gelungen, hier und da die Maſſen in Aufregung zu verſetzen. Die verſchiedenartigſten Motive, des Fortſchritts wie des Rückſchritts, haben den Stoff liefern müſſen, um durch Petitionen, durch Maſſen-Demonſtrationen, ja durch offnen Aufruhr die öffentliche Meinung zu terroriſiren, und das als einen Ausdruck derſelben erſcheinen zu laſſen, was die Geſinnung einer kleinen aber energiſchen, in der Wahl ihrer Mittel nicht eben delicaten, in der Verfolgung ihres Zweckes aber conſequenten Partei iſt. Allen dieſen Beſtrebungen hat die Regierung nur legale Mittel entgegenzuſetzen, ſie hat dieſelben überall mit Mäßigung, wo die Nothwendigkeit es erforderte aber auch mit Nachdruck, in Anwendung gebracht, und hat ſich von dem verfaſſungsmäßigen Wege nicht abbringen laſſen.

Wie ſie dieſen Weg bei der Umwandlung der innern Verhältniſſe des Landes und bei der Reform der Landesverfaſſung gewahrt hat, ſo hat ſie denſelben auch in der Entwickelung der allgemeinen Deutſchen Verhältniſſe als den einzigen verfolgt, der einer Deutſchen Regierung erlaubt und würdig iſt, und welcher das Ziel erreichbar erſcheinen läßt, was gegenwärtig die gemeinſchaftliche Aufgabe der zu Frankfurt tagenden conſtituirenden Nationalverſammlung und der Deutſchen Regierungen ausmacht, die Herſtellung eines einigen, großen, im Innern kräftigen und nach Außen ſtarken Deutſchen Vaterlands.

Je heftiger nun die Anfeindungen geweſen ſind, welche die Hannoverſche Regierung ſeit geraumer Zeit in und außer der Deutſchen Nationalverſammlung gegen ihr Verhalten gerichtet ſieht, um ſo mehr wird ſie auf eine Anerkennung ihrer Handlungsweiſe rechnen dürfen, wenn der Sturm der Leidenſchaften

ſich einmal gelegt und einer beſonnenen Betrachtung der Thatſachen und Würdigung der Verhältniſſe Raum gegeben hat. Ob dieſer Zeitpunct uns nah oder fern ſei, wer möchte das ermeſſen, in einer Zeit, deren gewaltiger Flügelſchlag ganz Europa in eine fieberhafte Aufregung verſetzt hat!

Mit dem Eintritte einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland, mit der Ernennung eines Reichsverweſers, in deſſen Hände die Bundesverſammlung die bisher vom Bundestage verwalteten Rechte und Obliegenheiten der Geſammtheit der Deutſchen Regierungen niedergelegt hat, und mit der gleichzeitigen Aufhebung des Bundestags, dürfte aber ein Abſchnitt in der Entwickelungsgeſchichte der Verfaſſung Deutſchlands eingetreten ſein, der es erlaubt und nothwendig macht, auf die letzten Monate und auf die Thätigkeit des nunmehr zu Grabe getragenen Bundestages ſeit März 1848 zurückzublicken. Wie reich auch durch die Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle, und durch die öffentlichen Verhandlungen des Vorparlaments, des Funfziger-Ausſchuſſes und der conſtituirenden Nationalverſammlung das Material ſein mag, welches dem urtheilsfähigen Publicum über dieſe Periode der Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte zu Gebote ſteht, ſo dürfte es doch vielleicht nicht unintereſſant ſein, daneben auch eine Reihe von Actenſtücken veröffentlicht zu ſehen, welche im Stande ſind, ein näheres Licht über den von einer einzelnen Deutſchen Regierung befolgten Weg in ihren Beziehungen zu den allgemeinen Deutſchen Angelegenheiten zu verbreiten. Wenn dieſe Veröffentlichung zugleich aber dazu beitragen könnte, das Urtheil des Publicums hinſichtlich mancher Thatſachen zu berichtigen, und mit ſpecieller Beziehung auf die Hannoverſche Regierung klar darzulegen, wie ſie unverrückt ihr Ziel, eine Einigung Deutſchlands auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erreichen, im Auge behalten hat, und in aufrichtiger

rückhaltsloſer Erſtrebung dieſes Ziels keiner andern Deutſchen Regierung nachgeſtanden hat, ſo würde ſich jeder warme Freund des Vaterlandes eines ſolchen Siegs der Wahrheit gewiß aufrichtig freuen können.

Es iſt nicht zu befürchten, daß in einer Zeit wie die unſrige, die ja nur von der Öffentlichkeit lebt, die Veröffentlichung von Verhandlungen und von Einzelheiten für indiscret ſollte gehalten werden, welche in ihren Reſultaten längſt **publici juris** geworden ſind. Im Gegentheile dürfte es vielleicht wünſchenswerth ſein, daß eine jede Deutſche Regierung dem großen Publicum immer bald möglichſt ſelbſt authentiſche Actenſtücke in ſolchen Angelegenheiten zugänglich machte, an welchen die öffentliche Meinung mehr oder weniger Antheil genommen hat.

Eine ſolche baldige Veröffentlichung der Regierungsverhandlungen, welche freilich denjenigen Staatskünſtlern (und deren ſind heut zu Tage in Deutſchland nicht wenige), welche am liebſten die Cabinetsſitzungen auf offnem Markte oder am Waſchbrunnen gehalten ſähen, nicht genügen wird, iſt vielleicht das einzige Mittel, welches die Regierungen dem Syſteme der Verdächtigungen entgegenzuſetzen haben, wodurch die Umſturzungs-Parteien die öffentliche Meinung unter die Herrſchaft des Mißtrauens geknechtet haben, da ſie in den meiſten Zeitungen und der politiſchen Journaliſtik bereitwillige Organe für ihre Sophismen der reinen Negation gefunden haben.

Ob das Mittel noch ein wirkſames iſt, das wird lediglich davon abhängen, wie viel Selbſtändigkeit des Urtheils und wie viel Unabhängigkeit dem Getreibe der Anarchie gegenüber die beſonnene Majorität der Bevölkerung ſich noch bewahrt hat.

Der Herausgeber der folgenden Actenſtücke, welcher ſeit März

d. J. den Ereigniſſen nahe geſtanden hat, glaubt mit dieſer Veröffentlichung, der Hannoverſchen Regierung, deren politiſchen Grundſätze ſeiner Ueberzeugung entſprechen, keinen Schaden, ſeinem Vaterlande aber vielleicht einen kleinen Dienſt zu thun, wenigſtens eine Aufmerkſamkeit zu erweiſen; und wird, falls dieſes Heft einigen Erfolg haben ſollte, aus ſeinen reichen Materialien demnächſt die Fortſetzung liefern können. Hat er Mittheilungen, welche ihm zu anderer Zeit von Freundeshand vertraulich gemacht waren, dabei benutzt, ſo hat er doch alles vermeiden zu müſſen geglaubt, was irgend für einen Dritten compromittirend hätte erſcheinen können. Hoffentlich iſt ihm dies gelungen. Sollte dennoch jemand durch dieſe Actenſtücke compromittirt werden, ſo kann es zunächſt nur der Herausgeber ſelbſt ſein, welcher für einen ſolchen Fall damit ſich tröſten müßte, auch hierdurch dem Vaterlande einen Theil ſeiner Schuld bezahlt zu haben.

Den Actenſtücken hat der Herausgeber in den nachfolgenden Blättern ein paar Aufſätze vorangeſchickt, in welchen er in hiſtoriſcher Auffaſſung ſeine Anſchauung einiger Zeitfragen von einem ſpecifiſch Hannoverſchen Standpuncte aus, der der ſeinige iſt, dem öffentlichen Urtheile übergiebt, indem er die Actenſtücke ſelbſt nach dieſen Aufſätzen in eine quaſi-ſyſtematiſche Ordnung gebracht hat. Seine Anſichten ſprechen in keiner Weiſe eine allgemeinere Geltung an, als jeder redliche Mann, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, für ſeine Meinung beanſprucht.

Er hat Worte des Friedens, nicht des Haſſes ſprechen wollen. Sollte er irgendwo verletzen, ſo war dies nicht Zweck und Abſicht, da er ſtets Perſon und Sache zu trennen bemüht war.

Daß diejenige Partei im Deutſchen Vaterlande, welche eben von einer Innehaltung des verfaſſungsmäßigen Weges, weil er ihr zu beſchwerlich oder zu lang erſcheint, nichts wiſſen will, ſich auch mit denjenigen Beſtrebungen, welche das Deutſche Verfaſſungswerk auf dieſem Wege zu erhalten ſuchen, nicht wird verſöhnen, geſchweige denn befreunden wollen, wen könnte das befremden?

Darf man aber vorausſetzen, daß auch unter dieſer Fahne aufrichtige, von reiner Vaterlandsliebe beſeelte, Deutſche Männer ſind, welche mit ehrlichen Waffen fechten — und man darf dies vorausſetzen — ſo werden dieſelben wenigſtens die Anerkennung den Verfechtern des Fortſchritts auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht verſagen, daß ſie in der Einigung des Vaterlands und in der Herſtellung eines nach Innen und Außen ſtarken, großen Deutſchlands als in einem gemeinſamen Ziele zuſammentreffen, und daß redlicher Wille auf beiden Wegen der Führer ſein muß, wenn das Ziel erreicht werden ſoll! Uebrigens freilich mag die Bewegung auf dem Wege der Verfaſſungsmäßigkeit ihnen wie ein Schneckengang der alten ordinairen Reichs = Poſt erſcheinen, während uns der von ihnen begonnene Lauf wie eine übereilte Dampffahrt auf unvollendeter Eiſenbahn und unter Leitung eines unerfahrnen Locomotivführers vorkommt!

Die Main = Neckarbahn hat vor ihrer Vollendung ſchon einmal bei Frankfurt ihren Bahnzug in die Fluthen des Mains ſtürzen ſehen! — Bleiben wir im Hinblick auf die Verſammlung der Paulskirche bei dieſem Gleichniß, ſo möchten wir den auf der Fahrt begriffenen, mit uns am gleichen Werke beſchäftigten Landsleuten gern ein warnendes Halt zurufen. Ob ſie im Geräuſche des Dampfzugs unſere Stimme vernehmen, ob ſie die vernommene beachten, wir wiſſen es nicht! Noch iſt das Ziel für

uns weit entfernt, und dem Auge entrückt, vielleicht kann der Führer noch zur rechten Zeit die Locomotive am Abgrund zum Stehen bringen! Dann giebt es aber jedenfalls einen derben Stoß, und mancherlei kann dabei zertrümmern und zerbrechen! Nothgedrungen wird dann aber auch eine rückgängige Bewegung Statt finden müſſen, und das Ziel wird endlich nur auf Umwegen und über Nothbrücken mit Transportmitteln, wie der Zufall ſie bietet, zu erreichen ſein! —

Wer könnte es aber in Abrede ſtellen, daß unter der Partei des ſchnellen Fortſchritts, den wir für einen übereilten halten, ſich auch eine andere Fraction geltend macht, und immer kühner ihr Haupt erhebt, für welche das von den ehrlichen Männern der Linken wie der Rechten auf verſchiedenen Wegen gleichmäßig erſtrebte Ziel, nur ein Vorwand iſt. Nicht die Größe, die Macht und die Herrlichkeit eines einigen großen Deutſchlands wollen ſie erſtreben, wie oft ſie auch die Ehre Deutſchlands im Munde führen, und wie ausſchließlich ſie auch die reine Vaterlandsliebe für ſich in Anſpruch nehmen. Im Umſturze aller beſtehenden politiſchen und ſocialen Verhältniſſe, in der Niedertretung aller Bande des Glaubens und der Sittlichkeit ſuchen ſie nur die Befriedigung ſchmutziger Gelüſte des eignen Ehrgeizes, oder erſtreben in blinder Verkehrtheit das Fantom einer zügelloſen Freiheit, welche ihrem Weſen nach nichts iſt als der Rückſchritt aus dem Reiche der Civiliſation in die Wüſte der Barbarei.

Dem Getreibe dieſer Geſellſchaft, welchen wohlklingenden Namen ſie ſich auch je nach den Umſtänden geben mag, werden alle Freunde des Vaterlandes, wird jeder rechtliche Mann entgegentreten müſſen, der die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit von dem Begriffe der Ordnung und der Geſetzlichkeit noch nicht zu trennen gelernt hat.

Dieſe Worte waren geſchrieben, als uns die Kunde kam von den Ereigniſſen, deren Schauplatz die alte Kaiſerſtadt am Main am 17. und 18. September geweſen iſt! —

Kann denn wirklich die Frucht der Freiheit nur auf blutgedüngtem Boden reifen? Oder ſollte dieſer blutige Gräuel, mit immer erneuerter Luſt den Schranken des Geſetzes, der Ordnung, der Sittlichkeit Hohn ſprechend, das Vorſpiel unvermeidlicher Knechtſchaft fürs Deutſche Vaterland ſein?

Wer noch Glauben in ſich trägt an Deutſche Treue und Redlichkeit, wer noch ein Gefühl hat für die Schmach und den Jammer des Deutſchen Vaterlands, welche gewiſſenloſer Fanatismus über uns bringt, der ſage es ſich laut und offen, daß, wie ſchon Friedrich von Gagern's Tod, ſo jetzt Auerswald's und Lychnowski's hingemordete Leichen eine Blutſchuld aufs geſammte Vaterland, auf unſer Aller Häupter legen, welche nicht mit leeren Worten und Phraſen zurückzukaufen iſt; daß die Manen dieſer Opfer unſers Deutſchen Einigungswerks ſo lange unverſöhnt uns verfolgen werden, bis Eintracht und Treue das Deutſche Verfaſſungswerk auf den Grundpfeilern des Rechts, der Freiheit und der Ordnung erbaut haben.

Wer Deutſchlands Ehre im Munde, den Verrath im Herzen und den Dolch in der Hand führt, der kann nur in der Erniedrigung des Vaterlandes das Schandbett ſeiner Nichtswürdigkeit wollen, und wehe dem Deutſchen Vaterland, wenn ſein Geſchick den Händen ſolcher Lenker anheimfallen ſollte!

I.

Die Deutſche Verfaſſungs-Angelegenheit.

(Actenſtücke Nr. I. bis XXII.)

Motto: Or is it the nature of National Assemblies generally to do with endless labour and clangour Nothing?
Carlyle french Revolution.

Keinem aufmerkſamen Beobachter konnte es entgangen ſein, in welcher Gährung ſich auch in Deutſchland alle Elemente des öffentlichen Lebens ſeit Jahren befanden, und in welcher Kurzſichtigkeit das alte Syſtem des Polizeiſtaats mit kleinlichen Mitteln dagegen anzukämpfen ſuchte. In der That, es würde des Ausbruchs der Franzöſiſchen Februar-Revolution nicht bedurft haben, um die Umgeſtaltung der Deutſchen Bundesverfaſſung im Jahre 1848 zur unabweislichen Nothwendigkeit zu machen.

In den Deutſchen Ländern, wo gegen den Schluß des Jahres 1847 Wahlen für die Ständeverſammlungen Statt gefunden hatten, namentlich auch im Königreich Hannover, waren dieſelben durchgängig in einem Sinne ausgefallen, welcher keinen Zweifel darüber laſſen konnte, daß die Wähler dabei von der Anſicht durchdrungen waren, unabhängige und freiſinnige, mit dem herrſchenden Regierungsſyſteme nicht verwachſene, Vertreter in die Cammern zu bringen.

Die traurige Rolle, welche die Öſtreichiſche und Preußiſche Diplomatie in den Schweizer Angelegenheit ſpielte, hatte den Mißmuth in Deutſchland über die klägliche Stellung, welche der Deutſche Bund im Europäiſchen Staatenſyſteme unter der Tutel jener beiden Großmächte einnahm, bis zu einem Grade geſteigert, der auf der einen Seite das Übergewicht dieſer beiden Groß-

mächte im Deutſchen Bundesrathe in den Augen des Volks moraliſch vollkommen vernichtete, während er auf der andern Seite das Bedürfniß Deutſchlands nach größerer Einheit und Kraft nach Außen immer dringender fühlen ließ.

Von den Deutſchen Regierungen erwartete das Volk in dieſer Beziehung nichts mehr, von deren Vertretern in den Ständeverſammlungen der verſchiedenen Deutſchen Länder hegte daſſelbe ſehr getheilte Hoffnungen, denn der Samen des Mißtrauens, ſeit 30 Jahren geſäet und gepflegt, war längſt überall blühend aufgeſchoſſen, und von den auf politiſche und ſociale Revolution ſinnenden, unermüdlich thätigen Parteien benutzt, um auch das Vertrauen zu den eignen Vertretern im Volke wankend zu machen.

Da trat in der Badenſchen Cammer der Abgeordneten, vor den Pariſer Februar-Ereigniſſen, der Abgeordnete Friedrich Baſſermann aus Mannheim mit ſeinem Antrage auf Vertretung des Deutſchen Volks beim Bundestage hervor, und ein „Deutſches Parlament" wurde das Loſungswort, welches, durch alle Theile Deutſchlands wiederhallend, auf der einen Seite die freudigſten Hoffnungen erweckte, auf der andern Seite die trübſten Ahnungen eines heranbrechenden Wirrſals hervorrief. Die neue Franzöſiſche Republik war unterdeſſen auf eine Weiſe entſtanden, welche die bodenloſe Verderbtheit der Franzöſiſchen politiſchen und ſocialen Zuſtände in einem nicht geahnten Grade zur Anſchauung brachte; und in unmittelbarer Reihenfolge knüpften ſich daran in Öſtreich und Preußen und in den meiſten kleinern Deutſchen Ländern Revolutionen, welche die innern politiſchen Verhältniſſe derſelben vollſtändig umgeſtalteten, und überall das Syſtem des alten Polizeiſtaats brachen.

Die Bundesverſammlung hatte die kritiſche Lage der Dinge, wie ſich dieſelbe nach den Pariſer Ereigniſſen für Deutſchland geſtaltete, nicht verkannt. Sie hatte in ihrer 9. Sitzung vom 29. Februar 1848 einen aus den Geſandten von Preußen, Baiern, Königreich Sachſen, Baden und Holſtein beſtehenden Ausſchuß mit einer ſofortigen Berichtserſtattung über die Lage Deutſchlands beauftragt, aus deſſen Anträgen die in der 10. Sitzung beſchloſſene Bekanntmachung vom 1. März hervorging. Auf den vom Großherzoglich Badenſchen Bundestags-Geſandten

Herrn v. Blittersdorf in der 15. Sitzung vom 8. März ferner erſtatteten bekannten Vortrag, welcher ſich den Beinamen „des Sündenregiſters des Bundestags“ erworben hat, wurde beſchloſſen, daß eine Reviſion der Bundesverfaſſung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig ſei.

Über die Art und Weiſe, wie dieſe Reviſion der Bundesverfaſſung nun zur Ausführung zu bringen ſei, erſtattete der durch den Hannoverſchen Geſandten und den Geſandten des Großherzoglich und der Herzoglich Sächſiſchen Häuſer verſtärkte Ausſchuß in der am Abend des 10. Märzes abgehaltenen 17. Bundestags-Sitzung Bericht, und nachdem die auf Berufung des Pleni der Bundesverſammlung (durch Zuziehung ſo vieler einzelner Bevollmächtigten als die Anzahl der Stimmen im Pleno beträgt) im Ausſchuſſe geſtellten Anträge keinen Beifall gefunden hatten, wurde der Beſchluß gefaßt: Actenſtücke Nr I.

ſämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Raths einen, alsbald (ſpäteſtens bis zu Ende dieſes Monats) mit dem Auftrage hierher (d. h. nach Frankfurt) abzuordnen, der Bundesverſammlung und deren Ausſchüſſen zum Behufe der Vorbereitung der Reviſion der Bundesverfaſſung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen.

Von zwei Seiten traten der Ausführung dieſes Beſchluſſes Hinderniſſe entgegen, und führten dazu, daß derſelbe bereits am 13. März bis zu weiterer Äußerung der Regierungen darüber und erneuerter Einladung der Bundesverſammlung ſuſpendirt wurde.

Zunächſt glaubte Fürſt Metternich den hereinbrechenden Sturm mit den verbrauchten Mitteln ſeiner abgenutzten Staatskunſt beſchwören zu können, und es war durch eine von Wien aus in Übereinſtimmung mit Preußen an alle Deutſchen Regierungen durch die betreffenden Öſtreichiſchen Geſandten ergangene Einladung zu einem am 25. März in Dresden zu verſammelnden Miniſter-Congreſſe der Wunſch ausgeſprochen, daß jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesverſammlung dieſen

Nr. II. u. III. Congreß durch einen Bevollmächtigten beſchicken möge. Ehe noch von Seiten der Deutſchen Regierungen Erklärungen auf dieſe Propoſitionen erfolgen konnten, hatte jedoch der 13. März in Wien über den Fall des Metternichſchen Syſtems entſchieden. Nr. IV. Dies Ereigniß gab dem Preußiſchen Cabinette am 16. März Veranlaſſung, den Metternichſchen Plan aufnehmend, die dringende Nothwendigkeit des gemeinſchaftlichen Handelns den Regierungen vorzuſtellen, und, ſtatt Dresden, Berlin oder Potsdam als Congreßort in Vorſchlag zu bringen, auch die Hinzuziehung der Bundestagsgeſandten anheimzugeben. Man hatte dabei in Berlin wohl noch keine Kunde davon, daß von Seiten Baierns die Idee eines Miniſter-Congreſſes als eine fehlſame und die Lage der Dinge verkennende betrachtet wurde, und bereits unterm 12. März von München aus dem Baierſchen Geſandten zu Wien Nr. V. der Befehl ertheilt war, eine ablehnende Erklärung in ſehr energiſcher Weiſe abzugeben.

Ob andere Deutſche Regierungen ſich mehr Heil von einem ſolchen Congreſſe verſprochen haben, möge dahin geſtellt bleiben; wenn man aber die Daten der Wiener und Berliner Depeſchen mit denen der dort eingetretenen Umwälzungen vergleicht, ſo geräth man in Verſuchung, an ein unerbittliches Schickſal zu glauben, welches die Träger des Metternichſchen Syſtems gleichzeitig mit Blindheit geſchlagen hatte.

Wie nun auf der einen Seite dieſe Metternichſche Congreß-Idee dem Bundestage hindernd in den Weg trat, ſo hemmten denſelben auf der andern Seite auch die Schritte, welche die damaligen Leiter und Träger der patriotiſchen Bewegung im ſüdweſtlichen Deutſchland, im Gegenſatze zu den ſich dort kundgebenden republicaniſchen Beſtrebungen, für nothwendig hielten. Die am 5. März in Heidelberg zuſammengetretene Verſammlung hatte bekanntlich einen Ausſchuß von 7 Mitglieder beſtellt, welcher unter andern auch die Aufgabe hatte, für die Berathungen der auf den 30. März nach Frankfurt convocirten Verſammlung Deutſcher Volksvertreter ein Programm über die künftige Verfaſſung Deutſchlands zu entwerfen. Gleichzeitig aber hatte der Naſſauiſche Geh. Legationsrath Max von Gagern im Auftrage

der Naſſauiſchen und im Einverſtändniſſe mit den Großherzoglich Badenſchen und Heſſiſchen Regierungen eine Rundreiſe nach Stuttgart, München, Dresden und Berlin unternommen, welche, nachdem Se. Majeſtät der König von Preußen unterm 21. März die bekannte Anſprache an ſein Volk und an die Deutſche Nation erlaſſen hatte, zu einer Conferenz zwiſchen den Bevollmächtigten von Würtemberg (Ober=Appellations=Gerichtsrath v. Sternenfels), von Heſſen=Darmſtadt (Graf v. Lehrbach), von Naſſau (Max v. Gagern), von Baden (Herr v. Porbeck), dem Königlich Sächſiſchen Geſandten zu Berlin und dem Königlich Preußiſchen Cabinette führte, in welcher folgende ſechs Fragen von den zuerſt genannten drei Bevollmächtigten und von Preußen bejaht, von Sächſiſcher und Badenſcher Seite aber **ad referendum** genommen wurden. Dieſe Fragen waren

1) Wird die Nothwendigkeit einer einſeitlichen Leitung des geſammten Bundes=Vereins unter Einem Oberhaupte anerkannt?

2) Wird die Nothwendigkeit eines Oberhauſes als zweiten Gliedes des Deutſchen Parlaments und zwar eines aus den Bundesgliedern oder ihren Delegirten beſtehenden Oberhauſes anerkannt?

3) Soll dieſem Oberhauſe ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ſtändiſchen Cammern der einzelnen Deutſchen Staaten im etwaigen Verhältniſſe eines Abgeordneten auf 100,000 Einwohner Deutſchlands zur Seite ſtehen?

4) Soll die Competenz des Bundes=Oberhaupts und beider Häuſer des Deutſchen Parlaments ſich erſtrecken auf

   a. Bundesheerweſen und Volksbewaffnung?

   b. Möglichſte Gemeinſchaftlichkeit der Geſetzgebung, beſonders über Heimathweſen, Staatsbürgerrecht, Gerichtsverfahren, Strafrecht, Handelsrecht? imgleichen auf die Herſtellung eines ſtändigen Bundesgerichts für Streitigkeiten ſtaatsrechtlichen Urſprungs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten unter ſich, ſo wie zwiſchen dieſen und ihren Ständen?

   c. Auf Herbeiführung eines gemeinſchaftlichen Syſtems für

Zollweſen, Handel, Münze, Maß, Gewicht, Poſten, Eiſenbahnen, Waſſerſtraßen ꝛc.? endlich

d. auf die Herſtellung gemeinſchaftlicher activer Vertretung des Bundes im Auslande?

5) Soll die definitive Beſchlußnahme über die obigen Puncte auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt a. M als deſſen letzter Act, vorbehältlich der Genehmigung der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Gewalten in den einzelnen Bundesſtaaten erfolgen?

6) Sollen die Bundestags-Geſandtſchaften bei den nach Nr. 5 zu haltenden Berathungen durch Männer, welche das Vertrauen des Landes beſitzen im Sinne des ſuspendirten Bundesbeſchluſſes vom 10. März verſtärkt werden, und ſoll dieſe Suspenſion mithin aufhören?

Der an die Spitze des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin getretene Herr v. Arnim theilte die hierauf bezüglichen Entſchlüſſe der Königlich Preußiſchen Regierung durch
Nr. VI. Circular-Depeſche vom 25. März den bei Deutſchen Regierungen accreditirten Königlich Preußiſchen Geſandtſchaften mit; Preußiſcher Seits hatte man ſich für die Fortſetzung der Verhandlungen über die Reviſion der Bundesverfaſſung in Frankfurt entſchieden. Dieſer Entſchluß traf mit derjenigen Beſchlußnahme überein, welche das Königlich Kaiſerliche Cabinet zu
Nr. VII. Wien am 24. März nach erlangter Kenntniß von der Preußiſchen Proclamation vom 21. März, faſſen zu müſſen geglaubt hatte, und wonach daſſelbe nur Frankfurt als den Ort der Verhandlungen glaubte annehmen zu dürfen.

Ehe aber von dieſer Änderung in den Anſichten der beiden Großmächte in Hannover die Kunde eingetroffen war, hatte das am 22. März eingetretene neue Hannoverſche Miniſterium die Nothwendigkeit erkannt, daß man, um auf verfaſſungsmäßigem Wege bei der Umgeſtaltung der Bundesverfaſſung zu bleiben, auf den Bundesbeſchluß vom 10. März zurückkommen müſſe. Nach eingeholter Genehmigung Sr. Majeſtät
Nr. VIII. u. IX. des Königs wurde bereits am 24. März in der Vorausſetzung, daß auch die übrigen Deutſchen Regierungen jenem Beſchluſſe

vom 10. März beiſtimmen und ungeachtet der einſtweiligen Suspendirung deſſelben ſeine Ausführung durch entſprechende Erklärungen bewerkſtelligen würden, der Kloſterrath v. Wangenheim nach Frankfurt a. M. abgeordnet, um an den die Reviſion der Bundesverfaſſung bezielenden Berathungen im Sinne des mehrgedachten Bundesbeſchluſſes Theil zu nehmen.

Es lag in der Aufgabe des Abgeordneten den Fortgang des Reviſionsverfahrens auf lediglich verfaſſungsmäßigem Wege, ſo lange der factiſche Beſtand der Bundesverſammlung irgend einen Erfolg der Berathungen verſprechen konnte, aufrecht zu erhalten, ein vorzügliches Augenmerk auf eine Kräftigung der Verfaſſung durch monarchiſches Element wie durch ein tüchtiges Vertheidigungs-Syſtem zu richten, und auf baldigſte Veröffentlichung der Reſultate der Berathungen hinzuwirken.

Gleichzeitig mit dieſen Beſchlußnahmen lief in Hannover eine Mittheilung der Großherzoglich Badenſchen Regierung vom 20. März ein, wonach dieſelbe, von ähnlichen Anſichten geleitet, den Anfang der Berathung darum um ſo mehr beſchleunigt wünſchte, weil von der auf den 30. März berufenen Frankfurter Verſammlung Schritte, welche die unmittelbare Conſtituirung eines Deutſchen Parlaments zum Ziel haben ſollten, zu befürchten ſeien. Ihrerſeits knüpfte ſie hieran die Anzeige, daß der Abgeordnete Baſſermann, als Mann des allgemeinen Vertrauens, von der Großherzoglichen Regierung zu den Berathungen der Bundes-Verſammlung abgeſendet werden würde.

Das Hannoverſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zeigte den in Hannover accreditirten Geſandten von Oeſtreich, Preußen und Baiern, ſo wie der Kurfürſtlich Heſſiſchen, der Großherzoglich Oldenburgſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung, welche letztere in Hannover Anfragen wegen des innzuhaltenden Benehmens geſtellt hatten, mittelſt Schreibens vom 25. März dieſe Abſendung eines Beiraths nach Frankfurt a. M. in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 10. ejusd. in gleicher Weiſe an, wie ſolches bereits am Tage zuvor durch Erwiederung des Schreibens der Großherzoglich Badenſchen Regierung nach Karlsruhe geſchehen war. Dieſe Entſchlußnahme des Hannoverſchen Mini- Nr. XI.

ſterii fiel mit dem in der Bundestagsſitzung vom 25. März gefaßten Beſchluſſe wegen Wiederaufhebung des ſuspendirenden Beſchluſſes vom 13. März zuſammen.

Der Hannoverſche Abgeordnete traf am 26. März Morgens in Frankfurt a. M. als der erſte von den ſpäter ſogenannten 17 Vertrauensmännern ein. Nach genommener Rückſprache mit dem Hannoverſchen Geſandten, Hrn. v. Lenthe, und mit den Geſandten der freien Städte Bremen und Hamburg, ließ er es ſeine erſte Sorge ſein, in einer am 27. Morgens mit dem Bundes-Präſidial-Geſandten, Grafen Colloredo, Statt gefundenen Unterredung darauf zu dringen, daß die Arbeiten wegen Reviſion der Bundes-Verfaſſung, in Betracht der auf den 30. bevorſtehenden Verſammlung, möglichſt raſch begonnen werden möchten, und vielleicht in der Art zu beſchleunigen ſeien, daß der für dies Reviſionsgeſchäft zu beſtellende Ausſchuß der Bundesverſammlung ſich ſofort conſtituire, und jener Verſammlung gegenüber den Charakter eines legalen Organs zur Entgegennahme der unausbleiblichen Mittheilungen jener Verſammlung an den Bundestag annähme.

Der Ausführung dieſer Idee ſtellte ſich nun zunächſt zwar darin noch ein Hinderniß entgegen, daß die übrigen Vertrauensmänner noch fehlten, und man in der Bundesverſammlung noch äußerſt ungewiß über den einzuſchlagenden Weg war; nachdem jedoch von der Bundesverſammlung in der Sitzung vom 29. März ein Ausſchuß von 7 Mitgliedern niedergeſetzt war, um ſich behufs der Reviſion der Bundesverfaſſung mit den als Beiräthe abgeordneten Männern ins Benehmen zu ſetzen, und zunächſt Vorſchläge über die Art und Weiſe der Geſchäftsbehandlung zu machen, fand am Morgen des 30. Märzes die erſte vertrauliche Berathung zwiſchen dieſem Ausſchuſſe der Bundesverſammlung und den bis dahin erſchienenen zehn Vertrauensmännern (es fehlten noch die Abgeordneten für Oeſtreich, Preußen, Königreich Sachſen, Luxemburg, Holſtein, für die 16. Stimme und für die freien Städte) Statt. In dieſer Sitzung wurde von dem Naſſauiſchen Vertrauensmann, Max v. Gagern, das aus den ſpätern Verhandlungen des Vorparlaments bekannte Programm der Heidelberger Siebener-Commiſſion (im Weſentlichen überein-

ſtimmend mit den in Berlin vereinbarten Grundſätzen) unter Bezugnahme auf die Reſultate ſeiner eben vollendeten Rundreiſe mit der Bemerkung vorgelegt, daß es wünſchenswerth ſein würde, wenn auch die Bundesverſammlung und die ihr zugeordneten Vertrauensmänner dieſe nur in großen Umriſſen angedeuteten Grundzüge als Baſis der Verhandlung über ein künftiges Reichs-Grundgeſetz anerkennen würden, während es zu hoffen ſei, daß bei den am folgenden Tage beginnenden Verhandlungen der zur Gründung eines Deutſchen Parlaments zuſammentretenden Männer dieſe Grundſätze ebenfalls den Beifall der Majorität finden würden.

Die verſammelten Bundestags-Geſandten und Vertrauensmänner erklärten ſich nun übereinſtimmend dahin, daß die im Programme der Siebener-Commiſſion unter I bis IV aufgeſtellten Grundſätze ſich allerdings zu einer ſolchen Baſis für die Reviſion der Bundesverfaſſung eignen würden; hinſichtlich des **sub V** aufgeſtellten Satzes: „der Beſchluß der Einberufung der „conſtituirenden Nationalverſammlung auf jene Grundlagen er„folgt durch die mit Vertrauensmännern verſtärkten Bundes„Behörden,“ wurde aber Seitens des Hannoverſchen Vertrauensmannes darauf aufmerkſam gemacht, daß, um den verfaſſungsmäßigen Weg inne zu halten, die Bundesverſammlung durch einen möglichſt zu beſchleunigenden Bundesbeſchluß eben nicht direct eine conſtituirende Verſammlung von Volksvertretern werde einberufen können, ſondern ſich darauf beſchränken müſſe, die Deutſchen Regierungen zur Wahl und Abſchickung der Volks-Vertreter aufzufordern, und daß dieſe Wahl in jedem Deutſchen Lande im verfaſſungsmäßigen Wege vorzunehmen ſein würde. Dieſe Bemerkung wurde von der überwiegenden Mehrzahl als eine richtige anerkannt, und fand in dem darauf noch an demſelben Tage, in der 26. Bundestagsſitzung gefaßten bekannten Bundesbeſchluſſe vom 30. März ihre Berückſichtigung.

Somit war durch den Bundesbeſchluß vom 30. März der zweite Schritt von Seiten der Bundesverſammlung geſchehen, um die Regenerirung der Deutſchen Verfaſſung im legalen Wege zu ermöglichen, und die Hannoverſche Regierung, welche ihrerſeits nach Kräften dieſen zweiten Schritt gefördert hatte, eilte

auf die erſte vom Bundesbeſchluſſe vom 30. März ihr am 2. April gewordene Nachricht, ſich wegen der Ausführung deſſelben mit den in Hannover verſammelten allgemeinen Ständen des Königreichs ins Einvernehmen zu ſetzen.

Das Geſammt-Miniſterium vereinigte ſich daher mit einigen einflußreichen Mitgliedern der allgemeinen Ständeverſammlung (namentlich den Herren v. Rößing, Juſtizrath v. d. Decken und v. Klenke aus erſter Cammer und den Herren Lang, Lüntzel, Franke, Schmidt und Buddenberg aus zweiter Cammer) zu einer vorbereitenden Berathung über die Modalität der Theilnahme Hannovers an der Beſchickung der behuf Aufrichtung eines Deutſchen Verfaſſungswerks nach dem Bundesbeſchluſſe vom 30. März zuſammenzuberufenden conſtituirenden Verſammlung, da man in Hannover von der auch von andern Deutſchen Regierungen getheilten Anſicht ausging, daß dieſe hochwichtige Angelegenheit nur im Einverſtändniß zwiſchen Regierung und Ständen jedes einzelnen Deutſchen Landes gedeihlich gefördert werden könnte.

Bei der Berathung ſelbſt wurden aus den Verhandlungen der Bundesverſammlung die Motive des Beſchluſſes vom 30. März vollſtändig vorgelegt. Ein anderer Geſichtspunct als der, daß es ſich um eine im Wege freier Vereinbarung zwiſchen Regierungen und Volk zu begründende Verfaſſung handle, konnte dabei nicht obwalten. Die Motive jenes Bundesbeſchluſſes waren bekanntlich im §. 209 des Protocolls der 26. Sitzung des Bundestags dahin ausgeſprochen:

„Eine neue Verfaſſung kann entweder einfach aus der Ver„einbarung der Regierungen hervorgehen, und von dieſen durch „Bundesbeſchluß octroyirt werden, oder ſie kann im Wege des „Vertrags und freier Zuſtimmung der Regierungen „auf der einen, und des Volks auf der andern Seite „zur Gültigkeit gebracht werden.

„Nur dieſer letztere Weg giebt eine Gewähr für den „Beſtand einer Verfaſſung; eine octroyirte würde unter „keinen Umſtänden rathſam ſein, ſie iſt unter den jetzigen Ver„hältniſſen eine Unmöglichkeit, denn die freiſinnigſte, den aus„geſprochnen Wünſchen entſprechendſte, und ſelbſt mit den größten

„Opfern der einzelnen Bundesſtaaten verbundene, würde, octro-„yirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.

„Muß man alſo der Meinung ſein, daß die freie Zuſtim-„mung des Volks nicht entbehrt werden kann, ſo fragt es ſich, „auf welche Weiſe dieſe zu erlangen ſein wird.

„Nach den beſtehenden Verhältniſſen ſtellt ſich hier der Weg „als der gegebene dar, daß jede Regierung ſich der Zuſtimmung „ihres Volks zu der beabſichtigten Verfaſſung ſelbſt zu verſichern „habe, da wo eine Vertretung deſſelben beſteht, durch Vorlage „an die Ständeverſammlung oder durch Erlangung eines Ver-„trauens-Voti, da wo noch keine Ständeverſammlungen beſtehen „in einer ihnen ſelbſt zu überlaſſenden Weiſe. Allein es iſt klar, „daß man das Zuſtandekommen einer Verfaſſung für Deutſch-„land, deren weſentliches Ziel die nie dringender als jetzt nöthige „Einheit der Nation iſt, nicht der Gefahr ausſetzen darf, daß es „an dem Widerſpruch einer vielleicht ganz geringen Minorität „ſcheitern könne, oder daß wenigſtens unabſehbare Weiterungen „entſtänden. Wollte man aber annehmen, daß die, gewiß allge-„mein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland „durch eine neue Bundesverfaſſung zu kräftigen, dahin führen „würde, daß eine Zuſtimmung aller Bundesländer, aller ein-„zelnen Ständeverſammlungen erfolgen, jedes Sonderintereſſe „unbeachtet bleiben, aller Widerſpruch verſtummen werde, um „nur das Zuſtandekommen nicht zu hindern; ſo gäbe man da-„mit zu, daß dieſe durch einen moraliſchen Zwang erzielte Zu-„ſtimmung zur leeren Form herabſinken würde.

„Es ſcheint alſo der einzig rathſame, vielleicht allein zuläſſige, „Weg der zu ſein, daß der von der Bundesverſammlung und „ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfaſ-„ſung einer aus allen Bundesſtaaten gewählten conſtituirenden „Volksverſammlung zur Annahme vorgelegt werde u. ſ. w.“

Daß dieſe Motivirung des Bundesbeſchluſſes vom 30. März, vom Reviſions-Ausſchuß ausgehend und aus der Feder des Königlich Sächſiſchen Bundestags-Geſandten, Geheimenrath Noſtitz, gefloſſen, nicht mit durch die Zeitungen neben dem Bundes-beſchluß veröffentlicht iſt, ſcheint ſehr bedauert werden zu müſſen,

wenn man annimmt, daß eine ſolche beſonnene Erörterung Einfluß auf die erregte öffentliche Meinung hätte üben können.

Inmittelſt hatten die bekannten Verhandlungen des in Frankfurt zuſammengetretenen Vorparlaments, und die darauf zwiſchen dem Reviſionsausſchuſſe der Bundesverſammlung und den Vertrauensmännern Statt gehabten Berathungen, zu der den ausgeſprochnen Beſchlüſſen und Wünſchen des Vorparlaments entſprechenden Abänderung des Bundesbeſchluſſes vom 30. März geführt, wie ſolche in dem ſeiner Zeit publicirten Bundesbeſchluß vom 7. April enthalten, und in dem Protocolle über die 29. Sitzung des Bundestags §. 238 vom 7. April näher motivirt iſt. Durch dieſen Bundesbeſchluß waren die Zweifel, welche bei der zwiſchen dem Hannoverſchen Geſammt-Miniſterio und den ſtändiſchen Mitgliedern abgehaltenen oben erwähnten Conferenz über die formelle Einleitung der Wahlen zur conſtituirenden Nationalverſammlung Statt gefunden hatten, beſeitigt, und das Miniſterium war in den Stand geſetzt durch die Königliche Verordnung vom 14. April, die Berufung einer Deutſchen National-Vertretung betreffend, jene Wahlen dem Bundesbeſchluſſe gemäß anzuordnen und auszuſchreiben, und dieſelben in ſo weit zu beſchleunigen, daß die Hannoverſchen Deputirten zur conſtituirenden Nationalverſammlung, nachdem die Eröffnung derſelben auf den 18. Mai angeſetzt war, zu rechter Zeit in Frankfurt erſcheinen konnten.

In der Bundesverſammlung war nun inzwiſchen wegen der Reviſion der Bundesverfaſſung und der Mitwirkung der nach und nach dazu eingetroffenen Vertrauensmänner, es für zweckmäßig erachtet, daß dieſe letztern nach Analogie der Bundes-Militair-Commiſſion ſich getrennt von der Bundesverſammlung, als ein Collegium conſtituirten, zunächſt nur durch den Reviſions-Ausſchuß der Bundesverſammlung und deſſen Mitglieder mit dieſer communicirten, und ſich mit der Aufſtellung eines Entwurfs zur neuen Bundesverfaſſung beſchäftigten.

Ob dieſe von Seiten der Bundesverſammlung den Vertrauensmännern zugewieſene Stellung eine richtige war, mag dahin geſtellt bleiben. Auf jeden Fall iſt dabei zu berückſichtigen, daß die Bundesverſammlung in Folge des ihre Epuration erhei-

ſchenden Mißtrauens-Voti des Vorparlaments vom 2. April und der darauf am Abend deſſelben Tages von ihr gefaßten Beſchlüſſe in eine Lage gerathen war, wodurch die geſammte Verantwortlichkeit für ihre zu faſſenden ferneren Beſchlüſſe vor der öffentlichen Meinung, von jetzt an, nicht ſowohl auf die zum größern Theile ihre Abberufung erwartenden zeitigen Bundestags-Geſandten, ſondern auf die zu ihrem Beirath berufenen Vertrauensmänner fallen mußte, und es daher den Vertrauensmännern, welche am 4. April ihre regelmäßigen Sitzungen, nachdem der Naſſauiſche Vertrauensmann, Max von Gagern, zum Vorſitzenden und Baſſermann zu deſſen Stellvertreter erwählt war, begannen, in dieſer Rückſicht nur erwünſcht ſein konnte, daß der Entwurf einer neuen Deutſchen Verfaſſung ihnen ſelbſtſtändig und ausſchließlich übertragen war. Zu leugnen dürfte es daneben aber nicht ſein, daß durch dieſe ausſchließliche Bearbeitung des Verfaſſungsentwurfs von Seiten der Vertrauensmänner, und durch die Art und Weiſe, wie dieſe Bearbeitung bis zur gänzlichen Vollendung des Entwurfs von ſeinen Verfaſſern, ihres beiräthlichen Berufs ungeachtet, geheim gehalten, und jeder Einwirkung des Bundestags entzogen wurde, der in ſeinen Folgen ſo verhängnißvolle Übelſtand für die Bundesverſammlung daraus hervorgehen mußte, daß dieſe während des ganzen Zeitraums bis zur Überreichung des Entwurfs von Seiten der 17 Vertrauensmänner am 27. April in der Verfaſſungs-Angelegenheit ſich nur durchaus paſſiv verhalten konnte, und daher auch die einzelnen Deutſchen Regierungen während dieſer Zeit außer Stand geſetzt waren, thätig auf die Beförderung des Verfaſſungswerks einzuwirken.

Während in Frankfurt der Funfziger-Ausſchuß des Vorparlaments ſich neben der Bundesverſammlung und dem Collegio der Siebzehner inſtallirt hatte, und ohne durch irgend ein legales Band an die bisherigen verfaſſungsmäßigen Zuſtände ſich anzuſchließen, als ein (um die nackte Wahrheit zu ſagen) lediglich auf dem Boden der Revolution ruhendes Inſtitut der Natur der ſeiner Entſtehung nach zunächſt ein Feld für ſeine Thätigkeit, eine Competenz, ſuchen mußte, welches nur innerhalb der Gränzen der Zuſtändigkeit des Bundestags zu finden war, ſo konnte es an

Stoff zu Reibungen und Conflicten nicht fehlen, als deren Endreſultat immer die Anarchie und der Bürgerkrieg im Hintergrunde drohend ſich geltend machten. Der Bundestag erkannte es als ſeine Aufgabe, dieſen Gefahren des Vaterlandes, welche durch die Zuſtände im Badenſchen Oberlande ſich als ſehr naheliegend bekundeten, nach Möglichkeit vorzubeugen, und den Faden der Legalität und Verfaſſungsmäßigkeit, wie dünn er auch oft erſchien, vor dem gänzlichen Zerreißen zu bewahren. Es kann daher kein Wunder nehmen, daß die Thätigkeit der Bundesverſammlung in wachſender Steigerung von den ſich überſtürzenden Ereigniſſen des Tages in Anſpruch genommen, bald eine Wendung nehmen mußte, welche der äußern Form nach einem Wettlaufe mit dem Funfziger-Ausſchuſſe um die Priorität der Beſchlußnahme, ihrem innern Weſen nach aber als ein Todeskampf der Legalität gegen den Umſturz erſcheint, und welcher in den Verhandlungen über die Schaffung einer proviſoriſchen Centralgewalt ſeinen Culminationspunct erreichte.

Hannoverſcher Seits war nun inmittelſt die Abberufung des bisherigen Hannoverſchen Bundestags-Geſandten, des Herrn v. Lenthe, unterm 10. April erfolgt, für welchen der bisherige Vertrauensmann, Kloſterrath v. Wangenheim, zum Bundestags-Geſandten ernannt, und in der 34. Sitzung am 14. April in der Bundesverſammlung eingeführt wurde. An ſeine Stelle trat der Profeſſor der Rechte, Dr. Zachariae aus Göttingen, in den Kreis der Vertrauensmänner ein, und dieſer nahm daher auch ausſchließlich an der Bearbeitung des Entwurfs eines Reichsgrundgeſetzes, wie es aus den am 15. April darüber begonnenen Berathungen der Siebzehner hervorging, Theil.

In Hannover hatte mittlerweile nicht allein die oben erwähnte Preußiſche Note vom 25. März Veranlaſſung zu einer entſprechenden Erwiederung des Vorſtandes des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bennigſen, an den Königlich Preußiſchen Geſchäftsträger, Freiherrn Stach v. Golz-
Nr. XI. heim, vom 29. März gegeben, und waren wegen der Frage über die formelle Einleitung der Wahlen der Deputirten zur conſtituirenden Verſammlung mit den Nachbar-Regierungen Communicationen vorgekommen, ſondern auch die materielle Frage über die Revi-

ſion der Bundesverfaſſung war mehrfach Gegenſtand der Erwägung geworden, beſonders in Folge der Note, welche das Großherzoglich Sächſiſche Staatsminiſterium zu Weimar unterm 7. April Nr. XII. an alle Deutſche Regierungen erlaſſen hatte.

Hannoverſcher Seits glaubte man nicht auf dem von Weimar aus vorgeſchlagenen, die ganze beſtehende Bundesverfaſſung bei Seite ſetzenden Wege, welcher auch den Fortgang des Verfaſſungswerks in Gemäßheit der Beſchlüſſe vom 30. März und 7. April in Gefahr brachte, das vorgeſteckte Ziel erreichen zu können. Man hielt vielmehr dafür, daß jetzt mehr als je lediglich auf den bundesverfaſſungsmäßigen Weg von Seiten der Regierungen ſtreng gehalten werden müſſe, um nicht alle legale Baſis bei der Umgeſtaltung der Bundesverhältniſſe zu verlieren. In dieſem Sinne wurden am 15. April die Großherzoglich Sächſiſche Note und die hinſichtlich derſelben von einigen andern Deutſchen Regierungen nach Hannover gerichteten Anfragen Nr. XIII. erwiedert.

Daneben gaben die durch die Schleswig-Holſteinſchen Verwickelungen beſonders bedrohten und gefährdeten Intereſſen der Nordſee-Staaten, und die für dieſe Angelegenheit in Anſpruch genommene kriegeriſche Thätigkeit der Hannoverſchen Regierung, eben ſo wie, mit Beziehung auf die Herſtellung eines einheitlichen Deutſchen Handels- und Zollſyſtems, die Stellung des Hannoverſch-Oldenburgſchen Steuervereins zu den Hanſeſtädten und den übrigen Nachbarſtaaten, vor Allem aber die Verhandlungen wegen Schaffung einer proviſoriſchen Centralgewalt, mannichfaltige Veranlaſſung, den föderativen Sinn Hannovers und ſeinen ernſtlichen Willen zu bethätigen, im Wege legaler Reform die erſtrebte Einheit und Einigkeit Deutſchlands zur Wahrheit werden zu laſſen. Die Hannoverſche Regierung hatte dafür die Genugthuung, ihre hierauf gerichteten Beſtrebungen von allen im gleichen Sinne die Deutſche Verfaſſungsfrage auffaſſenden Nachbarſtaaten richtig gewürdigt und anerkannt zu ſehen, bei den verſammelten allgemeinen Ständen des Königreichs Billigung und patriotiſche Unterſtützung zu finden, und damit einen Zuſtand der Ordnung und Geſetzlichkeit im Lande zu erhalten, deſſen nicht alle Deutſchen Regierungen ſich erfreuen konnten. Daß die

Dinge in Hannover nach den durch die März-Ereigniſſe zum Ausbruch gekommenen Erſchütterungen ſich ſo geſtalten, daß die Miniſter des 22. Märzes die Herrſchaft des Geſetzes aufrecht erhalten konnten, war für die ungeduldige Partei, welche den Umſturz alles Beſtehenden nicht früh genug erreichen kann, ein unerwarteter Strich durch ihre politiſche Rechnung, und mußte natürlich ihren Unmuth und Zorn um ſo mehr wecken, je vergeblicher ihre Beſtrebungen gegen das nun plötzlich als reactionair verſchriene, die Aufgabe der Zeit nicht mehr verſtehende, Miniſterium ſich ſowohl in Hannover als in Frankfurt herausſtellten. Aber nicht allein bei den Leuten des Umſturzes und der Republik erregte die Hannoverſche Regierung Mißbehagen, ſondern auch in weitern Kreiſen ſchien man ihre Schritte zum Theil gefliſſentlich mißverſtehen zu wollen, entweder weil man bei dem Vergleiche derſelben mit den eignen Zuſtänden in einigen Deutſchen Ländern in denſelben eine zu bittere Kritik der eignen Schwäche fand, oder weil der Umſturz des Beſtehenden mancher Orten ſchon ſo weit gediehen war, daß der Glauben an die Erhaltung einer geſetzlichen Ordnung in irgend einem Deutſchen Lande bereits aufgegeben war, und man alſo auch das, was man aus Hannover hörte, nur ungläubig aufnahm.

Die Bundesverſammlung und die 17 Vertrauensmänner hatten ſich inmittelſt, wie aus den veröffentlichten Verhandlungen derſelben bekannt iſt, zur Förderung des Deutſchen Verfaſſungswerks, jene zunächſt mit der Beförderung des Wahlgeſchäfts für die conſtituirende Verſammlung, dieſe mit dem Entwurfe des Reichsgrundgeſetzes beſchäftigt. Aber auch die Art, wie dieſer Entwurf in der conſtituirenden Verſammlung demnächſt zur Discuſſion gebracht werden müſſe, hatten die Siebzehner frühzeitig zum Gegenſtand ihrer Erwägungen gemacht, wie eine aus der Feder von Gervinus gefloſſene, bereits in der Mitte des
Nr. XIV. Aprils den Siebzehnern vorgelegte Denkſchrift zeigt, welche jedoch von der Majorität nicht adoptirt und darum auch nicht von dem Collegio der Siebzehner der Bundesverſammlung officiell übergeben wurde. Dieſe Denkſchrift dürfte darum vielleicht von einem beſondern Intereſſe ſein, weil in ihr bereits die Idee über die Vertretung der Regierungs-Anſichten und der

Intereſſen der Einzelſtaaten in der Nationalverſammlung ange-
regt iſt, welche ſpäter vom Großherzoglich Heſſiſchen Bundestags-
Geſandten v. Lepel aufgenommen, zu dem bekannten gehäſſigen
Sturme des Funfziger-Ausſchuſſes gegen den Bundestag wegen
des Separats-Protocolls vom 4. Mai die gewünſchte dem be-
ſonnenen Urtheile unbegreifliche Veranlaſſung geben mußte.

Nachdem durch die Bundesbeſchlüſſe vom 20. und 26. April
der Zuſammentritt der conſtituirenden Nationalverſammlung nun
auf den 18. Mai beſtimmt war, überreichten die 17 Vertrauens-
Männer am 27. April in der Sitzung der Bundesverſammlung
ihren Entwurf eines Reichs-Grund-Geſetzes, welchen Dahlmann
mit ſeinem einleitenden Vorworte begleitete. Dieſer Entwurf
wurde bereits am 26. April von Seiten des Hannoverſchen
Bundestags-Geſandten und des Vertrauensmannes, Profeſſor
Zachariä, der Regierung eingeſendet, und demſelben unterm
28. und 30. April von beiden weiterer Bericht nachgefügt, wäh- Nr. XV. u. XVI.
rend Profeſſor Zachariä ſich ſelbſt nach Hannover begab, um
mündlich etwa verlangte weitere Auskunft zu ertheilen.

Die Hannoverſche Regierung machte den Entwurf ſofort
zum Gegenſtande ihrer ſorgfältigſten Erwägung. In der für Nr. XVIII.
eine auf legalem Boden fußende und im verfaſſungsmäßigen
Wege fortſchreitende und jede geſetzliche Freiheit fördernde
Regierung gewiß nicht unangemeſſenen Vorausſetzung, daß die
vom Bundestage und durch die Deutſchen Bundesregierun-
gen zur Vereinbarung eines Deutſchen Verfaſſungswerks zwi-
ſchen den Regierungen und dem Volke berufene conſtitui-
rende Nationalverſammlung ſich mit der Berathung und
Beſchlußnahme über einen Verfaſſungs-Entwurf der Regie-
rungen beſchäftigen würde, ließ man es ſich angelegen ſein, den
Entwurf der Siebzehner nicht allein in ſeinen Einzelnheiten zu
prüfen, und die divergirenden Anſichten und beſondern Wünſche
Hannovers dabei zu erörtern, ſondern man ging auch weiter und
glaubte bei der Kürze der Zeit, welche bis zur Eröffnung der
conſtituirenden Verſammlung den Regierungen zur Prüfung des
Entwurfs überhaupt nur gegeben war, das Deutſche Verfaſ-
ſungswerk nicht mehr fördern zu können, als wenn man ſeine

Anſichten möglichſt bald auch zur Kenntniß der andern Deutſchen
Nr. XIX. Regierungen brächte, um ein baldiges Einverſtändniß darüber zu fördern. Auf dieſe Weiſe war die Hannoverſche Regierung in den Stand geſetzt, noch vor der Eröffnung der conſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt, ſich hinſichtlich der Beurtheilung und Auffaſſung der weſentlichſten Puncte des Siebzehner Entwurfs des mehrfachen Einverſtändniſſes mit mehreren andern Deutſchen Regierungen, namentlich der Königlich Baierſchen und der Königlich Sächſiſchen, ſo wie der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung zu vergewiſſern, und auch die Verſtändigung mit der Großherzoglich Mecklenburgſchen, der Großherzoglich Oldenburgſchen, der Großherzoglich Luxemburgſchen, den Herzoglich Braunſchweigſchen, Sachſen-Meiningenſchen und Altenburgſchen Regierungen, ſo wie dem Senate von Bremen und Hamburg, angebahnt zu haben, und war dadurch der Hannoverſche Bundestags-Geſandte in den Stand geſetzt, noch vor
Nr. XX. XXI. Eröffnung der conſtituirenden Nationalverſammlung die Hannoverſche Erklärung über den Siebzehner Entwurf in der Bundesverſammlung abzugeben.

In Frankfurt hatten indeſſen die Dinge einen weſentlich andern Lauf genommen, und es ſtand nicht mehr in der Macht der Bundesverſammlung ſich die Initiative in der Deutſchen Verfaſſungs-Angelegenheit der bevorſtehenden conſtituirenden Nationalverſammlung gegenüber zu erhalten, nachdem ſie einmal dem mit zerſtörender Gewalt auf ihr laſtendem Drucke der Herrſchaft des Funfziger-Ausſchuſſes hatte dienſtbar werden müſſen, eine unausbleibliche Folge der gänzlichen Paſſivität der beiden Großmächte Öſtreich und Preußen in der Verfaſſungsfrage.

Vergeblich hatte der Reviſions-Ausſchuß der Bundesverſammlung ſich bemüht, den Anknüpfungspunct zwiſchen der Bundesverſammlung und der conſtituirenden Verſammlung zu finden; der Funfziger-Ausſchuß hatte durch den über das v. Lepelſche **Pro Memoria** erhobenen Lärm jene Bemühungen glücklich vereitelt; denn im Sinne der radicalen, alle beſtehenden ſtaatlichen Verhältniſſe in Deutſchland mißachtenden Partei durfte der Gedanke in der Nationalverſammlung keine Wurzel

ſchlagen, als könnte von beſtehenden Rechten der Bundesgewalt und der Einzelſtaaten, von der Nothwendigkeit der Pactirung der künftigen Verfaſſung noch die Rede ſein; und auch bei ſonſt gemäßigten und ihrer Meinung nach loyalen Männern, welche das Bild einer Deutſchen Einheit ſich nur in der Geſtalt des einheitlichen Centralſtaats ausgemalt hatten, fanden dieſe radicalen Ideen Anklang und Unterſtützung, weil ſie auf dem legalen Wege der Vereinbarung nur Hinderniſſe und Verzögerungen für die Realiſirung ihrer Einheits-Ideen ſahen.

Der Entwurf eines Reichs-Grund-Geſetzes, wie er aus den Berathungen der Siebzehner hervorgegangen war, konnte, abgeſehen von der Leidenſchaftlichkeit, mit welcher die öffentliche Kritik darüber hergefallen war, ſchon darum als eine Propoſition des Bundestags der Verſammlung nicht vorgelegt werden, weil die meiſten Bundes-Regierungen, beſonders aber Öſtreich und Preußen, ihre Meinung darüber noch überall nicht kundgegeben hatten. Im Allgemeinen hatte aber der Entwurf wie die früh und ſpäter bekannt gewordenen Erklärungen der einzelnen, beſonders der mittleren Deutſchen Staaten, ſo wie die Kritik beweiſt, welcher auch beſonnene Staatsmänner denſelben unterzogen, vielfache Zweifel gegen deſſen praktiſche Ausführbarkeit hervorgerufen. Selbſt der Entwurf des Verfaſſungs-Ausſchuſſes der Nationalverſammlung erkennt dieſes an. Die Bearbeitung des Entwurfs einer proviſoriſchen Geſchäfts-Ordnung für die Verſammlung wurde als ein bedenklicher Eingriff in die eigene Machtvollkommenheit derſelben dargeſtellt, und durch die Arbeit einiger ſchon zu Anfang des Monats Mai zuſammengetretener Mitglieder der Nationalverſammlung fruſtrirt. Der Reviſions-Ausſchuß, durchdrungen von der Überzeugung, daß die Bundesverſammlung doch bei Eröffnung der von ihr berufenen Nationalverſammlung nicht ganz ſtumm bleiben könne, glaubte nun, daß Seitens des Bundestages doch wenigſtens eine Anſprache an die conſtituirende Verſammlung zu richten ſei. Ein desfallſiger Entwurf des Hannoverſchen Bundestags-Geſandten, in möglichſt kurzen Worten die Gründe enthaltend, warum die Bundesverſammlung der Nationalverſammlung mit

Nr. XVII.

einer Vorlage hinſichtlich des Verfaſſungswerks nicht entgegengekommen ſei, fand bei der Majorität Bedenken. Ein anderer Entwurf des Königlich Preußiſchen Bundestags-Geſandten, in ausgedehnterer Weiſe ein compte rendu über die Thätigkeit der Bundesverſammlung ſeit den Märztagen umfaſſend, erhielt zwar endlich die Zuſtimmung der Bundesverſammlung, aber der Darmſtädtiſche Miniſter v. Gagern, der nachherige Präſident der Nationalverſammlung, welchem vertrauliche Mittheilung von dieſem Actenſtücke gemacht war, fand, daß der richtige Zeitpunct für eine ſolche Mittheilung noch nicht zu beſtimmen ſei, und dieſe Bemerkung reichte hin, die Meinung der Bundesverſammlung zu paralyſiren; es iſt von jener Botſchaft nicht mehr die Rede geweſen. Und ſo reducirte ſich denn das Ganze auf das allerdings ſehr kurze Bewillkommnungsſchreiben der Bundesverſammlung an die Nationalverſammlung, welches am 18. Mai in dieſer vom Alters-Präſidenten verleſen, nur zu den bekannten Bemerkungen des Herrn Zitz Veranlaſſung gab, und bis zur Auflöſung des Bundestages einer Erwiederung nicht gewürdigt iſt.

Seit dem 18. Mai liegt nun das Deutſche Verfaſſungswerk in den Händen der conſtituirenden Nationalverſammlung, und dieſe hat ſich die ausſchließliche Bearbeitung deſſelben leider nicht zur ausſchließlichen Aufgabe gemacht. Sie hat während der nun bald viermonatlichen Dauer ihrer Sitzungen, wiewohl ſie nur zum Conſtitutionswerke berufen iſt, nur wenig Zeit erſt für die Conſtitution finden, und in dieſer Zeit bisjetzt noch ſehr wenig beſchaffen können. Aus dem Schooße ihres Verfaſſungs-Ausſchuſſes iſt das Capitel der Grundrechte des Volks bis jetzt allein zur weiteren Discuſſion in der Verſammlung fertig hervorgegangen, und wird, ſo Gott will, nicht den Maßſtab für den legislatoriſchen Beruf dieſer Verſammlung abgeben? Oder ſollte auch dieſe Deutſche conſtituirende Verſammlung, an welche das geſammte Vaterland ſo viele Hoffnungen knüpft, das Schickſal aller ihr vorangegangenen conſtituirenden Verſammlungen anderer Nationen als ein unvermeidliches theilen, aus deren Schooße niemals eine dauernde Conſtitution hervorging?

Sollte die Macht einer jeden ſolchen Verſammlung, deren Gewicht und Größe das blödeſte Auge nicht verkennen kann, nur in der Zerſtörung alles Beſtehenden eine vernichtende Wirkſamkeit äußern können? — Möge die Paulskirche zu Frankfurt die Geſchichte Lügen ſtrafen!

Daß die Beſtrebungen der einzelnen Deutſchen Regierungen, und beſonders auch der Hannoverſchen, durch eine Verſtändigung untereinander theils durch directe Communicationen theils durch Verhandlungen unter ihren reſpectiven Bundestags-Geſandten, das Verfaſſungswerk zu fördern, ſeitdem um ſo fruchtloſer ſein mußten, je mehr Öſtreich und Preußen ſich davon iſolirt gehalten haben, und nach ihren inneren Verhältniſſen halten mußten, kann wohl nicht befremdend erſcheinen. Nr. XXII

(Geſchrieben Ende Auguſt 1848.)

II.

Die Centralgewalt.

(Actenſtücke Nr. XXIII. bis L.)

Motto: Entzwei' und gebiete! Tüchtig Wort
Verein' und leite! Beſſerer Hort.
Goethe.

Das Bedürfniß einer größeren Concentrirung der executiven Gewalt des Bundestags, der immer bedrohlichern Geſtaltung der Verhältniſſe gegenüber, wurde ſeit Monat März in und außerhalb der Bundesverſammlung täglich fühlbarer, und trat im Anfang des Aprils um ſo lebendiger hervor, als der Ausbruch der Feindſeligkeiten in Schleswig-Holſtein und der Aufſtand im Badenſchen Oberlande die Aufſtellung von zwei unter Bundes-Oberbefehl ſtehenden Bundesheeren nothwendig gemacht hatte, deren obere Leitung von der Bundesverſammlung ausgehen mußte. Der mit dem 14. April in die Bundesverſammlung eingetretene neue Hannoverſche Bundestagsgeſandte, welcher alsbald ſowohl in den Militairausſchuß als in den Ausſchuß für Reviſion der Bundesverfaſſung einzutreten hatte, hielt es, in der Überzeugung von der Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Leitung ſtrategiſcher Operationen durch eine aus Nichtmilitairs beſtehende Verſammlung daher für ſeine Pflicht, ſofort im Militairausſchuſſe die Nothwendigkeit der Wahl eines Bundes-Oberfeldherrn zur Sprache zu bringen, und einen ſeinerſeits darauf zu richtenden Antrag in der Bundesverſammlung anzukün-

digen. Seine Anſicht fand jedoch bei mehreren Mitgliedern des Militairausſchuſſes namentlich bei den Geſandten von Oeſtreich und Preußen entſchiedenen Widerſpruch, theils weil man das Vorhandenſein eines Kriegszuſtands Dänemark gegenüber nicht anerkennen wollte, theils aber auch weil man in der Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn einen provocirenden Schritt gegen Frankreich erblicken zu müſſen glaubte.

Unterdeſſen waren im Kreiſe der 17 Vertrauensmänner die kritiſchen Verhältniſſe des Augenblickes und die Nothwendigkeit einer energiſchen und raſchen Handhabung der executiven Gewalt ebenfalls zur Sprache gebracht, und auch im Funfziger-Ausſchuſſe war die Rede davon geweſen, in der Bundesverſammlung aber trat der Großherzoglich Badenſche Geſandte Welcker am 18. April mit einem Antrage hervor, welcher den projectirten Antrag des Hannoverſchen Bundestagsgeſandten unnöthig machte.

Dieſer Antrag lautete dahin, die Bundesverſammlung möge beſchließen:

1) Die ſämmtlichen Regierungen Deutſchlands aufzufordern, die bei der Neugeſtaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt, bis zur Beendigung des Verfaſſungswerks und der conſtituirenden Verſammlung, proviſoriſch ſchon jetzt und alsbald in nachfolgender Weiſe ins Leben zu rufen:

2) Dieſe executive Behörde iſt für jetzt in der Art zu bilden, daß die beiden größern Bundesſtaaten Oeſtreich und Preußen je ein Mitglied, und die übrigen Bundesſtaaten ebenfalls ein Mitglied derſelben ernennen, wobei die übrigen Bundesſtaaten, außer Oeſtreich und Preußen, in der Art verfahren, daß Baiern drei Candidaten vorſchlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied erwählen.

3) Dieſe Bundes-Vollziehungsgewalt ſoll in minderwichtigen und ſehr eiligen Fällen allein und auf eigne Verantwortlich-

keit, in wichtigern, nach dem Rathe der Bundesverſammlung die für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinſchaftlichen Maßregeln vollziehen.

4) Sie ſoll insbeſondere ſofort zur Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn ſchreiten.

5) Sie ſoll die für die Sicherung und Wohlfahrt des Geſammtvaterlandes nöthigen, geſandtſchaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu ihrer Aufgabe machen.

6) Sie ſoll von den geſammten Vertheidigungs-Einrichtungen und insbeſondere auch von der Volksbewaffnung, die höchſte gemeinſchaftliche Leitung übernehmen.

7) Die Regierungen werden aufgefordert, in der oben bezeichneten Weiſe baldmöglichſt die drei Mitglieder der höchſten Vollziehungsbehörde zu ernennen, und mit den ausgedehnteſten Vollmachten hierher an den Sitz der Bundesverſammlung zu ſenden. Se. Majeſtät der König von Baiern insbeſondere aber wird die Liſte der drei zu ernennenden Candidaten der Bundesverſammlung überſenden, damit dieſe die durch die betreffenden hier anweſenden Geſandten vorzunehmende Wahl des dritten Mitglieds alsbaldigſt veranlaſſen könne.

Der Antrag wurde dem Reviſionsausſchuſſe zu baldmöglichſtem Vortrage überwieſen, da man, allſeitig von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gefahr zugleich nicht verkannte, welche für die weitere Entwickelung der Verhältniſſe im verfaſſungsmäßigen Wege darin liegen mußte, wenn der Funfziger-Ausſchuß die Initiative ergriffen, die Sache in die Hand genommen, und ſich damit eine executive Gewalt angemaßt hätte, welche unvermeidlich zum Conflicte mit dem Bundestage als einzigem geſetzlichem Organ der Bundesgewalt und vielleicht zur Einſetzung eines Wohlfahrtsausſchuſſes geführt hätte. — Die mit ſo großer Leidenſchaftlichkeit und Animoſität begleiteten ſpätern Verhandlungen des Funfziger-Ausſchuſſes in dieſer Angelegenheit liefern den Beweis dafür, daß jene Gefahr keine nur eingebildete war.

Daß der Reviſionsausſchuß der Bundesverſammlung vor weiterm Vortrage über dieſe äußerſt wichtige Angelegenheit ſich jedoch möglichſt von den Anſichten der Siebzehner ſowohl als des Funfziger=Ausſchuſſes zu unterrichten, und ſich mit denſelben in Einklang zu ſetzen ſuchen mußte, gebot ihm Klugheit und Pflicht in gleicher Maße, da das Gewicht des Funfziger=Ausſchuſſes in der öffentlichen Meinung keinen Augenblick vom Bundestage verkannt werden, und es für den Erfolg der projectirten Maßregel nicht gleichgültig ſein konnte, wie ſie von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurde.

Es fanden daher ſofort Conferenzen und vertrauliche Beſprechungen zwiſchen Mitgliedern des Reviſionsausſchuſſes, der Siebzehner und des Funfziger=Ausſchuſſes Statt, wobei ſelbſtverſtändlich von einer Bevollmächtigung und Beauftragung der erſteren von Seiten der Bundesverſammlung zu Unterhandlungen und Vereinbarungen mit dem Funfziger=Ausſchluſſe um ſo weniger die Rede ſein konnte, als abgeſehen davon, daß den Funfzigern eine Concurrenz bei der Ausübung der executiven Gewalt des Bundes gewiß nicht competirte, es ſich hier auch bloß um den vom Reviſionsausſchuſſe zu erſtattenden Vortrag und die Formulirung ſeiner Anträge an die Bundesverſammlung handeln konnte.

Im Funfziger=Ausſchuß wurde aber die Sache ganz anders aufgefaßt, und in einer Weiſe debattirt, welche es offen zeigte, wie wenigſtens bei einem großen Theil ſeiner Mitglieder die Anſicht vorherrſchte, als ob der Funfziger=Ausſchuß zur Zeit die höchſte Autorität Deutſchlands ſei; und als ob es ſich nicht um Rechte der Deutſchen Regierungen und des Deutſchen Bundes, ſondern um Schaffung einer neuen Gewalt handle, welche nur von der Autorität der Funfziger ausgehen und getragen werden könne. Die Mitglieder des Reviſionsausſchuſſes der Bundes=Verſammlung mußten daher ſich bald überzeugen, daß auf dieſem Wege und bei der unendlichen Verſchiedenheit der Anſichten, welche ſich im Funfziger=Ausſchuſſe ſelbſt geltend machten, wenigſtens eine ſchleunige Verſtändigung über die Anträge des Großherzoglich Badenſchen Geſandten, nicht möglich ſein würde

(wenn die Bundesverſammlung ſich nicht etwa darauf beſchrän=ken ſollte, dem Beſchluſſe des Funfziger=Ausſchuſſes vom 27. April nachzuleben, wozu ſich wohl kein Bundestagsgeſandter in Vertretung ſeiner Regierung ermächtigt halten konnte).

Die Dringlichkeit und Eile der Sache war aber anerkannt, und als nach dem Ausſcheiden der bis dahin mit dem Referat in dieſer Sache beauftragt geweſenen Königlich Sächſiſchen Bun=destagsgeſandten, Herrn von Noſtitz, der Hannoverſche Bundes=tagsgeſandte vom Präſidio wiederum zum Referenten des Revi=ſionsausſchuſſes über den Großherzoglich Badenſchen Antrag vom 18. April beſtellt war (am 1. Mai), glaubte dieſer die Beſchluß=nahme der Bundesverſammlung in dieſer wichtigen Angelegen=heit nicht länger verzögern zu dürfen, und nach mehrfachen Sitzungen des Reviſionsausſchuſſes einigte ſich dieſer über denje=nigen Vortrag, welcher in der Bundestags=Sitzung vom 3. Mai erſtattet, und dem gefaßten Beſchluſſe zum Grunde gelegt wurde.

Es iſt aber nicht die Abſicht dieſer Zeilen, die Geſchichte der Zerwürfniſſe zwiſchen der Bundesverſammlung und dem Funfzi=ger=Ausſchuß zu liefern, welche außerdem in den Veröffentlichun=gen von Seiten des Funfziger=Ausſchuſſes und der Bundes=Verſammlung dem öffentlichen Urtheile vorliegen, ſondern darüber Auskunft zu geben, in welcher Weiſe von Hannoverſcher Seite bei dieſer Frage über Creirung einer Centralgewalt mitgewirkt iſt, und darum kehren wir zum 18. April zurück.

Von der Bundestagsgeſandtſchaft war der Hannoverſchen Regierung ſofort von dem Antrage des Großherzoglich Baden=ſchen Bundestagsgeſandten, aber auch von denjenigen Umſtänden Nachricht gegeben, welche die Beſchlußfaſſung der Bundesver=ſammlung verzögerten. In Hannover glaubte man bei der Er=nennung einer ſolchen außerordentlichen Commiſſion mit executi=ver Gewalt auf eine gehörige Vertretung und Sicherſtellung der=jenigen allgemeinen Intereſſen des Deutſchen Vaterlandes ein beſonderes Gewicht legen zu müſſen, als deren Träger zunächſt die Staaten des nordweſtlichen Deutſchlands erſcheinen, nämlich der Intereſſen des Deutſchen Antheils am Welthandel und der

Deutſchen Seeſchifffahrt, wofür das projectirte Triumvirat eine genügende Gewähr vielleicht nicht zu verſprechen ſchien. Hannover ſetzte ſich in dieſer Beziehung mit der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung und den Senaten der freien Städte Bremen und Hamburg in vertrauliche Communication, nachdem die Hannoverſche Bundestagsgeſandtſchaft ſofort angewieſen war, ihre Bemühungen auf die Erwirkung einer ſtimmführenden Theilnahme Hannovers an gedachter Commiſſion zu richten. Nr. XXIII. Nr. XXIV.

Daß einer ſolchen Anſicht und Tendenz Hannovers von Seiten der ebengenannten Nachbarſtaaten die richtige Würdigung zu Theil werden würde, dafür bürgte das offene Vertrauen, welches ſtets im gegenſeitigen Verkehre dieſer Staaten untereinander vorgeherrſcht hat und ferner herrſchen wird. Ob aber von andern Seiten nicht ſelbſtſüchtige und auf Verfolgung particularer Zwecke gerichtete Anſichten hinter einer ſolchen von Hannover aufzuſtellenden Forderung gewittert werden würden, war eine andere Frage, welche ſowohl von Hannover, als von Oldenburg, Bremen und Hamburg ſich eben ſo wenig verhehlt wurde, als es zu verkennen war, daß eine ſolche Erweiterung der Executiv-Commiſſion, bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder, vielleicht manchen anderen Tendenzen ſehr unbequem entgegentreten durfte. Nr. XXV.

Wenn es daher Aufgabe für den Hannoverſchen Bundestags-Geſandten ſein mußte, zunächſt die Verwirklichung des Wunſches ſeiner Regierung, der von den übrigen Nordſeeſtaaten getheilt wurde, zu erſtreben, ſo konnte er doch keinen Augenblick darüber zweifelhaft ſein, daß, wenn zur Realiſirung dieſes Wunſches keine Ausſicht ſich darbieten ſollte, er darum dennoch für die Durchführung der Hauptſache, der wirklichen Herſtellung der Executiv-Commiſſion, ſei es in Geſtalt eines Triumvirats oder in was ſonſt für einer Form, nach Möglichkeit mitwirken müſſe, da Förderung des Einigungswerks ſein unverändertes Ziel bleiben mußte.

Mittlerweile war in der Bundestagsſitzung vom 27. April vom Großherzoglich Badenſchen Geſandten der Antrag auf Wahl eines Bundes-Oberfeldherrn wieder aufgenommen und zum Beſchluß erhoben, auch hatte die Bundesverſammlung durch die

inmittelſt eingetretene Sendung des Hamburgſchen Bundestags=Geſandten, Syndicus Banks, als außerordentlichen Geſandten des Deutſchen Bundes nach England zum erſten Male ſeit ihren Entſtehen von ihrem activen Geſandtſchaftsrechte Gebrauch gemacht, und waren dadurch zwei der dringendſten Aufgaben der projectirten außerordentlichen Bundes=Commiſſion ſchon im Voraus in Vollziehung geſetzt.

Nr. XXVI. Der Hannoverſche und der Bremenſche Bundestags=Geſandte, beide Mitglieder des Reviſions=Ausſchuſſes, glaubten nun eine allſeitige Ausgleichung der Intereſſen und den Zweck des Welckerſchen Antrags vielleicht dadurch erreichen zu können, daß die Executiv=Commiſſion aus dem Bundes=Oberfeldherrn und ſechs anderen Mitgliedern, von Öſtreich, Preußen und Baiern, je ein Mitglied, und von den Staaten des 8ten, 9ten und 10ten Bundes=Armee=Corps die übrigen drei Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, zuſammengeſetzt würde. Eine ſolche Commiſſion würde ſich ihrer Compoſition nach zweckmäßig an die beſtehenden Bundes=Einrichtungen und an die Eintheilungen nach der Bundes=Kriegs=Verfaſſung angeſchloſſen haben, und würde ein Miniſter=Conſeil gebildet haben, bei welchem in der Vertheilung der einzelnen Portefeuilles eine vollſtändige Berückſichtigung der geſammten Intereſſen Deutſchlands, und die Auswahl der paſſendſten Individualitäten dafür möglich war. Das nordweſtliche Deutſchland würde ſeine als Lebensfrage zu betrachtenden Intereſſen darin ſicher geſtellt zu ſehen geglaubt haben, wenn dem Repräſentanten der Staaten des 10ten Armee=Corps das Miniſterium des Handels zu Theil geworden wäre. Daß das Individuum für dieſes Miniſterium von dieſen Staaten gefunden, und vom Geſammtvaterlande mit Vertrauen begrüßt ſein würde, dafür zeugt wohl die ſpäter getroffene erſte Miniſterwahl des Reichsverweſers.

Dem ſei jedoch wie ihm wolle, der Vorſchlag fand im Reviſions=Ausſchuſſe nur bei dem Kaiſerlich Königlichen Präſidial=Geſandten Unterſtützung, bei den übrigen Mitgliedern aber keinen Beifall, und die Antragſteller waren daher, unter Beiſeite=

ſtellung deſſen, was ſie für das Beſſere hielten, ſofort bereit, dem Guten beizuſtimmen, was die Majorität als ſolches erkannte.

In dieſem Sinne einigte ſich der Reviſions-Ausſchuß nun auch über den der Bundesverſammlung zu erſtattenden Vortrag, welcher vom Hannoverſchen Bundestags-Geſandten in der Bundestags-Sitzung vom 3. Mai gehalten wurde, und zu dem bekannten einſtimmigen, den Anträgen des Reviſions-Ausſchuſſes entſprechenden, Bundesbeſchluß führte:

Den ſämmtlichen Bundes-Regierungen vorzuſchlagen, daß ſie zu dem bezeichneten Endzwecke

1) bis zu der nach Beendigung der conſtituirenden Verſammlung ins Leben tretenden Neugeſtaltung des Deutſchen Bundes der Bundesverſammlung drei weitere beſondere Abgeſandte anſchließen, und

2) dieſe Abgeſandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesſtaaten, Öſtreich und Preußen, je einen derſelben, die übrigen Bundesſtaaten ebenfalls einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Baiern drei Männer aus drei verſchiedenen Bundesſtaaten vorſchlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4ten bis 17ten Stimme der engern Verſammlung des Bundestages Einen erwählen.

3) Dieſe drei Abgeſandte behalten vorzugsweiſe zu ihrer Aufgabe:

a. die für die innere und äußere Sicherung und Wohlfahrt des Geſammtvaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maßregeln;

b. die gemeinſchaftliche Oberleitung der geſammten Vertheidigungseinrichtungen und insbeſondere auch die der Volksbewaffnung;

c. die Vermittelung und Vereinigung der Anſichten und Wünſche der Regierungen unter einander und mit der conſtituirenden Verſammlung in Beziehung auf die im

gemeinſchaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue Deutſche Verfaſſung.

4) Die drei Abgeſandten werden in eiligen Fällen nach eigner Entſchließung, in allen andern Fällen aber, nach dem Rathe der Bundesverſammlung handeln. Sie ſind der Nation wie den Regierungen verantwortlich.

5) Die betreffenden Regierungen werden demnach erſucht, baldmöglichſt jene Abgeſandten zu ernennen, und an den Sitz des Bundestages wie auch der conſtituirenden Verſammlung zu ſenden, Baiern insbeſondere aber, die drei Vorgeſchlagenen der Bundesverſammlung zu nennen, damit dieſe die durch die betreffenden Bundestags-Geſandten vorzunehmende Wahl des dritten Abgeſandten alsbaldigſt veranlaſſen könne.

Nr. XXVII. Mit dem Empfange der erſten Nachricht von dieſem Beſchluſſe ließ man es ſich in Hannover angelegen ſein, deſſen Ausführung nach Möglichkeit zu fördern. Die Hannoverſche Geſandtſchaft in Wien wurde angewieſen, bei dem Kaiſerlich Königlichen Cabinette angelegentlichſt dahin zu wirken, daß von dort recht bald ein Staatsmann abgeordnet werden möge, welchem die Löſung dieſer Aufgabe mit Vertrauen in die Hände zu legen ſei. Man war dabei in Hannover von der Überzeugung durchdrungen, daß ein ſolcher Vortritt von Öſtreich nicht allein eine raſche Nachfolge Preußens nach ſich ziehen, ſondern auch am Beſten die Zweifel beſeitigen würde, welche bei der damaligen und auch noch gegenwärtigen Lage in engern und weitern Kreiſen des Vaterlands darüber immer lauter werden mußten, ob Öſtreich überhaupt ſein ferneres Geſchick an Deutſchland knüpfen könne, oder ſeinen eigenen Entwickelungsgang nehmen müſſe. Eine Frage, welche allerdings immer präjudiciell für die Geſtaltung unſerer eigenen Verhältniſſe und für die Stellung Preußens zum übrigen Deutſchland ſein dürfte.

Nr. XXVIII. Gleichzeitig wendete man ſich aber auch direct nach München, und bat dort unterm 7. Mai um baldthunlichſten Beſchluß über die vorzuſchlagenden drei Candidaten und unmittelbare

Mittheilung deſſelben, damit ohne Zeitverluſt der Bundestags-Geſandte wegen der Wahl inſtruirt werden könne; denn man fühlte in Hannover, daß die Maßregel, wenn ſie überhaupt zur Ausführung kommen ſollte, ſchnell und noch vor dem 18. Mai ins Leben gerufen ſein müſſe. Nach Oldenburg, Bremen und Hamburg wurde von den gethanen Schritten Nachricht gegeben, und eine Vereinigung wegen der Wahl unter den von Baiern zu proponirenden Staatsmänner anheim gegeben, worauf dieſe Regierungen mit gewohnter Deutſcher Offenheit und förderativer Bereitwilligkeit hineingingen.

In München konnte der Vorſchlag der drei Staatsmänner, aus welchen die übrigen Deutſchen Regierungen den dritten Deutſchen Triumvir wählen ſollten, jedoch erſt am 17. Mai, Nr. XXIX also am Tage vor Eröffnung der conſtituirenden Verſammlung in Frankfurt zu Stande kommen, und die Nachricht davon gelangte erſt am 21. Mai ſpät Abends nach Hannover. Hier glaubte man ſich für die Wahl des Königlich Sächſiſchen Staatsminiſters von der Pfordten ausſprechen zu müſſen, und inſtruirte unterm 22. Mai danach nicht allein die Bundestags- Nr. XXX. Geſandtſchaft, ſondern gab auch den meiſten übrigen Norddeutſchen betheiligten Regierungen, namentlich Königreich Sachſen, Kurheſſen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Bremen und Hamburg, und ferner durch die Königliche Geſandtſchaft im Haag auch der Großherzoglich Luxemburgſchen Regierung hiervon Nachricht.

Auch hinſichtlich der Wahl des Bundes-Oberfeldherrn und eines Bundes-Generallieutenants in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 27. April hatte man in Hannover bereits am 8. Mai einen Beſchluß gefaßt, und war die Bundestags-Geſandtſchaft dahin inſtruirt, daß Se. Majeſtät der König von Hannover den Poſten eines Bundes-Oberfeldherrn Sr. Majeſtät dem Könige von Würtemberg, denjenigen eines Bundes-Generallieutenants aber dem Kaiſerlich Königlichen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Commiſſion, General Grafen Nobili, anvertraut zu ſehen wünſche.

Von beiden getroffenen Wahlen machte der Hannoverſche

Bundestags-Geſandte ſofort in der Bundesverſammlung vertrauliche Mittheilung, und auch die Mehrzahl der übrigen Bundestags-Geſandten der mittleren und kleineren Deutſchen Staaten waren zu ähnlichen Mittheilungen in den Stand geſetzt. Allein das Geſchick des Deutſchen Bundes ſollte ſich erfüllen; Öſtreich und Preußen, deren Vorangehen allein hier den Sachen einen Halt hätte geben können, Öſtreich und Preußen ſaßen ſtill, ihre beiden Bundestags-Geſandten hatten weder für das Oberfeldherrn-Amt noch für die Executiv-Commiſſion einen Namen zu nennen, und dieſe Paſſivität der beiden Großmächte, welche zwei Drittel von Deutſchland im Bunde vertreten, mußte nothwendig alle Activität des andern Drittheils lähmen.

Die erſte Hälfte des Mai's war in Frankfurt und in der Bundesverſammlung dahin geſchwunden unter dem unerquicklichen Schauſpiele des Kampfes des Funfziger-Ausſchuſſes gegen den Bundestag; mit der zweiten Hälfte des Monats eröffnete ſich in der Paulskirche dem hoffnungsreichen und ſorgenſchweren Blicke des Deutſchen Vaterlandes das würdigere Schauſpiel des erſten Deutſchen Parlaments, der conſtituirenden Verſammlung der Deutſchen Volksvertreter!

Jetzt war der Stand der Dinge ein weſentlich anderer geworden. Durch die Schaffung einer kräftigen Executiv-Gewalt im Schooße des Bundestags die Leitung der Deutſchen Angelegenheiten nach Außen und im Innern auf verfaſſungsmäßigem Wege durch Vereinfachung zu ſtärken, und dadurch zugleich der Bundesverſammlung, in Beziehung auf das neue Verfaſſungswerk, als Vertreterin der Geſammtheit der Deutſchen Regierungen eine beſtimmte Haltung der Nationalverſammlung gegenüber zu geben, die Zuſtändigkeit beider nach ihren Aufgaben der vollziehenden Gewalt für die eine, der geſetzgebenden für die andere, feſt zu begränzen, und den Übergang aus dem Staatenbunde in den Bundesſtaat zu vermitteln; dieſe Abſicht ließ ſich, nachdem die conſtituirende Verſammlung einmal zuſammengetreten war, ohne deren ſelbſtſtändige Mitwirkung nicht mehr erreichen.

Wenn die Bundesverſammlung auf legalem Wege, den

Verſprechungen getreu, welche die Deutſchen Regierungen ihren Völkern gegeben hatten, die Umgeſtaltung der Deutſchen Verfaſſung fördern wollte, konnte ſie weder dem Funfziger-Ausſchuſſe und dem Vorparlamente den Charakter einer legalen Autorität beilegen, noch die Beſchlüſſe des Funfziger-Ausſchuſſes als Norm und Geſetz für ſich anerkennen (wie bedeutungsvoll dieſelben auch übrigens bei den Beſchlußnahmen der Bundesverſammlung ins Gewicht fallen mochten). Noch weniger aber konnte die Bundesverſammlung jetzt, wo eine in legaler Form zum Zwecke der Vereinbarung über eine neue Verfaſſung berufene Verſammlung der Vertreter des Deutſchen Volks neben ihr ſtand, eine ſo bedeutende, wenn auch nur vorübergehende Maßregel, wie die Aufſtellung einer executiven Bundes-Central-Gewalt es war, ohne Mitwirkung der conſtituirenden Verſammlung zur Ausführung bringen wollen, da die Wirkſamkeit der Maßregel von der Zuſtimmung und dem Einverſtändniſſe der Verſammlung mit derſelben weſentlich bedingt war.

Derjenigen Partei, welche den Neubau der Deutſchen Einheit eben nur mit der gänzlichen Wegräumung des baufälligen Deutſchen Bundes beginnen zu müſſen glaubte, war es durch ihren überwiegenden Einfluß im Funfziger-Ausſchuſſe gelungen, es von vornherein unmöglich zu machen, daß irgend ein geſchäftlicher Verkehr zwiſchen der Nationalverſammlung und dem Bundestage beginnen konnte (erſt das Geldbedürfniß der Nationalverſammlung für ihre Canzlei ꝛc., gab dem Präſidenten der Nationalverſammlung die Veranlaſſung, die bis dahin ignorirte Exiſtenz des Bundestages durch ein an die Bundesverſammlung gerichtetes Schreiben um Creditbewilligung anzuerkennen). Herr v. Gagern, jetzt Präſident der Nationalverſammlung, hatte durch ſein Benehmen als Darmſtädtſcher Miniſter, hinſichtlich des v. Lepel'ſchen Pro Memoria, ohne Rückſicht auf die formelle Lage der Sache und den legalen Boden der ferneren Entwickelung, dem ſich breit machenden Strome der von einer Partei dominirten öffentlichen Meinung im Sinne der Volksſouverainetät auf Koſten der Selbſtſtändigkeit des Einzelſtaats eine ſolche Conceſſion gemacht, daß für ihn die Omnipotenz

der Nationalverſammlung um ſo unzweifelhafter ſein mußte, als er ſelbſt der Präſident dieſer allmächtigen Verſammlung war.

Dieſe Omnipotenz der Nationalverſammlung, wenn auch formell und rechtlich weder in dem Mandate ihrer Mitglieder, noch im Zwecke ihrer Berufung begründet, konnte von ihrem erſten Zuſammentritte an als factiſche Erſcheinung keinem unbefangenen Auge entgehen. Sie beruht auf dem Gewichte und der moraliſchen Macht, welche der Verſammlung als augenblicklicher einziger Repräſentantin der Deutſchen Einheit beiwohnen müſſen, ſo lange ſie eben von der öffentlichen Meinung getragen wird.

Die Verſuchung zum Mißbrauch der Gewalt wird immer um ſo größer ſein, je kräftiger und unbeſchränkter der Gewalthaber ſich fühlt und daſteht. Es verdient daher volle Anerkennung, wenn in der Nationalverſammlung ſelbſt ſich alsbald Stimmen geltend machten, welche dieſe Verſuchung zum Mißbrauche ihrer moraliſchen Gewalt durch Eingriffe in die executive Gewalt des Bundestags und der einzelnen Regierungen, und die dadurch herbeigeführten Gefahren für die ruhige Löſung der Verfaſſungsfrage, als ihrer eigentlichen Aufgabe, von der Nationalverſammlung dadurch ferne zu halten ſuchten, daß ſie die Aufſtellung einer Centralgewalt im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 3. Mai als dringende Nothwendigkeit erkannten, und dieſe Anſicht durch zahlreiche auf die Schaffung einer ſolchen Centralgewalt gerichtete Anträge im Schooße der Verſammlung geltend machten. Über die Mittel und Wege zur Herſtellung dieſer Gewalt, über den Umfang ihrer Machtvollkommenheit waren natürlich die Anſichten ſehr verſchieden. Während eine überwiegende conſervative Majorität mit mehr oder weniger klarer Auffaſſung der Verhältniſſe, und im Bewußtſein, daß man ſich hier auf der Gränzſcheide zwiſchen Reform und Revolution befinde, die Mitwirkung der Deutſchen Regierungen und resp. der Bundesverſammlung als bisheriger einziger legaler Inhaber der executiven Gewalt für nothwendig und, wenigſtens hinſichtlich der auswärtigen Verhältniſſe, unentbehrlich hielt, mochte eine kleine extreme Partei die Schaffung einer Centralgewalt ohne Beachtung der bisher beſtandenen Verhältniſſe als einen Fortſchritt in der Re-

volution, als den Weg zum Wohlfahrts-Ausſchuß willkommen heißen. Die noch nicht eingetretene ſcharfe Sonderung der politiſchen Parteifarben in einer eben zuſammentretenden, ſich mehr ihrer Macht als ihres Berufs deutlich bewußten Verſammlung, das dadurch nothwendig Statt findende chaotiſche Gewirre der Meinungen bot für dieſe letztgenannte Partei ein günſtiges Operations-Terrain dar. Die Vortheile deſſelben ſuchte ſie noch durch ihre Organe in der Preſſe, über welche ſie in jenen Tagen einen terroriſtiſchen Despotismus bereits zu üben verſtand, zu verbeſſern, indem ſie beſonders die Bedeutſamkeit einzelner Perſönlichkeiten, von denen ſie einen überwiegenden Einfluß auf die Majorität fürchtete, in der öffentlichen Meinung durch Verunglimpfungen aller Art herabzuſetzen ſuchte, wofür namentlich die Reichstagszeitung von jenen Tagen die deutlichſten Belege liefert.

In der Gefahr, welche aus dieſer Lage der Dinge dem Vaterlande und dem Deutſchen Einigungswerke drohten, fand ſich der Anknüpfungspunct für ein gemeinſchaftliches Streben zwiſchen der Nationalverſammlung und der Bundesverſammlung wieder, welcher durch die gefliſſentliche Fernhaltung beider von einander ſeit Eröffnung der erſteren verloren gegangen war. Wenn auch ein officieller Verkehr zwiſchen beiden Verſammlungen ſich keine Bahn brechen konnte, ſo fanden ſich doch redliche und patriotiſche Männer in beiden Verſammlungen, welche durch gegenſeitigen Austauſch ihrer Anſichten über die Mittel und Wege, wie zu einer kräftigen Centralleitung der Angelegenheiten des Deutſchen Geſammtvaterlandes bis zur definitiven Feſtſtellung ſeiner künftigen Verfaſſung zu gelangen ſein möchte, nach Kräften dahin zu ſtreben ſuchten, die allſeitig als Nothwendigkeit erkannte Centralgewalt aus dem einmüthigen Zuſammenwirken der Nationalverſammlung und der Deutſchen Regierungen durch ihre Organe in der Bundesverſammlung hervorgehen zu laſſen.

Die Hannoverſche Bundestags-Geſandtſchaft hatte pflicht- Nr. XXXI.
mäßig ihre Regierung von dem jeweiligen Stande der Verhältniſſe in Frankfurt in Kenntniß zu erhalten geſucht, und dieſe ſetzte die Bundestags-Geſandtſchaft gleich Anfangs, als es noch

wahrſcheinlich ſchien, daß auch in der Nationalverſammlung die Idee eines Triumvirats für die Centralgewalt überwiegenden
Nr. XXXII. Anklang finden würde, durch eine unterm 4. Juni ihr ertheilte Inſtruction in den Stand, die Art und Weiſe, wie die kritiſche Lage des Vaterlandes von Seiten des Königs und ſeiner Miniſter aufgefaßt und gewürdigt wurde, zu erkennen, und danach ihr Verhalten in einer Zeit zu bemeſſen, wo die täglich und ſtündlich eintretenden Veränderungen im Stande der Verhältniſſe ein rechtzeitiges Eintreffen einer Inſtruction für den gegebenen einzelnen Fall faſt unmöglich machten.

Nr. XXXIII. XXXIV. XXXV. Das Triumvirat der drei von Öſtreich, Preußen und den übrigen Bundesſtaaten zu beſtellenden, dem Bunde und der Nation verantwortlichen Staatsmänner verwandelte ſich, vom 3. Juni, als Tag der Wahl des Ausſchuſſes bis zur Berichterſtattung deſſelben am 17. Juni, in ein Directorium von drei unverantwortlichen Mitgliedern (ob Fürſten, ob Privatperſonen, blieb unentſchieden), mit einem der Nationalverſammlung verantwortlichen Miniſterio zur Seite, und damit würde alſo ſchon die proviſoriſche Regierung für das zu ſchaffende Reich dageſtanden haben, und ihre Aufgabe konnte eben nur die ſein, ſich ein Reich zu ſchaffen. — Am 19. Juni begannen in der Paulskirche die Verhandlungen über den von Dahlmann erſtatteten Bericht des Ausſchuſſes der conſtituirenden Nationalverſammlung wegen Errichtung einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland; ihr Verlauf und ſtürmiſcher Charakter iſt bekannt. Die Zwecke und die Abſichten der republicaniſchen Partei wurden zum Theil mit einer cyniſchen Offenheit zu Tage gelegt, und auch den Kurzſichtigſten wurde es klar, welches Ziel dieſelben verfolgten. Die politiſch Schwachen und Unmündigen (von deren Exiſtenz in einer Verſammlung, wie die der Paulskirche, zu reden freilich von vielen Seiten als Hochverrath am Geiſte der Nation ſtigmatiſirt werden dürfte, welche aber in dieſer Verſammlung, wie in der politiſchen Welt überhaupt, relativ die überwiegende Mehrheit, die Maſſe, bilden) mußten nothwendig um ſo ſchwankender und ungewiſſer in ihrem Urtheil werden, je weniger die politiſchen Parteien ſich noch über beſtimmte Glaubensbekenntniſſe

geeinigt und unter namhafte Führer geſchaart hatten. Die vorliegenden 36 verſchiedenen Anträge über die Einrichtung einer proviſoriſchen Centralgewalt waren wohl geeignet, die Zweifel der Menge zu vermehren; und gerade darin, daß die Mehrzahl dieſer Anträge von der Linken ausgingen und auf einen aus der Verſammlung ſelbſt hervorgehenden Vollziehungs=Ausſchuß hinausliefen, lag für die conſervativ und monarchiſch=conſtitutionell geſinnte Majorität ein Grund mehr, um in Zweifel und Befürchtungen darüber zu verfallen, ob nicht auch durch das von der Mehrheit des Ausſchuſſes proponirte Triumvirat ein rein republicaniſches Element an die Spitze gebracht würde.

Dieſe Umſtände, verſtändig benutzt, waren günſtig für die Verwirklichung der Wünſche derjenigen Männer, welche für die Idee von Kaiſer und Reich ihren Jugendtraum geträumt hatten, und welche nun im reifen Mannesalter die Einigung des Vaterlandes nur in der Einheit, die Stärkung und Kräftigung Deutſchlands nach Innen und Außen nur in der Centraliſirung ſehen, und dabei auf die Erhaltung und den Fortbeſtand der Einzelſtaaten, auf die Beibehaltung der Form des Bundesſtaats wenig Gewicht legen, wenn die einheitliche Kraftentwicklung des Centralſtaats dadurch irgend beeinträchtigt werden ſollte. Die conſervative Majorität war dadurch zu gewinnen und zu blenden, daß man allen etwaigen republicaniſchen Machinationen durch die offene und muthige Aufſtellung eines Reichsverweſers in der beſtimmt bezeichneten Perſon eines volksthümlichen und allgemein geachteten Deutſchen Fürſten entgegentrat, und damit alle Furcht vor einem Directorio, einem Wohlfahrts= oder Vollziehungs=Ausſchuß im republicaniſchen Sinne vermied. Die Mitwirkung der Republicaner war aber geſichert, wenn man kühn oder ſchwach genug war, das Princip der Volksſouverainetät in allen ſeinen Conſequenzen als die breite Grundlage anzuerkennen, auf welchem die Wirkſamkeit der Nationalverſammlung beruhe; die demokratiſch=republicaniſche Partei erlangte damit im Princip einen ſolchen Sieg, daß ſie ſich ein Proviſorium mit einem unverantwortlichen Reichsverweſer an der Spitze gefallen laſſen konnte, da ein verantwortliches Miniſterium, aus einer die Volksſouve=

raineität repräſentirenden Verſammlung hervorgegangen, die Früchte jenes Siegs jedenfalls zu ſichern geeignet war.

Herr v. Gagern, der Präſident der Nationalverſammlung, dürfte wohl als das Haupt dieſer Reichspartei (wenn man ſie ſo nennen will) betrachtet werden, welche ihre Hauptvertreter und eigentlichen Träger hauptſächlich im Südweſten des Deutſchen Vaterlandes und am Rhein finden dürfte, wo ſeit der Franzöſiſchen Revolution die alte Diplomatie und die Napoleoniſche Politik, wie die der heiligen Allianz, den Hauptherd ihres Länder- und Seelen-Tauſchhandels mit geiſtlichen Territorien und den Beſitzungen eines zahlreichen Herrenſtandes, der Reichsritterſchaft und freier Reichsſtädte aufgeſchlagen hatte, und wo in den ſo zuſammengewürfelten ſüddeutſchen Staaten von einer volksthümlichen Entwickelung und Aufbauung der innern Zuſtände eben ſo wenig die Rede ſein kann, als von einer hiſtoriſchen Verkettung der Geſchichte des Volks mit ſeiner Dynaſtie. In dieſen Theilen des Deutſchen Vaterlandes konnten ſich die patriotiſchen Beſtrebungen ſolcher Männer, welche das Bedürfniß einer Kräftigung Deutſchlands erkannten, an gegebene Zuſtände nicht anlehnen, für ſie exiſtirt nur im großen weiten einen Deutſchland ein Vaterland, in welchem Würtemberg, Baden, Naſſau u. ſ. w. nichts ſind, als Hinderniſſe der Einheit. Daß aber in Öſtreich, in Preußen, in Altbaiern, in Sachſen und in ganz Norddeutſchland die Verhältniſſe anders liegen, daß die Deutſchen Länder, welche eine Geſchichte haben, ſich nicht ſo ohne Weiteres von ihrer Vergangenheit losreißen können, ohne ſich Wunden zu ſchlagen, an denen ſie ſelbſt, oder auch das geſammte Vaterland verbluten können, daß es für dieſe bei Weitem größeren Theile des Deutſchen Vaterlandes, welche in ihrem Innern beſonders in Norddeutſchland, vielleicht auch viel geſundere Elemente Deutſcher Freiheit aufbewahrt haben, als ihre ſüddeutſchen Brüder ihnen mit dem Centralſtaat bringen können, mehr um Einigkeit als um Einheit zu thun iſt; dies ſind lauter Umſtände, welche der patriotiſche Eifer jener Männer wenig in Anſchlag bringt, und worüber ſie um ſo leichter ſich zu täuſchen Gefahr laufen, als auch in dieſen Theilen von Deutſchland eine

zahlreiche und in den Zeitungen, wie in den Volksverſammlungen, beſonders laute Partei vorhanden iſt, deren Beſtrebungen zum Umſturze des Beſtehenden den Deckmantel der Einheit gebrauchen, um ihrer anarchiſchen Schilderhebung den Charakter eines legalen Kampfes für die Reichseinheit gegen Particularismus und Sondergelüſte zu vindiciren, und welche daher auch die Exiſtenz dieſer Verhältniſſe geradezu leugnen, oder auf Rechnung der „Reaction" bringen. Die Maſſe iſt aber auch in dieſen Ländern, wie überall, unklar und unverſtändigt über ihre eignen Zwecke und die Mittel, durch welche dieſe zu erreichen. Sie folgt den meiſten oder den lauteſten Stimmen, oder ſie iſt ſtumm.

Dieſe Reichspartei, als deren Haupt Herr v. Gagern ſeit dem 24. Juni und ſeinem „kühnen Griff" erſcheint, mochte früher die Regeneration des einheitlichen Deutſchlands von Preußen erwartet haben; die darauf gerichteten Hoffnungen gingen aber mit den März=Ereigniſſen und der von der rothen Republik ſeitdem bis zum Übermaß und Eckel ausgebeuteten Antipathie in Süddeutſchland gegen das Preußiſche Königshaus und gegen das Preußenthum verloren, und ſo wendete ſie ihren Blick zurück auf das Haus Habsburg.

Schon am 19. Juni kamen einzelnen Bundestags=Geſandten Notizen zu, daß ein Triumvirat, namentlich ein Fürſten=Triumvirat, mit einer eminenten Majorität nicht durchzuſetzen ſein werde, dagegen aber ein Reichsverweſer und Erzherzog Johann von Öſtreich als ſolcher allgemeinen Anklang finden werde; als in der Sitzung der Nationalverſammlung vom 23. Juni die Rede des Herrn v. Vincke auch in dieſem Sinne gewirkt, als ſelbſt der Badenſche Bundestags = Geſandte Geh. Rath Welcker in einer Abendverſammlung conſervativer Mitglieder der Nationalverſammlung ſein Triumvirat aufgegeben und ſich der Monas zugewendet hatte, konnte aber Herr v. Gagern in der Sitzung vom 24. Juni getroſt ſeinen „kühnen Griff" wagen, womit er freilich den Rechtsboden, den durchlöcherten Rechtsboden des Herrn v. Vincke für die Nationalverſammlung ferner inpracticabel machte. Das Gagernſche „nicht weil ſondern obgleich ein Fürſt" mußte der conſervativen Majorität die Augen darüber

Nr. XXXVI. (margin, beside "Schon am 19. Juni")

Nr. XXXVII. (margin, beside "vom 24. Juni getroſt")

öffnen, auf welchen Boden die Nationalverſammlung ſich zu ſtellen im Begriff war; ſie erkannte die Gefahr, ſie ſuchte am 25. Juni (dem Ruhetage während dieſer parlamentariſchen Schlacht) ſich um das Baſſermann=Auerswaldſche Amendement zu ſchaaren, und den Deutſchen Regierungen ihre Mitwirkung, ihr Zuſtimmungsrecht, zu erhalten; als es aber am 26. zur Schlacht kam, ließ ſie ſich durch die kecke Drohung der Linken, „alle Fürſten bei der Wahl des Oberhaupts auszuſchließen“, einſchüchtern. Baſſermann und Auerswald ließen ihr Amendement fallen, und ſomit war auch der Bund der Majorität gefallen, bei der Abſtimmung am 27. waren nur 135 Stimmen, welche ſich gegen die Wahl des Reichsverweſers durch die Nationalverſammlung erklärten, und die übrigen Conſervativen glaubten viel gerettet zu haben, wenn nur die Wahl eines Fürſten geſichert war. Viele vermeinten in der Wahl des Erzherzogs Johann ſogar einen Sieg zu ſehen, und verwechſelten hier Perſon und Sache ſoweit, daß ſie die Niederlage, welche die Linke ihnen in der That zugefügt hatte, vor ihrem eignen Triumphgeſchrei nicht merkten. Das waren die Schwachen; die eigentlich Starken verbargen klug ihre Siegesfreude unter der Maske des Kleinmuths über fehlgeſchlagene republicaniſche Gelüſte! — Wie tief auch Jeder, welcher die politiſchen Anſichten der republicaniſchen Partei nicht theilt, das Unglück beklagen muß, welches dieſelbe über das geſammte Vaterland heraufbeſchwört, ſo erfordert es doch die Gerechtigkeit es anzuerkennen, daß dieſe Partei ſeit Eröffnung des Kampfplatzes in der Paulskirche am 31. März mit der erſten Sitzung des Vorparlaments mit überlegenem politiſchem Tacte und mit eiſerner Conſequenz ihr Ziel der Majorität gegenüber verfolgt, und an Terrain in Frankfurt, wie in den einzelnen Deutſchen Staaten, in demſelben Maße gewonnen hat, wie die conſervative Majorität innere Zerſpaltung, Unſicherheit und Unklarheit immer mehr zur Schau getragen hat.

Dieſe Erſcheinung wird aber, wenn ſich das Deutſche Volk in ſeinen noch immer kräftigen und geſunden Elementen der großen Majorität nicht aus dem bisherigen Indifferentismus erhebt, fortdauern, bis die Linke ihr jetziges Ziel, die Zerſtörung

des Beſtehenden, erreicht hat, dann wird auch ihr compactes Zuſammenhalten aufhören, und die Pläne ihrer Führer werden aus einander gehen, und ihre Kraft ſich zerſplittern, wenn ſie bis dahin ihren Untergang an dem erwachten, ſich ſelbſtbewußten Rechtsſinn der Majorität nicht gefunden haben, und dieſe nicht früher die Despotie des Terrorismus zu tragen müde geworden ſein ſollte.

Kehren wir jedoch zur Entſtehungsgeſchichte der proviſoriſchen Centralgewalt und zu der Betheiligung der Bundesverſammlung und der Deutſchen Regierungen dabei zurück, ſo finden wir bei dem eben geſchilderten Verlauf der Sache im Schooße der Nationalverſammlung bald den Weg, welchen eine aufrichtige Vaterlandsliebe und unerſchrockene Pflichttreue den Bundestagsgeſandten und den ihrer Stellung ſich bewußten Deutſchen Regierungen zu verfolgen vorſchrieb.

Es mußte um jeden Preis der Faden des verfaſſungsmäßigen Wegs für die legale Entſtehung der proviſoriſchen Centralgewalt feſtgehalten werden, wie kreuz und quer die Sprünge in den Abſtimmungen der Nationalverſammlung auch ausfallen, wie verhängnißvoll auch die innern Zuſtände in einzelnen Deutſchen Ländern ſein mochten. Nur auf dieſem Wege war es möglich, Deutſchland vor der tiefſten Erniedrigung nach Außen, vor dem Zerfallen in ſeinem Innern zu retten. Wenn von einem Deutſchland in den internationalen Verhältniſſen der Europäiſchen Mächte noch überall die Rede ſein ſollte, ſo mußte der neue Reichsverweſer als der rechtmäßige Inhaber und Vertreter der Rechte und der Gewalt des Deutſchen Bundes legitimirt ſein, als deſſen Repräſentant der Bundestag und die Bundesverſammlung bisher unter den civiliſirten Nationen der Erde anerkannt war. Um den Deutſchen Bund nicht in 38 ſouveraine Staaten zerfallen zu laſſen, deren Wiedervereinigung nur mittelſt des revolutionairen Kittes vergoſſenen Bürgerbluts zu bewerkſtelligen war, mußte der Reichsverweſer der Träger aller derjenigen Rechte und Pflichten werden, welche das bisherige Band der Vereinigung zwiſchen den Deutſchen Bundesſtaaten nach der Bundesgeſetzgebung ausgemacht hatten.

Nrn. XXXVIII. XXXIX. XL. XLI.

Dieſer Faden des verfaſſungsmäßigen Wegs iſt durch die Bundesbeſchlüſſe vom 29. Juni und vom 10. und 12. Juli d. J. feſtgehalten worden, der Erzherzog Reichsverweſer iſt dadurch zu einem legitimen Haupte der proviſoriſchen Centralgewalt geworden, und hat dieſe Legitimität trotz der ſouverainen Omnipotenz der Paulskirche in ſeiner Weisheit nicht verſchmäht. Daß von Seiten der Linken ein ſolches Attentat der in Verweſung übergegangenen Leiche des Bundestags gegen die neugeborne Souverainetät der Paulskirche nicht ohne Schmähung bleiben konnte, war natürlich; ob aber die ſo oft verhöhnten, pflichtgetreuen Männer, welche die Deutſchen Regierungen zu ihren Vertretern in der dem Untergange verfallenen Bundesverſammlung gewählt hatten, mit dieſen ihren Schlußhandlungen dem Deutſchen Vaterlande nicht einen größern Dienſt erwieſen haben, als die Nationalverſammlung mit ihren Beſchlüſſen vom 28. Juni, darüber wird die Geſchichte ihr Urtheil ſprechen!

Nrn. XLII. XLIII. Sobald die erſte Nachricht von der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer nach Hannover kam, eilte man dort, durch die Abſendung des Vorſtandes des Kriegs-Miniſterii,
Nr. XLIV. General Prott, in außerordentlicher Miſſion nach Wien dem Erzherzog Reichsverweſer den angelegentlichen Wunſch auszuſprechen, daß derſelbe durch Annahme der auf ihn zur einſtimmigen Befriedigung der Deutſchen Regierungen gefallenen Wahl der conſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt dem allſeitigen Wunſche des Deutſchen Vaterlandes entſprechen möge.

Denn erſt mit der Annahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs glaubte man in Hannover diejenigen Beſorgniſſe aufgeben zu können, welche ſich für jeden, den geſetzlichen Weg des Fortſchritts wünſchenden Vaterlandsfreund, geſchweige denn für die Deutſchen Regierungen, an die Eventualität einer Nichtannahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs knüpfen mußten. Die Gefahren, denen Deutſchland in einem ſolchen Falle entgegenging, konnten von Niemandem geleugnet werden, welcher den Verhandlungen der Paulskirche in der letzten Juniwoche aufmerkſam gefolgt war, und der es ſich klar machte, daß die conſtitutionell-monarchiſch geſinnte Majorität der Nationalverſamm-

lung das ganze Gegengewicht, welches ſie den der republicaniſchen Partei gemachten Conceſſionen im Principe gegenüber in die Wagſchaale legen konnte, an die Perſon des gewählten Reichsverweſers geknüpft hatte; daß alſo eine Nichtannahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs einer gänzlichen Niederlage der Majorität der Nationalverſammlung gleichkam, und es mindeſtens ſehr problematiſch erſchienen ſein würde, wie die wiederholte Wahl eines Reichsverweſers ausgefallen wäre.

Die Nationalverſammlung, durch die Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und vom 7. April ſo wie durch die Wahlgeſetze der einzelnen Deutſchen Staaten, nur zur Vereinbarung eines neuen Deutſchen Verfaſſungswerks mit den Deutſchen Regierungen berufen, unternahm jetzt vor Vereinbarung der neuen Verfaſſung und während des rechtlichen Fortbeſtandes der bisherigen Bundesverfaſſung aus eigener Machtvollkommenheit die Einſetzung einer proviſoriſchen Centralgewalt.

Dieſelbe ſetzte ferner durch ihre Beſchlüſſe vom 28. Juni die Zuſtändigkeit dieſer proviſoriſchen Centralgewalt in ſehr unbeſtimmten und dehnbaren Ausdrücken, mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Organe der Bundesgewalt, feſt, ohne im Geringſten der Rechte der einzelnen Deutſchen Staaten und ihrer Regierungen dabei zu gedenken;

daß eine Deutſche Regierung bei Form und Inhalt dieſer Beſchlüſſe wohl um ſo mehr Bedenken haben durfte und mußte, je mehr ſie ihre Verpflichtung für die Aufrechterhaltung des verfaſſungsmäßigen Weges in der Entwickelung der eigenen Landes- wie der allgemeinen Deutſchen Angelegenheiten erkannte, und je aufrichtiger ſie ihr Beſtreben bethätigte, das große Deutſche Einigungswerk zu fördern;

daß es einer Deutſchen Regierung unwürdig geweſen wäre, ſolche bei ihr rege gewordene Bedenken zu verhehlen,

konnte wohl nur von der erregten Leidenſchaftlichkeit des Augenblicks überſehen, und konnte nur von der Seite für ein Attentat gegen das Deutſche Einigungswerk angeſehen werden,

welche ſeit Monaten die Omnipotenz der Paulskirche und die Vernichtung der Regierungen der Einzelſtaaten als Evangelium gepredigt hatte, und welcher jede Manifeſtation einer Lebenskraft im einzelnen Deutſchen Staat daher als ein namenloſer Frevel entgegentreten mußte.

Wo in den einzelnen Deutſchen Ländern zur Zeit dieſer Frankfurter Beſchlüſſe die Stände verſammelt waren, wurde es für die Regierung eine Forderung der Nothwendigkeit ſich den Ständen gegenüber wegen der Ereigniſſe in Frankfurt auszuſprechen. Dies geſchah in Dresden und Kaſſel, in allgemeiner die Wahl des Reichsverweſers und die Einrichtung der proviſoriſchen Centralgewalt anerkennender Weiſe, in Berlin glaubte man die Anerkennung nur unter Verwahrung gegen jede daraus zu folgernde Conſequenz ausſprechen zu können; in allen drei Staaten blieben die Stände verſammelt, und konnten mit den Regierungen die weitere Entwickelung der Verhältniſſe anſehen.

In Hannover war die Lage der Dinge anders, es war eben mit den verſammelten Ständen im verfaſſungsmäßigen Wege eine den Forderungen der Gegenwart Rechnung tragende Umgeſtaltung der Landes-Verfaſſung mit Rückſicht auf das Deutſche Einigungswerk in Frankfurt vereinbart; die Stände ſahen ihrer Vertagung entgegen, um in der bisherigen Geſtalt nicht wieder zuſammenzutreten, ſondern einer auf neuen Grundlagen zu wählenden Verſammlung Platz zu machen. In dieſem Momente traten die Frankfurter Ereigniſſe ein, und gleichzeitig wurden Beſorgniſſe laut, als ob Se. Majeſtät der König auf Entſchließungen zurückkommen könne, über welche derſelbe bereits vor Monaten gegen eine Deputation der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs ſich auszuſprechen bewogen gefunden hatte. Es war dies die von Sr. Majeſtät dem Könige gehegte Abſicht, das Land zu verlaſſen, wenn er ſeiner Anſicht nach demſelben nicht mehr nützlich ſein zu können glaube.

Die ernſten Folgen einer ſolchen Eventualität für das Königreich Hannover lagen eben ſo ſehr am Tage, als ſie im ganzen Lande in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wurden.

Gleichwohl würde ihre Verwirklichung nicht haben verhindert werden können; ſie würde nur die Ausübung einer von jeglicher Zuſtimmung Dritter unbeengten höchſt perſönlichen Befugniß des Königs in ſich geſchloſſen haben.

Jene Entſchließung des Königs konnte nur durch die Annahme der Wahl zum Reichsverweſer von Seiten Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Erzherzogs Johann für beſeitigt angeſehen werden, indem dadurch erſt die Bedenken gegen Form und Inhalt der Beſchlüſſe der Nationalverſammlung vom 28. Juni ſich erledigten, und die Einſetzung der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland in der in Frankfurt beſchloſſenen Weiſe geſichert erſchien. Am 7. Juli wo die Hannoverſche Regierung den auf ihre Vertagung wartenden Ständen die Eröffnung zugehen ließ, welche zu den maßloſen Invectiven gegen Hannover in der Nationalverſammlung zu Frankfurt und zu dem bekannten Beſchluß derſelben vom 14. Juli Veranlaſſung gab, war aber in Hannover die Annahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs noch unbekannt.

Unter dieſen Umſtänden jene Entſchließung des Königs wider deſſen Wunſch dem Lande vorzuenthalten, und dieſes über die danach unter den angegebenen Vorausſetzungen zu erwartende Lage der Dinge in Unkenntniß zu laſſen, dies würde das Miniſterium mit ſeiner Pflicht und mit der bei ſeinem Eintritte in das Amt übernommenen Verantwortlichkeit gegen das Land zu vereinbaren nicht vermocht haben. Ein anderer Weg zur Benachrichtigung des Landes als derjenige der Eröffnung an die verſammelten Stände des Königreichs war aber einem verantwortlichen Miniſterio nicht offen, wenn daſſelbe nicht etwa ſtatt einer Beruhigung der beſorgten Gemüther im Lande eine Aufregung derſelben beabſichtigte, wozu allerdings eine Proclamation der geeignetere Weg geweſen wäre.

Aufregung und Mißtrauen gegen eine Regierung, welche ſich die Innehaltung des verfaſſungsmäßigen Wegs zur Pflicht gemacht hatte, welcher es auf dieſem Wege bis dahin gelungen

war, Ordnung und Geſetzlichkeit innerhalb der Grenzen ihres Landes einigermaßen zu erhalten, war aber das Ziel der Bewegungspartei, welche über die Gallerien der Paulskirche und über die thatenluſtige Wühlerei durch alle Deutſche Gauen gebot. Die Veranlaſſung dazu von der Erklärung der Preußiſchen Miniſter in der Berliner Nationalverſammlung vom 4. Juli zu nehmen, war beim augenblicklichen Stande der Verhältniſſe zwiſchen Berlin und Frankfurt nicht gefahrlos, aber der Hannoverſche Erlaß vom 7. Juli gab eine gewünſchte Gelegenheit, den Sturm gegen das kleinere Hannover loszulaſſen, den man gegen das mächtige Preußen nicht wagte.

Daß durch die zuſtimmende Mitwirkung Hannovers zu der Übertragung der executiven Gewalt aus den Händen der Bundesverſammlung in die Hände des Reichsverweſers durch den Bundesbeſchluß vom 10. Juli, Hannover thatſächlich bereits bewieſen hatte, daß es die vor erlangter Kenntniß der Annahme des Reichsverweſer=Amts von Seiten des Erzherzogs gehegten Bedenken gegen die Anerkennung der Beſchlüſſe vom 28. Juni aufgegeben habe, daß der Fall, für welchen Hannover ſeine Bedenken aufzugeben und ſie „nicht geltend zu machen“ bereits am 7. Juli entſchloſſen war, „jetzt“ mit der bekanntgewordenen Annahme des Erzherzogs eingetreten war; dieſes waren freilich lauter Umſtände, welche bei ruhiger Überlegung jeden Zweifel, welcher bei zweifelſüchtigen Gemüthern über die Bedeutung jenes Hannoverſchen Miniſterial=Erlaſſes vom 7. Juli an die Stände etwa entſtanden waren, hätten beſeitigen müſſen; aber freilich wäre dann kein Anlaß geweſen, am 14. Juli einen Sturm gegen die reactionären Tendenzen Deutſcher Regierungen, gegen Hannoverſche Sondergelüſte zu erheben, man hätte vielleicht gar gegen Preußen ſeine Angriffe richten müſſen wegen der gleichen Sondergelüſte, die ſich in Berlin am 4. Juli ausgeſprochen hatten, und das wäre gefährlicher geweſen! Man konnte es wohl freilich auch von Preußiſchen Deputirten nicht erwarten, daß eine Mehrzahl von ihnen in gleicher Weiſe das Preußenthum desavouirt hätten, wie eine überwiegende Mehrzahl der Hannoverſchen Deputirten ſich dadurch als Deutſche und über ihr

Deutſchthum glaubten legitimiren zu müſſen, daß ſie Hannover und ſeine Regierung verleugneten!

Die Zukunft wird es lehren, was für einen Dienſt die Nr. XLVII. zweiundzwanzig Hannoverſchen Deputirten mit ihrer Erklärung vom 12. Juli ihrer Hannoverſchen Heimath und dem Deutſchen Vaterlande gethan haben; daß die Nationalverſammlung durch ihre Discuſſion und ihren Beſchluß vom 14. Juli der Sache der conſtitutionellen Monarchie keinen Vortheil gebracht, daß ſie die Deutſche Einheit damit nicht gefördert und der Gerechtigkeit nicht gedient hat, darüber möchte nach eingetretener ruhiger Überlegung bei ihren eigenen Mitgliedern wohl kein Zweifel ſein; und wären Zweifel darüber, ſo wird die republicaniſche Linke gelegentlich in Anerkennung des ihr von der conſervativen Majorität erwieſenen Freundſchaftsdienſtes ſchon einmal aufrichtig genug ſein, dieſe Zweifel freundlich zu heben.

Seit Monat Juli ſind nun ſchon ganz andere Schwierigkeiten bei Handhabung des Geſetzes vom 28. Juni entſtanden, und ein Reichs-Miniſterium, dem es wahrhaftig nicht an Capacitäten und aufopfernder Hingebung für die Einheit und die Größe des Vaterlandes gefehlt hat, iſt darüber zu Grunde gegangen, vorausſichtlich werden demſelben noch andere folgen, ehe die unwandelbaren Grenzlinien der Competenz zwiſchen der Centralgewalt und den Einzelſtaaten gefunden, ehe die unfehlbaren Wege für die Erreichung des Einvernehmens zwiſchen beiden bezeichnet ſind. Beides fällt, der Natur der Sache nach, einer ſo zahlreichen Verſammlung, in welcher oft der Zufall die Majorität beſtimmt, ſchwer, es muß ihr aber noch ſchwerer fallen, wenn ſie in einem Zuſtande krankhafter Gereiztheit mit mißtrauiſchem Blicke die auf jenes Ziel gerichteten Beſtrebungen der Centralgewalt und der Einzelſtaaten, wie der Einzelſtaaten untereinander überwachen will, gleichſam als ob es möglich wäre, bei ſolchen Beſtrebungen die doch ohne viele Mühe und Strategie eroberte Omnipotenz der Nationalverſammlung zu beeinträchtigen.

Dieſe Omnipotenz der Nationalverſammlung beruht jedoch überall, wo dieſelbe die Grenzen ihrer eigentlichen Aufgabe, der

Gründung der neuen Verfaſſung des Deutſchen Bundesſtaats, überſchreitet, und in die Regierungsrechte der einzelnen Staaten mittelſt executiver oder legislativer Verſuche hinübergreift, lediglich auf der öffentlichen Meinung, es iſt eine geborgte Größe, welche in ſich zerfallen würde, ſobald die Nationalverſammlung durch ihre ganze Haltung oder durch einzelne Handlungen in der öffentlichen Meinung verlieren ſollte. Für einen ſolchen unglücklichen aber nicht unmöglichen Fall, würde eine lediglich auf der Grundlage der Omnipotenz der Nationalverſammlung beruhende Centralgewalt gleichzeitig mit ihrer Grundlage zuſammenſtürzen müſſen, und an der Stelle der bei Seite geſetzten alten Bundes-Verfaſſung würde nichts übrig bleiben, als gänzliche Zerriſſenheit, und ein Zerfall des Deutſchen Vaterlandes, welcher noch ſchmählicher der lebenden Generation zum ewigen Vorwurfe gereichen müßte, als jemals der Generation unſerer Väter der Untergang des heiligen Römiſchen Reichs Deutſcher Nation zur Schmach gerechnet iſt.

Darum muß es dem wahren Vaterlandsfreunde zu einiger Beruhigung gereichen, daß das Reichsverweſeramt nicht bloß die Erſtgeburt der Revolution, ſondern daß daſſelbe auch ſtaats- und völkerrechtlich der legitime Träger der Deutſchen Bundesgewalt iſt, und daß ihm, wenn im Umſchwung der Zeit das elterliche Erbtheil in Concurs gerathen ſollte, dieſes Pathen-Geſchenk der Deutſchen Regierungen als ein **peculium quasi**
Nr. XLVI. **castrense** bleibt.

Es wird die Nationalverſammlung nicht ſichrer ihre Allgewalt behaupten können, als wenn ſie Selbſtüberwindung genug ſich aneignet, um in möglichſt kurzer Friſt die definitive Feſtſtellung des Deutſchen Verfaſſungswerks zu vollenden, und dabei zu zeigen, wie es ihr Ernſt iſt, ihres eigentlichen Amts zu warten; dann wird ſie der dauernden Gunſt der öffentlichen Meinung in Deutſchland ſich zu erfreuen haben; dann wird die proviſoriſche Centralgewalt, getragen von der moraliſchen Macht der Nationalverſammlung, und bereitwillig unterſtützt von den materiellen Kräften der einzelnen Deutſchen Staaten heilbringend für die innere und äußere Sicherheit, für die Größe und für die

Freiheit des Vaterlandes wirken, und den ihr zukommenden Platz in der Reihe der Europäiſchen Mächte einnehmen können. Nr. XLVIII.
Dann wird es dem aufrichtigen Streben der Centralgewalt und der Deutſchen Regierungen auch nicht mißlingen, ſich über die Grenzen ihrer beiderſeitigen Competenz ins Einvernehmen zu ſetzen, und gemeinſchaftlich für den Neubau der allgemeinen wie Nrn. XLIX. L.
der beſondern öffentlichen Verhältniſſe des Vaterlandes zu wirken.

Sollte aber die Nationalverſammlung oder eine in ihr herrſchende Partei auf die Dauer ſo verblendet ſein, aus der Centralgewalt nur ein Werkzeug politiſcher Leidenſchaftlichkeit machen, dieſelbe nur gebrauchen zu wollen, um mit ihr als Handhabe eine Conventsregierung über Deutſchland zu führen, ſo wollen wir ihr die zerſtörende Macht nicht abſprechen, mit Hülfe der Agitation und der Emeute die materiellen Kräfte der Einzelſtaaten vielleicht aufreiben, und die gegenwärtigen ſtaatlichen Verhältniſſe Deutſchlands vernichten zu können. Weiter reicht aber ihre Macht nicht! Den Wiederaufbau einer neuen Ordnung der Dinge würde ſie, wenn eine ſolche Zukunft dem Deutſchen Vaterlande als unabwendliches Geſchick beſtimmt ſein ſollte, andern Händen überlaſſen müſſen, wenn ſie nicht ſchon früher in ihrem Zerſtörungswerke von anderen darin geſchicktern Mächten abgelöſt ſein ſollte.

Wenn der Gedanke an eine ſolche Zukunft manchem weichen Gemüthe, das ſich an der Hoffnung eines großen ſtarken einigen Deutſchlands ergötzt, als die Ausgeburt einer ſchwarzſehenden Hypochondrie lächerlich vorkommen mag, ſo theilen wir mit ihm den Wunſch und die Hoffnung, daß dem Vaterlande eine beſſere Zukunft bevorſteht, wir können uns aber nicht verhehlen, daß die Deutſche Größe und Einheit, jetzt repräſentirt in der proviſoriſchen Centralgewalt, zwei ſehr viel gefährlichere Feinde, als den Particularismus und die Sondergelüſte der Deutſchen Regierungen beſitzt, dieſes ſind die Anarchie im Innern und das Mißtrauen von ganz Europa von Außen; und zur Bekämpfung und Begegnung beider ſcheint bisher weder die Nationalverſammlung noch die Centralgewalt die richtigen Mittel gefunden zu haben.

Zum Schluſſe erinnern wir an die Worte von Carlyle in ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution: **One thing an elected Assembly of Twelve Hundred is fit for: Destroying. Which indeed is but a more decided exercise of its natural talent for Doing Nothing. Do nothing, only keep agitating, debating; and things will destroy themselves.**

Geſchrieben in der erſten Septemberwoche 1848.

III.

Das Geſetz vom 28. Juni 1848, die Competenzfrage, das Staatenhaus.

(Actenſtücke Nr. LI. bis LVI.)

Motto: Quidquid agis, prudenter agas est respice finem.

Im vorhergehenden Aufſatze haben wir in der Entſtehungsgeſchichte der proviſoriſchen Centralgewalt bereits angedeutet, daß das Geſetz vom 28. Juni allerdings bei unbefangener Auffaſſung der Verhältniſſe, nicht allein den Deutſchen Regierungen, ſondern auch jedem denkenden Vaterlandsfreunde, Stoff zu mancherlei Bedenken bieten konnte und bieten mußte.

Einige nähere Betrachtungen über die Hauptbeſtimmungen des Geſetzes mögen unſere Anſchauungsweiſe zu rechtfertigen beſtimmt ſein, ohne damit weder den reichen Stoff (auf welchen wir ſpäter vielleicht einmal zurückkommen) erſchöpfen, noch auch unſerer Auffaſſung eine andere Geltung als die einer ganz individuellen Anſicht vindiciren zu wollen.

Die conſtituirende Verſammlung hatte es ſich freilich leicht gemacht mit der Formulirung des erſten Geſetzes für das geſammte Deutſche Vaterland, zu deſſen Erlaſſung ſie in ihrer Allgewalt den Beruf fühlte.

Hat uns früher die Art und Weiſe, wie die Verſammlung in ihren verſchiedenen Ausſchüſſen die einzelnen Theile des Verfaſſungswerks in Angriff genommen hat, zu bedenklichen Zweifeln über die legislatoriſche Befähigung derſelben geführt, und müſſen wir bisjetzt noch unſere gerechten Bedenken beibehalten, ob aus dieſer weniger gründlichen als weitſchweifigen abſtracten Behandlung aller gedenkbaren Fragen des praktiſchen Staatsrechts und politiſcher wie nationalökonomiſcher Wiſſenſchaft jemals eine geſunde und lebensfähige Verfaſſung für Deutſchland erwachſen kann, ſo geſtehen wir, daß auch die in entgegengeſetzter Weiſe von der Nationalverſammlung bei Erlaſſung ihres Geſetzes vom 28. Juni über Einführung einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland beobachtete lakoniſche Kürze nicht geeignet iſt, jene unſere Zweifel zu beſeitigen und unſere Bedenken zu beſchwichtigen.

Es ſind in 15 Paragraphen und kaum doppelt ſo vielen Zeilen, eine ſolche Maſſe von Grundſätzen ausgeſprochen, und von Aufgaben zur weiteren Ausführung niedergelegt, daß die Bewältigung des gegebenen Stoffes in der That eine ungewöhnliche Befähigung der ausführenden Hände vorausſetzt.

Daß mit dieſem Geſetze ein neues Stadium der Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte beginnt, daß das bisherige Organ der Geſammtregierung Deutſchlands die Bundesverſammlung oder der Bundestag aufgehört und einer proviſoriſchen Centralgewalt für alle gemeinſamen Angelegenheiten der Deutſchen Nation Platz gemacht hat;

daß dieſe proviſoriſche Centralgewalt einem von der Nationalverſammlung in der Perſon des Erzherzogs Johann erwählten Reichsverweſer übertragen iſt, welcher ſeine Gewalt durch von ihm ernannte der Nationalverſammlung verantwortliche Miniſter auszuüben hat;

daß dieſem Reichsverweſer von Seiten der Deutſchen Regierungen mittelſt Bundesbeſchluſſes vom 12. Juli alle diejenigen Attribute der executiven Gewalt, mit welchen bis dahin die Bundesverſammlung ausgeſtattet war, übertragen ſind;

Dieſe Puncte ſtehen allerdings feſt. — Alles Übrige vermeinte die Nationalverſammlung aber damit abgethan zu haben, daß die unumwundene Anerkennung der proviſoriſchen Centralgewalt und der von ihr mit dem Titel eines Geſetzes ausgeſtatteten Beſchlüſſe vom 28. Juni von ſämmtlichen Deutſchen Regierungen zu verlangen ſei, wie ſie denn auch von dieſen erfolgt iſt.

Iſt damit aber nun die Verwandlung Deutſchlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesſtaat geſchehen?

Sind mit dem Geſetze vom 28. Juni und deſſen Anerkennung die Fundamental-Geſetze des Bundes, die Bundes-Acte und die Wiener-Schlußacte beſeitigt, oder beruht auf ihnen noch fortwährend die völkerrechtliche Exiſtenz von Deutſchland?

Über dieſe Fragen, bei deren Beantwortung (ſelbſt wenn dieſe von der Nationalverſammlung und den ſämmtlichen Deutſchen Regierungen übereinſtimmend ausfiele) doch leicht auch Dritte könnten gehört werden wollen, vermiſſen wir den Ausſpruch der Nationalverſammlung, und finden ſie in den Debatten derſelben je nach der politiſchen Farbe des Redners oder nach der Convenienz im gegebenen Falle eben ſo häufig verneint als bejaht. Das Geſetz vom 28. Juni übergeht dieſe Fragen, wie präjudiciell dieſelben auch für die Entwickelung und Entfaltung der Wirkſamkeit der Nationalverſammlung ſind, mit Stillſchweigen, denn der §. 2 litt. a. gebrauchte Ausdruck „Bundesſtaat“ kann für eine Beantwortung der Frage doch nicht füglich gehalten werden.

Aber auch bei denjenigen Fragen, welche durch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Juni anſcheinend erledigt ſein ſollten, mußten ſich dem unbefangenen Auge ſofort die erheblichen Zweifel und Bedenken bloß legen, welche die Unbeſtimmtheit und Dehnbarkeit der gebrauchten Ausdrücke als Quelle mannigfaltiger Competenz-Conflicte zwiſchen der Centralgewalt und den einzelnen Regierungen erſcheinen ließen.

Eine kurze nähere Betrachtung einiger Beſtimmungen des

Geſetzes dürfte hierfür den Beleg geben, und dürften damit auch wohl die Deutſchen Regierungen, wenn nicht Leidenſchaftlichkeit und Parteiſucht ſich ihnen gegenüber auf den Richterſtuhl ſetzt, gerechtfertigt erſcheinen, wenn das Geſetz vom 28. Juni mancherlei Bedenken bei ihnen erregte. Daß nicht alle Regierungen dieſe ihre Bedenken offen ausgeſprochen haben, iſt noch kein Beweis dafür, daß ſie dieſelben nicht gehegt hätten. Wenn die Hannoverſche Regierung die erſte war, gegen welche ſich der Zorn der Paulskirche wendete, weil ſie es gewagt hatte, die Infallibilität der Nationalverſammlung in dieſer Lebensfrage für die Deutſchen Einzelſtaaten zu bezweifeln, ſo darf Deutſchland vielleicht der Hannoverſchen Regierung dafür noch einmal Dank wiſſen, daß ſie dadurch der Nationalverſammlung Gelegenheit gegeben hat, ihren Zorn am 14. Juli gegen einen kleineren Staat auf unſchädliche Weiſe auszuſchütten. Ein ähnliches Verfahren derſelben gegen einen mächtigern Staat, z. B. Preußen, Öſtreich oder Baiern hätte offenbar die Einheit Deutſchlands ſelbſt gefährdet, eine kleinere in ihrem eigenen Lande weniger auf die Grundlage des gegenſeitigen Vertrauens ſich ſtützende Regierung, als die Hannoverſche, wäre aber vielleicht nicht im Stande geweſen, einen ſolchen Stoß von Frankfurt aus zu ertragen. Allen Deutſchen Regierungen wurde daher durch das Anathem, was gegen die angebliche Hannoverſche Auflehnung am 14. Juli von Frankfurt aus erging, der Weg gezeigt, welchen ſie nach ihren gegebenen Verhältniſſen beim ferneren Baue des redlich gewollten Einigungswerks zu befolgen hatten.

Wenn ein Berliner Witzling geſagt hat, daß Hannover der Buckel von Deutſchland ſei, ſo hat er damit nicht ſo ganz unrecht gehabt, denn es iſt nicht zum erſten Male in der Deutſchen Geſchichte, daß Hannover bei Deutſchem Mißgeſchicke die ſchwerere Laſt aufgebürdet wird!

Kehren wir jedoch zur Betrachtung des Geſetzes vom 28. Juni 1848 in ſeinen einzelnen Beſtimmungen zurück, ſo heißt es

§. 2. litt. a., die Centralgewalt hat „die vollziehende Ge„walt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die

„allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutſchen Bun-
„desſtaats betreffen.“

Dieſer Satz iſt ſo allgemein, daß faſt Alles darunter ſubſumirt werden kann. Es kann danach offenbar die Centralgewalt als vollziehende Behörde ſich in allen Angelegenheiten betheiligen, denen ſie, wenn ſie die Luſt und die Macht dazu hat, das Prädicat, als zur allgemeinen Sicherheit oder Wohlfahrt gehörig, beizulegen beliebt; während es andererſeits aber auch gedenkbar wäre, daß ſie die wichtigſten und einflußreichſten Angelegenheiten mit der Bezeichnung, als nur Particular-Intereſſen berührend, z. B. die gewaltſame Umänderung der beſtehenden Regierungsform in einem einzelnen Deutſchen Staate, von ſich abweiſen könnte. Practiſch genommen, wird es bei einer ſolchen vagen Competenz-Beſtimmung zuletzt immer nur darauf ankommen, wer über den Competenz-Conflict zu richten hat. Hier iſt aber ein drittes Glied zwiſchen der Centralgewalt und der Nationalverſammlung einerſeits und den Regierungen und Ständen der Einzelſtaaten andererſeits nicht gegeben, welchem das Richteramt zuſteht, es wird daher eben jeder Theil im gegebenen Falle ſeine Competenz zunächſt ſelbſt zu prüfen und feſtzuſtellen haben. Die Gelegenheit zum Conflicte wird dabei um ſo näher liegen und häufiger vorhanden ſein, je mehr die Nationalverſammlung geneigt ſein möchte, die proviſoriſche Centralgewalt als ein von ihr aufgeſtelltes und alſo von ihr abhängiges Regierungswerkzeug zu betrachten, und je weniger die Einzelſtaaten es vergeſſen können, daß die executive Gewalt, womit der Reichsverweſer ausgeſtattet und bekleidet iſt, rechtlich genommen, nur der Theil ihrer eigenen executiven Gewalt iſt, welchen ſie dem Bundestage delegirt hatten, und welcher von dieſem wieder in die Hände des Reichsverweſers übertragen iſt.

§. 2. litt. b. „Die Oberleitung der geſammten bewaffneten
„Macht zu übernehmen und die Oberbefehlshaber derſelben
„zu ernennen.“

Hier fragt es ſich ſofort, was ſoll unter der geſammten bewaffneten Macht verſtanden ſein? Iſt es das nach der bisherigen

Bundes-Kriegs-Verfaſſung von den einzelnen Staaten zu ſtellende Bundes-Contingent? oder iſt es Alles, was nach der Verfaſſung des einzelnen Staats waffenfähig und waffenpflichtig iſt? Iſt die geſammte Preußiſche, welcher Theil der Öſtreichſchen Armee iſt darunter verſtanden? Werden die Truppen oder wird die geſammte bewaffnete Macht des Einzelſtaats nur für beſtimmte Zwecke oder für beſtimmte Zeiten als Reichstruppen angeſehen, oder ſtehen ſie ein für alle Mal und ſämmtlich unter dem Oberbefehl der Centralgewalt? Wie weit erſtreckt ſich dieſe Oberleitung auf die innere Organiſation des Heers auf das Kriegsmaterial, Feſtungen? u. ſ. w. Alle dieſe Fragen, deren Entſcheidung zugleich das Urtheil über das Sein oder Nichtſein des Einzelſtaats als ſolchen enthält, und welche natürlich für die Großmächte Öſtreich und Preußen von einem viel ſchwereren Gewichte als für die kleineren Bundesſtaaten ſind, werden ſelbſtverſtändlich in Berlin oder Wien oder auch an anderen Orten aus einem anderen Geſichtspuncte angeſehen werden als in Frankfurt, und ſie ſind es zum Theil ſchon.

Nicht anders kann es mit der Diplomatie ſein:

§. 2 litt. c. „Die völkerrechtliche und handelspolitiſche „Vertretung Deutſchlands“ hat die Centralgewalt „auszu„üben und zu dieſem Ende Geſandte und Conſuln zu er„nennen.“

Dem Deutſchen Bunde als ſolchem ſtand ſchon bisher das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht zu, und iſt von ihm geübt worden; deſſen Übergang auf die proviſoriſche Centralgewalt kann keinem Bedenken und Zweifel unterliegen. Soll aber nun mit dieſer Beſtimmung, und ſo ſcheint allerdings die Nationalverſammlung und die proviſoriſche Reichsgewalt dieſelbe aufzufaſſen geneigt zu ſein, ſoll mit dieſer Beſtimmung der geſammte diplomatiſche Verkehr der Deutſchen Einzelſtaaten mit dem Auslande aufhören, und ſoll derſelbe ausſchließlich von der Centralgewalt wahrgenommen werden?

Wir wollen zugeſtehen und glauben es aufrichtig, daß bei

einer definitiven Feſtſtellung der künftigen Reichsverfaſſung der geſammte Deutſche diplomatiſche Verkehr und auch das Conſulatweſen auf die Reichsgewalt übergehen kann und übergehen muß. Eine mehr oder weniger lange Übergangsperiode für die Auflöſung der zwiſchen den einzelnen Deutſchen Staaten und den übrigen Europäiſchen und Außereuropäiſchen Ländern beſtehenden völkerrechtlichen und handelspolitiſchen Verbindungen und für die Anknüpfung der neuen Verbindungen der Deutſchen Centralgewalt dürfte jedoch nothwendig erſcheinen, wenn nicht an die Stelle des bisherigen friedlichen und freundlichen Verkehrs ein plötzlicher jäher Abbruch der internationalen Verbindungen eintreten ſoll. Und ſelbſt dann würden ſo lange noch Verbindungen Deutſcher Länder mit Nichtdeutſchen Staaten Statt finden, wie ſolches bei Öſtreich, bei Holſtein und bei Luxemburg der Fall iſt, Modificationen ſich als nothwendig darſtellen, welche dieſen gegebenen Verhältniſſen Rechnung trügen.

Für die Dauer des Proviſorii aber bereits die radicale Umgeſtaltung der internationalen Verhältniſſe Deutſchlands als eine Präjudicial=Frage voranzuſtellen, ſcheint weder zur Förderung des Einigungswerks gereichen zu können, noch ſcheint es ein geeignetes Mittel, dem Auslande gegenüber zu imponiren und die Deutſchen Intereſſen ſicher zu ſtellen. Nur wenn es die Abſicht der Nationalverſammlung und der proviſoriſchen Centralgewalt iſt, Deutſchland vorläufig im Verkehr mit allen übrigen civiliſirten Staaten der Erde zu iſoliren, und Europa, ohne daſſelbe zu befragen, neue Grundſätze für den völkerrechtlichen Gebrauch aufzudrängen, kann eine ſolche Auslegung des Geſetzes vom 28. Juni eine motivirte erſcheinen.

Die kleinern Deutſchen Staaten mögen immerhin ſchon jetzt die Ausübung ihres activen Geſandtſchaftsrechts aufgeben können und aufgeben wollen, ohne großen Nachtheil davon zu empfinden, wiewohl denjenigen Norddeutſchen Staaten, welche auf Seehandel und Schifffahrt angewieſen ſind, wohl nicht füglich zugemuthet werden kann und darf, ihre überſeeiſchen Verbindungen und ihr desfallſiges ausgedehntes und wohlorganiſirtes Conſulatweſen ohne Weiteres fallen zu laſſen, ehe ihnen von der Centralgewalt

nicht eine genügende Gewähr für die Sicherſtellung ihrer Intereſſen, welche in dieſer Beziehung nicht bloß Particular-Intereſſen, ſondern allgemein Deutſche waren, geleiſtet iſt.

Für Öſtreich und Preußen, welche bisher als Europäiſche Großmächte ihren Platz auf der politiſchen Richterbank Europa's einnahmen, liegt die Sache aber anders. Soll es Öſtreich und Preußen künftig verwehrt ſein, bei fremden Völkern Geſandte zu halten und an der Leitung der Europäiſchen Politik Antheil zu haben? Wäre dies nicht nach allen bisherigen Begriffen des Staats- und Völkerrechts die vollſtändige Mediatiſirung ihrer Souveraineät? Oder ſoll Öſtreich, gleich dem Großherzog von Luxemberg als König der Niederlande und dem Herzog von Holſtein, ſo lange er König von Dänemark iſt, weil es zugleich Außerdeutſche Macht iſt, noch Geſandtſchaften halten dürfen, Preußen aber nicht, gerade weil es eine ganz Deutſche Macht iſt?

Von welchem Gewichte dieſe Fragen, ſo lange überall noch von der Exiſtenz eines Öſtreichſchen Kaiſerſtaats und einer Preußiſchen Monarchie die Rede iſt, ſein müſſen, kann wohl nur die gefliſſentlichſte Verblendung verkennen. Nehmen wir aber an, ſämmtliche Deutſche Regierungen, einſchließlich Öſtreich und Preußen, begeben ſich wirklich zu Gunſten der proviſoriſchen Centralgewalt der Ausübung des activen Geſandtſchaftsrechts, und dieſe Frage ſei ſo zwiſchen den einzelnen Regierungen und der Centralgewalt als eine innere Deutſche Angelegenheit erlediget, ſo iſt damit doch noch keineswegs die Frage wegen des paſſiven Geſandtſchaftsrechts der einzelnen Deutſchen Regierungen als eine Frage des Europäiſchen Völkerrechts entſchieden, und es bleibt immerhin noch zweifelhaft, ob Rußland, England und Frankreich, von den übrigen kleineren Mächten abgeſehen, durch einen einfachen Beſchluß der conſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt ſich beſtimmen laſſen, ihre Geſandten von Wien und Berlin zurückzurufen und die Alleinherrſchaft Frankfurts über Deutſchland anzuerkennen. Damit dieſes in einem friedlichen Wege und auf eine den Intereſſen Deutſchlands entſprechende Weiſe geſchehe, wird die Centralgewalt in den auswärtigen Angelegenheiten einen andern als den bisher betretenen, einen vorſichtiger gewählten

Weg einſchlagen müſſen, oder Deutſchland wird, wir fürchten es, die Erfahrungen, welche dem proviſoriſchen Reichsminiſterio der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig ſind, noch theuer erkaufen müſſen. Selbſt wenn die Cabinette zu Wien und Berlin geneigt wären, die Archive ihrer Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten dem proviſoriſchen Reichsminiſterio auszuliefern, wie der naive Wunſch in Frankfurt wirklich laut Nr. XXXIX.
geworden ſein ſoll, ſo würden damit allein jene nothwendigen Erfahrungen doch ſchwerlich zu erlangen ſein.

Allen dieſen Fragen und Bedenken, zu dem §. 2 des Geſetzes vom 28. Juni, gegenüber liegt aber, wenn ſie von Seiten Deutſcher Regierungen aufgeſtellt werden ſollten, Seitens der Nationalverſammlung die Replik nahe, daß ja der Inhalt dieſes §. 2 des Geſetzes weſentlich die Attribute enthalte, welche die Regierungen ſelbſt nach dem Bundesbeſchluſſe vom 3. Mai der damals projectirten Bundes-Centralgewalt hätten beilegen wollen. Das iſt allerdings richtig, aber es iſt dabei auch die alte Regel nicht zu überſehen: „Si duo faciunt idem, non est idem.“

Die durch den Bundesbeſchluß vom 3. Mai den Deutſchen Regierungen vorgeſchlagene Concentrirung der executiven Gewalt des Bundestags, ſtand nicht außerhalb und neben dem Bundestage, ſondern ſollte einen integrirenden Theil deſſelben ausmachen. Es ſollte jenes Triumvirat nicht wie gegenwärtig die proviſoriſche Centralgewalt eine wirkliche proviſoriſche Reichsregierung, aus einem unverantwortlichen Haupte und verantwortlichen Miniſtern beſtehend, werden, ſondern die Triumviren ſelbſt ſollten verantwortliche Miniſter ſein, verantwortlich den Deutſchen Regierungen wie der Deutſchen Nation. Sie ſollten nur die Träger desjenigen Theils der executiven Gewalt der Einzelſtaaten ſein, welchen dieſe bundesverfaſſungsmäßig dem Bundestage als Repräſentanten der Geſammtheit übertragen hatten, und auf deſſen energiſche Handhabung es bei den Gefahren des Vaterlandes ankam. Es handelte ſich damals alſo durchaus nicht um Entäußerung eines Theils ihrer Souverainetätsrechte von Seiten der Regierungen, ſondern nur um eine auf allſeitiger Übereinſtimmung beruhende Kräftigung der Bundesgewalt.

Jetzt hat aber die Nationalverſammlung aus eigner Machtvollkommenheit und im Gefühle ihrer Allgewalt mit dem von Heinrich v. Gagern ihr gelehrten kühnen Griffe eine proviſoriſche Centralgewalt hingeſtellt, und dieſer Adoptivtochter ihrer Laune mittelſt des Geſetzes vom 28. Juni eine Ausſtattung verſchrieben, deren einzelne Stücke ſich bisher im unbeſtrittenen Beſitze der Deutſchen Regierungen und der von ihnen gebildeten Bundesgewalt befanden, welche von ihnen als die köſtlichſten und unentbehrlichſten Kleinodien betrachtet wurden. Die Deutſchen Regierungen, denen Gagern's kühner Griff damit die Geburtswehen erſparen wollte, wünſchen nun freilich auch das kräftige Gedeihen jener Centralgewalt, und fühlten die abſolute Nothwendigkeit, daß ihr die Ausſtattung gewährt werden müſſe, welche die Nationalverſammlung ihr großmüthig, jedoch auf fremde Rechnung verſchrieben hatte. Sie glaubten vielleicht aber nun etwas vorſichtiger bei dieſer Ausſtattung verfahren zu müſſen, als dies beim eignen Kinde der Fall geweſen ſein würde, und dieſe vielleicht überflüſſige Beſorglichkeit dürfte doch um ſo natürlicher und erklärlicher ſein, je weniger die Nationalverſammlung auf das Rückſicht zu nehmen geneigt ſcheint, was den Einzelſtaaten zur Friſtung des eignen Lebens übrig bleiben muß, und je mehr es den Anſchein gewinnt, als ob es derſelben bei jener Ausſtattung weniger um ihr Kind, als um die eigne Bereicherung zu thun geweſen wäre.

In demſelben Maße, in welchem die Nationalverſammlung ſich als die eigentliche Regierungsgewalt über Deutſchland und die proviſoriſche Centralgewalt bloß als ein Werkzeug zur Ausführung in ihrer Hand anſehen würde, in demſelben Maße würde die Exiſtenz der Einzelſtaaten, als von der Willkür der Nationalverſammlung abhängig gemacht, gefährdet erſcheinen, und würden daher die Competenz-Conflicte ſich mehren müſſen, zumal durch die Beſtimmungen der §§. 13 und 14 des Geſetzes vom 28. Juni das bisherige Organ der Bundesgewalt, der Bundestag, beſeitigt, und durch die Anheimgabe an die Centralgewalt, „ſich in „Beziehung auf die Vollziehungs-Maßregeln, ſoweit thunlich, „mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einver-

„nehmen zu ſetzen,“ nur ein ſehr lockeres Band der Gemeinſamkeit den Deutſchen Regierungen geblieben iſt, deſſen Bedeutung durch die Interpretation, welche die proviſoriſche Centralgewalt in ihrem Circular vom 30. Auguſt dem §. 14 gegeben hat, augenſcheinlich geſchmälert wird.

Andererſeits liegt es eben ſo klar am Tage, daß die proviſoriſche Centralgewalt, wenn ſie, ſich von der Tutel der Nationalverſammlung emancipirend, ihren Wirkungskreis als einen ſelbſtſtändigen und innerhalb der Gränzen des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juli gegebenen auffaſſen wollte, ſehr leicht ſich ſelbſt die Baſis ihrer Macht, die Übereinſtimmung mit der Nationalverſammlung, nehmen, und dann in eine ganz unhaltbare Stellung zwiſchen der Nationalverſammlung, deren moraliſches Gewicht, und den Einzelregierungen, deren materiellen Kräfte ſie bedarf, gerathen könnte.

Das Unzuträgliche eines ſo geſchrobenen und verſchrobenen Competenz-Verhältniſſes, deſſen Quelle in der Entſtehungsgeſchichte der proviſoriſchen Centralgewalt unſchwer zu ermitteln iſt, mußte bald von allen Seiten empfunden werden, und Verſuche hervorrufen, dem Übelſtande abzuhelfen. Von den beiden Factoren, aus deren Zuſammenwirken das Deutſche Einigungswerk hervorgehen muß, wenn von der friedlichen Herſtellung eines Deutſchen Bundesſtaats auf legalem Wege die Rede ſein ſoll, war der eine, die beſtehenden Einzelſtaaten, aus denen doch der Bundesſtaat erwachſen ſoll, in ſeiner Werkthätigkeit bei Aufrichtung der erſtrebten Verfaſſung lahm gelegt. Die proviſoriſche Centralgewalt, welche, wenn ſie aus dem Schooße der Einzelſtaaten hervorgegangen wäre, deſſen Stelle beim Verfaſſungsbau hätte vertreten können, war im Gegentheil weſentlich aus dem zweiten Factor, aus der Nationalverſammlung und dem gefühlten Bedürfniſſe des ganzen Deutſchen Volks als ſolchen, erwachſen, und mußte daher auch mehr als Ausdruck der Allgemeinheit, im Gegenſatze der Beſonderheiten, erſcheinen; daneben aber war ihre Mitwirkung auf das Verfaſſungswerk ausdrücklich ausgeſchloſſen. Die Lücke iſt dadurch nicht gefüllt, ſie iſt nur bemerklicher geworden. Daß ſie mit der Aufhebung des Bundestags und der

Auflöſung der Bundesverſammlung entſtehen mußte, war klar. Ob die Majorität der Nationalverſammlung, welche am 28. Juni über die Aufhebung des Bundestags einſtimmig war, ſich die Folgen recht anſchaulich zu machen gewußt hat, möchten wir bezweifeln; der gute Wille und die **bona fides** ſind ſelten ſehr weitſichtig. Daß aber die nur auf Vernichtung der beſtehenden Rechtszuſtände ſinnende republicaniſche Partei ſich des Vortheils, den ſie aus dieſem vorſchnellen Einreißen des allerdings nicht reparaturfähigen Gebäudes ziehen konnte, vollſtändig bewußt war, dürfte nicht zu bezweifeln ſein.

Gleichzeitig und vielleicht ſchon früher, als die Erſchaffung einer proviſoriſchen Centralgewalt die Aufmerkſamkeit der Nationalverſammlung zu feſſeln begann, wurde ſowohl unter den conſervativen Mitgliedern derſelben als zwiſchen einigen Bundes-
Nr. LI. tagsgeſandten die Idee eines zu bildenden proviſoriſchen Ober-
Nr. LII. hauſes vielfach controvertirt, womit wieder die bekannten Braunſchweigſchen und Würtembergſchen Anträge in der Bundesverſammlung auf Oeffentlichkeit der Bundestagsſitzungen, und **resp.** Vermehrung der Bundestagsgeſandten auf die Zahl der Stimmen des **pleni,** den früheren Weimarſchen Propoſitionen vom 7. April entſprechend, in Verbindung ſtanden. Es lag dabei ſchon eine dunkle Ahnung und Beſorgniß wegen der eben angedeuteten Lücke und der daraus hervorgehenden Gefahr zum Grunde. Nach dem 28. und 29. Juni trat dieſe Gefahr noch näher hervor, und von manchen Seiten glaubte man das Mittel zur Ausfüllung der Lücke in einem collegialiſchen Zuſammenwirken der Bevollmächtigten der Einzelſtaaten bei der Centralgewalt gefunden zu haben. Über die Wirkſamkeit eines ſolchen Mittels verlohnt es nach dem Erlaß der Centralgewalt vom 30. Auguſt wegen der Briefträgerſtellung der Bevollmächtigten, nicht mehr der Mühe, Betrachtungen anzuſtellen.

Preußiſcher Seits wurde durch die bekannte Circularnote
Nr. LIII. der ſ. g. **VIII** Artikel ein andrer Vorſchlag gemacht, wonach das Gewicht der Stellung der Bevollmächtigten der Einzelſtaaten dadurch verſtärkt werden ſollte, daß nur Öſtreich, Preußen und Baiern für ſich allein, dagegen aber Sachſen, Hannover, Wür-

temberg mit Baden und beide Heſſen zuſammen, Bevollmächtigte ſchickten, welche zugleich für die geographiſch um den ſtimmführenden Staat gruppirten kleinern Länder als Mandatare erſchienen. Dieſe ſieben Bevollmächtigten ſollten dann mit einem Stimmengewichte von je drei Stimmen für Öſtreich und Preußen gegen die einfache Stimme der übrigen fünf Bevollmächtigten einen proviſoriſchen Staatenrath bilden. Dieſer Preußiſche Vorſchlag hat das Unglück gehabt, von keiner Seite großen Beifall zu finden, und hat die öffentliche Stimme beſonders in den kleinern Deutſchen Ländern dahinter ſelbſtſüchtige Abſichten Preußens wittern zu müſſen geglaubt. Uns hat der Vorſchlag niemals zugeſagt, hauptſächlich weil wir uns von deſſen praktiſcher Ausführbarkeit ohne große vorhergehende Weitläufigkeiten nicht haben überzeugen können; wir glauben aber, daß die dabei gegen Preußen lautgewordenen Verdächtigungen, als wolle daſſelbe damit das Odium der Mediatiſirung der kleinen Staaten von ſich ab auf die mittlern Deutſchen Staaten wälzen, um zu gelegener Zeit aus dem Principe ſeinen Vortheil zu ziehen, ungerecht und unbegründet ſind. Dieſe ſogenannte Territorialfrage über projectirte und angeblich nothwendige Einverleibung der kleinern Deutſchen Staaten in größere Nachbarſtaaten tauchte aber um die Zeit der Inſtallirung der proviſoriſchen Centralgemalt aller Orten im Süden wie im Norden Deutſchlands auf, vielleicht nur durch gefliſſentlich ausgebrachte Gerüchte angeregt, deren Quelle eine ſehr verſchiedene ſein kann; einmal die bekannte Agitations-Maxime der Deutſchen Wühler, welche beſonders in Thüringen, wo ſie den Boden für die Idee der centraliſirenden Republik kräftig bearbeitet hatten, es angemeſſen finden konnten, die ſo ſchon äußerſt geſunkene Autorität der Regierungen in den Herzoglich Sächſiſchen, Schwarzburgſchen und Reußiſchen Ländern gänzlich zu untergraben; dann aber auch die Rivalität, welche die zwiſchen Öſtreich und Preußen ſchwankende Ausſicht auf das künftige definitive Reichsregiment, gerade durch die Übertragung des Reichsverweſeramts an einen Öſtreichſchen Prinzen von Neuem in ſehr vielen Schichten der Bevölkerung beider Länder hervorgerufen hatte. Die verbreiteten Gerüchte ließen nun das Königreich Sachſen nicht allein die Länder des Erneſtiniſchen

Hauſes ꝛc. ſich incorporiren, ſondern ſie kitzelten den Sächſiſchen Particularismus auch mit der Hoffnung auf Wiedergewinnung der an Preußen verlornen Hälfte, während ſie auf der andern Seite das Schreckbild einer Preußiſchen Occupation von ganz Sachſen aufſtellten; und auch Hannover wurde an alte Preußiſche Gelüſte erinnert, während man auf der andern Seite ſeinen Appetit nach ſeiner Nachbaren Gut aus der Nähe und Ferne zu reizen ſuchte. In Süddeutſchland flüſterte man nicht allein von Baiernſchen Vergrößerungsplänen, ſondern die radicalen Einheitsbeſtrebungen und die centraliſirende Republik ſchnitten, jede nach eigenem Muſter, ihre Reichseintheilungen auf der Landkarte ſchon in zahlreichen Flugſchriften zurecht, als ob die Verſammlung in Frankfurt nur eine neue Auflage des Reichs=Deputa-
Nr. LV. tions=Hauptſchluſſes von 1803 zum Zweck hätte. — Für Han-
LVI. nover hatte dieſe Agitation über die ſ. g. Terretorialfrage die Annehmlichkeit, daß es ihm die Gelegenheit gab, ſich ſehr deutlich über ſeine Grundſätze bezüglich dieſer leidigen Mediatiſirungs-Politik auszuſprechen.

Wir unſers Theils haben an dieſe abenteuerliche Preußiſche Politik unter den gegenwärtigen Verhältniſſen in Deutſchland eben ſo wenig jemals glauben können, als an die Preußiſche Parcellirung in acht Preußiſch=Deutſche Bundesländer unter acht Preußiſchen Prinzen, womit Süddeutſche Politiker ſich jetzt die Sorgen vor der Preußiſchen Hegemonie vertreiben; und wenn wirklich in dem Stock=Preußiſchen Gehirne eines Berliner Staatsmannes oder eines Jung=Preußiſchen Diplomaten, der ſein drittes Examen mit Auszeichnung beſtanden hat, eine ſolche Idee aufgekommen ſein ſollte, ſo würden wir, bis zur Evidenz des Gegentheils, das Preußiſche Miniſterium Auerswald wie ſeinen Vorgänger und Nachfolger, doch immer einer ſolchen Idee für unzugänglich halten müſſen, da ein derartiger Appetit für Preußen zu dieſer Stunde gewiß nur für ein krankhaftes Gelüſte eines lebensgefährlichen Patienten gehalten werden kann, welchem ſtrengſte Diät noth thut.

Vielleicht lag der Agitation, welche mit der Aufwerfung dieſer Mediatiſirungsfrage verbunden war, aber auch noch ein

anderes Motiv zum Grunde. Man fühlte und wußte es in Frankfurt, daß man in vielfachen Beziehungen gegen Nord-Deutſchland, insbeſondere aber gegen Preußen und gegen Hannover mancherlei verſchuldet hatte, und daß durch die Art und Weiſe, wie man in Frankfurt nicht allein die materiellen Intereſſen Norddeutſchlands mißachtete, ſondern auch das Ehrgefühl gerade dieſer Deutſchen Stämme tief verletzte, das Werk der Deutſchen Einigung gefährdet war. Die Preußiſchen und Hannoverſchen Waffengefährten in Schleswig konnten nur mit Unwillen ſich von Süddeutſcher Seite, an die Wahrung der von ihnen nie verrathenen Deutſchen Waffenehre erinnern laſſen, und muthwillig wurde dadurch das Andenken an den dem Süden entſproſſenen Rheinbund und ſeine Schmach im Norden geweckt. Mit Beſorgniß blickte man von Frankfurt nach Berlin, wo das Preußenthum doch noch nicht ſo ganz zu Grabe gegangen war, wie man ſichs im erſten Einheits- und Souverainetäts-Schwindel glauben gemacht hatte, man fürchtete, es könne durch eine Annäherung zwiſchen Preußen und den übrigen Norddeutſchen Staaten eine Vereinbarung zwiſchen dieſen durch gleichartige Intereſſen und nähere Stamms-Verwandtſchaft auf einander hingewieſenen Volksſtämme herbeigeführt werden, welche der Omnipotenz der Paulskirche nicht allein, ſondern auch dem Deutſchen Einigungswerke ſelbſt gefährlich werden, der kaum geſchaffenen Centralgewalt aber ihre beſten materiellen Kräfte rauben könnte. Eine Gefahr, die, wenn ſie wirklich vorhanden geweſen wäre, allerdings um ſo bedrohlicher und dem Vaterlandsfreund betrübender erſcheinen mußte, als unvermeidlicher Bürgerkrieg wohl ſtets ihr Begleiter ſein würde. Solcher Gefahr konnte nicht beſſer vorgebeugt werden, als durch die Saat des Mißtrauens gegen Preußiſche Vergrößerungsgelüſte bei den kleinern Norddeutſchen Staaten, welche nun eine ſolche societas leonina ſchon fliehen wollten. Denn es lebt gottlob im Herzen des Saſſiſchen und Frieſiſchen Volksſtammes noch Sinn und Muth genug für Erhaltung gemeiner Freiheit, Gerechtigkeit und geſetzliche Ordnung, und ſo lange die Anarchie oder die Tyrannei noch eine Spur der alten Freiheit im Saſſen- und im Frieſenlande übrig gelaſſen hat, brauchen wir die Hoffnung noch nicht ſinken zu

laſſen, daß nicht von hieraus ein freies Deutſchland ſich regeneriren ſollte, wenn vielleicht unſer jetzt im Werke befindlicher Bau wirklich nicht zur Eintracht und Einheit führen, ſondern zum Verfall beſtimmt ſein ſollte.

Kommen wir jedoch von dieſer Abſchweifung, wozu uns die Preußiſchen ſ. g. VIII Artikel und die Territorialfrage veranlaßten, zu dem Staatenhauſe zurück, an deſſen Erbauung von ſo vielen Seiten als an ein dringendes Erforderniß gedacht wird, wie verſchiedenartig auch die dazu gelieferten Bauriſſe bis jetzt ausfallen mögen.

Wer möchte die dringende Nothwendigkeit leugnen und den Wunſch unterdrücken, daß durch die baldmöglichſte Herſtellung einer geeigneten Vertretung der Einzelſtaaten ſchon während des gegenwärtigen Proviſorii die Gefahren beſeitigt würden, welche durch den jetzigen Mangel dieſes zweiten Factors dem Deutſchen Einigungswerke drohen.

Auch die Frage, ob die Herſtellung eines ſolchen Staatenhauſes der Berathung über den Theil des Verfaſſungswerks, welcher ſich mit der Feſtſtellung der Reichsgewalt, ihrer formellen Geſtaltung und ihrer Zuſtändigkeit beſchäftigt, zweckmäßig vorhergehen müſſe? kann wohl vom unbefangnen Standpuncte aus nur bejaht werden.

Die Grundzüge der Verfaſſung, die man hier geben will, ſind eben die entſcheidenden Puncte, für welche die Zuſtimmung der Einzelſtaaten am wichtigſten iſt. Dieſe Puncte, ohne Mitwirkung eines Staatenhauſes, von der Nationalverſammlung in wenig großen, allgemeinen Zügen feſtgeſetzt zu ſehen, darf man nicht erwarten. Es iſt einmal die Art unſrer Deutſchen Geſchäftsmänner und Profeſſoren, nichts in großen Zügen zu thun. Dagegen ſind ſie unermüdlich im Conſequenzmachen, und es iſt völlig unmöglich, in praktiſchen Dingen irgend einen allgemeinen Satz aufzuſtellen, aus dem nicht die abſurdeſten Folgerungen gezogen werden könnten. Mit dieſem Feinde werden die allgemeinen Grundzüge zu kämpfen haben. Der glücklichſte Ausgang wird ſein, daß man ſpecialiſirt, und darin liegt die Gefahr.

Will man das Specialiſiren vermeiden, ſo wird für jeden einzelnen Satz ein Reichsgeſetz verſprochen werden müſſen. Dies führt wieder zu nichts, als zu Beſorgniſſen, denn niemand weiß wie weit ein ſolches **futurum contingens** geht. Jedenfalls führen dergleichen theoretiſche Geſetze von der Bahn des Bedürfniſſes, der eigentlich politiſchen, ab, rufen eine Menge Arbeit hervor, conſumiren viel Zeit und befriedigen am Ende Niemand, halten vielmehr bis zur Erfüllung alles in Unruhe und Argwohn.

Die Schaffung des Staatenhauſes, und die Feſtſtellung der Competenz-Verhältniſſe der Reichsgewalt mit dieſem, würden dem vorbeugen. Wird die Nationalverſammlung aber eben ſo denken? Wir glauben es kaum, und können unſere perſönliche Überzeugung nicht unterdrücken, daß, ſo fühlbar auch das Bedürfniß eines ſolchen Inſtituts hervortreten mag, die Erſchaffung deſſelben, nachdem man das in der Bundesverſammlung vorhandene Staatenhaus einmal beſeitigt hat, für die Dauer des Proviſorii, wenn nicht unmöglich, doch kaum zu hoffen iſt. Unſer Grund für dieſe nicht tröſtliche Überzeugung liegt einfach darin, daß die Herſtellung eines ſolchen proviſoriſchen Staatenhauſes und die Feſtſtellung ſeiner Attribute und Functionen, bei welcher doch ſowohl die Nationalverſammlung als die Einzelſtaaten ſelbſt eine Mitwirkung in Anſpruch nehmen müßten, mit eben ſo großen, wo nicht größern Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden ſein wird, als die definitive Conſtituirung einer ähnlich gegliederten Reichsgewalt. Wir fürchten daher, daß Zeit und Mühe an die Herſtellung eines Proviſorii verſchwendet ſein dürfte, und glauben, daß vielleicht binnen der gleichen Zeit und mit nicht größerem Kraftaufwande das Definitivum herzuſtellen ſein würde. Statt alſo die Zeit mit Verhandlungen darüber hinzubringen, wie ein proviſoriſches Staatenhaus wohl zweckmäßig herzuſtellen ſei, erſchiene es vielleicht wünſchenswerther, daß die National-Verſammlung ſich bald thunlichſt mit der definitiven Feſtſtellung des Capitels von der Reichsgewalt beſchäftige, und die proviſoriſche Centralgewalt einſtweilen kräftig, wie ſie jetzt es angefangen, die innere Ruhe und Ordnung ſchütze, und mit Umſicht und Mäßigung, wie es ſtets zu wünſchen bleibt, das Einver-

nehmen mit den Landes-Regierungen erhalte, damit die Nationalverſammlung von allen Verſuchungen, ſelbſt regierend aufzutreten, möglichſt befreit ſich dem Verfaſſungswerke ausſchließlich widme.

Verhehlen wir es uns nicht, daß alle Glieder, aus denen die Reichsgewalt zuſammenzuſetzen iſt, Reichs-Oberhaupt, Reichs-Parlament und Reichs-Gericht in Wechſelwirkung zu einander ſtehen; daß namentlich die Beſchaffenheit des Reichs-Oberhaupts und die Art der Herſtellung dieſer Spitze des ſtaatlichen Gebäudes der Deutſchen Einheit von entſchiedenem Einfluſſe auf die Compoſition eines Staatenhauſes oder eines Oberhauſes im Parlamente ſein muß.

Sagen wir es geradezu, daß die Einigung über die Frage vom Reichs-Oberhaupte im Reichs-Regimente zugleich die Entſcheidung darüber enthalten wird, ob überhaupt von einem einigen Deutſchland, von einer Vereinigung aller Deutſchen Länder in einen Bundesſtaat noch ferner die Rede ſein ſoll, oder ob unſere Einheitsbeſtrebungen eben nur zur Auflöſung eines nicht mehr lebensfähigen Staatenbundes hinreichend geweſen ſind. Mit der Entſcheidung dieſer Frage wird unſerer Überzeugung nach zugleich darüber abgeurtheilt, ob Öſtreich fernerhin dem einigen Deutſchen Vaterlande angehören kann, oder ausſcheiden muß; und darum möge die Frage vor der Entſcheidung gründlich und umfaſſend erwogen und geprüft werden; dann aber muß ſie entſchieden werden, und ſind die Folgen der Entſcheidung eben anzunehmen, wie ſie ſind!

Öſtreich mit den übrigen Deutſchen Staaten vereinigt, und Theil des einigen großen Deutſchlands, läßt dem Vaterlande eine ganz andere Zukunft hoffen, als diejenige iſt, welche ſich unſern Blicken zeigt, wenn der Böhmerwald und der Inn die Gränzen des Deutſchen Reichs beſtimmen ſollten!

Wenn einem Volke von 45 Millionen, von denen in der Paulskirche ſo oft die Rede iſt, auch nicht Alles möglich iſt, ſo iſt doch jeden Falls einem Volke von 33 Millionen, von denen ſich 12 Millionen Brüder haben ſcheiden müſſen, ſehr Vieles nicht möglich, was patriotiſcher Enthuſiasmus als Aufgabe und

Ziel des Deutſchen Vaterlandes und ſeiner Größe hinzuſtellen gewohnt iſt.

Deutſchland bietet nach allen Seiten hin den Nachbaren offene Gränzen oder bisjetzt unbeſchützte Küſten zum Angriffe dar, und ſeine politiſche Stellung wird und muß demnach zunächſt immer nach allen Seiten hin eine defenſive ſein. Je größer und einiger es iſt, je feſter ſeine innere Ordnung dadurch gebaut iſt, daß ſie jedem begründeten und darum wohlberechtigten Intereſſe ſeiner einzelnen Beſtandtheile Rechnung trägt, um ſo achtunggebietender wird Deutſchland nach allen Seiten hin Fronte machen können und ſeine Stellung im Herzen Europa's behaupten.

Scheidet Öſtreich aus, ſo bleibt Preußen und die kleineren Deutſchen Staaten immer noch eine große Maſſe, es wird aber ſchwer ſein, ohne das Gegengewicht Öſtreichs, aus dieſer Maſſe ein homogenes Ganze zu bilden. Wir können uns dann ein ſtarkes und in ſich lebenskräftiges Norddeutſchland, ſei es als Bundesſtaat oder als Centralſtaat, vorſtellen, wir können auch an ein vereinigtes Süddeutſchland denken, an ein einiges, ſtarkes, an ein auf die Dauer verbundenes Deutſchland können wir aber nicht mehr glauben.

Es ſcheint beinahe, als ob diejenige Partei der Nationalverſammlung, welche wir früherhin paſſend oder unpaſſend mit dem Namen der Reichspartei zu bezeichnen geſucht haben, an deren Spitze der Präſident v. Gagern ſteht, und welche von Preußens Vortritt die Regeneration des Vaterlandes bisher erwartete, eine baldige Entſcheidung der Frage, ob Öſtreich mit uns oder neben uns ſteht, hervorrufen, dieſelbe noch vor der Verhandlung der Deutſchen Reichsgewalts=Frage in der Nationalverſammlung zum Schluß gebracht ſehen, und die proviſoriſche Centralgewalt in dieſem Sinne zur Mitwirkung drängen möchte. Der ſeinen eigenen Worten nach „ins Waſſer gelegte“ jedenfalls aber mit vielen Waſſern gewaſchene, drei Mal geſtrichene Correſpondent der Ober=Poſtamts=Zeitung, welcher ſeine vielgebrauchte und vielgewandte Feder ſeit längerer Zeit ſchon dieſer Reichspolitik gewidmet zu haben ſcheint, arbeitet eifrig für denſelben Zweck.

Im Intereſſe des Deutſchen Einigungswerks halten wir dergleichen jetzt nicht wohlgethan. Sind die ſchwankenden Zuſtände in Wien und Berlin wohl der Art, daß man es wünſchen könnte, hier oder dort unter deren Einfluß einen Schritt gethan zu ſehen, der nicht wieder zurückzuthun iſt? Oder wäre die proviſoriſche Centralgewalt in Frankfurt ſicher genug gebettet, um mit Zuverſicht ihre augenblicklich aus der Niederkämpfung der Anarchie gewonnene Kraft als entſcheidend bei der künftigen definitiven Geſtaltung des Vaterlandes in die Wagſchaale legen zu können?

Dauernden Dank hat ſich das Reichs=Miniſterium durch ſein Benehmen am 18. September 1848 verdient! Seine Energie hat das Vaterland, d. h. ſie hat die Möglichkeit gerettet, das Deutſche Einigungswerk auf friedlichem und legalem Wege vollenden zu können. Wir hoffen und wünſchen nichts ſehnlicher, als daß das Reichs=Miniſterium fortfahren möge, die Herrſchaft des Geſetzes über die Anarchie, überall wo dieſelbe wankend geworden oder gebrochen war, mit gleicher Energie und Kraft wieder herzuſtellen und zu befeſtigen. Weil wir dieſes aber aufrichtig wünſchen und hoffen, müſſen wir auch unſeren Wunſch ausſprechen, daß das Reichs=Miniſterium beim Gebrauche der ihm aus ſeiner Energie erwachſenen Kraft auch ſtets der Schranken des Geſetzes und der Mäßigung ſich bewußt bleibe, und der Verführungskunſt dictatoriſcher Gelüſte das Ohr verſchließe. Die proviſoriſche Centralgewalt darf es in dieſem Augenblicke weniger als je vergeſſen, daß ihre Macht eine geliehene iſt, daß es nicht die ſchwache Majorität der ſich augenblicklich nur als eine politiſche Schwäche manifeſtirenden Nationalverſammlung, ſondern daß es die öffentliche Meinung und die gemeinſame Noth iſt, welche dies Mal der Centralgewalt die Macht geliehen und ſie mit den Landes=Regierungen ins Einvernehmen geſetzt hat. Dictatoriſche Maßregeln können das Einvernehmen, Ausnahm=Geſetze und neue Karlsbader Beſchlüſſe können den Beifall der öffentlichen Meinung vernichten! Und wo bleibt dann die Macht?

(Geſchrieben in der letzten September=Woche 1848.)

Actenſtücke.

Nr. I.

Vortrag des politiſchen Ausſchuſſes der Bundesverſammlung vom 10. März 1848 über die Art und Weiſe, wie die Reviſion der Bundesverfaſſung zu bewirken iſt.

Hohe Bundesverſammlung hat in ihrer Sitzung vom 8. d. M. den Ausſchuß aufgefordert, ſich unverzüglich darüber gutachtlich zu äußern, wie die als unumgänglich nothwendig erkannte Reviſion der Verfaſſung des Deutſchen Bundes auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage zu bewirken ſei.

Der Ausſchuß zögert nicht, ſich heute ſchon darüber zu äußern. Nach den in dieſer hohen Verſammlung Statt gehabten Verhandlungen kann der Ausſchuß nicht einen Augenblick darüber im Zweifel ſein, daß es ihr erſter Entſchluß iſt, die ihr geſtellte Aufgabe durch eigene Wirkſamkeit auf befriedigende Weiſe zu löſen, daher auch die Mittel zu ergreifen, die dahin führen können.

Als eben ſo feſtſtehend kann der Ausſchuß es betrachten, daß die Bundesverſammlung hierzu einer Verſtärkung ihrer Kräfte ſowohl hinſichtlich der Zahl der Mitwirkenden, als der Stellung der letzteren zu der Deutſchen Nation bedarf. Die Frage wird daher nur ſein, wie dieſe Verſtärkung der Kräfte der Bundesverſammlung am ſicherſten und ſchnellſten herbeizuführen ſei?

Der Ausſchuß glaubt, daß im Drang der Gegenwart jeder Vorſchlag ein verfehlter ſei, der ſich nicht unmittelbar an die beſtehende Verfaſſung des Bundes anreiht. — Nur dadurch wird

ein ſofortiger Beſchluß möglich, nur dadurch kann beurkundet werden, daß die Bundesverſammlung nicht den Umſturz des Bundes, wohl aber die nothwendig gewordene zeitgemäße Ausbildung und Entwickelung deſſelben beabſichtige. — Der Ausſchuß geht ferner davon aus, daß derſelben Behörde die Berathung und die Beſchlußfaſſung über die zu bewirkende Reviſion der Bundesverfaſſung zuſtehen müſſe. Wollte man eine Trennung beider Functionen belieben, ſollte etwa der Entwurf zur Reviſion der Bundesverfaſſung von einem der Bundesverſammlung beizugebenden Beirath von Männern des allgemeinen Vertrauens ausgehen, die Beſchlußnahme aber hoher Bundesverſammlung vorbehalten bleiben, ſo müßten ſofort Competenz-Conflicte entſtehen, die nur dahin führen könnten, den Standpunct beider mitwirkenden Stellen zu verrücken, Verzögerungen und Widerſprüche zu erzeugen, die unter den dermaligen Verhältniſſen wahrhaft gefahrbringend werden müßten. Für eben ſo unthunlich hält er es, den Entwurf einer revidirten Verfaſſung von irgend einem Bundesmitgliede zu erwarten, und dieſen ſodann der weiteren Verhandlung zum Grunde zu legen. Da ein ſolcher Entwurf zuverläſſig nicht den Wünſchen und Forderungen aller Regierungen und Völker Deutſchlands entſprechen würde, ſo müßte er dennoch wieder umgearbeitet und umgegoſſen werden, ſo daß auch hierdurch nur Verzögerungen und Mißverſtändniſſe erzeugt werden könnten. Als ein ferneres Erforderniß betrachtet er es, daß an den Berathungen über dieſen hochwichtigen Gegenſtand Bevollmächtigte ſämmtlicher Bundesglieder Theil nehmen, damit die Geſammtheit wie die Einzelnen ſich gleichmäßig vertreten finden.

Aus Vorſtehendem ergiebt ſich, daß die verſtärkte Behörde, die der Ausſchuß im Auge hat, nur in der Bundesverſammlung ſelbſt gefunden werden könne. Dieſe Behörde beſitzt einen engern Rath, aber auch ein Plenum, wobei mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten eine beſondere Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt. Nach Art. VI der Bundesacte müſſen alle Gegenſtände, die ſich auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf

Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen beziehen, vor dieſes Plenum gebracht werden. — Bei der nunmehr vorzunehmenden Reviſion der Bundesverfaſſung wird von allen dieſen Gegenſtänden die Rede ſein, und das Plenum der Bundesverſammlung iſt es daher, welches zu deren Erledigung berufen iſt.

Nichts ſteht aber im Wege, jede einzelne Stimme des Plenums durch einen eigenen Bevollmächtigten zum Behufe der Reviſion der Bundesverfaſſung vertreten zu laſſen. Dadurch würde ſich die Zahl der an dieſer wichtigen Verhandlung Theil nehmenden Mitglieder dieſer Verſammlung auf 69 erhöhen.

Nichts ſteht im Wege, das Plenum der Bundesverſammlung in ebengedachter Weiſe einzuberufen. Wird dann von den Regierungen darauf Bedacht genommen, nur Männer des allgemeinen Vertrauens und vorzugsweiſe angeſehene und geſinnungstüchtige Mitglieder der Ständeverſammlungen als ſolche Bevollmächtigte hierher abzuordnen, ſo würde dieſe Verſammlung ohne allen Zweifel das erforderliche Anſehen und Vertrauen genießen, um das ihr übertragene Geſchäft auf befriedigende Weiſe zu löſen. Dabei müßte aber allerdings eine Beſtimmung der Bundesverſammlung in dieſem Falle außer Wirkſamkeit geſetzt werden. Hierher gehört die Beſtimmung, daß die in das Plenum zu bringenden Gegenſtände von dem engern Rathe bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht, im Plenum ſelbſt aber keine Erörterung noch Berathung Statt finden, ſondern nur darüber abgeſtimmt werden ſolle, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werde. Die Beibehaltung dieſes Modus der Geſchäftsbehandlung hätte in dermaliger Sachlage keinen Sinn. Aus der Ernennung von weitern Bevollmächtigten zu dem Plenum Seitens der Regierungen würde aber bereits hervorgehen, daß von dieſer Beſtimmung abzukommen ſei.

Dagegen hält der Ausſchuß es für nothwendig, daß die für Beſchlüſſe des Plenums vorgeſchriebene Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beibehalten werde.

Es wird dies durch die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes geboten, wobei daran zu erinnern iſt, daß, nach den Beſtimmungen der meiſten landſtändiſchen Verfaſſungen, bei Beſchlußziehungen über ähnliche Fragen in gleicher Weiſe verfahren wird.

Der Ausſchuß ſtellt ſonach den

Antrag:

1) Hohe Bundesverſammlung wolle ſich Behufs der Reviſion der Bundesverfaſſung auf einer wahrhaft zeitgemäßen und nationalen Baſis zu einem Plenum bilden.

2) Sämmtliche Bundes-Regierungen auffordern, für dieſes Plenum, ſo weit noch erforderlich, eine der Zahl ihrer Stimmen gleichkommende Anzahl von Bevollmächtigten zu ernennen, dieſe aber aus den Männern des allgemeinen Vertrauens, insbeſondere den angeſehenen und geſinnungstüchtigen ſtändiſchen Abgeordneten zu erwählen.

3) Dieſe Bevollmächtigten ſo wie die hier anweſenden Mitglieder der Bundesverſammlung mit der erforderlichen Vollmacht zu Berathung der vorerwähnten Reviſion der Bundesverfaſſung und zur Beſchlußnahme darüber nach der für das Plenum der Bundesverſammlung vorgeſchriebenen Majorität der Stimmen zu verſehen.

4) Der Zuſammentritt des Plenums der Bundesverſammlung auf den . . . . feſtzuſetzen.

Nr. II.

Öſtreichſche Circular-Note de dato Wien, den 7. März 1848.

Den verhängnißvollen Begebenheiten, welche ſich ſo eben in Frankreich zugetragen haben, und den daraus für Deutſchland entſpringenden Gefahren gegenüber, hat die Deutſche Bundesverſammlung ſicher ſchon die durch die Umſtände gebotenen erſten Maßregeln ergriffen.

Weitere Eröffnungen, die kräftigſte Vertheidigung des Deutſchen Bundesgebietes gegen jeden Angriff von Außen her betreffend, werden der Bundesverſammlung demnächſt von Seiten der beiden Höfe von Wien und Berlin gemacht und daſelbſt ohne Zweifel ſofort zum Beſchluß erhoben werden.

Hierdurch glauben aber dieſe Höfe das Maß der ihnen in dieſem entſcheidenden Augenblicke obliegenden Verpflichtungen gegen das gemeinſame Vaterland keineswegs erſchöpft zu haben.

Es wird vielleicht der Anſtrengung der Geſammtkräfte dieſes Vaterlandes, es wird der innigſten Vereinigung der verſchiedenen Stämme Deutſchlands, ſo wie zwiſchen deſſen Fürſten und deſſen Völkern bedürfen, um uns und unſeren Nachkommen die Unabhängigkeit, die Freiheit und die höchſten Güter, welche die menſchliche Geſellſchaft zu bieten vermag, zu bewahren.

In ſolcher Lage der Dinge ſind Befeſtigung des Nationalbandes, welches alle Theile Deutſchlands umſchlingt, Kräftigung des vaterländiſchen Geiſtes durch Verbürgung der Güter, welche alle Deutſchen unter dem Schutze des Bundes genießen und genießen ſollen — Befriedigung gerechter Wünſche der Nation endlich, inſofern dieſelbe mit Erhaltung der Rechte der Kronen und des wahren Volkswohles vereinbarlich iſt — Gegenſtände, welche unmittelbar in das Auge gefaßt, und über welche Deutſchlands Fürſten und Städte ſofort Beſchlüſſe faſſen müſſen.

Wir bringen in Gemeinſchaft mit Preußen zum Behufe einer ſolchen Berathung die ſofortige Verſammlung eines Miniſter-Congreſſes in Antrag.

Derſelbe würde in den nächſten Wochen und zwar zu Dresden Statt zu finden haben.

Jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesverſammlung würde den Congreß durch einen Bevollmächtigten zu beſchicken haben.

Das Programm der in demſelben in Verhandlung zu ſetzenden Puncte, ſo wie den für deſſen Eröffnung zu beſtim-

menden Tag, werden wir in kürzeſter Zeit in Gemeinſchaft mit Preußen zur Kenntniß unſerer Bundesgenoſſen bringen.

Die Aufgabe des Congreſſes würde die Aufſtellung von Normen und leitenden Grundſätzen — deren Ausführung ſodann Sache der Bundesverſammlung ſeien.

Einſtweilen wollen Euer ꝛc. die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt ſind, von unſerer Anſicht unterrichten, und dieſelbe einladen, daß ſie ſofort in Gemeinſchaft mit den in derſelben Curie mit ihr vereinigten Regierungen die Wahl des nach Dresden zu entſendenden Bevollmächtigten treffen, und uns zur Kenntniß bringen möge.

Das Gefühl, welches wir bei allen unſeren Mitverbündeten vorausſetzen, daß heute den Gefahren des Vaterlandes ebenſo ſchleunige als ausgiebige Hülfe entgegengeſetzt werden muß — dieſes Gefühl iſt uns Bürge von der freudigen Bereitwilligkeit mit welcher ſämmtliche Regierungen Deutſchlands unſerem und Preußens Antrag entgegenkommen werden.

Empfangen Euer ꝛc. die Verſicherung ꝛc.

Nr. III.

Öſtreichſche Circular-Note de dato Wien, den 8. März 1848.

Durch die Circular-Depeſche vom geſtrigen Datum iſt ſämmtlichen Bundes-Regierungen in Gemeinſchaft mit Preußen der Antrag vorgelegt worden, ſich zur Berathung der in dem gegenwärtigen Augenblicke erforderlichen gemeinſamen Schritte und Maßregeln zu einem Miniſter-Congreſſe in Dresden zu vereinigen.

Bei der wachſenden Dringlichkeit der politiſchen Umſtände, glauben die beiden Höfe, daß der Zuſammentritt dieſes Con-

greſſes für Deutſchland nicht weiter als bis zum 25. März d. J. hinausgeſchoben werden dürfe, und laden daher die betreffenden Regierungen ein, ſoweit es irgend möglich iſt, ihre Bevollmächtigten bis zu dieſem Termine nach Dresden abſenden zu wollen.

Den Bundesfürſten ſelbſt wird dabei nur ganz anheimgeſtellt werden können, inwiefern ſie dem Congreſſe in Perſon beizuwohnen beabſichtigen, aber das beſondere Erſuchen hinzuzufügen ſein, ihre Bevollmächtigten jedenfalls mit umfaſſenden Vollmachten zu verſehen.

Die Gegenſtände der Berathung und gemeinſamen Beſchlußnahme dieſes Congreſſes würden ſein:

a. die zur Aufrechterhaltung der geſetzlichen Ordnung und inneren Ruhe in den Bundesſtaaten erforderlichen Maßregeln;

b. die auf die jetzige auswärtige Lage des Bundes bezüglichen Fragen;

c. die auf die Entwickelung der Bundes-Inſtitutionen, die Wünſche der einzelnen Staaten und die nationalen Bedürfniſſe bezüglichen Vereinbarungen.

In dem gegenwärtigen Momente in dem ebenſowohl die Exiſtenz des Bundes als die ſeiner Glieder gleichmäßig bedroht iſt, können nur in dem feſteſten Zuſammenhalten und der unbeſchränkteſten Hingabe aller Regierungen an den einen Zweck die Mittel gefunden werden, Gefahren entgegenzutreten, deren Größe vor Augen liegt. Wir geben uns daher der feſten Zuverſicht hin, daß jeder unſerer Bundesgenoſſen von derſelben Überzeugung durchdrungen iſt und bereitwillig die Hand dazu bieten wird, damit alle Kräfte des gemeinſamen Vaterlandes gegen den inneren und äußeren Feind vereiniget, demſelben aber auch die Vorwände entzogen werden, mit welchen täglich ein ſo verhängnißvoller Mißbrauch getrieben wird.

Empfangen ꝛc.

Nr. IV.

Preußiſche Note ſammt Poſtſcriptum an den Preußiſchen Geſchäftsträger zu Hannover. Berlin, den 16. März 1848.

Die allgemeine Preußiſche Zeitung und nach ihr die übrigen öffentlichen Blätter bringen Euer ꝛc. das unterm 14. d. M. von des Königs Majeſtät erlaſſene Patent wegen der auf den 27. April d. J. angeſetzten Einberufung des vereinigten Landtages.

Unter der hiernach begründeten Vorausſetzung, daß Euer ꝛc. der Inhalt deſſelben vollkommen bekannt ſein wird, habe ich Ihre gefällige Aufmerkſamkeit beſonders für die, der Ankündigung jener wichtigen inneren Maßregel vorausgeſchickten Eingangsworte des Patents in Anſpruch zu nehmen. Sie handeln von der Ihnen bekannten, gemeinſchaftlich mit Öſtreich von uns getroffenen Einleitung zu einer unverzüglichen Berathung derjenigen Maßregeln, welche das Wohl des Deutſchen Vaterlandes unter den gegenwärtigen ſchwierigen und gefahrvollen Verhältniſſen erheiſcht. Der im nichtamtlichen Theile der Preußiſchen Allgemeinen Zeitung vom heutigen Tage unter der Rubrik Inland enthaltene gleich hinter jenem Allerhöchſten Patente folgende Artikel bezeichnet als den Ort des Zuſammentritts der Verſammlung, die ſich mit den beabſichtigten Berathungen zu beſchäftigen haben wird, Dresden, als den dazu anberaumten Termin den 25. d. M. Indem Se. Majeſtät der König bei der in einem frühern Momente gefaßten Willensmeinung beharren, die Herbeiführung dieſer Berathung nach allen Kräften zu fördern, verhehlen Allerhöchſt Dieſelben ſich nicht, welchen Mißdeutungen die Idee eines Fürſten- und Miniſter-Congreſſes ausgeſetzt iſt. Solche Mißdeutungen zu überwinden, wird, wie wir hoffen, das Königliche Patent vom 14. d. M. weſentlich beitragen. Der König will nach ſeiner darin beſtimmt und entſchieden ausgeſprochenen Verheißung mit allen Kräften dahin wirken, daß die Dresdener Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutſchen Bundes führen, damit das Deutſche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Inſtitutionen gekräftigt, nicht minder aber auch

gegen die Gefahren des Umſturzes und der Anarchie geſchützt, die alte Größe wiedergewinne und Deutſchland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Wer es mit Deutſchlands Wohl treu und ehrlich meint, und mit unbefangenem Sinn und gutem Willen dieſe Verheißung lieſt, wird ſich gegen den beabſichtigten Congreß durch Mißtrauen und Vorurtheil nicht länger einnehmen und irre machen laſſen. Mögen alle Fragen, welche die Gemüther im Intereſſe Deutſchlands jetzt ſo mächtig bewegen, dort zur freien aber auch gründlichen, reiflichen und ruhigen Berathung gebracht werden! Keine derſelben ſei ausgeſchloſſen, namentlich nicht die wichtige Frage wegen Vertretung der Deutſchen Nation am Bundestage durch ein ſ. g. Deutſches Parlament. Es wird ſich alsdann zeigen, wie ihre Löſung ausführbar iſt, die Idee einer Vertretung der Deutſchen Nation am Bundestage an und für ſich iſt aber der diesſeitigen Königlichen Regierung ſo wenig fremd, daß wir ſchon im Herbſt des vorigen Jahrs damit umgingen, eine Bundes-Einrichtung vorzubereiten, wonach den, zur Begutachtung wirkſamer Maßregeln für Förderung der allgemeinen politiſchen und materiellen Intereſſen Deutſchlands am Bundestage niederzuſetzenden Commiſſionen, Sachverſtändige aus allen Theilen Deutſchlands beizuordnen geweſen wären, wodurch die beſten geiſtigen Kräfte Deutſchlands mit den Bundes-Organen in einen lebendigen Zuſammenhang gebracht werden ſollten.

Euer ꝛc. wollen von dem Erſcheinen des Königlichen Patents vom 14. d. M. gefälligſt Veranlaſſung nehmen, bei jeder Gelegenheit dafür Sorge zu tragen, daß die oben entwickelte Anſicht von der Allerhöchſten Willensmeinung Sr. Majeſtät des Königs in Beziehung auf die in Dresden zu eröffnende Verſammlung nach allen Seiten verbreitet werde.

Berlin, den 16. März 1848.

(gez.) Canitz.

P. S. Vorſtehendes Schreiben war bereits vollzogen, als die Nachricht von den Ereigniſſen hier einging, die am 13. in Wien Statt gefunden haben.

Wir betrachten dieſen Umſchwung der Verhältniſſe in Öſtreich zunächſt und hauptſächlich unter dem Geſichtspunct ſeiner Folgen für Deutſchland. Es liegt darin eine neue Aufforderung für den König, unſern allergnädigſten Herrn, Sich des gemeinſamen Wohls Deutſchlands mit allen materiellen und moraliſchen Kräften anzunehmen, ſo wie für alle Deutſchen Regierungen, ſich zu demſelben Zweck die Hände zu bieten. Es wird ohne Zweifel zweckmäßig ſein, dieſe hochwichtigen Verhandlungen auf einen Punct zu concentriren.

Euer ꝛc. habe ich demnach aufzufordern: bei der Regierung bei der Sie accreditirt ſind den Antrag zu ſtellen

1) für die Zeit der auf den 25. d. M. nach Dresden beabſichtigten Vereinigung, auch ihre Bundestags-Geſandten dazu zu berufen und zugleich hinzuzufügen:

2) daß, da die Gegenwart des Königs durch die inneren Angelegenheiten der Preußiſchen Lande wohl hier oder in dem naheliegenden Potsdam erforderlich ſein dürfte, dieſe Reſidenz ſich unter den dermaligen Verhältniſſen zum Vereinigungspuncte eignen dürfte. Über die Aufnahme dieſes Antrags ſehe ich Euer ꝛc. Bericht baldigſt entgegen.

(gez.) Canitz.

Nr. V.

Note des Königlich Baierſchen Miniſters des Äußern an den Königlich Baierſchen Geſandten zu Wien, Grafen von Luxburg, de dato **München, den 12. März 1848.**

Euer Hochgeboren kannten wohl bereits vor uns jene Idee eines Miniſter-Congreſſes, welche des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht mittelſt der abſchriftlich anruhenden Circular-Depeſche geltend zu machen gedenkt.

Der König, unſer Herr, theilt aus vollem Herzen die Überzeugung des Kaiſerlich Königlichen Cabinets, daß in dem Bundesbereiche langjährige Säumniß gut zu machen, und endlich den gerechten Erwartungen und Intereſſen großartige Rechnung zu tragen ſei. Seine Überzeugung ſpricht rückhaltslos aus der Königlichen Proclamation vom 6. März d. J. Aber eben weil der König dieſe Überzeugung theilt, muß er ſich gegen den beantragten Miniſter-Congreß in allerentſchiedenſter und peremtoriſchſter Weiſe ausſprechen, und jegliche Theilnahme an einem ſolchen unbedingt ablehnen.

Worin liegt zunächſt das große Mißbehagen Deutſchlands? Was hat die Idee eines Deutſchen National-Parlaments geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, ſein ausſchließendes Sichbeſchäftigen mit Aufſchwung-unterdrückenden Maßnahmen.

Und wodurch wurde der Bund zu dieſer Nullität, zu dieſer Aufſchwung-feindlichen Haltung gebracht? — Durch ſeine Heimlichkeit, durch das hermetiſche Verſchließen ſeines Sitzungs-Saals gegen jede Controle der öffentlichen Meinung.

Der heimliche Bundestag iſt den Deutſchen ein Gegenſtand erſt der Scheu dann kalter Anwiderung geworden.

Und nun in dem Momente verjüngten Nationalgefühls und allerwärts drohender Gefahr ſollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es ſollte ein Diplomaten-Congreß, Seitenſtück der Congreſſe von Aachen, von Carlsbad, von Verona, von Wien (1834) auftreten? Noch mehr, dieſer Congreß hatte nicht etwa an dem Bundesſitze, neben und in Verbindung mit dem Bundestage, ſondern in dem fernen Sachſen Statt zu finden?

Giebt es ein Mittel, die furchtbar aufgeregte National-Stimmung bis auf die Höhe der Exploſion zu ſteigern, den Bundestag vollends zu nullificiren, und den Fürſten allen Einfluß auf die neuen Entwickelungen der Bundes-Verfaſſung zu

entziehen, ſo iſt dieſes Mittel nach dem Dafürhalten Sr. Majeſtät in einer derartigen Demonſtration zu finden.

Der König hat die Abſicht freudig zu allem mitzuwirken, was den großen Zweck einer nationalen Erſtarkung Deutſchlands und deſſen Föderations-Mittelpuncts fördern kann. Aber in dem wahren wohlerwogenen Intereſſe der Regierungen wie der Regierten vermag er an Berathungen über Deutſche Fragen nur Theil zu nehmen, ſofern das Berathen an dem Bundestage in gebührender Collegial-Form Statt findet, und die Berathungs-Ergebniſſe dem hoffentlich bald zur Veröffentlichung gelangenden Bundes-Protocolle einverleibt werden.

Die Erfahrung wird beweiſen, daß dieſer Entſchluß Sr. Majeſtät ein ächt föderativer, ein die fortwährende Bedeutſamkeit des Bundes-Mittelpunctes — ja vielleicht die Exiſtenz des Bundes ſelbſt verbürgender iſt.

Belieben Euer ꝛc. gegenwärtige Mittheilung zur Kenntniß des Fürſten-Staats-Canzlers zu bringen und Sr. Durchlaucht auf Verlangen Abſchrift zuzuſtellen.

Die Weisheit und reiche Erfahrung des Staatsmannes, welcher die äußeren Angelegenheiten des Kaiſerſtaats lenkt, wird unſere Gründe erwägen und — wir ſchmeicheln uns deſſen, dieſelben nicht ohne Gewicht finden, jedenfalls den Abſichten unſers bezüglich ſeiner Deutſchen Geſinnung bewährten Monarchen volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

Empfangen Euer ꝛc.

München, den 12. März 1848.

Nr. VI.

Note des Königlich Preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den Preußiſchen Geſchäftsträger zu Hannover. Berlin, den 25. März 1848.

Der Deutſche Congreß, der nach früheren Abſichten in Folge der ergangenen Einladungen heute in Potsdam eröffnet werden

ſollte, kann nicht Statt finden, nachdem jene Einladungen von mehreren Seiten her ablehnend beantwortet worden, und die hieſigen Ereigniſſe vom 18. bis 21. d. M. dazwiſchengetreten ſind. Anſtatt der eingeladenen Vertreter der verſchiedenen Deutſchen Staaten ſind aber ſeit einigen Tagen ſchon Bevollmächtigte von Würtemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau hier anweſend. Mit ihnen, dem Ober-Appellations-Gerichtsrathe von Sternfels aus Stuttgart, dem Grafen v. Lehrbach aus Darmſtadt, dem Regierungsrathe Freiherrn von Gagern aus Wiesbaden, iſt in einer Conferenz, welcher auch der hieſige Königlich Sächſiſche Geſandte und ein Vertreter Badens in der Perſon des Herrn von Porbeck, jedoch ohne ausreichende Vollmachten, beiwohnten, über die Vorfragen hinſichtlich der Baſis, auf welche die allgemein gewollte kräftige Reorganiſation des Bundes und insbeſondere die Schöpfung eines Deutſchen Parlaments auszuführen ſei, berathen und eine Verſtändigung bewirkt worden, deren Hauptpuncte als geeignet zur Grundlage für weitere umfaſſendere Berathungen ſich in die nachſtehenden Fragen und Antworten zuſammenfaſſen laſſen.

Fragen.

I. Wird die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des geſammten Bundesvereins unter Einem Oberhaupte anerkannt?

II. Wird die Nothwendigkeit eines Oberhauſes als zweiten Gliedes des Deutſchen Parlaments und zwar eines, aus den Bundesgliedern oder ihren Delegirten beſtehenden Oberhauſes anerkannt?

III. Soll dieſem Oberhauſe ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ſtändiſchen Cammern der einzelnen Deutſchen Staaten, im etwaigen Verhältniſſe eines Abgeordneten auf 100,000 Einwohner Deutſchlands, zur Seite ſtehen?

IV. Soll die Competenz des Bundes-Oberhauptes und beider Häuſer des Deutſchen Parlaments ſich erſtrecken auf:

1) Bundesheerweſen und Volksbewaffnung?

2) Möglichſte Gemeinſchaftlichkeit der Geſetzgebung, beſonders über Heimathsweſen, Staatsbürgerrecht, Gerichtsverfahren, Strafrecht, Handelsrecht? imgleichen auf die Herſtellung eines ſtändigen Bundesgerichts für Streitigkeiten ſtaatsrechtlichen Urſprungs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten unter ſich, ſo wie zwiſchen den letzteren und ihren Ständen?

Ferner

3) auf Herbeiführung eines gemeinſchaftlichen Syſtems für Zollweſen, Handel, Münze, Maß, Gewicht, Poſten, Eiſenbahnen, Waſſerſtraßen ꝛc., endlich

4) auf die Herſtellung gemeinſchaftlicher activer Vertretung des Bundes im Auslande?

V. Soll die definitive Beſchlußnahme über die obigen Puncte auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt am Main, als deſſen letzter Act, vorbehältlich der Genehmigung der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Gewalten in den einzelnen Bundesſtaaten, erfolgen?

VI. Sollen die Bundestags=Geſandtſchaften bei den nach Nr. V zu haltenden Berathungen durch Männer, welche das Vertrauen des Landes beſitzen, im Sinne des ſuspendirten Bundestagsbeſchluſſes vom 10. März c. verſtärkt werden und ſoll dieſe Suspenſion mithin aufhören?

Während die in der Conferenz anweſenden Vertreter des Königreichs Sachſen und des Großherzogthums Baden die Fragen von I bis VI **ad referendum** nahmen, erklärten ſich die Bevollmächtigten von Würtemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau vollkommen zuſtimmend über dieſelben.

Was Preußen betrifft, ſo liegt ſeine Antwort auf jene Fragen in dem Allerhöchſten Patente wegen beſchleunigter Einberufung des vereinigten Landtags vom 18. d. M. und in der von Seiner Majeſtät unterm 21. d. M. an Ihr Volk und an die Deutſche Nation erlaſſenen Anſprache. Beide ſind Ew. ꝛc. aus den öffentlichen Blättern bekannt.

Seine Königliche Majeſtät wünſchen und wollen Ihr ernſtlichſtes Beſtreben darauf richten, daß Deutſchland aus einem Staatenbunde ein Bundesſtaat werde, auf dem Grunde einer im Vereine der Regierungen mit dem Volke auszuführenden Reorganiſation der Bundesverfaſſung, welcher eine unverzüglich zu berufende vorläufige Bundes=Repräſentation aus den Ständen aller Deutſchen Länder vorausgehen muß; — daß eine allgemeine Deutſche Wehrverfaſſung mit Vereinigung unter Einem Bundesbanner, wo möglich mit einem Bundesfeldherrn an der Spitze, in's Leben trete; — daß ein Deutſches Bundesgericht entſtehe zur Schlichtung aller Streitigkeiten ſtaatsrechtlichen Urſprungs zwiſchen Fürſten und Ständen, wie zwiſchen den verſchiedenen Deutſchen Regierungen; — daß dem Vaterlande ein allgemeines Deutſches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit zu Theil werde; — daß fortan keine Zollſchranke mehr den Verkehr auf Deutſchem Boden hemme und in einem allgemeinen Deutſchen Zollvereine gleiches Maß, Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches Handelsrecht gelte, daß dem Mißbrauche der Preßfreiheit in ganz Deutſchland durch gleiche Garantien gewehrt werde.

Wie tief der König von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Bundesvereins unter Einem Oberhaupte durchdrungen iſt, kann nicht ſtärker bewieſen werden, als durch die Erklärung Seiner Majeſtät, dieſe Leitung für die Tage der jetzigen Gefahr Selbſt übernehmen zu wollen, wobei Allerhöchſtdieſelben zur Abwendung jeglicher etwaiger Mißdeutung hinzugefügt haben:

„Es iſt keine Uſurpation von Mir, wenn Ich Mich zur „Rettung der Deutſchen Freiheit und Einheit berufen fühle; Ich „ſchwöre zu Gott, daß Ich keinen Fürſten vom Throne ſtoßen „will, aber Deutſchlands Einheit und Freiheit will Ich ſchü„tzen, ſie muß geſchirmt werden durch Deutſche Treue, auf den „Grundlagen einer aufrichtigen conſtitutionellen Ver„faſſung."

Damit nun auch die definitive Beſchlußnahme des Bundes über die obigen, von Preußen im Sinne jener Allerhöchſten Erklärung vorläufig bejahten Fragen am Sitze des bisherigen

Bundestags, nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 10. d. M. unter Aufhebung der momentanen Suspenſion des letzteren, gehörig vorbereitet werden könne, hat der Königliche Bundestags-Geſandte, Graf v. Dönhoff, geſtern die entſprechende Weiſung erhalten, mit der Eröffnung, daß Seine Majeſtät unverzüglich eine Perſon, deren Namen in Deutſchland allgemeines Vertrauen erweckt, nach Frankfurt abordnen werden, um im Sinne des letztgedachten Bundesbeſchluſſes an den dortigen Berathungen über die Bundes-Reorganiſation Theil zu nehmen. Organe der Preußiſchen Ständeverſammlung würden demnächſt mit der ſolchergeſtalt verſtärkten Bundesverſammlung, ſofern dieſes in den Wünſchen der letzteren liegen ſollte, wie es die Allerhöchſte Anſprache vom 21. d. M. in Ausſicht ſtellt, zuſammentreten können.

Es kommt jetzt darauf an, die Regierung, bei welcher Ew. ꝛc. beglaubigt ſind, von dem weſentlichen Inhalte meines gegenwärtigen Erlaſſes ſchleunigſt in Kenntniß zu ſetzen, und dahin zu wirken, daß ihrerſeits den oben dargelegten Grundſätzen über die Reorganiſation des Bundes beigetreten und zunächſt von jeder Stimme im engeren Rathe der bisherigen Bundesverſammlung zu deren Verſtärkung, ſoweit es nicht ſchon geſchehen iſt, ein hinlänglich befähigter Mann des öffentlichen Vertrauens nach Frankfurt abgeordnet werde. Hiermit iſt Ew. ꝛc. die Aufgabe bezeichnet, welcher Sie Sich ſofort gefälligſt unterziehen wollen.

Berlin, den 25. März 1848.

(gez.) Arnim.

An den Königl. Geſchäftsträger, Herrn Stach von Goltzheim, Hochwohlgeboren, zu Hannover.

Nr. VII.

Öſtreichſche Circular-Depeſche de dato Wien, den 24. März 1848.

Der von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen angeregten Idee einer zeitweiligen Verlegung des Bundestags nach Potsdam, hatten Seine Majeſtät der Kaiſer, unſer allergnädig-

ſter Herr, in der Vorausſetzung zugeſtimmt, daß bei deren Verwirklichung und der hierauf erfolgenden Reviſion der Bundesverfaſſung die Grundlagen der letzteren aufrecht erhalten werden, die in dieſer Verfaſſung nöthigen Änderungen und Verbeſſerungen weſentlich von dem Beſtehenden auszugehen haben und in geregelter Form herbeigeführt werden würden.

Es iſt aber ſeit Abgang meines diesfälligen Circulars durch die öffentlichen Blätter das von Seiner Königlich Preußiſchen Majeſtät erlaſſene Proclama vom 21. März zu unſerer Kenntniß gekommen.

Selbes ändert in unſeren Augen weſentlich die Lage der Dinge.

Wenn uns auch über die nähere Folge und Entwickelung, welche den im erwähnten Actenſtücke angedeuteten Ideen Königlich Preußiſcher Seits gegeben werden, ſo wie über die Form, in welcher deren Verwirklichung erfolgen ſoll, von dem Berliner Cabinette eine Mittheilung bis jetzt nicht gemacht iſt, und wir ſonach, wie billig, unſer volles Urtheil noch zurückhalten, ſo ſteht uns doch bereits ſo viel feſt, daß nicht Reviſion, ſondern völlige Umkehr des Beſtehenden beabſichtigt ſein kann; und dies zwar nicht in Wegen freien und vertragsmäßigen, ſondern in jenen einſeitig willkürlichen Vorangehens.

Entſchiedener als je wollen Seine Majeſtät der Kaiſer unter ſolchen Umſtänden an der Grundlage des Vertrags feſthalten, welchen Allerhöchſtdero in Gott ruhender Vorfahr auf dem Thron am 8. Juni 1815 mit Deutſchlands Fürſten und freien Städten abgeſchloſſen hat; und welcher zwar im gemeinſamen Einverſtändniſſe abgeändert und verbeſſert, nicht aber mit rechtlicher Wirkung einſeitig gelöſet werden kann.

Der beſtehende Bund iſt — welches auch ſeine nicht geleugneten Lücken und Mängel ſind — immer noch das Palladium Deutſcher Einheit und Deutſcher Kraft dem Auslande gegenüber. Kein Fürſt wird in Deutſchland gefunden werden, der in dieſen ernſten Tagen mit frevler Hand an dieſem heiligen Bande wird rütteln wollen.

Die Stadt Frankfurt iſt nach Artikel 9 der Bundesacte der Sitz der Bundesverſammlung.

Nur in Frankfurt, und nur in der nach den beſtehenden Bundesgeſetzen ſich bewegenden Bundesverſammlung wird ſonach der Kaiſerliche Präſidialgeſandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Reviſionswerk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden ſoll, zu beſtimmen haben werden; — von jeder anderen einſeitig und ungeregelt geführten Verhandlung aber ſich ſofort zurückziehen; Seiner Majeſtät dem Kaiſer alles Fernere vorbehaltend.

Deutſchland ſoll und muß verjüngt werden, dies iſt Öſtreichs, in ſeiner heutigen Geſtaltung, entſchiedener Wunſch und feſter Entſchluß. Eben ſo ungebeugt ſteht aber auch unſere Überzeugung, daß dieſes hohe Ziel nur zu erreichen iſt auf rechtgemäß gebahnten Wegen und unter dem Zuſammenwirken Aller.

Von dieſen unſeren Beſchlüſſen wollen Euer .... de. Regierung .., bei de... Sie beglaubigt ſind, Kenntniß geben. Dieſelbe .... den bundestreuen, vaterländiſchen Sinne, von dem ſie eingegeben ſind, Gerechtigkeit zu leiſten ſicher nicht ermangeln und ſich, wie bisher, gern an den Kaiſerhof anſchließen, der für ſich nichts will, ſondern nur gleiches Recht und — durch verbündete Kraft — gleichen Schutz für alle Theile unſeres großen, ruhmreichen Deutſchen Vaterlandes.

Empfangen Dieſelben die Verſicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Nr. VIII.

Inſtruction für den zu den Berathungen wegen Reviſion der Bundesverfaſſung abgeordneten Kloſterrath v. Wangenheim. Hannover, den 24. März 1848.

Die Veranlaſſung der Abordnung des Kloſterraths von Wangenheim zu den Berathungen über eine Reviſion der Bundesverfaſſung iſt aus der anliegenden Vollmacht erſichtlich.

Des Königs Majeſtät haben zu dem Beſchluß, an dieſen Berathungen durch einen beſondern Abgeordneten Theil nehmen zu laſſen, Allerhöchſt Sich um ſo lieber bewogen gefunden, da unter den von Sr. Majeſtät für die Regierung des Königreichs genehmigten Grundſätzen, ſolche Maßregeln voranſtehen, welche im verfaſſungsmäßigen Wege zur Einigung Deutſchlands und zu einer Vertretung des Volks beim Bunde hinführen werden. Im Sinne dieſer Grundſätze wird der Kloſterrath v. Wangenheim an den bevorſtehenden für das Wohl des Vaterlandes ſo bedeutungsvollen Berathungen Theil nehmen, und er wird unter Fortſetzung dieſer Theilnahme, ſo lange der faktiſche Beſtand der Verſammlung irgend Erfolg der Berathungen verſpricht, vor Allem bemühet ſein, den Fortgang des Reviſions-Verfahrens auf lediglich verfaſſungsmäßigem Wege aufrecht zu erhalten.

Den Abſichten der Königlichen Regierung vornehmlich entſprechend, wird in den Berathungen auf baldigſte Veröffentlichung derſelben hinzuwirken, und auf eine Kräftigung der Verfaſſung durch monarchiſches Element, wie durch ein tüchtiges Vertheidigungs-Syſtem ein vorzügliches Augenmerk zu richten ſein.

Im Übrigen wird der ꝛc. ungebunden durch beſtimmte Vorſchriften ſeinen Beirath lediglich nach demjenigen zu bemeſſen haben, was ihn eine gewiſſenhafte Erwägung, eine redliche Überzeugung und eine aufrichtige Vaterlandsliebe als dem vorhin gedachten großen Zwecke entſprechend erkennen laſſen.

Von dem Verlaufe der Verhandlungen wird der ꝛc. das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten durch periodiſche Berichterſtattungen in Kenntniß zu erhalten haben.

Wegen Beſorgung der Reinſchriften durch das Canzlei-Perſonal der Königlichen Bundestags-Geſandtſchaft, ſoweit ſolche thunlich, wird letztere mit der nöthigen Anweiſung verſehen werden.

Hannover, den 24. März 1848.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. IX.

Vollmacht für den Kloſterrath v. Wangenheim de eod. dato.

Ernſt Auguſt von G. G. ꝛc. Die hohe Deutſche Bundes-Verſammlung hat in Ihrer 17. Sitzung vom 10. März d. J. den Beſchluß gefaßt:

> ſämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Raths einen, alsbald (ſpäteſtens bis zu Ende dieſes Monats) mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesverſammlung und deren Ausſchüſſen zum Behufe der Vorbereitung der Reviſion der Bundesverfaſſung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

In voller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieſes Beſchluſſes für das Wohl und die Ruhe des gemeinſchaftlichen Vaterlandes, und beſeelt von dem feſten Entſchluſſe im verfaſſungsmäßigen Wege Maßregeln erzielt zu ſehen, welche die Einigung Deutſchlands und eine Vertretung des Volks beim Bunde ſicher zu ſtellen geeignet ſind, überlaſſen Wir Uns gern der Überzeugung, daß Unſere hohen Mitverbündeten dem gedachten Beſchluſſe gleich Uns beiſtimmen und ungeachtet der in der 18. Sitzung der Bundesverſammlung vom 13. d. M. beliebten einſtweiligen Suspendirung deſſelben durch entſprechende Erklärungen die Ausführung dieſes Beſchluſſes zu Wege bringen werden.

In dieſer Vorausſetzung haben Wir beliebt zu einer Theilnahme an den, die Reviſion der Bundesverfaſſung bezielenden Berathungen im Sinne des mehrgedachten Bundesbeſchluſſes Unſern Kloſterrath Friedrich Hermann Albert von Wangenheim mittelſt gegenwärtiger Urkunde zu bevollmächtigen.

Gegeben Hannover, den 24. März des 1848ſten Jahrs Unſers Reichs im Eilften.

(L. S.) Ernſt Auguſt.

(contraſignirt) Bennigſen.

Nr. X.

Note des Grafen v. Bennigſen an die Kaiſerlich Königlich Öſtreichſche, die Königlich Preußiſche und Königlich Baierſche Geſandtſchaft zu Hannover, ſowie an die Kürfürſtlich Heſſiſche, Großherzoglich Oldenburgſche und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung. de dato 25. März 1848.

Die neuſten bekannten Weltereigniſſe haben ihre, die öffentliche Ruhe und Ordnung der Europäiſchen Staaten tief erſchütternden Wirkungen auch in dem hieſigen Königreiche auf eine Weiſe bemerkbar werden laſſen, welche Sr. Königl. Majeſtät, des Unterzeichneten A. G. Herrn, in der AllerhöchſtSie belebenden Sorge für das Glück und die Zufriedenheit Ihrer Unterthanen, bewogen haben, diejenigen Anordnungen zu treffen und für den künftigen Gang der Regierung des Landes diejenigen Grundſätze feſtzuſtellen, von deren weitrer Ausführung und Handhabung eine dauernde Beruhigung der aufgeregten Stimmung des Augenblicks und die Herſtellung einer den aufrichtigen Wünſchen des Königs entſprechenden vertrauensvollen Einvernehmens zwiſchen Regierungen und Unterthanen gehofft werden darf.

Dieſe Maßregeln und Grundſätze ſind überſichtlich zuſammengeſtellt in einer unter dem 22. d. M. erlaſſenen Königlichen Verordnung, betreffend die Aufhebung des Königlichen Cabinets und die Führung der oberſten Verwaltung des Landes, ſowie in einer unter gleichem Dato von dem neugebildeten Miniſterio erlaſſenen Bekanntmachung, deren Abdrücke der Unterzeichnete ſich beehrt, dem ꝛc. (tit.) im Anſchluſſe ganz ergebenſt zu überreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt ſich ergebenſt darauf aufmerkſam zu machen, daß unter den erwähnten Grundſätzen die Erzielung ſolcher Maßregeln voranſteht, welche zur Einigung Deutſchlands und zu einer Vertretung des Volks bei dem Deutſchen Bunde auf verfaſſungsmäßigem Wege hinleiten.

Die Königliche Regierung hat die Ausführung der bezüglichen Allerhöchſten Entſchließung zu den Gegenſtänden ihrer nächſten Sorge gemacht.

Sie findet jenen Weg in dem Beſchluſſe vorgezeichnet, den die Deutſche Bundesverſammlung bereits unter dem 10. März d. J. wegen einer Reviſion der Bundesverfaſſung gefaßt hat.

Die neuſten ſo unerwartet eingetretenen und für Deutſchlands Ruhe und Einigkeit ſo bedrohlichen Ereigniſſe haben dieſer Anſicht nur zur Stütze gereichen können.

Die Königliche Regierung lebt der vertrauensvollen Zuverſicht, daß die hohen mitverbündeten Regierungen eine weſentlich gleiche Überzeugung hegen, und daß ſie, ungeachtet der unter dem 13. März d. J. anderweit beliebten einſtweiligen Suspendirung des erſtgenannten Beſchluſſes bereit ſein werden, zu deſſen unverzögerter Ausführung auch Ihrerſeits mitzuwirken.

Von dieſer Überzeugung geleitet, haben Se. Königliche Majeſtät geruhet, AllerhöchſtIhren Kloſterrath v. Wangenheim, behuf Theilnahme an den bevorſtehenden Berathungen der Verfaſſungsreviſion im Sinne des Beſchluſſes vom 10. März nach Frankfurt a. M. abzuordnen, und haben deſſen, immittelſt bereits erfolgten Abgang von hier um ſo mehr zu beſchleunigen befohlen, als die der Königlichen Regierung zugegangenen neuſten Nachrichten alldort den Eintritt von Thatſachen beſorgen laſſen, welche dem ungeſtörten Fortgange jener verfaſſungsmäßigen Berathungen die erheblichſten Schwierigkeiten und Hinderniſſe zu bereiten drohen.

Indem der Unterzeichnete ſich die Bitte erlaubt, die vorſtehende ganz ergebenſte Mittheilung baldthunlichſt zur Kenntniß der dortſeitigen hohen Regierung zu bringen, ergreift derſelbe dieſe Gelegenheit ꝛc.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XI.

Note des Grafen v. Bennigſen an den Königlich Preußiſchen Geſchäftsträger zu Hannover, Hrn. Freiherrn Stach von Golzheim. Hannover, den 29. März 1848.

Der Unterzeichnete verfehlt nicht, Sr. Hochwohlgeboren dem ꝛc. unter Bezeugung ſeines ergebenſten Danks, die ihm privatim

geneigteſt mitgetheilte Depeſche des Herrn Staats-Miniſter von Arnim, d. d. Berlin den 25. d. M., hieneben mit der Verſicherung zu remittiren, daß die Königliche Regierung die darin enthaltenen, die Reorganiſation der Deutſchen Bundesverfaſſung bezielenden Vorſchläge nach ihrem vollen Gewicht würdigend, nicht ermangeln wird, ſelbige einer der hohen Wichtigkeit der Sache entſprechenden reiflichen und gewiſſenhaften Erwägung zu unterwerfen, bei welcher jedoch eine Berückſichtigung des etwaigen Reſultats der unterdeſſen am Bundestage fortgeſetzten Berathungen wegen Reviſion der Bundesverfaſſung beſonders wünſchenswerth und faſt unerläßlich erſcheint.

Indem der Unterzeichnete eine weitere desfallſige Äußerung ergebenſt vorbehält, gereicht demſelben übrigens zum beſondern Vergnügen, den in der geehrten Mittheilung ausgeſprochnen Wünſchen, wegen dieſſeitiger Theilnahme an den Reviſionsverhandlungen zu Frankfurt a. M., ungeachtet der einſtweiligen Suspenſion der letztern, durch die in der ergebenſten Note des Unterzeichneten vom 25. d. M. erwähnten Maßregeln entſprochen zu wiſſen. Von letztgedachter Note iſt die gewünſchte Abſchrift hieneben angeſchloſſen.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XII.

Note des Großherzoglich Sächſiſchen Staats-Miniſterii an ſämmtliche Deutſche Regierungen. de dato **Weimar, den 7. April 1848.**

Euer Excellenzien werden ebenſo wie wir, im Intereſſe der Aufrechthaltung eines geſetzlichen Zuſtandes mit Bedauern wahrgenommen haben, in welche untergeordnete Stellung der dermalen in Frankfurt a. M. verſammelte Bundestag zu der daſelbſt freiwillig zuſammengetretenen, ihrer Natur nach nur berathenden Verſammlung Deutſcher Männer getreten iſt.

Dieſe Verſammlung beſchloß vom Bundestage die Aufhebung

der frühern Ausnahmegeſetze zu verlangen, der Bundestag fügte ſich der Anforderung; die gedachte Verſammlung begehrte Abberufung aller Bundestags-Geſandten, welche zu jenen Ausnahmegeſetzen mitgewirkt, und ſchon iſt dem Ausſchuſſe deſſelben von Seiten des Bundestags-Präſidiums angezeigt, daß dieſe Geſandten um ihre Entlaſſung nachgeſucht haben.

Auch der Bundestags-Geſandte für die Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer, Freiherr v. Fritſch, hat um Enthebung von ſeinen bisherigen Functionen gebeten, und obgleich derſelbe von dem Vorwurfe, bei der höchſten Bundesbehörde in reactionärem Sinne gewirkt zu haben, frei iſt, ſo vermögen wir doch nicht zu verkennen, daß ſeinem Anverlangen ein richtiger Tact zu Grunde liegt. Die Menge läßt ſich bei der jetzigen Leidenſchaftlichkeit nicht auf eine Prüfung der Handlungsweiſe Einzelner ein, und kann es nicht wohl, weil die ſeitherigen Verhandlungen des Bundestags geheim gehalten wurden. Der Umſtand allein, daß ein Mann Mitglied der verhaßten, in ihrer Wirkſamkeit weit hinter den Erwartungen des Deutſchen Volks zurückgebliebenen Behörde war, fügt demſelben im gegenwärtigen Augenblicke der Aufregung einen unauslöſchlichen Makel in der öffentlichen Meinung zu und wird ſtets das Mißtrauen gegen ihn erhalten.

Wir beſorgen aber, daß ſelbſt eine gänzliche Erneuerung des Perſonals der Bundestags-Geſandtſchaften das Übel gründlich zu heilen nicht vermag. Man wird auch dann noch in der erneuerten Verſammlung nur den alten Bundestag erblicken, die energiſch thätige republicaniſche Partei wird allen Groll der Menge, wenn er nicht mehr gegen die Perſonen der Bundestags-Geſandten gerichtet werden kann, auf die ideelle Perſon des Bundestags übertragen, um ſo der Verſammlung von Vertretern der Deutſchen Staats-Regierungen die ihnen gebührende Achtung und den nur auf dieſe zu gründenden Einfluß gerade in dem Augenblicke zu entziehen, wo es gilt, durch ihre Wirkſamkeit den republicaniſchen Beſtrebungen ein Ziel zu ſetzen, und eine, das wahre Heil des Deutſchen Volks fördernde und ſichernde Neugeſtaltung der Verfaſſung Deutſchlands zu erreichen.

In der Sache ſelbſt aber wird es nothwendig erſcheinen, manche Beſtimmungen der Bundesacte, welche die Entwicklung einer raſchen und energiſchen Thätigkeit der Bundesverſammlung hemmen, ſchon jetzt zu verlaſſen und die Letztere mit ausgedehnten Vollmachten zu verſehen.

Soll der Bundestag aus ſeiner, in der letzten Zeit klar zu Tage gelegten Ohnmacht und Unſelbſtſtändigkeit heraustreten, ſoll den Vertretern der Deutſchen Staats-Regierungen wieder eine würdige und einflußreiche Stellung gegenüber dem Frankfurter Ausſchuſſe, gegenüber der künftigen Volksvertretung gewonnen werden, ſo ſcheint uns durchaus nothwendig:

daß der ſeitherige Bundestag in kürzeſter Friſt förmlich aufgelöſ't und bis zur definitiven Feſtſtellung der Verfaſſung des neuen Bundesſtaats unter Mitwirkung der demnächſt zuſammentretenden conſtituirenden Verſammlung der Volksvertreter, eine proviſoriſche Vertretung der Deutſchen Staatsregierungen etwa nach folgenden Grundzügen gebildet werde:

1) Sämmtliche zum Deutſchen Bunde gehörige Staaten ſenden Vertreter zu der neuen proviſoriſchen Bundesverſammlung nach Frankfurt a. M. Keiner der vor Anfang dieſes Jahrs bereits bei dem Bundestage thätig geweſenen Geſandten wird mit einem Auftrage für dieſe proviſoriſche Verſammlung bekleidet. Vielmehr iſt Bedacht zu nehmen, daß nur Männer zu derſelben abgeordnet werden, deren Namen und ſeitherige Wirkſamkeit eine Bürgſchaft des Vertrauens im Volke bieten.

2) Die Stimmberechtigung der Staaten richtet ſich nach den Vorſchriften für das Plenum der ſeitherigen Bundesverſammlung (Art. VI der Bundes-Acte). Den größeren Staaten ſteht frei, ſo viele Vertreter zur Verſammlung zu ſchicken, als ihnen hiernach Stimmen in derſelben zuſtehen.

3) Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorbehalt vorher einzuholender Inſtruction iſt bei der Stimmgebung nicht zuläſſig.

4) Die Geſchäftsordnung regelt die Verſammlung ſelbſt. Ihre Sitzungen ſind öffentlich.

5) Aufgabe dieſer proviſoriſchen Vertretung Deutſchlands, als eines für alle Zukunft unzertrennlich beſtehenden Bundesſtaats, iſt vor Allen:

Sicherung der Integrität des Bundesgebiets bei allen an den Grenzen drohenden Gefahren und

Steuerung der Anarchie im Innern Deutſchlands.

6) Zur Erreichung der erſten Aufgabe hat die proviſoriſche Bundesverſammlung vorläufig außerordentliche Geſandtſchaften zu entſenden, wohin es ihr zweckmäßig erſcheint, Bündniſſe einzuleiten, und überhaupt bis zur neuen Geſtaltung der Deutſchen Verfaſſung Deutſchlands Intereſſen nach Außen wahrzunehmen.

Die proviſoriſche Verſammlung darf einem fremden Staate im Namen aller Deutſchen Staaten ſelbſt den Krieg erklären, jedoch nur in dem Falle, wenn die Integrität Deutſchlands durch Handlungen oder offene Erklärungen verletzt wird. Sie bekennt ſich ſonſt zu dem Grundſatze, daß Deutſchland überall den Frieden erhalten zu ſehen wünſcht und keinem fremden Staate in der Entwickelung ſeiner inneren Staats-Angelegenheiten entgegentreten will.

7) Gegen Unternehmungen einer Faction, welche durch Waffengewalt oder andere unerlaubte Mittel die Verfaſſungen der Deutſchen Staaten umzuſtürzen bemüht ſein ſollte, ruft der proviſoriſche Bund die Treue der Deutſchen Volksſtämme, ruft er die Vaterlandsliebe Aller, welche ein einiges, unverſehrtes und mächtiges Deutſchland wollen, zum Entgegenwirken auf und wird ſeiner Seits mit allen ihm und den Staatsregierungen der einzelnen Deutſchen Staaten zu Gebote ſtehenden Mitteln Unterſtützung leiſten.

8) Die größte Aufgabe der Gegenwart iſt hiernächſt, die künftige Verfaſſung Deutſchlands in Übereinſtimmung der Deut-

ſchen Staatsregierungen mit der in der Kürze zuſammentretenden conſtituirenden Nationalverſammlung feſtzuſetzen.

Sämmtliche Deutſche Staaten erkennen die von ihnen nach vorſtehenden Grundzügen zu beſchickende proviſoriſche Bundesverſammlung als das legale Organ an, welches mit der conſtituirenden Nationalverſammlung zu verhandeln, und auf deren Anträge die Erklärungen der Staatsregierungen in für dieſe bindende Weiſe abzugeben hat.

Der proviſoriſchen Bundesverſammlung ſoll jedoch die Befugniß nicht zuſtehen, ſich gegen folgende Puncte zu erklären:

a) Gegen Alles, was im Begriff eines Bundesſtaats in ſeiner weiteſten Ausdehnung liegt, vorausgeſetzt, daß die zu begründende Centralgewalt deſſelben durch eine geſetzlich geordnete Mitwirkung ebenſowohl der Abgeſandten der Deutſchen Staatsregierungen (bezüglich der Prinzen der fürſtlichen Häuſer oder deren Vertreter) als der Abgeordneten des Deutſchen Volks beſchränkt iſt.

b) Gegen Preßfreiheit.

c) Gegen das freie Aſſociationsrecht.

d) Gegen ein gemeinſames Deutſches Recht und gegen eine gemeinſame den Anforderungen der Zeit entſprechende Gerichtsverfaſſung.

e) Gegen vollſtändige Religionsfreiheit und gegen völlige Rechtsgleichheit ohne Unterſchied des religiöſen Glaubensbekenntniſſes.

f) Gegen den Wahlmodus, welchen die conſtituirende Nationalverſammlung in Betreff der Wahl der Abgeordneten des Deutſchen Volks vorſchlagen wird.

9) Die proviſoriſche Bundesverſammlung iſt mit demſelben Augenblicke aufgelöſt, in welchem rechtsbeſtändig eine Verfaſſung Deutſchlands zu Stande gekommen ſein wird.

Wir ſind weit entfernt zu verkennen, welche bedeutende Opfer ihrer ſeitherigen Souverainetät den Deutſchen Staatsregierungen durch obige Vorſchläge zugemuthet werden, aber es gilt jetzt das Größere zu retten, Deutſchland vor den Gefahren der Anarchie und fremder Invaſion zu bewahren, in welche es nach menſchlicher Vorausſicht geſtürzt werden wird, wenn nicht die Macht der unendlich thätigen und in der Wahl der Mittel nicht ängſtlichen republicaniſchen Partei gebrochen werden kann. Dies iſt aber unſeres Dafürhaltens nur möglich, wenn ſich die Deutſchen Staatsregierungen angelegen ſein laſſen, in jeder Weiſe alſo auch dadurch die verlorene öffentliche Meinung in kürzeſter Friſt wieder zu gewinnen, daß ſie die Neugeſtaltung der vaterländiſchen Verhältniſſe im Sinne der großen Mehrheit des Volks auch durch Herſtellung eines kräftigen Organs an der Stelle des Bundestages zu befördern ſuchen.

Der Augenblick iſt jetzt entſcheidend! Wir verſtatten uns daher Euer ꝛc. die ſchleunigſte Erwägung und Ausführung obiger Vorſchläge, deren weitere Ausbildung wir gern anheimgeben, dringend zu empfehlen, damit nicht auch in dieſer Angelegenheit das verhängnißvolle „Es iſt zu ſpät“ ſeine Macht äußere und im Strudel der Leidenſchaften auch das verloren gehe, was jetzt zu retten noch möglich iſt.

Dieſelbe Einladung laſſen wir an ſämmtliche Deutſche Staatsregierungen heute ergehen, und werden unſerer Seits im Sinne obiger Mittheilung einen Geſandten nach Frankfurt a. M. möglichſt ſchleunig abſenden und inſtruiren, auf die Gefahr hin, daß die Maßregel keinen Anklang findet.

Mit Vergnügen benutzen wir dieſe Gelegenheit, die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Weimar, den 7. April 1848.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.

(gez.) v. Watzdorf.

Nr. XIII.

Erwiederung des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an das Großherzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium. Hannover, den 15. April 1848.

Wir haben die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben vom 7. d. M. zu erhalten, mittelſt deſſen das (tit.) Uns von den Anſichten geneigteſt hat unterrichten wollen, welche über die zweckmäßigſte Behandlung der Deutſchen Verfaſſungs-Angelegenheit dortigerſeits gehegt werden.

Wir haben nicht ermangelt, die bezüglichen gefälligen Bemerkungen in Erwägung zu ziehen, und können zu Unſerm Bedauern nicht umhin, dem (tit.) darin zunächſt beizuſtimmen, daß das Anſehen und die Selbſtſtändigkeit der Deutſchen Bundesverſammlung dermalen in einem Grade erſchüttert erſcheinen, der für den Augenblick einen entſcheidenden Einfluß derſelben auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten allerdings zweifelhaft macht.

Dieſe Erſcheinung iſt von der Bundesverſammlung ſelbſt anerkannt. Ihre Wahrnehmung hat zu dem Beſchluſſe geführt, die Verfaſſung des Bundes der gegenwärtig eingeleiteten Reviſion zu unterwerfen.

Die Urſachen der Erſcheinung, dargelegt in dem Vortrage, den der politiſche Ausſchuß in der 15. Bundestagsſitzung vom 8. d. M. über die dermalige Lage des Deutſchen Bundes erſtattet hat, gewähren die von den Ereigniſſen des Tages beſtätigte Überzeugung, daß nicht ſowohl die Perſonen der bisherigen Bundestags-Geſandten es ſind, gegen welche der Andrang der öffentlichen Meinung gerichtet iſt, ſondern daß eben die ideelle Perſon des Bundestages, deren Anſehen das geehrte Schreiben noch als unerſchüttert zu betrachten ſcheint, in den Augen des Deutſchen Volks einen Abbruch erlitten hat, bei dem leider, man darf ſich das nicht verhehlen, die Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten ſelbſt nicht unverſehrt geblieben ſind.

Dieſen Abbruch zu erſetzen, das verlorene Vertrauen wieder

zu gewinnen, die gelockerten Bande wieder zu knüpfen, welche die Regierungen und die Völker von Deutſchland mit einander vereinigen, das iſt, nach hieſiger Anſicht, die Aufgabe welche Deutſchland im gegenwärtigen Augenblicke zu löſen hat.

Ihre Löſung, darunter waltet keine Meinungsverſchiedenheit ob, wird nur durch Opfer ſich bewerkſtelligen laſſen, welche die einzelnen Bundesregierungen an ihren Rechten einer erhöhten Bundesgewalt zu bringen haben.

Aber es genügt nicht, daß eine kräftige, innerlich geſunde Verfaſſung überhaupt für Deutſchland geſchaffen werde. Die den Regierungen anvertraute Sorge für die höchſten menſchlichen Güter erheiſcht auch, daß die neue Schöpfung, ſoweit irgend möglich, in den Bahnen des Rechts und der Ordnung erſtehe, daß gewaltſamer Umſturz und geſetzloſe Anarchie dabei entfernt bleiben.

In dieſer wichtigen Rückſicht hat die Wahrung des verfaſſungsmäßigen Weges, nach Unſerm Dafürhalten, eine überaus hohe Bedeutung und der verbliebene Beſitz der Formen, welche die bisherige Verfaſſung des Bundes darbietet, wird ein unſchätzbarer, weil in dieſen Formen allein die Möglichkeit liegt, einer regelloſen Auflöſung alles Beſtehenden zu begegnen.

Dieſe Formen würden aber zerſtört, die Deutſchen Regierungen würden aller Einwirkung auf die Geſtaltung des neuen Staats=Organismus beraubt, und die Partei, deren Einfluß mit Recht zu fürchten ſteht, würde mit einer Gewalt bekleidet werden, gegen die kein Widerſtand mehr möglich wäre, wenn die Regierungen gegenwärtig zu einer „förmlichen Auflöſung des Bundestages“ und — indem ſie in vorgeſchlagener Weiſe die Grundzüge der Bundesverfaſſung ſelbſt entfernten — zu der Herſtellung einer „proviſoriſchen Vertretung der Deutſchen Staatsregierungen“ ſchritten, für deren Beſtand die bisherigen Bundestags = Beſchlüſſe und Regierungs = Verheißungen keinerlei Anknüpfungs= oder Ausgangspuncte irgend welcher Art erſehen laſſen.

Se. Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, haben Ihren Unterthanen zugeſagt, auf verfaſſungsmäßigem Wege Maßregeln zu ergreifen, welche eine Einigung Deutſchlands und eine Vertretung des Volks am Bunde herbeizuführen geeignet ſind.

Dieſer Allergnädigſten Zuſage getreu, hat die Königliche Regierung den Bundesbeſchlüſſen vom 10. März und vom 7. April d. J. durch ihren Geſandten nicht nur beigeſtimmt, ſondern auch zu deren Ausführung die nöthigen Einleitungen getroffen.

Dieſen Beſchlüſſen entſpricht die Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Bundesverfaſſung durch die von einem beſchlußmäßigen Beirathe unterſtützte Bundesverſammlung in ihrer bisherigen äußeren Geſtaltung.

Ihnen entſpricht eine Berathung und Beſchlußnahme über ſolchen Entwurf durch die ebenfalls beſchloſſene conſtituirende Verſammlung, für welche die nöthigen Wahlen bereits angeordnet ſind.

Im Sinne jener Allerhöchſten Zuſage wird die Königliche Regierung auf dem ſolchergeſtalt vorgezeichneten Wege zur Ausbildung der neuen Verfaſſung fortſchreiten, und ſie wird dabei Alles, was den Schein einer Umkehr oder Abweiſung an ſich tragen könnte, um ſo gewiſſenhafter zu vermeiden bemühet ſein, je mehr die eben jetzt, dem Anſchein nach einigermaßen zu ſich ſelbſt zurückkehrende öffentliche Meinung vor neuen Aufregungen bewahrt werden muß, wenn ſie ſich ſammeln und zu der Einſicht gelangen ſoll, daß der Weg der Übereilung und des Umſturzes der iſt, welcher Deutſchland ins Verderben führen würde.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15. April 1848.

Königlich Hannoverſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XIV.

Pro Memoria an das Collegium der XVII Vertrauensmänner über die Stellung des Bundestags zu der conſtituirenden National=verſammlung.

Es iſt wohl außer Frage, daß der Bundestag, der die Wahlen zu dem conſtituirenden Reichstag ausgeſchrieben hat, im Namen der Regierungen, welche ſie ausführen laſſen werden, die Pflicht und das Recht hat, dieſe Verſammlung recht zeitig nach Frankfurt zu berufen und zu eröffnen. Zweifelhafter kann es ſein, wer bei derſelben den Entwurf der Deutſchen Verfaſſung, die von dem Reviſionsausſchuß der Bundesverſammlung in Verbindung mit dem Rathe der Siebzehn ausgearbeitet wird, vertreten ſoll?

Das Natürlichſte wäre unſtreitig, daß eine mäßige Anzahl von Mitgliedern jener beiden Körperſchaften, von denen der Entwurf ausgeht, ausgeſchieden würde, und im Namen des Bundes und der Deutſchen Regierungen als deren Commiſſäre dem conſtituirenden Reichstage gegenüber träten.

Zwei Verhältniſſe ſcheinen aber dieſe einfachſte und natürliche Anordnung ſehr zu erſchweren.

Einmal iſt vorauszuſehen, daß ſich in jenen Körperſchaften, in welchen unter einer zwar kleinen Zahl von Perſonen ſich doch ſehr ausgeprägte und zuſammenhängende Anſichten über das Verfaſſungswerk ſehr verſchiedenartig kundgeben werden, nur ſehr Wenige mit dem ganzen Entwurfe in allen ſeinen Theilen ſich einverſtanden erklären werden, ſehr Wenige daher auch denſelben in allen ſeinen Theilen werden vertreten wollen. Verſchiedene Majoritäten werden vielleicht die einzelnen Paragraphen genehmigen, für das Ganze wird ſich wohl nur eine Majorität mit Mentalreſervationen der Einzelnen in Bezug auf einzelne Puncte finden. Es wird ſich ferner fragen, ob diejenigen, welche das Ganze und alle ſeine Theile vertreten würden, gerade ihrer Perſönlichkeit nach geeignet ſein werden, es auch vertreten zu können und zu wollen.

Sodann aber werden die Deutſchen Regierungen wünſchen, —

und dieſer Wunſch iſt vollkommen gerecht und gerechtfertigt, — daß, den Berathungen und Beſtimmungen über das allgemein Deutſche Verfaſſungsweſen gegenüber, Commiſſäre der Landes-Regierungen anweſend ſeien, die in allen den Fällen, wo die Gränzſcheidung zwiſchen der particularen und gemein Deutſchen Geſetzgebung zu bedeutenderen Controverſen führt, die Intereſſen der einzelnen Gliederſtaaten gegen etwaige zu große Übergriffe der Bundesgewalt wahrnehmen würden. Dieſe Commiſſäre würden die Regierungen frei zu wählen und zu inſtruiren wünſchen, und es würde ſich fragen, ob ihnen dazu gerade die Männer jener beiden Körperſchaften genehm wären.

Es werden alſo andere Vorſchläge nöthig werden, wie man am beſten ein Commiſſariat bildet, das gleichſam eine proviſoriſche Miniſterbank der conſtituirenden Verſammlung gegenüber einnehmen ſoll.

Da es ſich um eine neu und frei zu bildende Verfaſſung handelt, da vorausſichtlich die Discuſſion dieſer großen Fragen in ihrem Verlauf ſelbſt manche Anſichten der Urheber des vorzulegenden Verfaſſungs-Entwurfs erſchüttern wird, ſo ſcheint es uns auf eine Vertheidigung und Vertretung des Buchſtabens dieſes Entwurfs nicht ſo ſehr anzukommen. Wir können ſelbſt nicht einmal wünſchen, daß der von dem Reviſionsausſchuß ausgehende Entwurf der Verſammlung etwa als eine ausſchließliche Grundlage ihrer Berathungen octroyirt, auferlegt werde. Es iſt ſehr möglich, daß der conſtituirenden Verſammlung von Privaten Verfaſſungs-Entwürfe eingereicht werden, die ſie der Berückſichtigung ebenſo werth findet, wie den des Reviſionsausſchuſſes. Sie würde in dieſem Falle die ſämmtlichen Entwürfe einem eigenen aus ihrer Mitte gewählten Ausſchuſſe zur Begutachtung überlaſſen —, und die Vorſchläge dieſes Ausſchuſſes würde ſie zur Grundlage ihrer Berathungen nehmen. In ſolch einem Falle wären die Männer des Reviſionsausſchuſſes und die Siebzehner, die den Entwurf vertreten könnten und wollten, ſelbſt wenn ſie ſich fänden, nicht einmal mehr geſchickt, die übernommene Rolle durchzuführen. Nicht auf den Buchſtaben der Verfaſſung und des Verfaſſungs-Entwurfs,

ſagten wir, komme es bei deren Vertretung an; es kann ſich dabei nur um den Kern und den Geiſt derſelben handeln. Dieſer ſcheint uns aber in dieſem Werke weſentlich in der richtigen Abwägung der Gränzen der Gewalten, der Bundesgewalt auf der einen Seite und der den Einzelſtaaten und Regierungen vorzubehaltenden Machtrechte auf der anderen zu liegen. Die Schlichtung, die Vermittelung, die billige Erwägung in den eintretenden Colliſions- und Controversfällen dieſer Art ſcheint uns die Hauptaufgabe der zu ernennenden Commiſſäre zu ſein. Und ſie ſollten ihren Perſönlichkeiten und Befähigungen nach ganz mit der Rückſicht auf dieſe Hauptpuncte gewählt werden.

Wir möchten daher vorſchlagen, der hohe Bundestag wolle ganz unverweilt die neun größeren Staaten Deutſchlands (die König- oder Kaiſerreiche, Baden und die beiden Heſſen) auffordern, jeder Einen Commiſſär zu der conſtituirenden Verſammlung nach Frankfurt zu ſenden, denen ſich alsdann noch einzelne Glieder des Reviſionsausſchuſſes und der Siebzehner, entweder von dem Bundestage oder von den Commiſſären ſelbſt ausgewählt, als weitere Commiſſäre zuordnen und über den Verfaſſungs-Entwurf möglichſt mit ihnen verſtändigen möchten. Die kleineren Staaten würden ihre Inſtructionen, die begreiflicherweiſe nur ſehr lax ſein können, entweder Einem dieſer Commiſſäre nach freier Wahl übergeben, oder ſich vereinigen, um zwei bis drei eigene Abgeordnete hinzuzufügen. Dieſe Commiſſäre können nur aus den erwählten Mitgliedern der conſtituirenden Verſammlung ernannt werden.

Dieſe Commiſſäre hätten, nach unſerer Anſicht, kein fertiges Syſtem einer Verfaſſung und Organiſation des Deutſchen Bundesreichs zu vertheidigen, ſondern in gemeinſamer Berathung mit der conſtituirenden Verſammlung erſt zu bilden und zu ſchaffen. Sie könnten nicht durch hemmende Inſtructionen gebunden werden, noch durch gouvernementale Vetos den freien Beſchlüſſen der Verſammlung vorbeugen wollen. Sie könnten auch nicht interpelliret werden über Handlungen des Bundes oder einzelner Regierungen; vielmehr müßte ihr eigentliches Geſchäft, außer der freien Theilnahme an der

allgemeinen Berathung, das ſein, daß ſie an die Verſammlung ihre Interpellationen richteten, in allen den Fällen, wo der Centralgewalt Übergriffe in die unveräußerliche Gewalt der Einzelſtaaten eingeräumt werden ſollen, und wo der Volkswille in den grundgeſetzlichen Beſtimmungen die höhere politiſche Rückſicht aus den Augen zu ſetzen droht. Auch ſollte ihnen in der Geſchäftsordnung, deren Feſtſtellung im Übrigen der Autonomie der conſtituirenden Verſammlung überlaſſen bleibt, das Recht vorbehalten werden, am Schluſſe jeder Discuſſion reſumirend auf den Gegenſtand zurückzukommen. Erſt nach dem Abſchluſſe der Berathungen und vor der definitiven Beſchlußnahme der Verſammlung über das Ganze der Verfaſſung ſollte es den einzelnen Regierungen geſtattet ſein, innerhalb einer möglichſt kurzen Friſt ihre etwaigen Einwendungen, wenn ſie von den Commiſſären in ihrer Mehrheit erheblich genug gefunden werden, noch vortragen und die betreffenden Puncte einer nochmaligen Discuſſion unterwerfen zu laſſen.

Sobald die Verfaſſung angenommen und zur Ernennung des Reichsoberhaupts des Deutſchen Bundes geſchritten iſt, ſollte deſſen erſte Handlung ſein, die conſtituirende Verſammlung zu vertagen oder, falls von derſelben ein veränderter Wahlmodus beliebt wird, neue Wahlen ungeſäumt auszuſchreiben, damit, ehe zu der Organiſation der Bundesverwaltung geſchritten wird, an die Stelle des proviſoriſchen Miniſteriums ein definitives trete, das dem neu zuſammentretenden Reichstag mit einem feſten Plan der Organiſation gleich entgegenkäme.

Nr. XV.

Auszug aus dem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft d. d. Frankfurt a. M., den 28. April 1848.

Indem ich die weitere Erläuterung über die Entſtehung des von mir vorgeſtern eingereichten Entwurfs eines Reichsgrundgeſetzes und die Motivirung ſeiner einzelnen Beſtimmungen um

ſo mehr dem Profeſſor Zachariae überlaſſen muß, als durch die ausſchließliche Bearbeitung deſſelben von Seiten der Vertrauensmänner und die vertrauliche Behandlung der Sache ihrer Seits, nur der Vertrauensmann ſelbſt dazu im Stande ſein wird, komme ich heute nur noch auf die allgemeine politiſche Lage und den Stand der einzelnen Deutſchen Regierungen, dieſem Verfaſſungsprojecte gegenüber, zurück.

Unter allen von den einzelnen Staaten zu bringenden Opfern an Souverainetätsrechten ſcheint mir das größte, die gänzliche Überlaſſung des Heerweſens bis zur Ernennung der Stabsofficiere der Landwehr an die Reichsgewalt, wodurch die Beſchränkung der einzelnen Staaten hierin weiter ausgedehnt iſt, als ſolches ſelbſt in den Nordamerikaniſchen Staaten und in der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft der Fall iſt. Daß jedoch in dieſer Ausdehnung der Militairgewalt und der ausſchließlichen Leitung des Heerweſens gerade das kräftigſte Mittel zur Erſchaffung einer ſtarken Reichsgewalt und zur Erhebung Deutſchlands zu einer Weltmacht liegt, kann eben ſo wenig geleugnet werden, als es beſonders nach den Erfahrungen der letzten Monate in Abrede zu nehmen iſt, daß die Unzulänglichkeit der bisherigen Bundes-Kriegsverfaſſung, trotz der bedeutenden Verbeſſerungen, welche im letzten Jahrzehnt in derſelben unleugbar Statt gefunden haben, allgemein gefühlt wird, und eine gehörige Kraftentwickelung des Bundesheers gerade in Zeitverhältniſſen, wo ſie am Nothwendigſten wäre, mangelt, und beſonders in den mittlern und kleinen Bundesſtaaten ſich zum Theil in nicht geahndeter Schwäche zeigt; wodurch das Übergewicht von Öſtreich und Preußen, trotz der Zerrüttung ihrer innern Zuſtände und ihrer Verfaſſungswirren, in dieſer Beziehung doch ſehr fühlbar wird, und zu dem naheliegenden Schluſſe führt, daß das Heerweſen in den einzelnen mittlern und kleinern Staaten, in einer möglichſten Selbſtſtändigkeit und eigener Entwickelung und Leitung erhalten, doch zur Erſtarkung und Haltung der Regierungen unter den ſich jetzt entwickelnden Volkszuſtänden nicht hinreicht und gar leicht zu gefährlichen und koſtbaren Täuſchungen führt. Ob daher in Wirklichkeit das in dieſer Beziehung den einzelnen Staaten

zugemuthete Opfer an Souverainetätsrecht ſo beträchtlich ſein möchte, als es auf den erſten Anblick erſcheint, dürfte für die ſämmtlichen Bundesſtaaten, außer Öſtreich und Preußen, noch in Frage zu ſtellen ſein.

Für dieſe beiden Großmächte ſtellt ſich aber freilich die Frage ganz anders, und wenn man annimmt, daß die Erlangung der erblichen Reichsgewalt jetzt Gegenſtand der Rivalität des Habsburgſchen und Hohenzollernſchen Hauſes werden muß, ſo liegt in dieſer Beſtimmung über das Heerweſen zugleich die Entſcheidung über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz der einen oder der andern Hausmacht, und die Frage, ob die Reichsgewalt nicht einem andern Deutſchen Fürſtenhauſe zu Theil werden könnte, iſt eben wegen dieſer Exiſtenzfrage für Öſtreich und Preußen, meiner Anſicht nach, ſchon im Voraus verneinend entſchieden.

Wie hier die der künftigen Reichsgewalt zugedachte Kraftfülle der Ausführbarkeit des Entwurfs faſt unüberſteigliche Hinderniſſe entgegenſetzen dürfte, ſo finde ich in der Beſtimmung der Erblichkeit der Reichs-Oberhauptswürde in der im Entwurfe projectirten Weiſe umgekehrt auch wieder eine ſolche Schwächung des Reichs-Oberhaupts, daß ich dadurch die Exiſtenz der Verfaſſung — ihre vollſtändige Einführung vorausgeſetzt — in ſich ſelbſt für gefährdet halte.

Die Erblichkeit der Würde des Reichs-Oberhaupts, wenn daſſelbe in Frankfurt ſeine Reſidenz haben, und ſein Einkommen durch eine Reichs-Civilliſte beſtimmt ſein ſoll, kann ſich danach an einen Territorialbeſitz und an eine Hausmacht nicht anlehnen, und wird, wenn dieſes nicht der Fall iſt, der Kaiſerfamilie in zweiter und dritter Generation ſchon den Charakter vielleicht zu koſtbarer Penſionaire und Sinecuriſten geben, da dieſe zu ſchaffende Reichs-Civilliſte den reinen Charakter einer Beſoldung oder resp. Reichslaſt an ſich trägt, während die Civilliſten aller unſerer conſtitutionellen Staaten doch die weſentlich verſchiedene Eigenſchaft eines Averſi für das im Staatsvermögen aufgegangene Domanium und resp. das Patrimonial-Vermögen des Fürſtenhauſes wenigſtens in Deutſchland an ſich tragen.

Sollte aber bei der Aufnahme dieſer Beſtimmung in den Entwurf dennoch die Idee im Hintergrunde gelegen haben, daß dem Reichs-Oberhaupte, über deſſen erſtmalige Wahl und Beſtellungsart gewiß mit Abſicht Alles offen gelaſſen iſt, dennoch durch die Erwählung vielleicht einer beſtimmt gedachten Perſönlichkeit der Rückhalt einer Hausmacht zu Gebote ſtehen würde, ſo iſt damit auch in dieſem Puncte — von allen dynaſtiſchen Intereſſen der übrigen Deutſchen regierenden Häuſer abgeſehen — die vorhin erwähnte Rivalität von Öſtreich und Preußen, welcher allein wohl die Erniedrigung Deutſchlands und die unſelige Verwirrung unſerer gegenwärtigen Verhältniſſe zuzuſchreiben iſt, in die erſte Reihe geſtellt und ein Streit hervorgerufen, welcher das Einigungswerk zu zernichten droht, ehe es noch begonnen; indem diejenige Großmacht, welche die andere zuerſt auf dieſer Bahn Terrain gewinnen ſieht, ſich gewiß vom Einigungswerke zurückziehen und eine iſolirte Stellung einzunehmen ſuchen wird.

Allem Anſcheine nach wird eine ſolche Iſolirung nun zunächſt von Öſtreich zu erwarten ſein, da daſſelbe ſchon in ſeinen Außerdeutſchen Verhältniſſen, wie ſehr dieſelben auch augenblicklich auf die Spitze getrieben ſind und ſich gefährlich fürs Haus Habsburg geſtalten, ein Motiv gegen die gänzliche Hingebung ſeiner Deutſchen Hausmacht an das Deutſche Einheits-Intereſſe finden wird, ſo lange eben nicht durch rein demokratiſche Umwälzungen, in denen die Deutſchen Erbländer freilich jetzt begriffen ſcheinen, die Hausmacht gänzlich gebrochen iſt. Glaube ich mich über dieſe Tendenz von Öſtreich nach — — — nicht zu irren, ſo kann ich auf der andern Seite von Preußen nur glauben, daß es ſich um ſo eifriger an der Spitze der Bewegung zu erhalten ſuchen wird, als es eben ſeine ganze Exiſtenz in den Glückstopf der Deutſchen Einheit geworfen zu haben ſcheint, und — — — —

In dieſem Kampfe der Sonder-Intereſſen der beiden Deutſchen Großmächte um Lebensfragen wird nun, in ſo fern die an Umfang gewinnenden innern Unruhen oder gar feindliche Angriffe von Außen überhaupt den Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung hier in Frankfurt zum 18. Mai noch möglich machen, eine ſolche Verſammlung aus freier Wahl des

geſammten Volks hervorgegangen, dieſelben Fragen zur Entſcheidung in die Hand nehmen, und wird durch ſimple Majoritäten ihre Ausſprüche darüber abgeben, wie ſie die künftige Geſtaltung Deutſcher Einheit begründen zu können vermeint, während es noch ſehr zweifelhaft und durchaus ungewiß erſcheint, ob der jetzt vorliegende Entwurf der 17 Vertrauensmänner, auch wenn er von ſämmtlichen Bundesregierungen als Baſis für die Verhandlungen der conſtituirenden Verſammlung angenommen wäre, von der conſtituirenden Verſammlung als eine ſolche Baſis angenommen wird; da die conſtituirende Verſammlung in der Art ihrer Zuſammenſetzung keinerlei Stoff zu einer Vertretung der Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten und ihrer mit dem allgemeinen Einheits-Intereſſe in Einklang zu bringenden Sonder-Intereſſen hat, und daher auch von Seiten des Bundestags, welcher iſolirt neben jener Verſammlung ſtehen wird, irgend eine directe Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen nicht geübt werden kann. Eine ſolche Einwirkung auch nur formell ſich zu ſichern, iſt bis jetzt vom Bundestage noch kein entſchloſſener Schritt geſchehen, und konnte bei der gegenwärtigen Compoſition der Verſammlung, worüber ich in meinem Berichte vom 24. d. M. mich näher ausgeſprochen habe, und bei dem gänzlichen Mangel an Inſtruction für die meiſten Geſandten auch nicht erwartet werden, und ſo kommt es, daß noch in dieſem Augenblicke es zweifelhaft iſt, ob die Eröffnung der conſtituirenden Verſammlung und die Bearbeitung eines desfallſigen Programms und einer vorläufigen Geſchäftsordnung (deren definitive Feſtſtellung allerdings der Verſammlung ſelbſt wird überlaſſen bleiben müſſen) vom Bundestage in die Hand genommen, oder ſich ſelbſt und der gewiß nicht ausbleibenden Leitung des Funfziger-Ausſchuſſes überlaſſen bleiben ſoll.

Wie es danach mit der freien Vereinbarung einer Deutſchen Reichsverfaſſung zwiſchen Regierungen und Volk ſteht, iſt leicht zu ermeſſen, und wird lediglich von dem Charakter der conſtituirenden Verſammlung abhängen, welchen Niemand jetzt ſchon zu beſtimmen im Stande iſt. In dieſer allgemeinen Rathloſigkeit dürfte nun allerdings die außerordentliche Commiſſion mit Ere-

cutiv=Gewalt, welche noch immer Gegenſtand der Erwägung des Reviſions=Ausſchuſſes des Bundestags und der dabei zu Rathe gezogenen Funfziger iſt — wodurch dem Bundestage ein neuer Stoß gegeben iſt — ein erwünſchtes Hülfsmittel für alle Freunde des Vaterlands ſein, und hoffe ich, daß der Reviſions=Ausſchuß bald zu ſeinem Vortrage darüber an die Bundesverſammlung ſchreitet — — — —

Jedenfalls wird dieſe Maßregel vor einer Beſchlußnahme noch einmal an die Regierungen zurückkommen, und wird dann vielleicht ſchon der Zeitpunct da ſein, wo wir klar ſehen können, ob Deutſchland noch eine andere Zukunft als einen in ſeinen Folgen nicht zu ermeſſenden Bürgerkrieg hat, und ob, wenn die Hoffnung auf Einigung verloren gegeben werden müßte, unſer Nordweſten im Stande ſein wird, mit eigener Kraft die Anarchie im Innern zu unterdrücken und ſeine Freiheit nach Außen zu bewahren. Hier in Frankfurt geht, fürchte ich, die Selbſtſtändigkeit der kleinen Staaten im glücklichern Falle zu Grabe, während im unglücklichen Falle ein Verſuch der Republik am Rhein und in Sachſen ſehr wahrſcheinlich und damit der Bürgerkrieg, wie er in Baden thatſächlich exiſtirt, und Anarchie unvermeidlich ſind. — — — —

(gez.) H. v. Wangenheim.

Nr. XVI.

Bericht über die Berathungen des Entwurfs des Deutſchen Reichsgrundgeſetzes im Schooße des Collegiums der 17 Beigeordneten zum Deutſchen Bundestage, vom Profeſſor Zachariae; de dato **Frankfurt, den 30. April 1848.**

Den am 15. April im Bundespalais begonnenen Berathungen zur Reviſion der Bundesverfaſſung wurde der von einer dazu ernannten Commiſſion (Dahlmann, Albrecht, Baſſermann und eine Zeit lang auch Jordan) ausgearbeitete Entwurf zu Grunde gelegt.

Dieſer Entwurf iſt im Ganzen von der Verſammlung gebilligt worden, hat aber bei der Berathung eine Mehrzahl wichtiger Abänderungen und Zuſätze erhalten.

Er beruht auf der Anſicht, daß es durchaus nothwendig ſei, an die Stelle der bisherigen Bundesverfaſſung eine auf National=Einheit gebauete, eine umfaſſende und kräftige Centralgewalt ſchaffende, Verfaſſung treten zu laſſen, und bezeichnet ſich ſelbſt als

Entwurf des Reichsgrundgeſetzes.

Ein anderer weſentlicher Grundgedanke iſt der, daß die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Deutſchen Staaten durch dieſe neue Verfaſſung nicht aufgehoben, ſondern nur, in ſo weit es die Einheit Deutſchlands erfordert, beſchränkt werden ſoll. Dies iſt auch im Art. 1 des Entwurfs deutlich ausgeſprochen. Daraus folgt:

1) daß alle Rechte, welche durch die neue Verfaſſung der Centralgewalt nicht zugewieſen ſind, fernerhin als Rechte der Einzelſtaaten betrachtet werden müſſen, und daß in ſo fern eine ſtaatsrechtliche Vermuthung für die Freiheit der Einzelſtaaten wird aufgeſtellt werden müſſen.

2) Die proviſoriſche Stellung der Deutſchen Fürſten bleibt im Ganzen unverändert dieſelbe; ſie werden keine Unterthanen, auch nicht im Sinne des früheren Reichsſtaatsrechts. Die Centralgewalt kann nur die verantwortlichen Regierungs=Organe vor ihr Forum ziehen, nicht die Fürſten ſelbſt verantwortlich machen.

3) Geſetzgebung, Juſtiz und Adminiſtration der einzelnen Staaten werden keineswegs im Allgemeinen einer höhern Staatsgewalt unterworfen. Sie bleiben vielmehr in ihrer Sphäre ſouverain. Deshalb findet auch keineswegs ein allgemeines Appellationsrecht an die Centralgewalt oder deren Organe Statt. Nur darf

a) die Landesgeſetzgebung nicht mit dem allgemeinen Deutſchen Grundgeſetz in Widerſpruch treten, ein Grundſatz,

der ja auch in der bisherigen Bundesverfaſſung in ähnlicher Weiſe beſtand, und hinſichtlich deſſen die Änderung nur darin beſteht, daß die Normen, welche alle Landesverfaſſungen anerkennen müſſen, umfaſſendern und nicht bloß negativen, ſondern zugleich auch poſitiven Inhalts ſind.

b) Die Juſtiz bleibt, abgeſehen von gewiſſen für nothwendig zu erklärenden Einrichtungen, welche zu den Grundrechten des Deutſchen Volks gehören, in den einzelnen Staaten ſo unabhängig, wie ſie bisher war. Es wird keine oberſte Reichsinſtanz für Juſtizſachen begründet, und das Bundes- oder Reichsgericht tritt nur für ſolche Gegenſtände ein, bei welchen es entweder ganz an einer Inſtanz in den einzelnen Ländern fehlt, oder die das Reich ſelbſt betreffen, oder bei denen es aus politiſchen Gründen räthlich erſchien, beſonders mit Rückſicht auf den innigen Zuſammenhang von Reichs- und Landesverfaſſung und um der nothwendigen Gleichförmigkeit der Urtheilsfällung willen, eine ausſchließliche Competenz des Reichsgerichts zu begründen.

c) Die Verwaltung der innern Landesangelegenheiten, in ſo weit nicht gewiſſe Gegenſtände derſelben nun zu Reichsangelegenheiten werden, wird keineswegs einer höheren ſtaatlichen Oberaufſicht der Reichsgewalt unterworfen. Mißbräuche bei derſelben können fernerhin nur bei den Organen des Landes ſelbſt verfolgt werden, und eine Beſchwerde bei der Centralgewalt iſt nur dann zuläſſig, wenn es ſich um eine Verletzung reichsgeſetzlich verbürgter Rechte handelt.

Die hauptſächlichſte, wichtigſte und einflußreichſte Veränderung, welche die neue Verfaſſung, tritt ſie anders ins Leben, in dem öffentlichen Rechtszuſtande Deutſchlands hervorrufen wird, beſteht darin, daß gewiſſe, allerdings gewichtige Beſtandtheile der Souverainetät der Fürſten oder Einzelſtaaten nun ganz von derſelben ausgeſchieden und zu ausſchließlichen Rechten der Reichsgewalt gemacht werden. Dies wird vielleicht manchen Regierungen höchſt empfindlich ſein; allein das Opfer muß gebracht

werden, weil nur unter dieſer Vorausſetzung, d. h. durch Bildung einer kräftigen Reichsgewalt aus abgelöſten Souverainetäts=Beſtandtheilen, der Zweck, ein einiges, freies, ſtarkes und mächtiges Deutſchland zu gründen, erreicht werden kann. Und Zeit zum Bedenken und langen Erwägen iſt hier nicht mehr! An alle Pforten Deutſchlands klopft der äußere Feind, im Süden, Norden, Oſten und Weſten ſchlagen aus der Deutſchen Erde gefahrdrohende Flammen empor und die Fürſten Deutſchlands insbeſondere werden und müſſen erkennen, daß Selbſtüberwindung hier die erſte Pflicht ſei, und daß ſie durch Verzicht auf gewiſſe, ihnen vielleicht beſonders lieb gewordene Souverainetäts=Rechte, dem Reiche zum großen Theile nur zurückgeben, was durch eine Jahrhunderte fortgehende Schmälerung und Schwächung der Deutſchen Reichsgewalt, dem Reiche geraubt worden iſt. Was für Rechte gemeint ſeien, liegt nahe. Es ſind diejenigen, welche unter der Überſchrift „Bedeutung des Reichs“ als ausſchließliche Beſtandtheile der Reichsgewalt im Entwurfe hingeſtellt ſind. Soll Deutſchland nicht ganz auseinander fallen, und entweder eine Beute auswärtiger Feinde werden, oder durch eine auch die Fürſtenthrone ſtürzende Anarchie zerrüttet werden, will man dem ſich immer breiter machenden Republicanismus der an ſo manchen Orten Anhänger hervortreten läßt, wo man es nie erwartet hätte! und überall hin ſeine Apoſtel ausſchickt, nicht in die Hände arbeiten, ſo iſt die Begründung einer materiell gehörig ausgeſtatteten Centralgewalt, welche wenigſtens in dieſer, die executive Gewalt und die Vertretung nach Außen concentrirenden Formation, die Eigenſchaft einer Staats= und nicht blos einer Bundesgewalt haben muß, eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nur dadurch kann für die Zukunft Schmach, Schande, Erniedrigung, Entkräftung, Zerrüttung und Anarchie vom Deutſchen Vaterlande abgewendet werden!

Von dieſen Überzeugungen durchdrungen, habe ich als Vertreter Hannovers im Rathe der 17 Beigeordneten nicht blos kein Bedenken getragen, ſondern es als eine Pflicht erachtet, den die Bildung der Reichsgewalt betreffenden Beſtimmungen des Art. II

meine Zuſtimmung zu geben. Auch iſt in dieſer Beziehung bei der Berathung wenig oder gar kein Diſſens hervorgetreten und der urſprüngliche Entwurf durch jene nicht gemindert, ſondern in einzelnen Puncten durch eine zuſätzliche Beſtimmung gemehrt worden. Dahin gehört namentlich im §. 3 **ad a.** die im urſprünglichen Entwurf nicht vorkommende Beſtimmung:

„imgleichen die Überwachung der von den einzelnen Deutſchen Staaten unter ſich oder mit dem Auslande abzuſchließenden Verträge. (Ständige Geſandtſchaften zwiſchen den einzelnen Staaten finden nicht weiter Statt.)“

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hiernach nur wirkliche Staatsverträge jener Controle unterliegen, alſo nicht etwa Fürſtliche Familienverträge, Heirathscontracte, ſowie es auch den Fürſten und Regierungen unbenommen bleibt, für einzelne Geſchäfte Geſandte zu ſchicken.

Dadurch, daß der Reichsgewalt ausſchließlich das Recht über Krieg und Frieden zugeſprochen wird, geht für die große Mehrzahl der Deutſchen Staaten in der That nichts verloren, indem auch ſchon nach der bisherigen Bundesverfaſſung dieſes Recht von den einzelnen Staaten kaum ſelbſtſtändig ausgeübt werden konnte. Höchſt einflußreich, tief eingreifend wird dagegen die Beſtimmung §. 3. **c.** zu nennen ſein, wonach „das Heerweſen“ fortan ausſchließlich der Reichsgewalt zuſtehen ſoll. Denn hiernach wird es in Zukunft nur ein Deutſches („ſtehendes“) Heer geben, und weder Hannover noch irgend ein anderer Deutſcher Staat, z. B. Preußen, eine eigene Militairmacht haben, oder in Betreff der von ihm zum Reichsheer zu ſtellenden Contingente (wenn überhaupt dieſer Ausdruck noch paſſen ſollte) irgend ein Verfügungsrecht in Anſpruch zu nehmen haben. Das Commando, die Dislocation der Truppen und die Ernennung der Officiere einſchließlich des Oberfeldherrn, (welcher im urſprünglichen Entwurf [§. 10 **in fine**] ausdrücklich erwähnt war, bei der Berathung aber als unter den Officieren mitbegriffen betrachtet wurde) wird, wie ſich aus §. 7 des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich ergiebt, ein Recht des Reichsoberhaupts

ſein, und mithin jede unmittelbare Einwirkung der Einzel-Regierungen auf die Bildung, Führung und Verwendung der Armee ausgeſchloſſen werden.

In der Beſtimmung §. 3. d. liegt ausgeſprochen, daß es in Zukunft nur Reichs- und keine Landesfeſtungen mehr geben ſoll. Dies Opfer wird wohl weniger Überwindung ſelbſt für die beiden Großmächte koſten! Die Territorial-Hoheit über Grund und Boden, Stadt- und Feſtungsgebiet ſoll, wie ſich von ſelbſt verſteht, damit nicht auf das Reich übertragen werden. Das Verhältniß bliebe ein dem beſtehenden Bundesfeſtungs-Rechte ganz analoges.

Zu e. „Sicherung Deutſchlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen“ wird factiſch von den Einzelſtaaten wenig oder nichts geopfert, wenn dies ausſchließlich in die Hände der Reichsgewalt gelegt wird.

Von großer Wichtigkeit wird dagegen der ad f. und g. (Zoll- und Poſtweſen) ausgeſprochene Verzicht ſein, wenn er ins Leben treten ſollte. Denn (wie ſich indirect aus einer Vergleichung mit lit. h., welche nur von Geſetzgebung und Oberaufſicht über Waſſerſtraßen ꝛc. redet und direct aus lit. m. ergiebt) das ganze Recht der Erhebung von Eingangsſteuern und die Poſtanſtalt ſelbſt, nicht blos die Oberhoheit über dieſe Rechte ſoll auf die Reichsgewalt übergehen, womit dann auch die ausſchließliche Befugniß zur Ernennung der dazu erforderlichen Reichsbeamten (§. 7) verbunden ſein würde. Außerdem muß hierbei bemerkt werden, daß auf meine Frage, ob durch die Beſtimmung ad lit. f. des §. 3. auch der Zoll im eigentlichen, beſonders durch das Reichsſtaatsrecht feſtgeſtellten Sinne, alſo z. B. der Brunshäuſer Zoll, getroffen werde, eine bejahende Erklärung erfolgte.

An die Schwierigkeiten die die Übertragung des Poſtweſens auf das Reich ſelbſt, vermöge der damit verbundenen Aufhebung garantirter Rechte, in der Ausführung haben dürfe, hat man ſich nicht ſtoßen zu dürfen geglaubt, und auch durch

meine Bemerkung, daß es wohl genügen würde, wenn nur das Poſtweſen in ganz Deutſchland durch die Reichsgeſetzgebung auf einheitliche Weiſe regulirt und der Oberaufſicht der Reichsgewalt unterworfen werde, ſich zu keiner Änderung in der Sache beſtimmen laſſen.

Zu lit. k. des §. 3. ſpringt von ſelbſt in die Augen, daß dadurch die Landesgeſetzgebung nicht aufgehoben wird, daß aber andererſeits der Reichsgeſetzgebung damit ein höchſt wichtiger Beruf zuertheilt worden iſt. Dieſer Beruf wird namentlich darin gefunden werden können, allgemeine Deutſche Geſetzbücher über das bürgerliche und Strafrecht, ſowie das Civil- und Strafverfahren, auch Policei- und Handelsrecht ins Leben zu führen, wozu freilich der Beruf in einem andern Sinne noch jetzt von Manchem unſerer Zeit abgeſprochen wird. Als einen Mangel kann man es vielleicht betrachten, daß der Reichsgeſetzgebung nicht auch die Pflicht zu ſolchen allgemeinen Geſetzbüchern aufgelegt worden iſt. Es ſoll aber dem eigenen Urtheile der Reichs-Geſetzgebungs-Factoren über die Frage, inwieweit dergleichen Geſetzbücher „zur Durchbildung der Einheit Deutſchlands erforderlich“ ſeien, nicht vorgegriffen werden, wogegen man es, um gewiſſen, vielfach ausgeſprochenen und theilweiſe auch ſehr gerechten Anforderungen zu genügen, für nothwendig erachtete, beiſpielsweiſe hier der Geſetze über Heimaths- und Staatsbürgerrecht, ſowie über Gleichheit von Münze, Maß und Gewicht zu gedenken.

Zu Art. III „Verfaſſung des Reichs“ giebt zunächſt der §. 4 ein kurzes Bild von dem Subjecte der Reichsgewalt und den zur Verwaltung einzelner Zweige nothwendigen Organen.

Hierbei hat nun über die Nothwendigkeit einer monarchiſchen Form an der Spitze der Deutſchen Grundverfaſſung eben ſo wenig Zweifel bei der Berathung geherrſcht, als darüber, daß die vorzüglichſte, durch die Landesverfaſſungen ſanctionirte und durch die Bundesgeſetze eingeprägte Conſequenz des ſ. g. monarchiſchen Princips — ausſchließlicher Beſitz der ganzen

und ungetheilten Staatsgewalt durch den Monarchen — für das neu zu errichtende Reichsverfaſſungs-Gebäude nicht als anwendbar erſcheine. Auch würde es, im Hinblick auf die unwiderſtehliche Macht der herrſchenden Volks-Überzeugung, wenig politiſchen Verſtand verrathen haben, wenn man den in einer conſtitutionellen Monarchie theils unwahren, theils zu einem fortwährenden Kampfe mit dem Volksrechte führenden Satz vom ungetheilten Beſitz der Staatsgewalt durch den Monarchen, wie er bisher im poſitiven Deutſchen Staatsrechte feſtſtand, auf das Reichsoberhaupt hätte übertragen wollen.

Eine der wichtigſten Fragen, welche die Vertrauensmänner lange und wiederholt beſchäftigt hat, und welche von Jedem, der auch nur mit einem geringen Maß von Einſicht ausgerüſtet wäre, als eine Lebensfrage für die ganze Verfaſſung wird betrachtet werden müſſen, betrifft

die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts.

Denn wer könnte verkennen, daß die Ausführbarkeit, die Dauer und der Beſtand der zu gründenden Reichsherrſchaft auf das Weſentlichſte durch Erblichkeit und Nichterblichkeit der höchſten Reichswürde bedingt erſcheint, und daß die Schwierigkeit des Problems um ſo größer iſt, je mehr ganz die nämlichen Gründe zur Vertheidigung der entgegengeſetzten Anſicht geltend gemacht werden können! Um ſo weniger iſt es zu verwundern, daß hiebei eine nicht unerhebliche Minorität der, die Erblichkeit ſchließlich feſtſtellenden Majorität (9 : 6) gegenüber geſtanden hat, und es iſt eine durch die entſchiedene Vorliebe und den Eifer für die Erblichkeit etwas zu ſtark gefaßte Bezeichnung, wenn der Verfaſſer des Vorworts die Majorität während der Berathung anſcheinend in erheblicher Weiſe wachſen läßt, während doch nur die Stimme von Baden auf die Seite der Erblichkeit übergetreten, die Gegenſeite durch die Stimme von Churheſſen verſtärkt worden iſt. (Die in der Regel zwieſpältige 16. Stimme hat auch bei der Cardinal-Frage geruhet.)

Den eigentlichen Kern der Gründe, welche nach Anſicht der Majorität für die Erblichkeit ſprechen und welche in zweifellos

trefflicher Weiſe und in dem bekannten edlen Style des Verfaſſers des Vorwortes (Dahlmann) in letzterem entwickelt ſind, hebt der §. 5 des Entwurfs ſelbſt hervor. Jene Entwickelung des Vorwortes entledigt mich übrigens der Pflicht, auszuführen, was bei der Berathung für die Erblichkeit geltend gemacht worden iſt. Zunächſt darf ich aber nicht unerwähnt laſſen, daß der urſprüngliche Entwurf ſelbſt an der Hoffnung zu verzweifeln ſchien, als werde man ſich ſchon jetzt über ein erbliches Reichsoberhaupt d. h. ein beſtimmtes erbliches Kaiſerhaus, vereinigen. Er enthält daher ad §. 5 den Zuſatz:

Sofern für jetzt über die Wahl eines erblichen Reichsoberhaupts (Deutſchen Kaiſers) keine Einigung zu erreichen ſteht, wird ein ſtellvertretendes Oberhaupt (Reichsverweſer) aus dem Kreiſe der regierenden Häuſer Deutſchlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung auf fünf Jahre gemacht;

und dann noch in einem §. 7 die Beſtimmung:

der Reichsverweſer ſteht in Abſicht der Regierungsrechte (und Pflichten) dem Kaiſer gleich.

Um die Abſicht dieſer Sätze noch klarer hervortreten zu laſſen, wurde, nach Annahme des noch ſtehenden erſten Satzes des §. 5 anfangs beliebt, dieſelben unter der Überſchrift: „Vorübergehende Beſtimmung" zuſammen in einen beſonderen Paragraphen zu verweiſen. Allein es wurde dann doch für bedenklich erachtet, eine ausdrückliche Hinweiſung auf ein ſolches, überdies nahe liegendes proviſoriſches Auskunftsmittel zu geben und damit gewiſſermaßen das Bekenntniß abzulegen, daß man nur auf dasjenige hoffe, was jetzt als unmöglich erſcheine. So ſind dann dieſe Sätze aus dem Entwurfe weggeblieben.

Aus der Mitte der Gegner der Erblichkeit iſt nur ein beſtimmter Gegenantrag hervorgegangen. Von dem Würtembergſchen Beigeordneten wurde nämlich zu §. 5 das Amendement geſtellt:

„Das Oberhaupt wird aus den regierenden Häuſern auf je fünf Jahre gewählt.“

Außerdem kam noch der, einer Broſchüre vom Dr. Eiſenmann entnommene Vorſchlag zur Discuſſion, daß die Würde des Reichsoberhaupts eine lebenslängliche ſein und in einem beſtimmten Turnus zwiſchen den mächtigern Deutſchen Fürſtenhäuſern wechſeln ſolle; eine Idee, welche das für ſich zu haben ſcheint, daß ſie vielleicht bei den Deutſchen Fürſten ſelbſt, vorausgeſetzt, daß man ſich über die Grenze des Turnus vereinigte, am leichteſten Anklang fände, welcher aber anderer Seits entgegengeſetzt werden konnte, daß durch Ungunſt des Schickſals bei einem ſolchen Turnus vielleicht immer gerade die am wenigſten taugliche Perſönlichkeit unter den Deutſchen Fürſten zur Würde des Reichsoberhauptes gelangen könne, ſo daß in der That die Erblichkeit noch mehr Bürgſchaft für zu Zeiten tüchtige Reichsregenten gebe, und die Wahl auf Lebenszeit, durch welche jedem Deutſchen Fürſten die Ausſicht eröffnet würde, zur höchſten Reichswürde zu gelangen, auch meiner Überzeugung zufolge, unbedingt den Vorzug verdienen dürfte.

Was überhaupt gegen die Wahl des Reichsoberhauptes eingewandt wurde, läßt ſich leicht ermeſſen. Die Erinnerung an das Schickſal der Wahlreiche und den die Monarchie ſchwächenden Einfluß der Capitulationen lag hier ſehr nahe. Allein man dürfe, führte ich dagegen aus, nicht meinen, daß dieſelbe Form zu verſchiedenen Zeiten und unter ganz verſchiedenen Verhältniſſen, dieſelbe Wirkung äußern werde. Werde die Wahl nicht bloß in die Hände von Wahlfürſten gelegt, ſondern auch das Volk durch ſeine Repräſentation dabei betheiligt, ſo liege darin die beſte Garantie gegen die allmähliche Schwächung der Gewalt des Reichsoberhauptes. Denn die Nation habe das größte Intereſſe, daß jene ſtark und kräftig bleibe. Gegen ein fünfjähriges Reichsregiment möge der Grund ſprechen, daß daſſelbe dann nur als Bürde und von einem mit einer Hausmacht ausgerüſteten Fürſten, nur als eine Nebenſache werde betrachtet werden, worunter die Regierung des Reichs leiden werde. Für 5 Jahre ſein Land zu verlaſſen und den Präſidentenſtuhl in

Frankfurt einzunehmen, könne für keinen Deutſchen Fürſten eine lockende Ehre ſein. Die Erblichkeit dagegen wieder ſchütze nicht vor der Tendenz nach Vergrößerung der Hausmacht, ſondern vermehre nur dieſe Gefahr. Auch könne ſie keine Garantie für den Beſtand der monarchiſchen Verfaſſung der Einzelſtaaten und noch viel weniger für die Erhaltung der Kaiſerlichen Machtvollkommenheit ſein, indem die Gegner der Erbmonarchie nun auch zu Feinden der Reichsgewalt gemacht würden, und es in der menſchlichen Natur liege, daß die übrigen Fürſten eine für ſie unerreichbare Gewalt mehr zu ſchwächen ſuchen müßten, als diejenige in deren Beſitz zu kommen ein Jeder die Ausſicht habe.

Könnten nun die für die Erblichkeit angeführten Gründe, welche ich für einen einfachen Staat mit monarchiſcher Verfaſſung vollſtändig anerkenne, für mich bei der Bildung eines zuſammengeſetzten Staatskörpers oder Bundesſtaats aus einer Mehrzahl bis dahin gleich ſouverainer Beſtandtheile nicht durchaus überzeugend und maßgebend ſein, ſo müſſe ich, die Sache vom practiſchen Geſichtspuncte erfaſſend, auch an der Ausführbarkeit der Idee eines erblichen Reichsoberhaupts durchaus verzweifeln. Dieſe Idee ſei in der gegenwärtigen Zeit weder volksthümlich, noch dürfte ſie der Mehrzahl der Deutſchen Fürſten zuſagen, oder von dieſen mit Beifall aufgenommen werden. Noch weniger ſei aber, wenn man auf ſolchen Beifall kein Gewicht lege, die zwingende Kraft der Überzeugung von der Nothwendigkeit der Erblichkeit vorhanden. Denn die große Mehrheit des Deutſchen Volkes ſei gewiß nicht für eine ſolche neue Erblichkeit begeiſtert. Die neue Geſtaltung Deutſchlands gehe aus dem zur unwiderſtehlichen Macht gewordenen Volksgeiſte hervor. Volksthümlich ſei nur, was dem Princip der möglichſt unmittelbaren Betheiligung des Volks bei der Regierung des Staats entſpreche, die Erblichkeit des Reichsoberhauptes aber eine Einrichtung, welche die Betheiligung des Volks bei der Beſtimmung des Reichsoberhauptes, nachdem man ſie für die zuerſt nothwendige Wahl anerkannt habe, für die Zukunft gänzlich ausſchließe. Die Einheit Deutſchlands fordere die Erblichkeit nicht, und werde dadurch nicht verbürgt, im Ge-

gentheil vielleicht gefährdet. Die Fürſten aber, welche hier die erſte Stimme haben müßten, würden ſich ſchwerlich für die Erblichkeit begeiſtern. Hätten wir nur ein mächtiges Fürſtenhaus und ſonſt lauter kleine Staaten, ſo würde der Drang der Zeiten vielleicht ſchnell zu einer Unterwerfung führen.

Ein faſt unüberſteigliches Hinderniß ſei aber, abgeſehen von den Staaten zweiten Ranges, die Doppelmacht Öſtreich und Preußen. Wie laſſe ſich erwarten, daß das eine ſich für immer dem andern unterordnen werde, und wie dürfe man glauben, daß auch die übrigen Deutſchen Fürſten für die ganze Zukunft zum Vortheile eines Deutſchen Fürſtenhauſes auf die wichtigſten Souverainetäts=Rechte verzichten und ſich für alle Zeiten einer für ſie unerreichbaren Gewalt unterordnen würden? Kaum würde noch von Ebenbürtigkeit der Fürſtenhäuſer im Verhältniß zum Kaiſerhauſe die Rede ſein können, oder etwa nur in der Weiſe, wie die ſeit 1806 mediatiſirten Fürſten auch noch bundesgeſetzlich die Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern theilten.

Dies ſind die Hauptgründe, welche von mir, theils auch in anderer Weiſe von Andern, gegen die Erblichkeit des Kaiſerthums geltend gemacht worden ſind.

Wie die Verſammlung wiederholt ſich per majora für dieſelbe entſchied, habe ich ſchon oben berichtet, und bemerke daneben nur kurz, daß ein Antrag des Großherzoglich Heſſiſchen Beigeordneten, der Kaiſer dürfe nicht regierender Herr eines Landes ſein, mit 11 gegen 3 Stimmen beſeitigt worden iſt.

Beanſtandet wurde ferner ad §. 6 die vom Reichsoberhaupte zu beziehende Civil=Liſte. (Nach der urſprünglichen Faſſung des Entwurfs hieß es: „es bezieht eine Civil=Liſte von — Millionen Gulden.“)

Dieſer Satz werde, meinte der Badiſche Beigeordnete, einen übeln Eindruck machen. Die republicaniſchen Volksaufwiegler predigten immer von der wohlfeilen republicaniſchen Regierung.

Nun ſolle zu all den vielen Deutſchen Civil=Liſten noch eine neue Civil=Liſte von ſo und ſo viel Millionen Gulden hinzukommen. Er beantragte zu ſetzen: „Die Ausſtattung des Reichsoberhaupts geſchieht aus den Mitteln, aus welchen die Fürſten bisjetzt dotirt worden ſind.“ Der Antrag fand aber keinen Beifall. Dagegen wurde beſchloſſen, die angeblich Schrecken erregenden „Millionen Gulden“ zu ſtreichen und dem Entwurf die gegenwärtig ſich darin findende Faſſung zu geben.

Nach dem urſprünglichen Entwurf, §. 8 jetzt §. 7, ſollte der Kaiſer nur die höheren Officiere ernennen; auch war in demſelben „der Marine“ und der „Stabsofficiere der Landwehr“ noch nicht gedacht. Dieſe Veränderungen und Zuſätze wurden ohne erheblichen Widerſpruch für nöthig erachtet, und wurde dabei die Anſicht ausgeſprochen, daß die übrigen Officiere der Landwehr, der Wahl durch die Landwehr ſelbſt überlaſſen bleiben müßten. Ein Bedenken des Öſtreichſchen Beigeordneten gegen die Ernennung aller „Reichsbeamten“ durch den Kaiſer, wurde durch die Bemerkung gehoben, daß damit keineswegs geſagt werde, daß der Kaiſer ſelbſt alle im Heer=, Poſt= und Steuerweſen nothwendigen Functionaire ernennen ſolle. „Höhere“ Reichsbeamte zu ſagen, wie es früher bei den Officieren lautete, ſei zu unbeſtimmt und gebe keine Grenze.

Zum Schlußſatz des §. 9, welcher dem Kaiſer allein die Entſcheidung über Krieg und Frieden beilegt, wurde von mir der Antrag geſtellt, die Ausübung dieſes höchſt wichtigen Rechtes an die Genehmigung des Reichstags zu binden. Unter Hinweiſung auf die Verfaſſung des vormaligen Deutſchen Reichs (Inſtr. P. Osn. Art. VIII §. 2), glaubte ich annehmen zu dürfen, daß durch die Verantwortlichkeit der Reichsminiſter, mit welchen man Alles decken wolle, keineswegs eine genügende Garantie gegen die möglichen Nachtheile der Unbeſchränktheit jenes Rechtes gewährt werde. Die Verſammlung beharrte bei der Faſſung des Entwurfs.

Was die Zuſammenſetzung und die Rechte

des Reichstages §. 11 — 21

betrifft, ſo hat ſich über die Nothwendigkeit der Bildung von zwei Häuſern, eines Ober- und eines Unterhauſes, oder, wie andere es nennen wollen, eines Senats (der Einzelſtaaten) und eine Volkscammer nicht der mindeſte Diſſens unter den XVII Abgeordneten ergeben. Dagegen hat über die Bildung oder Zuſammenſetzung

des Oberhauſes (zu §. 12)

eine lange und lebhafte Debatte in den Sitzungen am 18. und 19. April Statt gefunden. In dem urſprünglichen Entwurf (§. 13) lautete der Paragraph dahin:

„Das Oberhaus beſteht aus 200 Mitgliedern, nämlich: 1) den regierenden Fürſten und einem Bürgermeiſter aus jeder der vier freien Städte, ſie haben ſämmtlich das Recht einen Stellvertreter zu ſchicken, der aber im Laufe einer Sitzungs-Periode nicht abgerufen werden und ſeine Abſtimmung wegen Mangels an Inſtruction nicht verweigern darf; 2) aus Reichs-räthen, welche von den Fürſten und den freien Städten aus dem Kreiſe der bewährten Verdienſte des Vaterlandes auf lebens-lang gewählt werden, die Vertheilung der Wahlberechtigung richtet ſich nach dem Maßſtabe der Bevölkerung der Staaten!

Sogleich beim Beginn der Berathung dieſes Paragraphen trat eine große Meinungsverſchiedenheit in Betreff des leitenden Gedankens für die Bildung des Oberhauſes und hinſichtlich ein-zelner Beſtimmungen des Entwurfs hervor. Zwar dafür er-klärte ſich Niemand, das Oberhaus vielleicht auch durch Volks-wahlen entſtehen, oder wie einen Extract aus dem Unterhauſe hervorgehen zu laſſen; allein, ob es im Gegenſatz zum demo-kratiſchen Unterhaus, eine Fürſtencammer werden, ob der Gedanke einer Pairie dabei vorherrſchen, oder ob es mehr die Natur eines aus Abgeſandten der Einzelſtaaten entſtehenden Senats haben ſolle, darüber lagen ſogleich verſchiedene Meinun-gen und auf deren Realiſirung abzweckende Anträge vor. Der

urſprüngliche Entwurf beruhet offenbar auf dem Gedanken einer Pairie, will aber die Fürſten ſelbſt nicht ausſchließen, wobei die Mittheilung gegeben wurde, daß eine Mehrzahl von Deutſchen Fürſten darauf Gewicht legten, in Perſon auf dem Reichstage erſcheinen zu können. Mit der Idee der Pairie hängt die Lebenslänglichkeit ſehr innig zuſammen. Gerade aber dieſe erfuhr von Anfang an die meiſte Anfechtung und ſo mittelbar auch der ſie erzeugende Gedanke. Auch konnte das Ernennungsrecht, die Mitwirkung der Landſtände und auch die Frage, ob nicht dem Reichsoberhaupt ein Antheil bei der Bildung des Oberhauſes eingeräumt werden müſſe, eine verſchiedene Beantwortung erfahren, je nachdem man von dem Gedanken einer Pairie ausging oder nicht; ebenſo auch die Frage, ob das Mitglied des Oberhauſes dem Einzelſtaate angehören müſſe, von dem es ernannt werde, oder ob dies nicht erforderlich ſei.

Es würde zu weit führen, wenn ich alle einzelnen Meinungen und deren Begründung bei der Debatte hier näher entwickeln oder auch nur ſpeciell alle einzelnen zu dem fraglichen Paragraphen gemachten Propoſitionen entwickeln wollte. Nur kurz erwähne ich daher auch nur einen von mir geſtellten Antrag, welcher mit andern Anträgen darauf abzweckte, gegen die Idee der Pairie, welche den urſprünglichen Entwurf beherrſcht, mehr den Geſichtspunct eines Senats der Einzelſtaaten zur Grundlage zu machen, die Dauer der Ernennung auf eine beſtimmte Zeit zu beſchränken, zugleich aber auch den Landſtänden eine Mitwirkung bei der Wahl einzuräumen und, damit alle Potenzen im Reichstag ihre Repräſentation fänden, auch dem Reichsoberhaupte das Recht eine Anzahl von Mitgliedern des Oberhauſes zu ernennen, zuzugeſtehen.

Gegen die Geſtaltung des Oberhauſes nach der urſprünglichen Faſſung des Entwurfs wurde beſonders geltend gemacht, daß dies durchaus keine volksthümliche Schöpfung ſein würde, daß ſie ſich im offenbarſten Widerſpruch mit den herrſchenden Anſichten befinde; daß das Oberhaus hiernach bald zu einer Zufluchtsſtätte für den Adel werden und die öffentliche Meinung

gegen ſich haben werde. Auch ſei bei lebenslänglichen Reichsräthen zu befürchten, daß vermöge der dann ſehr langſamen Erneuerung, ein zu ſtabiles, hemmendes Element in die Verfaſſung kommen werde. Wie bei einer geologiſchen Ablagerung würden ſich verſchiedene Schichten der in einzelnen Perioden herrſchenden Syſteme bilden, und das Ganze ein verknöchertes todtes Weſen ſein, welches in ſich ſelbſt ſo wenig, wie von außen her eine Stütze habe.

Bei dem Chaos von Meinungen kam es nach einer, mehrere Stunden ohne klares Ziel fortgeſetzten Berathung beſonders darauf an, die verſchiedenen Anſichten und Anträge auf beſtimmte Fragen zu reduciren. Für dieſen Zweck ſuchte ich zunächſt vorzüglich zu wirken und ſchlug vor, die von mir aufgeſtellten Fragen der Reihe nach zu behandeln und endlich zur Abſtimmung zu bringen. Dies wurde denn auch mit einigen Modificationen beliebt, und eine Reihe von Beſchlüſſen gefaßt, aus welchen die gegenwärtige Faſſung des Entwurfs hervorgegangen iſt. Für den Antrag, dem Kaiſer auch ein Ernennungsrecht einzuräumen, erklärten ſich nur 3 Stimmen; dagegen wurde die Mitwirkung der Stände mit 9 Stimmen bejaht, und daß dies nicht bloß ein Präſentationsrecht ſein ſolle, mit 8 gegen 6 Stimmen feſtgeſtellt. Die Lebenslänglichkeit bei den Reichsräthen wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beſeitigt, und ſpäter die Ernennung auf 12 Jahre mit partieller Erneuerung eines Drittels von 4 zu 4 Jahren beliebt. Auch beſchloß man die Vertheilung der Wahlberechtigung auf die einzelnen Staaten nur „mit Rückſicht“ nicht „nach dem Maßſtab“ der Bevölkerung zu machen und in einer Anlage (A) ein Verzeichniß darüber zu geben. Daß man im Oberhauſe beſonders eine Vertretung der Territorien wolle, wurde beſonders noch durch die Beſtimmung ausgedrückt, daß die Reichsräthe dem Staate, von welchem ſie gewählt werden, angehören müſſen. Auf die Stellvertreter der Fürſten hat dies jedoch keine Beziehung. Auch wurde die Feſtſtellung eines höheren Lebensalters, im Gegenſatz zu den Mitgliedern des Unterhauſes für erforderlich erachtet. Der Satz des urſprünglichen Entwurfs, daß die Stellvertreter

aus Mangel an Inſtruction ihre Abſtimmung nicht zurückhalten dürften, konnte wegen §. 11 geſtrichen werden.

Weniger Zweifel und Bedenken und eine verhältnißmäßig nur kurze Debatte hat zu §. 13 die Bildung

des Unterhauſes

hervorgerufen, ſo daß auch der urſprüngliche Entwurf nicht ſo bedeutende Abänderungen erfahren hat, als der Paragraph über das Oberhaus. Über die Frage, auf wie viel Seelen ein Abgeordneter kommen ſolle? vereinigte man ſich, unter Abänderung des urſprünglichen Entwurfs, welcher 70,000 nennt, bald auf 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung, indem es allgemein als wünſchenswerth, ja ſelbſt als nothwendig betrachtet wurde, daß die Zahl der Mitglieder des Unterhauſes nicht zu groß werde. Mit Rückſicht auf die durch Majorität (9 : 6) beſchloſſene Partial-Erneuerung wurde die Wahlperiode, um theilen zu können, von 5 Jahren in 6 Jahre verwandelt. Auch ergab ſich aus der Feſtſtellung der Hauptzahl von 100,000 Seelen von ſelbſt die Nothwendigkeit, die Überſchußzahl (nach dem urſprünglichen Entwurfe 36,000) mehr entſprechend in 50,000 zu verwandeln.

Darüber, daß die Mitglieder des Unterhauſes aus Volkswahlen, aus directen oder indirecten Urwahlen, nicht aber aus den Ständeverſammlungen der einzelnen Staaten hervorgehen müßten, herrſchte nur eine Anſicht. Es wurde dies von Allen als nothwendig erkannt, weil nur auf dieſe Weiſe der Gedanke einer Repräſentation der Nation, oder die Idee der National-Einheit, auf welche die Verfaſſung gebauet werden ſollte, einen Ausdruck finden konnte. Auch die große Controverſe, ob die directe oder die indirecte Wahl den Vorzug verdiene, wurde mehr nur angeregt, als zur Erörterung gebracht, weil die Mehrheit ſich bald zu der Anſicht vereinigte, daß, ſo wünſchenswerth auch eine abſolute Beſtimmung für ganz Deutſchland ſein möge, für jetzt es doch gewiß zweckmäßiger ſei, dieſe Frage der Geſetzgebung der einzelnen Staaten, deren Verhältniſſe zu verſchieden ſeien, zu überlaſſen.

Hinſichtlich der Wahlberechtigung oder activen Wahlfähigkeit ſowohl, als in Betreff der Wählbarkeit hat der urſprüngliche Entwurf verſchiedene Abänderungen und Zuſätze erhalten. Es dürfte aber nicht nöthig ſein, in das Detail der Berathung näher einzugehen. Der Ausdruck des urſprünglichen Entwurfs:

„Wähler iſt jeder volljährige Staatsbürger mit Ausſchluß
„des Geſindes, der Almoſen=Empfänger,“

wurde abgeändert, weil man „Staatsbürger“ mit Rückſicht auf die Verhältniſſe einzelner Staaten für zu beſchränkend erachtete und mit „ſelbſtſtändig“ zugleich mehr zu umfaſſen meinte. Für die näheren Beſtimmungen glaubte man auf die von Reichswegen zu erlaſſende Wahlordnung verweiſen zu müſſen. Mit Rückſicht hierauf wurde eine die Legitimation der Abgeordneten betreffende Beſtimmung des urſprünglichen Entwurfs geſtrichen, dagegen ſpäter der darin ſich nicht findende Satz beliebt, daß Beamte (d. h. ſowohl Reichs= als Staatsbeamte) zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahl keiner Genehmigung bedürften.

Der Anfang des §. 16 lautete im urſprünglichen Entwurfe (§. 17): „Jedes Haus ſteht dem andern und eben ſo dem Reichsoberhaupte mit entſcheidender Stimme gegenüber.“ Es wurde darauf aufmerkſam gemacht, daß die Erwähnung des Reichsoberhauptes, oder des Verhältniſſes deſſelben zu den beiden Häuſern hier nicht am Platze und überdies ſchon durch §. 8 in fine hinreichend feſtgeſtellt ſei. Auf meinen Vorſchlag wurde dem Entwurfe die gegenwärtige Faſſung gegeben. Dagegen fand ein anderer von mir zu §. 16 gemachter Vorſchlag keine Billigung. Da nämlich die Nothwendigkeit der Übereinſtimmung beider Häuſer beſonders beim Finanzgeſetze mir bedenklich erſchien, ſo ſchlug ich vor, in dieſem Falle das auch ſchon in einigen Deutſchen Verfaſſungen vorkommende Durchzählen der Stimmen eintreten zu laſſen. Dies wurde, wie ſchon bemerkt, verworfen, dagegen nach Art der Engliſchen und Badenſchen Verfaſſung der Zuſatz gemacht, daß das Budget, nachdem es vom Unterhauſe feſtgeſtellt ſei, vom Oberhauſe nur im Ganzen verworfen oder angenommen werden könne.

Die §§. 18 bis 20 des gegenwärtigen Entwurfes fehlen in dem urſprünglichen Project, und ſind erſt in Folge der auf den Grund verſchiedener Anträge Statt gefundenen Berathungen aufgenommen worden. Nur der Satz „die Sitzungen der beiden Häuſer ſind öffentlich" ſteht auch ſchon in dem urſprünglichen Entwurf. Ich habe das Meinige zur Entſtehung dieſer Paragraphen beigetragen und für ihren Inhalt geſtimmt.

Der §. 21, wie er gegenwärtig, iſt der als am beſten erkannten Faſſung der Belgiſchen Conſtitution nachgebildet. Der urſprüngliche Entwurf (§. 20) lautete: „Die Reichsminiſter nehmen nur als Mitglieder des einen oder des andern Hauſes an den Verhandlungen Theil. Zu dem Ende kann das Reichsoberhaupt Miniſter für die Dauer ihres Amtes in das Oberhaus ſchicken; in das Unterhaus treten ſie durch Volkswahl."

Was die über

das Reichsgericht

disponirenden §§. 23—24 betrifft, welche theils von ſeiner Zuſammenſetzung, theils von ſeiner Zuſtändigkeit handeln, ſo lagen

1) über ſeine Zuſammenſetzung ſchon in dem urſprünglichen Entwurfe zwei verſchiedene Vorſchläge vor, indem ſich die Commiſſion hierüber nicht hatte vereinbaren können. Nach dem einen Vorſchlag ſollten nämlich die 17 Stimmen des engern Raths der bisherigen Bundesverſammlung je ein Mitglied des Reichsgerichts ernennen, und bei einer nothwendigen Vergrößerung der Zahl der Reichsrichter der Reihe nach ein Ernennungsrecht haben. Der andere Vorſchlag dagegen gab, wie es dann auch in den Entwurf aufgenommen iſt, dem Reichsoberhaupt und den beiden Häuſern das Recht der Ernennung je zu einem Drittel der Zahl der Mitglieder, die urſprünglich auf 18 geſetzt war, dann aber auf 21 geſetzt wurde, nachdem aus dem erſten Vorſchlag die Beſtimmung angenommen worden war, daß die Mitglieder des Reichsgerichts aus ihrer Mitte den Präſiden-

ten und Vice=Präſidenten wählen ſollten. (Nach einem andern, von dem einen Beigeordneten der 16. Stimme Jaup gemachten Vorſchlage, ſollte das Unterhaus zu dem aus 22 Mitgliedern beſtehenden Gerichte die doppelte Zahl vorſchlagen und das Oberhaus dann auswählen; der Präſident und zweite Präſident aber aus den Gewählten vom Kaiſer ernannt werden. Dieſer Vorſchlag fand aber keine Unterſtützung.) Daneben wurde der Zuſatz beliebt, daß die Bekleidung jedes anderen Reichs= oder Staatsamtes und die Mitgliedſchaft des Ober= oder Unterhauſes mit der Rolle eines Reichsrichters unvereinbar ſei.

2) Was die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts (§. 24) betrifft, ſo lautet der urſprüngliche Entwurf (§. 23) folgendermaßen:

„Zur Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten der einzelnen Staaten und regierenden Fürſten unter einander, ſo daß das Reichsgericht in dieſer Beziehung an die Stelle der bisherigen Bundesausträgal=Inſtanz tritt;

b) Anklagen gegen die Reichsminiſter ꝛc. (wie lit. h. des vorliegenden Entwurfs);

c) Streitigkeiten — — über die Auslegung der Landesverfaſſung (jetzt lit. e.);

d) Rechtsſtreitigkeiten gegen den Reichsfiscus und deſſen einzelnen Caſſen (Stationen);

e) außerdem hat das Reichsgericht auf Antrag des Betheiligten in allen denjenigen Fällen die richterliche Entſcheidung herbeizuführen, wo ſie wegen Juſtizverweigerung oder wegen Mangels eines zuſtändigen Landesgerichts oder wegen beſtrittener Competenz eines ſolchen Anſtand findet.“

Gleich beim Beginne der Berathung über dieſen Theil des urſprünglichen Entwurfs ſuchte ich zu zeigen, daß die Beſtimmungen theils ungenau gefaßt, theils unzulänglich ſeien, indem

ſie die vorhandenen Bedürfniſſe nicht befriedigten und die wahrgenommenen Lücken nicht ausfüllten. Namentlich ſei ad a. die Verweiſung auf die bisherige Competenz der Bundesausträgal-Inſtanz in keiner Weiſe empfehlenswerth. Denn wenn dies auch eine der entwickeltſten Partien des Deutſchen Bundesrechts ſei, ſo ſeien doch eine Menge von Controverſen dabei hervorgetreten, die Competenz der Austrägal-Inſtanz für manche Streitigkeiten, z. B. politiſche und rein perſönliche zwiſchen Fürſten, ſehr beſtritten; für andere Fälle, z. B. Succeſſions-Streitigkeiten und Fragen über die Regierungsfähigkeit eines Deutſchen Fürſten, entſchieden nicht begründet, ſobald es nicht zugleich ein Streit zwiſchen zwei Bundesgliedern ſei und ſelbſt die Einmiſchung der Bundesverſammlung in ſolchen Fällen nur indirect zu rechtfertigen durch den allgemeinen Zweck des Bundes. Selbſt die wichtige Beſtimmung des Art. 30 der Wiener Schlußacte fehle ganz oder würde nur ſehr ungenügend aus lit. e. der Vorlage erſetzt werden können. Die Erheblichkeit dieſer Einwendungen fand um ſo mehr Eingang, als auch ein anderes der Sache kundiges Mitglied (Staatsrath Jaup) ſich damit einverſtanden erklärte und ſelbſt ſchon eine andere Propoſition vorbereitet hatte. Die Verſammlung hielt es deshalb für angemeſſen, eine beſondere Commiſſion zur Ausarbeitung eines neuen Vorſchlags niederzuſetzen, und beſtimmte dazu Albrecht, Jaup und mich nebſt Petri als Schriftführer. Dieſe Commiſſion trat bei mir zuſammen, und entwarf diejenigen Beſtimmungen über die Competenz des Reichsgerichts, welche ſich in dem vorliegenden Verfaſſungsentwurfe befinden, nur mit dem Unterſchied, daß bei den Streitigkeiten über Gültigkeit und Auslegung der Verfaſſung (ad c.) hinzugefügt war: „in ſo fern nicht für die Erledigung ſolcher Streitigkeiten im Lande ſelbſt genügende Vorſorge getroffen iſt“. Ich hielt es nämlich anfänglich nicht für nothwendig, die Beſtimmungen neuer Verfaſſungsurkunden, z. B. der Kurheſſiſchen, Sächſiſchen ꝛc., über die Competenz des Oberappellationsgerichts oder Staatsgerichtshofes bei Streitigkeiten über Auslegung oder Verfaſſung, ferner z. B. des Waldeckſchen Landesvertrags, des Mecklenburgſchen Staatsgeſetzes von 1817, des Hamburger Verfaſſungsrechts über die ſ. g. Entſcheidungs-Commiſſion ꝛc. durch

eine unbedingte Competenz des Reichsgerichts auszuſchließen. Mit Rückſicht aber darauf, daß (ad h.) alle Miniſter-Anklagen, auch die der Landesminiſter durch die Landſtände, an das Reichsgericht verwieſen ſind, theils um ein ganz unparteiiſches, über dem particulären Unfrieden ſtehendes, von perſönlichen Beziehungen zu den Anklägern und dem Angeklagten möglichſt freies Gericht zu gewinnen, theils weil wegen des innigen Zuſammenhanges zwiſchen Reichs- und Landesverfaſſung mehrentheils eine Verletzung des einen zugleich als Verletzung des andern ſich darſtellen wird, wobei es ſchon wegen der zu befürchtenden Disharmonie der Entſcheidungen gefährlich wäre, Landesgerichten eine Entſcheidungsbefugniß in Betreff des Reichsgrundgeſetzes einzuräumen. Mit Rückſicht alſo auf dieſe ausſchließliche Competenz des Reichsgerichts bei Miniſter-Anklagen hielt man es für räthlich, auch alle Streitigkeiten über Auslegung der Landesverfaſſung — für Streitigkeiten über die Gültigkeit iſt ohnedies nie ein Landesgericht competent — an das Reichsgericht zu verweiſen.

Außerdem bemerke ich noch Folgendes zu den Beſtimmungen des §. 24:

„Die lit. a. ſchließt die Reichsregierungsſachen, z. B. Contingentſtellung, Beſteuerung, auch in ſo fern ein Streit zwiſchen einzelnen Staaten oder regierenden Fürſten darüber entſteht, von der Competenz des Reichsgerichts aus. Dies iſt in der Natur der Sache begründet und hat auch ſchon in dem Deutſchen Bundesrechte in analoger Weiſe beſtanden, indem Streitigkeiten, welche das Bundesverhältniß ſelbſt und die daraus begründeten Rechte und Pflichten gegen den Bund oder die Bundesgenoſſen als ſolche betreffen, nicht vor die Austrägal-Inſtanz gehören, ſondern von der Bundesverſammlung ſelbſt entſchieden werden. — Die auf Hausgeſetzen und Verträgen beruhenden Privat-Austräge, welche auch die Wiener Schlußacte noch anerkennt, aufzuheben, dazu fehlte es an jedem Grunde, und ſie ſind daher ausdrücklich vorbehalten.

2) Lit. d. bezielt den Fall, welchen bisher Art. 30 der Wiener Schlußacte normirte. Es liegt aber eine weſentliche

Differenz vor. Während nämlich die Wiener Schlußacte nur die Entſcheidung „der ſtreitigen Vorfrage“ an die Austrägal-Inſtanz verweiſ't, iſt dies hier im Entwurfe weggeblieben, und zwar deshalb, weil für ein Reichsgericht eine ſo enge Begrenzung der Competenz an ſich als ungeeignet erſchien, und weil auch die bisher vorgekommenen Fälle beweiſen, daß vielfach Zweifel und Streit darüber geherrſcht hat, was zur „Vorfrage“ gehöre.

3. Ad lit. g. frug ſich, ob die bisherige Beſchränkung (Wiener Schlußacte Art. 29), wonach die Frage, ob eine Juſtiz-Verweigerung vorliege, nach der Verfaſſung und den Geſetzen des betreffenden Landes zu beurtheilen iſt, wegfallen müſſe? Wegen der fortdauernden Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten und der ſehr verſchiedenen Begrenzung des Rechtsweges in denſelben ließ ſich indeß jene Beſchränkung nicht beſeitigen. Der Entwurf erwähnt aber bloß die „Verfaſſung eines jeden Landes“ und nicht auch „die Geſetze“, weil mit Specialgeſetzen und Verordnungen mit rückwirkender Kraft oder mit ſ. g. authentiſchen Interpretationen hierbei Mißbrauch getrieben werden kann.

4) Ad i. iſt es ein Verſehen, daß in der gedruckten Ausgabe des Entwurfs die Beſtimmung über das Begnadigungsrecht in einem Abſatz ſo hingeſtellt wird, als bezöge ſie ſich auch auf andere Fälle, z. B. auch auf lit. h., wo doch entſchieden von gar keinem Begnadigungsrechte des Reichsoberhaupts die Rede ſein kann.

5) Die Bedeutung des darauf folgenden Satzes: „Außerdem hat das Reichsgericht — zu geben“ liegt wohl klar vor Augen. Geſetze und Regierungshandlungen der einzelnen Staaten ſind an ſich, wegen der im Ganzen fortdauernden Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten, als Acte der oberſten Gewalt unanfechtbar. Sie dürfen aber mit der Reichsverfaſſung nicht in Widerſpruch treten und die von Reichswegen verbürgten Rechte nicht verletzen, und in ſo fern kann von dem Betheiligten eine Beſchwerde an die Reichsregierung gebracht, nicht aber eine gerichtliche Klage erhoben werden.

Der Artikel IV, überſchrieben

Grundrechte des Deutſchen Volks,

trug im urſprünglichen Entwurfe die Überſchrift: „Grundzüge der Verfaſſung der einzelnen Staaten.“ Dies erſchien mir mit Rückſicht auf den Inhalt des Artikels nicht als ganz paſſend, und ich proponirte daher die, auch in anderer Hinſicht gewiß empfehlenswerthe Rubrik. Außerdem lautete der Anfang des §. 25 im urſprünglichen Entwurfe (§. 24) dahin, daß das Reich, „den einzelnen Regierungen gegenüber“, die folgenden Grundrechte gewährleiſte. Dies erſchien Andern und mir als eine unzuläſſige Einſchränkung, indem namentlich dadurch die Mißdeutung hervorgerufen werden konnte, als hätten dieſe Grundrechte im Verhältniß zur Regierung des Reichs nicht die Eigenſchaft abſoluter Unverletzlichkeit. Die Beſchränkung wurde daher gewiß mit Recht geſtrichen; dagegen der Zuſatz „welche zugleich — dienen ſollen“ für nothwendig erachtet. Außerdem hat über die verzeichneten Grundrechte ſelbſt wenig oder kein Diſſens in der Verſammlung geherrſcht. Einiges iſt aber dem urſprünglichen Entwurfe hinzugefügt und dieſer oder jener Satz anders gefaßt worden. So wurde z. B. ad a. der Ausdruck „mit entſcheidender Stimme“ an die Stelle der Worte: „mit dem Rechte der Zuſtimmung zu Geſetzen und Steuern“ geſetzt; ferner ad a. „eine freie Gemeindeverfaſſung“ hinzugefügt: „auf Grundlage ſelbſtſtändiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten.“ In dem Satze ad lit. d. iſt auf den Vorſchlag von Jaup bei der Berathung hinzugekommen „und bei allen politiſchen Vergehen“, und auf meinen Antrag: „Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntniſſe Deutſcher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs.“ Ad lit. n. ſind bei der Berathung die Worte „und unter den nämlichen — betreffenden Staates“ eingeſchaltet worden. In Betreff der Auswanderungsfreiheit wurde als ſich von ſelbſt verſtehend betrachtet, daß nun alle Nachſteuerberechtigung ceſſire und ad lit. p. mein Antrag, die beſtehenden Zwangsrechte Deutſcher Univerſitäten ausdrücklich für unzuläſſig zu erklären, dadurch beſeitigt, daß man erklärte, dies liege ſchon ohnedies in der lit. p. ausgedrückt. Hinzugefügt wurde dem ur-

ſprünglichen Entwurfe noch lit. q. (Freiheit der Wiſſenſchaft) und ſchließlich auf Antrag des einen Öſtreichſchen Abgeordneten, beſonders um den aufgeregten Czechen eine beruhigende Gewährleiſtung zu geben, die Beſtimmung unter lit. s. aufgenommen.

Was endlich den Artikel V

Gewähr des Reichsgrundgeſetzes

betrifft, ſo iſt der urſprüngliche Entwurf größtentheils ohne längere Debatte angenommen worden. Nur iſt im §. 29 der Vorſchlag, daß zu einer Abänderung des Reichsgrundgeſetzes auch „die Wiederholung des Beſchluſſes in zwei auf einander folgenden Sitzungsperioden" nothwendig ſei, nicht genehmigt worden. Dagegen wurde eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anweſenden für nöthig erachtet, während der urſprüngliche Entwurf nur zwei Drittel verlangte. Im §. 30 wurde hinzugefügt: „und Verträge zwiſchen den einzelnen Staaten."

Hinſichtlich der Anlage A. iſt nur noch zu bemerken, daß durch einen Druckfehler die Bezeichnung der Lippeſchen Länder eine falſche geworden iſt. Anſtatt „Lippe-Schaumburg, Lippe" ſollte es heißen: „Lippe, Schaumburg-Lippe."

Frankfurt am Main, den 30. April 1848.

(gez.) Dr. H. A. Zachariae.

Nr. XVII.

Vorläufige Gedanken eines Deutſchen Staatsmanns über den Verfaſſungs-Entwurf der Siebzehner.

Der Entwurf des Deutſchen Reichsgrundgeſetzes, wie er aus der Berathung der Siebzehner hervorgegangen iſt, mag wohl keiner Abſtimmung als Ganzes unterlegen haben; denn ich kann

und mag nicht glauben, daß, während auch die einzelnen Paragraphen eine Majorität gewannen, dies hinſichtlich des ganzen Geſetzes, als man die Tragweite deſſelben überſah, möglich geweſen. Wäre dies aber dennoch der Fall, wäre eine Endabſtimmung vorgenommen worden, ſo hätte die Majorität, die ihn annahm, dem Vertrauen der ſie herſendenden Souverains ſchlecht entſprochen, wie ſie denn auch für das Zuſtandekommen einer, die Einheit Deutſchlands anſtrebenden Verfaſſung ſchlecht ſorgte.

Wer zu viel erſtrebt, erlangt nichts!

Wenn dieſer Ausſpruch ſich auch nicht hier bewähren ſollte, ſo müßte man dies wenigſtens nicht den Urhebern des Entwurfs anrechnen; nur die Weisheit der Regierungen, nur der gute Wille der conſtituirenden Verſammlung und ein praktiſcher Sinn derjenigen, welche es verſtehen werden, ſie zu leiten, könnten es verhindern, daß der Verſuch, Deutſchland in ähnlicher Weiſe zu conſtituiren, wie es Entwurf will, nicht zu einem Zerfallen des Bundes führte.

Der Entwurf iſt, nach meiner Anſicht, unmöglich durchzuführen; er würde aber auch, ſollte er angenommen werden, nicht zum Heile Deutſchlands gereichen.

Unmöglich iſt der Entwurf, weil er den gegebenen Verhältniſſen keine Rechnung trägt.

Eine ſolche Nivellirung aller beſtehenden Einrichtungen, ein ſolches Aufgeben der Einzelſtaaten iſt dem Deutſchen Volkscharakter widerſtrebend, es iſt nur in einigen wenigen Gegenden Deutſchlands ausführbar, nur in denjenigen, die, möchte ich ſagen, keine Geſchichte haben, die zu Anfang des Jahrhunderts ihre Herrſcher mehrfach wechſelten, und namentlich in denen, welche früher keine erblichen kannten, in denen unter dem Krummſtabe keine Anhänglichkeit für eine Dynaſtie erſtarken konnte; dort mag vielleicht das Reich vor Allem erwünſcht ſein, dort ſchlug die Anhänglichkeit für Dynaſtie und ſpecielles Vaterland noch nicht die feſten Wurzeln, die anderswo nicht ohne Weiteres auszureißen ſind, die auch der glänzendſten Theorie nicht weichen werden.

Der Verfaſſer des Vorworts giebt alles dies zu, und zieht daraus den Schluß, daß man einen erblichen Kaiſer haben müſſe; ich ſchließe daraus, daß wir die Anhänglichkeit des größten Theils der Deutſchen an ihre erblichen Fürſten nicht tödtlich verletzen dürfen, ein erblicher Kaiſer kann dieſe Anhänglichkeit erſt erlangen, wenn er wirklich von dem Volk ererbt ſein wird, nicht der, der erſt vererben ſoll.

Wie kann man glauben, daß Baiern, Sachſen, Hannoveraner, ſelbſt Würtembürger, zugeben würden, ihre Könige zu Mediatiſirten herabſinken zu ſehen? Ich ſpreche nicht von Öſtreich oder Preußen; hier ſpringt die Unmöglichkeit — wenn ich einige neuere Provinzen Preußens, namentlich die Rheinprovinzen, ausnehme — noch mehr in die Augen, denn die Nothwendigkeit der Änderung iſt geringer, und in Beziehung auf dieſe beiden Staaten iſt der Entwurf ohne Zweifel von der Vorausſetzung ausgegangen, daß Öſtreich aus dem Bunde ausſcheiden, Preußen aber als Oberhaupt erwählt werde.

Dies iſt nicht geſagt worden, auch ſind einige der Siebzehner ſo gutmüthig geweſen, an eine Hegemonie Öſtreichs zu glauben; wer aber die Fäden kennt, weiß, daß ein Deutſches Reich mit Preußen an der Spitze beabſichtigt worden iſt; man bahnt durch denſelben ein Aufgehen Deutſchlands in Preußen an, und ſpricht eine Unwahrheit aus, indem man die Einheit Deutſchlands als Ziel hinſtellt, denn man weiß, daß Öſtreich abfallen würde, ſich nie unter eine ſolche Suprematie beugen, nie einwilligen könnte, noch weniger als ein Vaſall, nein der an Händen und Füßen gebundene Diener Preußens zu ſein.

Wie iſt's möglich, daß ſelbſt Baiern mit einer Armee von 60,000 Mann ſich gefallen laſſen ſollte, ſeinen König wehrlos der Willkür eines Staaten-Oberhaupts und einer Nationalverſammlung preiszugeben, ihn zu einem Präfecten herabſinken zu laſſen, der nicht einmal über eine Compagnie Soldaten mehr gebieten könnte? Sollten die Sachſen ſo aller Treue und aller angeerbter Anhänglichkeit baar ſein, ſo Schmähliches zu dulden? Kann man nur träumen, daß die Deutſchen Könige nicht vor-

ziehen würden, mit Zurücknahme ihres Domanialvermögens, lieber die Krone niederzulegen, als in einen Zuſtand der Machtloſigkeit herabzuſinken der mehr als ſchmachvoll wäre? Soweit hat es alle Agitation nicht gebracht, und viele der kleineren Staaten, ſelbſt die freien Städte wollen von ſolcher Reſignation nichts wiſſen. Freiheit iſt ein vielſeitiger Begriff, die hier gebotene neue wäre das Grab mancher den Deutſchen ins Herz gewachſenen alten, man erhalte doch auch dieſe, wenn es mit dem Wohle des Ganzen vereinbar iſt.

So lange man alſo nicht alle hiſtoriſchen Erinnerungen vertilgen kann, ſo lange die Entwickelung einer Nation zu irgend einer Staatsform nicht in wenig Wochen geſchehen kann, ſo lange muß man den Entwurf für unausführbar halten. Mehrere auf einander folgende kluge Reichsoberhäupter könnten durch ſchlaue und conſequente Politik nach und nach ihre Macht vielleicht ſo ausdehnen, wie ſie der Entwurf dem Oberhaupte als ein Geſchenk darbietet, die Fürſten und Völker Deutſchlands wollen ſich aber nicht in dieſer Maße verſchenken, und wer will ſie zwingen?

Glaubt man, daß ſich Fürſten und Stände der einzelnen Staaten unweigerlich beugen werden, wenn die conſtituirende Verſammlung beſchließt, was ihnen unwürdig erſcheint.

Halte ich dieſen Entwurf alſo für einen ſolchen, der nicht angenommen werden kann, ſo bleibt mir übrig nachzuweiſen, weßhalb ich ihn auch nicht für zweckmäßig an und für ſich erachte, das heißt warum er auch, wenn er wirklich von Fürſten und Volk angenommen würde, keinen wirklich wünſchenswerthen Zuſtand für Deutſchland herbeiführen würde.

Träten unvorhergeſehene Verhältniſſe der Art ein, daß dennoch eine Vereinigung auf dieſer Baſis zu Stande käme, ſo würde der dadurch herbeigführte Zuſtand kein bleibender ſein, denn was gegen die natürlichen und hiſtoriſch gegebenen Zuſtände künſtlich geſchaffen wird, hat keinen Beſtand; die Annahme des Entwurfs würde die Revolution nur verlängern. Nur eine Verfaſſung die dem Deutſchen Volks-Charakter gebührende

Rechnung trägt, kann beſtehen, jede andere wird früher oder ſpäter einer neuen Umwälzung weichen.

Solche Umwälzungen in den einzelnen Staaten Deutſchlands können nach dieſem Entwurfe auch ganz ungeſtört vor ſich gehen. Dem Oberhaupte iſt nirgends eine Pflicht oder Gewalt gegeben für die innere Sicherheit der einzelnen Staaten zu ſorgen und doch giebt man ihm allein die Mittel dazu in der centraliſirten Armee und entzieht ſie dem einzelnen Staate. Ein Deutſcher Staat kann ungeſtört jede Änderung in der Regierungsform vornehmen, ſo lange das Recht des Ganzen nicht gefährdet wird, muß das Oberhaupt, und das wünſcht man wohl auch, ruhig zuſehen.

Es ſcheint dies eine Begünſtigung des Republicanismus, man macht die Fürſten wehrlos und ſtellt ſie nicht einmal unter irgend einen Schutz.

Wer aber den Deutſchen Charakter kennt, wer da weiß, daß Zeitideen wechſeln, daß ſelbſt das gute Neue bei dem Deutſchen oft Widerſtand findet, der muß einſehen, daß die Rechnung ohne den Wirth gemacht iſt, und daß dieſe Begünſtigung der Staatsumwälzungen nur zu leicht den Zerfall des ganzen grundloſen Baues herbeiführen würde. Vielleicht iſt dieſes Auslaſſen einer die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten verbürgenden Vorſchrift nur ein Überſehen, wäre dies aber nicht der Fall, läge Abſicht zu Grunde, ſo könnte es entweder die Begünſtigung der Republik oder nur die ſein, daß man meinte, nach und nach würden alle Staaten dem Reichsoberhaupte erblich zufallen, das würde zwar eine ſchlaue aber mehr für romaniſche als für germaniſche Völker berechnete Politik ſein.

Der Entwurf ſtellt eigentlich eine Deutſche Monarchie mit erblichen Präfecten her, es iſt dies gewiß ein eigenthümliches Experiment und wenigſtens eine ganz neue Staatsform, ſie kann nicht ernſtlich gemeint ſein und ſoll, wie es ſcheint, nur die wirkliche einheitliche Monarchie oder die Föderativ = Republik anbahnen, den Übergang dazu bilden; ſie würde aber in der That

nicht dies, ſondern den Untergang Deutſchlands, im beſten Fall die Theilung in zwei Theile zur Folge haben.

Dies iſt meine Meinung im Allgemeinen über den Entwurf; ich füge noch einige nähere Bemerkungen über die einzelnen Theile deſſelben bei, die zu Begründung dieſer Meinung dienen mögen, zugleich aber auch deutlich machen werden, welche Abänderungen und Zuſätze ich für nöthig halte, ſoll er zur Unterlage einer Vereinbarung dienen.

Der Eingang ſchon ſcheint mir nicht würdig; zu was dient die Recrimination? es genügt und ziemt ſich beſſer nur zu ſagen was man will, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, am beſten aber ſpricht die That und jedes Vorwort iſt überflüſſig.

§. 1.

Die Faſſung iſt nicht glücklich und mangelhaft. Da die aufgenommenen Preußiſchen Staaten, eben weil ſie aufgenommen ſind, zu dem bisherigen Bunde gehören, ſo brauchen ſie nicht beſonders genannt zu werden, Schleswig aber wird entweder vor dem Zuſtandekommen der neuen Verfaſſung aufgenommen werden oder nicht; im erſten Fall braucht es nicht erwähnt zu werden, im andern wäre es eine Unwahrheit.

Eine dem Art. VI der Wiener Schluß-Acte entſprechende Beſtimmung über die Art und Weiſe der Aufnahme eines neuen Bundesſtaats würde in Verbindung mit der Erwähnung: „daß die im Deutſchen Bunde bisher vereinigten Staaten auch fortan das Reich bilden,“ angemeſſener ſein.

§. 2.

Der Paragraph kann nur eine Wahrheit werden, wenn der zweite Artikel ſehr bedeutend abgeändert wird, denn was iſt denn Selbſtſtändigkeit eines Staates, wenn ihm nichts bleibt als ganz untergeordnete Rechte? alle irgend wichtige ſind im Art. II und III der Reichsgewalt übertragen, die den einzelnen Staaten überlaſſenen aber im Art. IV noch ſo normirt, wie dies zwar recht zweckmäßig und wünſchenswerth iſt, aber auch ſo, daß

faſt der Schatten der Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten verwiſcht iſt.

Man hebt alſo die Selbſtſtändigkeit in der That auf, und Deutſche Ehrlichkeit hätte dies geradezu ſagen ſollen.

Übrigens hat man an die Rechte des Reichs und an die des Volks reichlich gedacht, nirgends an die der Deutſchen Souveraine, nur die erſten Zeilen dieſes §. 2 und die des §. 12 erinnern daran, daß es noch dergleichen giebt; in beiden Paragraphen iſt es leere Täuſchung was ihnen geboten wird.

Will man ſie nicht, ſo habe man den Muth zu ſagen, daß ſie mediatiſirt werden ſollen, aber man beginne nicht die Verfaſſung, von der man den Ruhm Deutſchlands hofft, mit Unwahrheit.

§. 3.

a) Die Überwachung der von einzelnen Staaten unter ſich oder mit dem Auslande abzuſchließenden Verträge wird kein ſchwieriges Geſchäft ſein, denn ſolche Verträge werden nicht leicht vorkommen und wenigſtens nicht wichtig ſein. Da viel wichtigere Beſtimmungen fehlen, ſo kann man nur annehmen, daß dieſe hingeſchrieben ſei, um die im §. 2 verſuchte Täuſchung fortzuſetzen.

c) Das Heerweſen kann durch einheitliche Leitung, durch fortwährende auch im Frieden Statt findende Beaufſichtigung, in ſolchen Stand geſetzt werden, daß es Deutſchland zu dem mächtigſten Staat auf dem Continent macht, ohne daß eine ſo totale Centraliſation nöthig wäre. Die Aufſtellung, Ausbildung und Beſoldung der Truppen kann, ohne Nachtheil für's Ganze Sache der einzelnen Staaten bleiben, ſie muß es, wenn noch Einzelſtaaten beſtehen ſollen.

Dieſe Beſtimmung allein macht den ganzen Entwurf unausführbar, dies braucht nicht nachgewieſen zu werden, denn es liegt auf der Hand. Ein Bundes-Kriegs-Miniſterium und ein

raſch ernannter Bundesfeldherr genügt neben zweckmäßigen Reichs=Militair=Geſetzen.

Übrigens iſt das Anathem über die Stellvertretung bei der Militairpflicht etwas voreilig ausgeſprochen; ob ſie nützlich oder ſchädlich ſei, möge man doch den Ständeverſammlungen der einzelnen Staaten überlaſſen, die dies weit beſſer beurtheilen können als die Herren am grünen Tiſche, denn hierbei iſt mehr zu beachten als die graue Theorie.

Zu c. d. f. g. iſt noch zu bemerken, daß der Weg hätte angegeben werden ſollen, wie die Centraliſation dieſer Angelegenheiten herzuſtellen iſt, wahrſcheinlich ſoll dieſes im Wege der Bundesgeſetzgebung geſchehen, es würde aber keineswegs überflüſſig ſein, den Grundſatz der Peräquation und Entſchädigung auszuſprechen. Oder will man Taxis die Poſt ohne Weiteres nehmen? und wenn dies nicht der Fall iſt, wäre es nicht nöthig auszuſprechen, daß die Entſchädigung Sache der einzelnen Staaten ſei, da ſonſt die Einwerfung in den allgemeinen Säckel ſehr ungleich wäre. Baden z. B. hat Taxis mit einer Million Gulden entſchädigt. Würtemberg hat heute noch die Taxisſche Poſt; es müßte alſo vorerſt auch noch ablöſen, und an Taxis die Entſchädigung bezahlen, ſonſt entſteht Ungerechtigkeit entweder gegen Taxis oder die Geſammtheit.

In dem Art. II müſſen alſo folgende Abänderungen vorgenommen werden:

c) das Heerweſen beruhend auf ſtehendem Heere und Landwehr und auf dem Grundſatz der allgemeinen Wehrpflicht, mit gleichmäßiger Organiſation unter der obern Leitung und Aufſicht des Bundesoberhaupts durch ein Reichs=Kriegs=Miniſterium und im Kriege eines Oberfeldherrn. Die Aufſtellung, Bildung, Übung und Beſoldung bleibt Sache der einzelnen Staaten.

Zu Ende des Artikels müßte noch eine Beſtimmung hinzugefügt werden, ungefähr ſo:

„die Grundſätze, welche bei Übernahme der **sub d. f. g.** erwähnten Verwaltungen von den einzelnen Staaten, Seiten des Reichs zu befolgen ſind, werden durch ein Geſetz geregelt werden, ſo daß eine Ausgleichung ſoweit irgend thunlich und ein gleichmäßiges Abtreten für den gemeinſchaftlichen Zweck erreicht werde.

Art. III. §. 5 und 6.

Wenn nicht die Abſicht zu Grunde liegt, den Regenten eines anſehnlichen Deutſchen Staates zum Deutſchen Kaiſer zu wählen, ſo iſt die Idee eines Kaiſerthums ohne Beſitz an Land und Leuten eine ganz unpractiſche; freilich will man ihm das Weſentliche des Beſitzes aller Regenten übertragen nur mit Ausnahme der Einkünfte. Aber gerade die Einkünfte ſind, bei nackter Proſa erwägt, doch auch ſehr weſentlich, und dieſe ſollen aus einer Civilliſte herkommen!

Das Wort Civilliſte hat jetzt keinen guten Klang, weil man die Bedeutung im großen Publicum nicht kennt, hier ſoll nun eine geſchaffen werden, gerade ſo wie der große Haufe das Wort bisher auffaßte; ſie iſt nach §. 6. eine Beſoldung, weiter nichts.

Erblichkeit und eine von der Willkür des Reichstages abhängende Civilliſte ſind zwei mit einander durchaus unvereinbare Dinge. Will man einen erblichen Kaiſer, ſo ſorge man dafür, daß er unabhängig ſei und über mehr Geldmittel verfügen könne als irgend ein Reichsfürſt, alles andere iſt unpractiſch und ſtreitet wider die menſchliche Natur; denn ein armer Kaiſer wird in Europa nie die Macht erringen, wie ein Präſident der vereinigten Staaten.

Will man alſo einen Kaiſer, der nichts anders ſein würde, als ein erblicher Präſident eines Freiſtaates, ſo muß man auch den Freiſtaat oder die Staaten-Republik wollen und dann kann wieder von Erblichkeit keine Rede ſein.

Die Folgen könnten nur ſein, daß entweder das Reichs-

Oberhaupt auf den Untergang der andern Reichsfürſten oder dieſe auf den ſeinigen hinarbeiten würden.

Was gegen §. 7 zu erinnern wäre geht aus den Bemerkungen zu §. 3 hervor.

Wie die Dinge in Deutſchland jetzt ſtehen, kann von einem erblichen Kaiſer nicht die Rede ſein ohne einen Zerfall des Reichs beſorgen zu müſſen, man wird, glaube ich zu einem aus Öſtreich, Preußen und einem dritten Deutſchen Staate zuſammengeſetzten Directorium ſchreiten müſſen.

B. Der Reichstag.

§. 11.

Das Oberhaus ſcheint nur dazu geſchaffen, um die Rechte der Fürſten und der Einzelſtaaten zu wahren. Billig hätte man dann doch den Fürſten darin einen bedeutenden Einfluß geſtatten ſollen. Sieht man aber, daß ihnen nur das Recht eingeräumt iſt, entweder ſelbſt zu erſcheinen oder einen Stellvertreter zu ſenden, ſo müßte man wenigſtens meinen, das, was ihnen nicht zugeſtanden worden, müſſe dann den Regierungen gewährt werden. Aber nein, dieſe müſſen das Recht mit den Ständen theilen, und zwar nicht gleichmäßig; denn welcher Staat nur einen Reichsrath ſendet, der ſendet einen von den Ständen gewählten.

Beachtet man nun, daß §. 25 vorgeſchrieben iſt, daß die Ständeverſammlungen wahre Volksvertretungen ſein ſollen, und daß alſo von ihnen Gewählte nur durch indirecte Wahl aus dem Volke hervorgehen, ſo muß man zugeben, daß das demokratiſche Princip auch in dem Oberhauſe übermäßig begünſtigt iſt.

Das Oberhaus ſollte aus den Fürſten oder ihren Geſandten beſtehen und aus von ihnen lebenslänglich ernannten Reichsräthen, wenn man eine größere Zahl für nöthig hält. Das Recht, den Geſandten zu ernennen, möchte ſogar ausdrücklich als ein rein perſönliches Recht der Fürſten bezeichnet werden, ſo

daß keine Contraſignatur erforderlich wäre, denn er ſelbſt könnte bei ſeinen Abſtimmungen am Reichstag doch auch nicht die Zuſtimmung der Miniſter bedürfen. Eine Mitwirkung der Ständeverſammlungen bei der Ernennung der Reichsräthe iſt ganz unzuläſſig.

§. 14.

Warum auch eine Centraliſation der Diäten? Das könnte doch füglich den einzelnen Staaten überlaſſen bleiben. Gleichmäßigkeit iſt doch nicht zu erzielen, man müßte denn feſtſetzen, daß kein Abgeordneter oder Reichsrath Vermögen beſitzen dürfe.

Die §§. 22, 23 und 24 geben mir zu keiner Erinnerung Anlaß, ich finde ſie zweckmäßig und vollſtändig, ſie dürften die vorzüglichſten des ganzen Entwurfs ſein.

Der §. 25 dagegen ſcheint mir doch in einigen Stücken vorzugreifen, ich kann mir ein einiges, ſtarkes und glückliches Deutſchland denken, ohne daß gerade alle dieſe Vorſchriften überall Geltung hätten. Wenigſtens läßt ſich noch zweifeln, ob nicht in außerordentlichen Umſtänden eine oder die andere derſelben ebenſogut in Deutſchland zu ſuspendiren ſein möchten wie dies in England geſchieht.

In dem Art. V

iſt eine Gewähr für das Beſtehen der Verfaſſungen der einzelnen Staaten und der Rechte der Fürſten zu vermiſſen.

Möge man die Verfaſſungen, wenn man will, nur dann garantiren, wenn man vorher ſich überzeugt hat, daß ſie in Einklang mit den Reichsgeſetzen ſtehen, aber eine Garantie iſt nöthig, ſie iſt gar nicht zu entbehren, wenn der Kaiſer mit großen Rechten ausgeſtattet wird, die man den einzelnen Fürſten und Regierungen nimmt.

Man thut nicht klug daran, das Intereſſe der Fürſten ganz unbeachtet zu laſſen, und es iſt ein freilich durch die neueſten Ereigniſſe zu entſchuldigender Irrthum, wenn man glaubt, daß die Throne, weil ſie wanken, ohne große Erſchütterung umzuſtoßen ſeien. Die Erſchütterung wird noch heftig genug ſein,

um Deutſchland ſo zu zerreißen, wie es nur in ſeinen unglücklichſten Zeiten war. Der Weg zu größerer Einheit iſt ein ſchwieriger, er wird es um ſo mehr, je mehr Geſchichte, Recht und Volkscharakter unbeachtet bleibt.

Nr. XVIII.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoverſche Bundestags-Geſandtſchaft d. d. Hannover, den 4. Mai 1848.

Die berichtlichen Äußerungen vom 28. v. M. laſſen nicht mit Sicherheit entnehmen, welche Anſicht in der Bundesverſammlung über dasjenige Verfahren feſtſteht, welches von derſelben ſowohl rückſichtlich des von den 17 Männern des Vertrauens vorgelegten Entwurfs eines Deutſchen Reichs-Grund-Geſetzes als auch bei desfallſiger Verhandlung mit der in Frankfurt a. M. zuſammentretenden conſtituirenden Verſammlung zu beobachten ſein wird.

Wir bezweifeln nicht, daß die Bundesverſammlung auf zeitige Entwickelung der durch die betreffenden Beſchlüſſe hierunter ihr angewieſenen Thätigkeit bedacht ſein wird.

Die Verhandlungen der 26. Bundestags-Sitzung vom 30. März d. J. über Stellung und Aufgabe des Beiraths, ſowie über die Anordnung der Wahlen von National-Vertretern, ſtellen die Abſicht feſt, daß es die Bundesverſammlung iſt, von welcher der abſeiten des Beiraths aufzuſtellende Verfaſſungs-Entwurf ausgehen und der conſtituirenden Verſammlung zur Annahme vorgelegt werden ſoll zum Zwecke einer freien Vereinbarung, über deren Unentbehrlichkeit der dem Beſchluſſe vom 30. März einleitende Vortrag ſich näher herausläßt.

Der ſolchergeſtalt vorgezeichnete Gang der Verhandlung ſetzt nothwendig voraus, daß der Bundestag den der conſtitui-

renden Verſammlung „zur Annahme" vorzulegenden Verfaſſungs-Entwurf vorher ſich ſelbſt zu eigen gemacht haben werde, und hieraus folgt wiederum die Nothwendigkeit einer vorherigen Beſchlußnahme über den Entwurf, der, wie er jetzt vorliegt, lediglich als ein beiräthliches Gutachten zu betrachten und von den Verfaſſern auch wirklich bezeichnet worden iſt.

Von dieſer Anſicht geleitet, wird die Königliche Regierung den Entwurf einer nähern Prüfung unterwerfen, um über deſſen Annehmbarkeit demnächſt in der Bundesverſammlung ihre Erklärung abgeben zu laſſen.

Wir behalten Uns dieſerhalb eine weitere Eröffnung vor, die dem Königlichen Bundestags-Geſandten, nach Inhalt ſeiner Inſtruction, zur Abgabe der diesſeitigen Stimme unentbehrlich ſein wird.

Unterdeſſen liegt Uns ſehr daran, in Erfahrung zu bringen, was in der Bundesverſammlung über die Art der Eröffnung der conſtituirenden Verſammlung ſowie über eine derſelben etwa mitzutheilende Geſchäfts-Ordnung ferner verhandelt und beſchloſſen werden wird.

Wir laſſen demnach eine thunlichſte Beſchleunigung entſprechender Mittheilungen der Bundestags-Geſandtſchaft beſonders empfohlen ſein.

Hannover, den 4. Mai 1848.

Königlich Hannoverſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bennigſen.

Nr. XIX.

Bericht der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft d. d. Frankfurt, den 6. Mai 1848.

Das ſo eben hier eingehende hohe Reſcript vom 4. d. M. den Entwurf eines Deutſchen Reichs-Grund-Geſetzes betreffend

giebt mir, inſoweit daſſelbe durch meinen Bericht vom 3. d. M. wegen der zu ſchaffenden Bundes=Vollziehungs=Gewalt ſeine Erledigung noch nicht gefunden haben ſollte, die Veranlaſſung, noch ſchleunig vor Abgang der Poſt zu berichten, daß in der Bundesverſammlung über die Art der Eröffnung der conſtituirenden Verſammlung ſowie über eine derſelben etwa mitzutheilende Geſchäfts=Ordnung wahrſcheinlich es durchaus zu gar keinem Beſchluſſe kommen wird, indem dazu bisjetzt weder im Reviſions=Ausſchuſſe irgend genügende Materialien vorhanden ſind, noch auf den werkthätigen Beiſtand der Siebzehner, welche ſich größtentheils verlaufen haben, gerechnet werden kann. Anſcheinend iſt es vielmehr die Anſicht der Mehrzahl der Bundestags=Geſandten, daß man dieſe Dinge ſich ſelbſt überlaſſen müſſe, weil desfallſige Vorlagen Seitens des Bundestags an die conſtituirende Verſammlung doch nicht beachtet und den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden würden. — So traurig nun auch eine ſolche Auffaſſungsweiſe der Stellung des Bundestags, der conſtituirenden Verſammlung gegenüber, erſcheinen muß, ſo iſt dieſelbe bei den hier obwaltenden Verhältniſſen doch wohl eine ſehr erklärliche, da die Mehrzahl der in der Abreiſe begriffenen Bundestags=Geſandten mit allen andern Dingen eher als mit der Deutſchen Verfaſſungs=Angelegenheit ſich zu beſchäftigen im Stande waren; die in den letzten Wochen und Tagen aber neu eintretenden Geſandten von der Maſſe der currenten Geſchäfte erdrückt, legislatoriſche Entwürfe zu liefern außer Stande waren; keine einzige Deutſche Regierung endlich aber meines Wiſſens ſeit dem 30. März ihren Bundestags=Geſandten von ihren Anſichten über die Geſtaltung der Deutſchen Verfaſſungs=Verhältniſſe unterrichtet hat. Nimmt man dazu einige Rückſicht darauf, wie die hieſigen Tagesereigniſſe ſeit dem 30. März die Stellung der Siebzehner dem Bundestage gegenüber verſchoben haben, welche moraliſche Gewalt und öffentliche Autorität der Funfziger=Ausſchuß inmittelſt hier uſurpirt hat, ſo kann es wohl kein Wunder nehmen, daß in der Bundesverſammlung eine Anſicht über dasjenige Verfahren nicht feſtſteht, welches hinſichtlich des von den Siebzehnern vorgelegten Entwurfs bei der desfallſigen Verhandlung mit der con=

ſtituirenden Verſammlung zu beobachten ſein wird. Allerdings wird daher für mich eine weitere Eröffnung hinſichtlich des über dieſen Entwurf und deſſen Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit von der Königlichen Regierung gefaßten Entſchluſſes unentbehrlich ſein, und wird erſt mit dieſer erlangten Wiſſenſchaft über die Anſichten meiner Regierung es mir möglich ſein, in dieſem Deutſchen Verfaſſungswerke einen Schritt vorwärts zu thun, zu welchem jetzt mir, wie den übrigen Bundestags-Geſandten jeder Wegweiſer abgeht.

(gez.) H. v. Wangenheim.

Nr. XX.

Vertrauliche Note des Königlich Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere Deutſche Regierungen d. d. Hannover, den 6. Mai 1848.

Der ꝛc. (tit.) wird ohne Zweifel nähere Kenntniß von demjenigen Entwurfe eines Deutſchen Reichs-Grund-Geſetzes genommen haben, welches der Deutſchen Bundesverſammlung von dem in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 10. März ihr zugeordnetem Beirathe unter dem 26. v. M. gutachtlich vorgelegt worden iſt.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche dieſer, zur Grundlage für die Berathungen der conſtituirenden Verſammlung beſtimmten Arbeit zuerkannt werden muß, hat die hieſige Regierung ſelbige zu dem Gegenſtande ihrer ernſten Aufmerkſamkeit gemacht, und hat keinen Anſtand genommen, den Entwurf vorläufig einer Prüfung zu unterwerfen, obgleich ihr bislang eine Kenntniß von denjenigen Verhandlungen fehlt, zu welchen derſelbe in der Bundesverſammlung unterdeſſen Veranlaſſung gegeben haben wird.

Die Königliche Regierung iſt hiezu zunächſt durch die Rückſicht auf die thunlichſte Vorbereitung einer bezüglichen Inſtruction für die diesſeitige Bundestags-Geſandtſchaft behuf derjenigen Beſchlußnahme der Bundesverſammlung geleitet worden,

deren es bedürfen wird, damit der Verfaſſungs-Entwurf von der Letztern im Sinne der Bundestags-Verhandlungen vom 30. März und 7. April d. J. der conſtituirenden Verſammlung „zur Annahme“ vorgelegt werden könne.

Bei ſolcher Prüfung hat allhier der Entwurf, auch von dem darin angenommenen Standpuncte einer neu zu begründenden erblichen Deutſchen Reichsgewalt, für befriedigend im Allgemeinen nicht erkannt werden können.

Mag dieſer Standpunct zur Löſung der, der begutachtenden Commiſſion geſtellten, bedeutungsvollen Aufgabe den minder ſchwierigen Weg dargeboten haben, ſo ſcheint doch der daneben (§. 2) aufgeſtellte Grundſatz einer fortdauernden „Selbſtſtändigkeit der einzelnen Deutſchen Staaten“ eine hinreichende Geltung durchgehends nicht erlangt zu haben; eine Geltung, die gleichwohl, den von dem diesſeitigen Beirathe gegebenen Erläuterungen zufolge, von den 17 Männern des Vertrauens in dem Maße beabſichtigt geweſen iſt, daß für die Freiheit der Einzelſtaaten eine rechtliche Vermuthung werde ſtreiten müſſen.

Abgeſehen von minder erheblichen Puncten dürfte dieſer Mangel ſich darin zunächſt zu Tage legen, daß ungeachtet des Fortbeſtehens jener Selbſtſtändigkeit den Deutſchen Regierungen (§. 3 lit. a.) ein Recht der Verträge und der Geſandtſchaften nicht verbleiben ſoll, eine Beſtimmung, mit welcher ſogar die der Reichsgewalt vorzubehaltende Überwachung der von den einzelnen Staaten abzuſchließenden Verträge im Widerſpruche zu ſtehen ſcheint.

Die im §. 3 unter lit. c. proponirte Vorſchrift wegen des Heerweſens dürfte für Staaten mit Gebietstheilen, die nicht dem Reiche angehören, für ausführbar kaum zu halten ſein, und wenn dieſe Vorſchrift über die der Reichsgewalt zu überlaſſende Organiſation des Heers und über den Oberbefehl in Fällen, wo über das Heer oder über einzelne Theile deſſelben von Reichswegen verfügt wird, hinaus das geſammte Heerweſen mit

Einſchluß jeglicher Anführung und der Ausbildung der Truppen der Mitwirkung der einzelnen Regierungen entzieht, ſo möchte dadurch, ganz abgeſehen von den lebendigen Sympathien mit denen Heer wie Volk den Deutſchen Regierungen und Fürſtenhäuſern nach wie vor anhängen werden, für den praktiſchen Zweck einer gehörigen Ausbildung und Aufſtellung eines tüchtigen und allezeit ſchlagfertigen Heers kaum genügend geſorgt ſein.

Bei den Beſtimmungen wegen des Zollweſens (§. 3 lit. f.) und wegen des Poſtweſens (§. 3 lit. g.) iſt eine billige Rückſicht auf die Entſchädigung beſtehender beſonderer Rechte und auf eine beruhigende Sicherſtellung der Küſten- (Handels- und Schifffahrts-) Intereſſen eben ſo dringend vermißt, wie die Bedachtnahme auf Anordnung einer zweckmäßigen Verwaltung, welche ohne Gefahr der nachtheiligſten Conflicte und Verwirrungen einer anderen Hand als der der einzelnen Regierungen niemals wird anvertraut werden dürfen.

Auch die Vorſchläge wegen der Waſſerſtraßen, Eiſenbahnen und Telegraphen (lit. h.) werden Modificationen erheiſchen.

Wenn aber (unter lit. k.) die Geſetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts ſtatt auf einzelne, genau beſtimmte Gegenſtände beſchränkt zu werden, der Reichsgewalt in einer Allgemeinheit und Dehnbarkeit der Ausdrücke vorbehalten iſt, die eine jede Concurrenz der Einzelſtaaten auf dieſem Gebiete nach und nach zu vernichten droht, ſo hat hierzu ebenſowenig ein genügender Anlaß in den vorhandenen Bedürfniſſen des Volks als eine richtige Feſthaltung des vorhin erwähnten Selbſtſtändigkeitsprincip erkannt werden können.

Statt der Vorſchläge unter lit. m. dürfte eine Verfügung über die Rein-Einkünfte der Zölle und Poſten mit dem Rechte der Einforderung von Matricularbeiträgen zur Beſtreitung überſchießender Bedürfniſſe dem unterliegenden Zwecke in gleichem Maße mehr entſprechen, wie eine Berechtigung zur Contrahirung von Reichsſchulden u. ſ. w. für dieſen Zweck unentbehrlich bleiben möchte.

Der §. 5 des Entwurfs (das Reichs=Oberhaupt betreffend) läßt die Frage noch einer Anordnung offen, mittelſt welcher bis zur erfolgten Einigung wegen eines erblichen Oberhaupts Für=ſorge hinſichtlich der Reichsregierung zu treffen ſein würde, eine Ergänzung, die vielleicht in einer aus einer geringen Zahl der Reichsfürſten zuſammengeſetzten außerordentlichen Behörde mit Executiv=Gewalt gefunden werden könnte.

Daß (zu §. 6) über die Reſidenz des Reichs=Oberhaupts eine bindende Beſtimmung nicht getroffen werde, darauf ſcheint rückſichtlich der Ausführbarkeit des Entwurfs ein eben ſo großes Gewicht gelegt werden zu müſſen, wie rückſichtlich einer ange=meſſenen Vertheilung des Einfluſſes der Reichsgewalt darauf, daß dieſe Reſidenz nicht mit dem Sitze des Reichsgerichts (§. 23) zuſammen in das ſüdliche Deutſchland verlegt werde.

Da eine zwiefache Vertretung des Volks am Reichstage nicht beabſichtigt ſein kann, ſo dürfte (§. 12) das Recht zur Wahl der Reichsräthe den Regierungen beizulegen, und da den Regierungen ein begründetes Intereſſe wird zuerkannt werden müſſen, ein beſonderes Organ zur Vertretung ihrer Anſichten am Reichstage zu beſitzen, ſo werden die im §. 12 unter Nr. I erwähnten Stellvertreter von der Beſtimmung des §. 15 aus=zunehmen ſein, nach welcher die Mitglieder des Reichstags an Inſtructionen nicht gebunden ſein ſollen.

Die vorſtehenden Bemerkungen werden genügen, um im Allgemeinen den Geſichtspunct anzudeuten, aus welchem die hie=ſige Regierung den fraglichen Entwurf vorläufig aufgefaßt hat.

Je größer der Werth iſt, welcher behuf thunlichſter Herbei=führung eines allerſeitigen Einverſtändniſſes der Deutſchen Re=gierungen hieſiger Seits darauf gelegt wird, von der Beurthei=lung in Kenntniß geſetzt zu werden, die der Entwurf bei dem ꝛc. (tit.) gefunden, umſomehr hat man zu der vorſtehenden ver=traulichen Mittheilung ſich verpflichtet gehalten.

Indem Wir damit den Ausdruck des angelegentlichen Wun=

ſches einer bezüglichen gleichartigen Rückäußerung verbinden, ergreifen Wir ꝛc.

Hannover, den 6. Mai 1848.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXI.

Hannoverſches Notatum vom 14. Mai 1848 über den Entwurf der Siebzehner.

Seine Majeſtät erklären Sich mit den, in den §§. 1 und 2 des Entwurfs bezeichneten Grundlagen der Verfaſſung in ſo weit einverſtanden, als Allerhöchſt Dieſelben zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutſchlands, wie der ihm gebührenden äußeren Macht, die Vereinigung der ſämmtlichen Deutſchen Bundeslande in einen Bundesſtaat eben ſo ſehr für zweckmäßig erachten, als Seine Majeſtät die Beibehaltung der, wenn auch gegen früher beſchränkten Selbſtſtändigkeit der einzelnen Deutſchen Staaten, im Intereſſe einer heilbringenden Löſung der Verfaſſungs=Frage für unerläßlich halten.

Nach der hiedurch gegebenen Nothwendigkeit einer Berückſichtigung des in Deutſchland dermalen beſtehenden öffentlichen Rechtszuſtandes betrachten Seine Majeſtät zur Vereinbarung der neuen Verfaſſung die Feſthaltung gewiſſer leitenden Geſichtspuncte oder Grundſätze als unentbehrlich, welche zugleich den Maßſtab zur Beurtheilung der vorliegenden Entwurfsbeſtimmungen darbieten.

Dieſe Grundſätze ſind:

1) Für Deutſchlands innere Einheit und äußere Macht iſt eine Central=Gewalt von erweitertem Umfange und verſtärkter Wirkſamkeit erforderlich, welche durch beſondere Organe ſich äußert.

2) Der Umfang dieſer Central=Gewalt wird, den Gegenſtänden ihrer Wirkſamkeit („Staatsangelegenheiten") nach, genau beſtimmt.

Dieſe Beſtimmung wie die ihrer Organe iſt Aufgabe der Verfaſſung des Bundesſtaats.

3) Die Central=Gewalt äußert ſich innerhalb ihres Umfangs in der Regel als geſetzgebende Gewalt mit der obern Aufſicht, Leitung und Entſcheidung.

4) Die Ausführung der von der Central=Gewalt getroffenen Anordnungen und die Vollziehung ihrer Entſcheidungen verbleibt, als ſelbſtſtändiges Verwaltungsrecht den Regierungen der einzelnen Staaten, ſoweit nicht die Verfaſſung ein anderes für Heerweſen, Marine und Vertretung nach Außen ausdrücklich feſtſetzt.

5) Wohl erworbene Rechte der einzelnen Staaten, die der Reichsgewalt im Intereſſe des Gemeinwohles zum Opfer gebracht werden, ſind nach ihrem ermittelten Werthe zu entſchädigen.

6) Gleichzeitig mit der Feſtſtellung der neuen Verfaſſung werden Übergangs= (tranſitoriſche) Beſtimmungen getroffen, bei welchen die in den einzelnen Deutſchen Staaten beſtehende Geſetzgebung und die von denſelben abgeſchloſſenen Verträge eine vorzügliche Berückſichtigung finden.

Von dem angedeuteten Standpuncte aus werden, neben Anwendung der erwähnten Grundſätze und abgeſehen von minder erheblichen Beſtimmungen folgende Modificationen der betreffenden Entwurfs=Paragraphen für nothwendig erachtet:

1) zu §. 3 lit. a.

„Jedem Deutſchen Staate bleibt die Ausübung des Ge„ſandtſchaftsrechts im Falle des Bedürfniſſes vorbehalten.

„Die von den einzelnen Deutſchen Regierungen unter ein„ander oder mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen Verträge

„werden, zur Prüfung ihrer Übereinſtimmung mit der Reichs-„verfaſſung, der Reichsgewalt mitgetheilt.

2) zu §. 3 lit. c. „Der Reichsgewalt verbleibt die Orga-„niſation des Heeres, ſowie im Falle über das Heer oder über „Theile deſſelben von Reichswegen verfügt wird, der Oberbefehl.

„Die Contingente der einzelnen Staaten ſtehen zunächſt „unter den von ihren Souverainen zu ernennenden Führern.“

„Den Befehlshaber der gemiſchten Armee-Corps ernennt „der Staat, welcher das größte Contingent zu ſtellen hat.

„Die Aufſtellung, Ausbildung und Beſoldung der Truppen „verbleibt den einzelnen Regierungen.“

„Das Heerweſen beruhet auf ſtehendem Heere und Land-„wehr, und auf dem Grundſatze der allgemeinen Wehrpflicht.“

3) Zu §. 3 lit. f. „Das Geſammt-Gebiet des Bundes-„ſtaats wird in ein Zollgebiet vereinigt, unter Entſchädigung „der beſtehenden beſonderen Rechte der einzelnen Staaten und „mit Vorbehalt beſonderer Beſtimmung zur Sicherung der Kü-„ſten-Intereſſen (Handel- und Schifffahrt.)“

(eine gleichartige Beſtimmung erheiſcht §. 3 lit. g.)

4) Zu §. 3 lit. k. — „Der Reichsgewalt ſteht zu eine „allgemeine Codificirung des Civil- und Criminalrechts, des „Civil- und Criminal-Proceßrechts, des Handelsrechts; die Ge-„ſetzgebung über Deutſches Staatsbürgerrecht (ohne das Hei-„mathsrecht), über ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtsſy-„ſtem; ſo wie die geſetzliche Regelung der ſonſt vorbehaltenen „Rechte des Reichs.“

5) Zu §. 3 lit. m. „Die Reichsgewalt hat zur Beſtreitung „der Bedürfniſſe des Reichs das Recht zur Einforderung von „Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten.“

„Außerdem die Berechtigung zur Contrahirung von Reichs-„ſchulden auf verfaſſungsmäßigem Wege mit der beſonderen

„Verpflichtung der einzelnen Staaten, ohne Genehmigung der „Reichsgewalt die Ausgabe von Papiergeld zu unterlaſſen.“

6) Zu §. 5. Die Würde des Oberhauptes wechſelt von fünf zu fünf Jahren zwiſchen dem Kaiſer von Öſtreich und den Deutſchen Königen nach ihrer bisherigen Rangordnung, ſo jedoch, daß jetzt aus dieſen das erſte Oberhaupt durch Stimmenmehrheit der Deutſchen Bundesglieder im engeren Rathe gewählt wird, nach demſelben aber jedenfalls der Kaiſer von Öſtreich, ſofern er nicht etwa jetzt gewählt würde, den Turnus beginnt.

7) Zu §. 7. „Das Directorium hat die vollziehende Ge„walt in dem der Reichsgewalt übertragenen Umfange für die „betreffenden Angelegenheiten, es ernennt die Reichsbeamten und „trifft die nöthigen Anordnungen über die Marine; es ernennt „den Oberbefehlshaber des ſtehenden Heers, wenn darüber „(§. 3 c.) von Reichswegen verfügt wird; es beſtimmt die Ver„theilung des Heeres.“

8) Zu §. 12. „Das Recht zur Wahl der Reichsräthe ſteht „allein den Regierungen zu.“

9) Zu §. 15. „Jedes Mitglied des Reichstags, mit Aus„ſchluß der §. 12 Nr. 1 erwähnten Stellvertreter, vertritt ganz „Deutſchland und iſt an Inſtructionen nicht gebunden.“

10) Zu §. 26 Zuſatz. „Die Reichsgewalt leiſtet Gewähr „für die Aufrechthaltung der in den einzelnen Staaten beſtehen„den Verfaſſungen, nachdem ihre Übereinſtimmung mit der „Reichsverfaſſung vorher anerkannt worden.“

11) Zu §. 30. „Alle Bundesbeſchlüſſe ſind, inſoweit ſie „mit einer Beſtimmung des Reichsgrundgeſetzes im Widerſpruch „ſtehen, hiemit außer Kraft geſetzt.

„Die in den einzelnen Staaten beſtehenden Landesverfaſ„ſungen und Landesgeſetze werden auf dem durch die Verfaſ„ſung der einzelnen Staaten vorgezeichneten Wege mit dem „Reichsgrundgeſetze nöthigenfalls in Einklang gebracht.

„Für beſtehende Verträge zwiſchen den einzelnen Deutſchen

„und auswärtigen Staaten tritt nach Ablauf derſelben die Be-
„ſtimmung des §. 3 lit. a. ein.“ —

Nr. XXII.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoverſche Bundestags-Geſandtſchaft d. d. Hannover, den 16. Mai 1848.

Die von hieraus bekanntlich mit mehreren Deutſchen Bundesregierungen eingeleiteten Communicationen wegen der Deutſchen Verfaſſungs-Angelegenheit haben über die verſchiedenen Anſichten Folgendes zu Tage gelegt:

1) Mit der diesſeitigen Anſicht in den wichtigſten Puncten übereinſtimmend, hat man in Dresden und inſofern auch in Kaſſel ſich ausgeſprochen, als Kurheſſen einen Bericht ſeines Bundestags-Geſandten abſchriftlich mitgetheilt hat, der in einer Beurtheilung der dem Entwurfe des Beiraths zum Grunde liegenden allgemeinen Anſchauung völlig mit dem harmonirt, was darüber allhier gedacht wird, und die bezüglichen Entſchließungen hervorgerufen hat.

   Auch Mecklenburg-Schwerin beurtheilt den Entwurf weſentlich auf gleiche Art.

2) Aus München iſt vertraulich ein ſelbſtſtändiger Entwurf von Grundzügen einer neuen Verfaſſung hierher mitgetheilt, die ebenfalls mit den hieſigen Anſichten in vielen wichtigen Puncten, namentlich in der Erklärung gegen ein erbliches Reichs-Oberhaupt übereinkommen.

3) Bückeburg ſcheint eine beſtimmte Anſicht nicht gefaßt zu haben.

4) Für faſt unbedingte Annahme des Entwurfs hat ſich Weimar ausgeſprochen, Altenburg, indem es die Nothwendigkeit eines Zuſammengehens der Sächſiſchen Häuſer anführt,

läßt damit ungewiß, ob es der Anſicht von Dresden oder der von Weimar beitreten werde.

An alle genannte Regierungen, mit Ausnahme der zu Weimar und außerdem an die Höfe von Wien, Berlin, im Haag, Braunſchweig, Oldenburg, Meiningen ſowie nach Bremen und Hamburg haben Wir den in einigen Exemplaren beigefügten Abdruck eines Extracts des Notatums vom 14. d. M. überſendet, und haben auf die Nothwendigkeit einer möglichſt einhelligen Erklärung der Bundesregierungen, der conſtituirenden Verſammlung gegenüber, aufmerkſam gemacht, wenn die Verfaſſungsfrage eine heilſame Löſung finden ſolle.

Gegen die Regierungen von Baiern, Königreich Sachſen, Heſſen-Kaſſel, Mecklenburg, Braunſchweig, Oldenburg, Altenburg, Meiningen, Hamburg und Bremen iſt der Wunſch einer bezüglichen Verſtändigung zwiſchen den dortſeitigen und der Königlichen Bundestags-Geſandtſchaft ausgeſprochen — ein Wunſch, deſſen Äußerung nach München, Dresden und Kaſſel beſonders angelegentlich und unter Hinweiſung auf das bereits vorhandene weſentliche Einverſtändniß geäußert iſt.

Die Königliche Bundestags-Geſandtſchaft wird ſich dadurch autoriſirt finden, einem entſprechenden Verhalten der betreffenden Bundestags-Geſandtſchaften vertraulich entgegen zu kommen.

Das bisherige bezügliche Verhalten des Herrn Bundestags-Geſandten findet völlig Unſern Beifall.

Hannover, den 16. Mai 1848.

Königlich Hannoverſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXIII.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoverſche Bundestags-Geſandtſchaft. Hannover, den 24. April 1848.

Für den Fall, daß die zufolge Berichts vom 18. d. M. in der Bundesverſammlung angeregte Idee einer bis zur Beendigung der Verfaſſungsfrage und der conſtituirenden Verſammlung zu ernennenden außerordentlichen Commiſſion mit executiver Gewalt weiter verfolgt, und ungeachtet der nach Andeutung des Berichts vom 19. dawider aufgeworfenen Zweifel, zur Ausführung gelangen ſollte, wird es den Allerhöchſten Abſichten Sr. Königlichen Majeſtät entſprechen, daß der Herr Bundestags-Geſandte ſeine Bemühungen auf die Erwirkung einer ſtimmführenden Theilnahme Hannovers an gedachter Commiſſion gerichtet ſein laſſe.

Ein Verlangen, das anſcheinend durch die Rückſicht auf eine Vertretung der beſonderen Intereſſen des nordweſtlichen Deutſchlands zu motiviren ſein dürfte, die in Hannover ihren Hauptvereinigungspunct finden und über die eine Verſtändigung der nächſtbetheiligten Regierungen durch Hannovers Vermittelung ohne Schwierigkeit jederzeit würde hergeſtellt werden können.

Dem Herrn Bundestags-Geſandten muß überlaſſen bleiben, ob eine desfallſige vertrauliche Beſprechung mit den dortigen Vertretern von Oldenburg, Hamburg und Bremen zweckmäßig ſein wird, um der obenbezeichneten Intention Eingang und Unterſtützung zu verſchaffen.

Hannover, ꝛc.

Königlich Hannoverſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXIV.

Vertrauliches Schreiben des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Großherzoglich Oldenburgſche Regierung, und an die Senate zu Bremen und Hamburg d. d. Hannover, den 25. April 1848.

Dem (tit.) wird aus den ohne Zweifel auch dort bereits eingegangenen Nachrichten über die letzten Verhandlungen der Deutſchen Bundesverſammlung erſichtlich geweſen ſein, daß in Frankfurt der Vorſchlag gemacht worden iſt, noch vor dem Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung eine mit außerordentlicher Central-Gewalt zu bekleidende Bundes-Commiſſion zu ernennen, zuſammengeſetzt aus drei Mitgliedern, deren zwei von Öſtreich und Preußen, das dritte aus drei von Baiern zu proponirenden Candidaten von den übrigen Bundesregierungen gemeinſchaftlich zu erwählen ſeien.

Zwar ſcheint dieſer Vorſchlag den anfänglich gefundenen Anklang nicht in aller Maße ſich erhalten zu haben, vielmehr ein Gegenſtand weiterer Erörterungen geworden und in Folge von Anträgen auf Vermehrung der Zahl der Mitglieder der projectirten Behörde einer beſtimmten Beſchlußnahme annoch gewärtig zu ſein.

Wie gleichwohl die vorgeſchlagene Einrichtung ohne Zweifel die Aufmerkſamkeit der ſämmtlichen Deutſchen Bundesregierungen in Anſpruch genommen haben wird, ſo iſt dieſelbe auch diesſeits mit Intereſſe einer nähern Erörterung unterzogen.

Ohne die Zweckmäßigkeit vielleicht die Unentbehrlichkeit derſelben in einer Zeit zu verkennen, wo Deutſchlands politiſche Verwickelungen das Bedürfniß einer einheitlichen ſichern Leitung beſonders fühlbar machen, hat man allhier dennoch zugleich die Nothwendigkeit empfunden, bei einer anordnenden und leitenden Bundesbehörde der in Frage ſtehenden Art, wenn auch nicht alle Intereſſen und Bedürfniſſe eines jeden einzelnen Bundesſtaats, doch ſolche Eigenthümlichkeiten derſelben genügend erkannt und vertreten zu wiſſen, welche für beſtimmte Theile des gemeinſchaftlichen Vaterlandes, nach ihrer Lage und Beſchaffenheit,

wie nach Lebens- und Erwerbweiſe ihrer Bewohner in einem erheblichen Umfang als unzweifelhaft gegeben, ſich herausſtellen.

Für derartige Intereſſen und Bedürfniſſe läßt ſich eine gemeinſchaftliche Eigenthümlichkeit in den Deutſchen Nordſeeſtaaten wohl nur abſichtlich verkennen. Belegen an den Geſtaden des Meers; auf die Gebiete dreier ſchiffbarer Ströme vertheilt, ſehen Hannover und Oldenburg ihre Bewohner neben dem Betriebe des Ackerbaus vorzüglich auf den der Schifffahrt, gleich den Bewohnern von Hamburg und Bremen verwieſen, um der Handelsthätigkeit der Letztern dienend, durch dieſe zugleich nicht nur Gelegenheit zum Erwerb, ſondern auch Vorbild und Beiſpiel zu finden.

Welthandel und Seeſchifffahrt ſind im größern oder geringern Maße vorzugsweiſe die Triebräder des politiſchen und volkswirthſchaftlichen Strebens der Nordſeeſtaaten, verhältnißmäßig mehr als des übrigen Deutſchlands, und wie die Nordſeeſtaaten zunächſt berufen ſein dürften, zur Verwirklichung der auf den Erwerb einer Kriegs-Marine dermalen gerichteten Erwartungen Deutſchlands mitzuwirken, ſo dürfte neben dieſer nächſten Betheiligung am neuen Vereinszwecke des Vaterlandes, grade ihnen aus der Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens eine ganz beſondere Aufgabe allemal dann gemeinſchaftlich erwachſen, wenn, wie im gegenwärtigen Augenblicke, die Sorge für Handel und Schifffahrt der für höherſtehende Güter der Nation weichen muß.

Dieſe Bedürfniſſe und Intereſſen des nordweſtlichen Deutſchlands ſind aber ſowohl um ihrer ſelbſt, als auch um ihrer ſegenverbreitenden Rückwirkung auf die übrigen Theile des Vaterlands willen, von zu hohem Werthe, als daß ſie einer beſondern Vertretung nicht ebenſo bedürftig, wie dazu berechtigt erſcheinen ſollten.

Von dieſer Anſicht geleitet, und durchdrungen von der auf Erfahrung geſtützten zuverſichtlichen Überzeugung, daß ein richtiges Erkennen jenes vielfach gemeinſchaftlichen Intereſſes eine

Verſtändigung der genannten vier Staaten über die von ihnen vereint zu verfolgenden Zwecke bei allen wichtigen Fragen ſtets leicht und ohne Schwierigkeit herbeiführen, daß einhelliges Handeln aber in einem, mit der Schwierigkeit der Verhältniſſe fortſchreitendem Maße, das bleibende Bedürfniß des Gemeinwohls ſein werde, hat die Königliche Regierung mittelſt der abſchriftlich angeſchloſſenen Verfügung vom 24. d. M. der Königlichen Bundestags=Geſandtſchaft die Aufgabe geſtellt, dem hieſigen Königreiche eine Stimme in der projectirten mehrgedachten Bundes=Behörde, behuf Wahrnehmung der Intereſſen des nordweſtlichen Deutſchlands zu ſichern, eine Vertretung, für die, weder die theilweiſe an die Oſtſee geknüpften Intereſſen Preußens, noch Öſtreichs Beziehungen zum Adriatiſchen Meere, noch eine aus den Uferſtaaten des Rheins hervorgehende Candidatur, eine völlig beruhigende Gewähr zu verſprechen ſcheinen.

Das dem (tit.) jederzeit gewidmete, in fraglicher Beziehung aber insbeſondere ſchuldige Vertrauen, veranlaßt Uns durch die gegenwärtige ganz ergebenſte Mittheilung zu geneigter Entſchließung zu verſtellen, ob die der dieſſeitigen Bundestags=Geſandtſchaft gewordene Auflage, über die Wir bei der Kürze der Zeit ein vorheriges beſtimmtes Einvernehmen herbeizuführen, Uns außer Stande geſehen haben, auch von dortiger Seite zu unterſtützen, werde angemeſſen befunden werden.

Indem Wir die ergebenſte Bemerkung hinzufügen, daß eine übereinſtimmende vertrauliche Mittheilung hieneben an die Regierung von (mut. mut.) ergeht, benutzen Wir mit beſonderm Vergnügen ꝛc. Hannover ꝛc.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXV.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoverſche Bundestags-Geſandtſchaft de dato Hannover, den 4. Mai 1848.

Nach den berichtlichen Andeutungen vom 28. v. M. (vid: Actenſtück Nr. XV) über die Lage, in welcher die Verhandlungen der Bundesverſammlung über die Verfaſſungsfrage ſich befinden, ſind Wir mit der Königlichen Bundestags-Geſandtſchaft darin einverſtanden, daß die in Vorſchlag gebrachte Ernennung einer außerordentlichen Bundes-Commiſſion mit Executiv-Gewalt ein erwünſchtes Hülfsmittel nicht nur zur Aufrechthaltung des bedrohten geſetzmäßigen Zuſtandes in den Deutſchen Bundesſtaaten, ſondern auch zur Verhandlung mit der conſtituirenden Verſammlung über den, durch Bundesbeſchluß annoch näher feſtzuſtellenden Entwurf eines Verfaſſungsgeſetzes, ſowie anſcheinend zur Eröffnung der conſtituirenden Verſammlung ſelbſt ſein würde.

Wir veranlaſſen daher die Königliche Bundestags-Geſandtſchaft, Ihre eifrigen Bemühungen auf die Ernennung der gedachten außerordentlichen Commiſſion gerichtet und Sich dabei angelegen ſein zu laſſen, den Intereſſen der Deutſchen Nordſee-Staaten eine Vertretung in dem Sinne zu ſichern, wie durch die Verfügung vom 24. v. M. und durch die abſchriftlich mitgetheilten Communicationen vom 25. v. M. näher ausgeſprochen worden iſt. Hannover ꝛc.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXVI.

Vorſchlag des Hannoverſchen und Bremenſchen Bundestags-Geſandten in der Sitzung des Reviſions-Ausſchuſſes der Bundes-Verſammlung vom 2. Mai 1848.

Hohe Bundesverſammlung wolle beſchließen:

In Erwägung, daß bei dem jetzt erfolgenden Zuſammentritt der conſtituirenden Verſammlung und bis zur Vollendung des Deutſchen Verfaſſungswerks, die Nothwendigkeit der Herſtellung einer proviſoriſchen, mit voller executiver Gewalt ausgeſtatteten Centralbehörde unabweislich wird, daß aber dieſer Zweck durch Ernennung einer außerordentlichen Commiſſion aus der Mitte der Bundesverſammlung ohne Benachtheiligung der ſonſtigen laufenden und jetzt ſtets dringlichen Geſchäfte nicht zu erreichen ſteht, daß ferner bei Einſetzung einer ſolchen Vollziehungsbehörde, den ſämmtlichen Mitgliedern des Deutſchen Bundes zugleich eine Mitwirkung bei derſelben zuſtehen muß, und ſie eine Gewährleiſtung für die Erhaltung ihrer Selbſtſtändigkeit und die freie Vereinbarung der künftigen Reichsverfaſſung, ſowohl für die Regierungen, als für die einzelnen Deutſchen Volksſtämme in Anſpruch nehmen dürfen und müſſen, wird beſchloſſen:

1) Es tritt ſofort eine, von ſämmtlichen hohen Bundes-Regierungen mit der oberſten Vollziehungsgewalt in Deutſchland beauftragte Behörde zuſammen, unter der Benennung „Reichs-Regiment."

2) Dieſes Reichs-Regiment beſteht aus ſieben Mitgliedern, eins für Öſtreich, eins für Preußen, eins für Baiern, eins für die Staaten des 8. Armee-Corps mit beiden Hohenzollern, Lichtenſtein, Heſſen-Homburg und freie Stadt Frankfurt; eins für die Staaten des 9. Armee-Corps mit den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächſiſchen Ländern, mit Anhalt, beiden Schwarzburg, beiden Reuß (und Waldeck?); eins für die Staaten des 10. Armee-Corps mit beiden Lippe und (Waldeck?); endlich dem zu ernennenden Bundes-Oberfeldherrn.

3) Die ſämmtlichen hohen Regierungen werden erſucht, das

von ihnen fürs Reichs=Regiment ernannte Mitglied bis zum — Mai hierher nach Frankfurt zu ſchicken.

4) Das Reichs=Regiment tritt ſein Amt mit dem — Mai an; inſofern bis dahin die ſämmtlichen Mitglieder deſſelben noch nicht eingetroffen oder noch nicht ernannt ſein ſollten, tritt ſo lange ſtellvertretend für Öſtreich, Preußen oder Baiern der Bundestags=Geſandte ein, für die 4., 5. und 6. Stelle vereinigen ſich die betreffenden Bundestags=Geſandten darüber, und im Zweifel entſcheidet unter ihnen die Wahl der Bundes=Verſammlung.

5) Die Functionen des Reichs=Regiments dauern ſo lange, bis das neue Deutſche Verfaſſungswerk auf geſetzlichem Wege ins Leben getreten iſt, und daſſelbe ſeine Gewalt in die Hände der definitiven künftigen oberſten Reichsbehörde niederlegen kann.

6) Die Competenz des Reichs=Regiments erſtreckt ſich auf alle und jede, für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des Deutſchen Vaterlandes nothwendigen Maßregeln, und ſteht demſelben in allen eiligen Fällen zu, ohne Weiteres dasjenige mit verbindlicher Kraft anzuordnen, was die Noth und die Gefahr des Vaterlandes erheiſcht, in wichtigern Angelegenheiten kann daſſelbe dem vorgängigen Rath der Bundesverſammlung einholen, und iſt dieſe zu deſſen ſofortiger Ertheilung verpflichtet.

7) Die Mitglieder des Reichs=Regiments ſind für jeden Mißbrauch ihrer Amtsgewalt den hohen Bundesregierungen und dem Deutſchen Volke verantwortlich.

8) Das Reichs=Regiment kann über die Streitkräfte und die Geldmittel des Bundes, ohne daß einzelnen Bundesſtaaten ein Widerſpruchsrecht zuſtände, verfügen. Änderungen in der Verfaſſung des Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten, auf anderem, als dem verfaſſungsmäßigen Wege einzuführen, iſt das Reichs=Regiment nicht befugt.

9) Die Bundesverſammlung ſteht dem Reichs=Regimente

welches bis zur Vereinbarung über eine neue Verfaſſung als integrirender Theil des Bundestags anzuſehen iſt, mit ihren bisherigen verfaſſungsmäßigen Attributen zur Seite, und iſt zugleich das Organ für die Mittheilungen deſſelben an die einzelnen Regierungen, wogegen das Reichsregiment das Organ der Geſammtheit der Bundesregierungen der conſtituirenden Verſammlung gegenüber ausmacht.

10) Alle Bundesbeſchlüſſe werden vom Reichs-Regimente im Verein mit der Bundesverſammlung publicirt.

Nr. XXVII.

Extract aus einem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft d. d. Frankfurt, den 3. Mai 1848.

— — — — Nach Anleitung des Reſcripts vom 24. v. M. und dem mir mitgetheilten Schreiben vom 25., an das Großherzoglich Oldenburgſche Miniſterium, glaubte ich zunächſt mit den Hanſeeſtädten*) mich verſtändigen zu müſſen. — — — Nach weiterer Berathung kamen wir nun überein, daß ich auf den Grund der jetzigen Bundes-Kriegsverfaſſung, als den ausgebildetſten Theil der executiven Bundesgewalt, einen Gegenvorſchlag gegen das Welckerſche Project aufſtellen ſolle, welcher heute bei der Berathung im Reviſionsausſchuſſe vorgelegt werden ſollte. Das Reſultat iſt von mir in der Form eines Antrags auf einen Bundesbeſchluß gefaßt, und lege ich denſelben hieneben**) an. Bei der darauf am geſtrigen Morgen um 10 Uhr angefangenen

*) Es war am 2. Mai der neuernannte Bundestags-Geſandte für Oldenburg noch nicht eingetreten, der Stellvertreter für den nach London geſendeten bisherigen Hamburgſchen Bundestags-Geſandten, Syndicus Banks, der Senator Lutteroth-Legat war aber eben erſt angekommen und am 1. Mai erſt eingetreten, konnte daher an den Conferenzen keinen Theil nehmen.

**) vid. Nr. XXVI.

Discuſſion der Sache, welche geſtern Abend von 8 bis 11½ Uhr fortgeſetzt und erſt heute Morgen vor der um 12 Uhr anfangenden Bundestags-Sitzung vollendet wurde, ſtellte ſich nun bei den übrigen Mitgliedern des Ausſchuſſes, außer Öſtreich und Bremen, wenig Neigung heraus, auf meine Propoſitionen irgend hineinzugehen, im Gegentheil trat bei N. N., wie das zu erwarten ſtand, eine entſchiedene Abneigung hervor, überhaupt auf die Sache jetzt noch hineinzugehen, welche er vielmehr als jetzt durchaus überflüſſig darzuſtellen ſuchte. Unter dieſen Verhältniſſen ſchien mir das **punctum saliens** darin zu liegen, vor allen Dingen die Mitwirkung Öſtreichs und Preußens und die dadurch allein zu erhaltende Ausſicht auf eine Deutſche Einigkeit und Einigung feſtzuhalten, und dem — Beſtreben, eben nichts vom Bunde geſchehen zu laſſen, dadurch entgegenzutreten, daß ein großer Theil des Schickſals der Sache in = Hand bliebe. Ich habe daher geglaubt, dieſer Rückſicht auch die Verfolgung des durch das Reſcript vom 24. v. M. mir vorgeſchriebenen ſpeciellen Zwecks opfern zu müſſen, um eventuell wenigſtens die Hauptſache zu retten.

Ich habe daher unter der ausdrücklichen Bevorwortung, daß ich ein einträchtiges Voranſchreiten von Öſtreich und Preußen in dieſer Angelegenheit für die Grundbedingung einer Einigung halten müſſe, welche ich durch den, von den Vertrauensmännern aufgeſtellten Entwurf eines Reichsgrundgeſetzes für aufs Äußerſte gefährdet halte, Welckers Antrag gegen die —ſchen Einwendungen mit aufrecht zu halten geſucht. — — — — —

Das Feſthalten an der Idee, für die Nordſeeſtaaten ein viertes Mitglied in das Welckerſche Triumvirat eintreten zu laſſen, erſchien darum unthunlich und unräthlich, weil von — — — und den — — — gegenüber der kraſſe Hannoverſche und Hanſeatiſche Particularismus und Egoismus dann in gewöhnlicher Weiſe in ein recht helles Licht geſetzt ſein würde!!

Zu welchen Reſultaten nun der Ausſchuß ſchließlich gekommen, geneige Königliches Miniſterium aus dem von mir eingeſandten Vortrag, welchen ich als Referent in der Bundesver-

ſammlung gehalten habe, zu erſehen, und iſt ſchließlich von der Bundesverſammlung der Bundesbeſchluß in der vom Ausſchuſſe anheim gegebenen Weiſe gefaßt worden, wodurch die Creirung des als dringendes Bedürfniß anerkannten Bundes-Vollziehungs-Triumvirats in die Hände der Regierungen gelegt wird. — —

— — und iſt daher zu wünſchen, von dort (von Wien) einen tüchtigen, der Aufgabe gewachſenen Staatsmann, bald hier ankommen zu ſehen. Denn daß das Schickſal Deutſchlands in den nächſten Wochen hier in Frankfurt zur Entſcheidung kommen muß, läßt ſich wohl nicht leugnen! — Meiner unvorgreiflichen Anſicht nach, dürfte es nun wohl ſehr dringend zu wünſchen ſein, daß von Hannover aus, ſowohl in München, wegen der von dort aus vorzuſchlagenden Candidaten für die hier vorzunehmende Wahl, als in Berlin und Wien directe Schritte geſchehen, um die Sache zu betreiben, und das Erſcheinen der drei Männer hier in Frankfurt noch vor dem 18. Mai zu ermöglichen — — — —

Nr. XXVIII.

Schreiben des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an das Königlich Baierſche Miniſterium des Äußern und des Königlichen Hauſes, de dato Hannover, den 7. Mai 1848.

Hochbekanntlich iſt von der Deutſchen Bundesverſammlung in der Sitzung vom 3. d. M. der Beſchluß gefaßt, daß bis zu der, nach Beendigung der conſtituirenden Verſammlung ins Leben tretenden Neugeſtaltung des Deutſchen Bundes, der erſtgedachten Verſammlung drei weitere beſondere Abgeſandte angeſchloſſen und in der Art gewählt werden ſollen, daß Öſtreich und Preußen je einen derſelben, die übrigen Bundesſtaaten ebenfalls Einen, und zwar aus drei von Baiern vorzuſchlagenden und wiederum drei verſchiedenen Bundesſtaaten angehörenden Candidaten durch Stimmenmehrheit zu ernennen haben.

Hervorgegangen aus dem tief gefühlten Bedürfniſſe, daß Deutſchland in ſeinem dermaligen Zuſtande der Bedrängniß eine

Centralgewalt beſitze, welche in höherer Maße, als der Bundes-Verſammlung möglich geblieben iſt, die Thatkraft der Deutſchen Regierungen in ſich vereinige, um den drohenden Gefahren einer Auflöſung der öffentlichen Ordnung im Innern, wie etwaiger Angriffe von Außen her, mit Nachdruck und Erfolg zu begegnen, hat durch jenen Beſchluß zugleich ein Organ geſchaffen werden ſollen, geeignet den geſchäftlichen Verkehr des Bundestags mit der im Zuſammentreten begriffenen conſtituirenden Verſammlung leichter und energiſcher zu vermitteln, als der Bundesverſammlung allein in ihren bisherigen Verhältniſſen möglich geweſen ſein dürfte.

Die hieſige Königliche Regierung hat im Hinblick auf die Zuſtände in Frankfurt, wie auf die Vorgänge im geſammten Deutſchen Vaterlande einen Beſchluß nur willkommen heißen können, deſſen Ausführung allein den Weg darzubieten ſcheint, auf dem jene Zwecke erreicht, und auf dem die Regierungen der Deutſchen Bundesſtaaten einigermaßen einer Aufrechterhaltung der Würde und des Anſehens ihrer Geſammtheit verſichert bleiben dürfen, deren Anfechtung von ſo verſchiedenen Seiten her die tief zu beklagende und dennoch leider mehr oder minder erfolgreiche Aufgabe der Gegenwart geworden iſt.

Das durch dieſen Beſchluß bei der Königlichen Regierung hervorgerufene Vertrauen hat dadurch nur befeſtigt werden können, daß die Wahl des, neben den Bevollmächtigten der beiden größeren Bundesſtaaten zu ernennenden dritten Abgeordneten, den übrigen Betheiligten durch den Vorſchlag einer Regierung erleichtert werden wird, welche wie die Königlich Baierſche, eben ſo ſehr den allgemeinen Deutſchen Angelegenheiten mit Wärme und Hingebung Ihre Aufmerkſamkeit ſtets gewidmet, wie ſie die im Intereſſe der Geſammtheit, den einzelnen Theilen des Vaterlandes geſtellten beſondern Aufgaben, richtig erkannt, und welche in dieſem Sinne vor Allen, die, der Förderung von Handel und Schifffahrt gewidmeten Beſtrebungen gewürdigt und unterſtützt hat, auf welche die Regierungen des nordweſtlichen Deutſchlands in ihrer Sorge für das Gemeinwohl ſich hingewieſen ſehen.

Es bedarf hienach einer ergebenſten Verſicherung nicht, wie zuverſichtsvoll die hieſige Königliche Regierung und, Wir dürfen nicht daran zweifeln, auch die übrigen zur Auswahl berufenen Deutſchen Staatsregierungen, den hierunter von dem Königlich Baierſchen Gouvernement zu erwartenden Vorſchläge entgegenſieht.

Der hierunter obwaltenden vertrauensvollen Erwartung ſteht aber der Wunſch gleich, der beſchloſſenen Einrichtung, wie der daraus zu verhoffenden gedeihlichen Wirkungen, ſobald als irgend thunlich, verſichert zu werden, und Wir würden daher mit Vergnügen dem 2c. (tit.) aufs Neue zu dem ergebenſten Danke Uns verpflichtet fühlen, wenn Hochdaſſelbe geneigen wollte, zu möglichſter Beſchleunigung der Wahl Uns dadurch in den Stand zu ſetzen, daß nach dortſeitig gefaßtem Beſchluſſe über die vorzuſchlagenden Candidaten, das Ergebniß Uns ſofort unmittelbar und mit Erſparung des Zeitverluſtes eröffnet würde, der nothwendig entſtehen müßte, wenn dieſe Mittheilung lediglich durch die Vermittlung des Bundestags anhero erginge.

Einer bundesfreundlichen Berückſichtigung dieſes Wunſches entgegenſehend, ergreifen Wir mit beſonderm Vergnügen 2c. 2c. Hannover 2c.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXIX.

Schreiben des Königlich Baierſchen Miniſterii des Äußern an das Hannoverſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. München, den 17. Mai 1848.

Wir haben die Ehre Euere Excellenzien hiemit in Kenntniß zu ſetzen, daß die Baierſche Regierung in Folge des ihr durch Bundesbeſchluß vom 3. laufenden Monats übertragenen Rechts des Vorſchlages von drei Candidaten, behufs eines durch die übrigen Staaten aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Dreimänner für die Executiv-Gewalt des Bundes ſich entſchloſſen habe, nachſtehende Namen in Vorſchlag zu bringen, als:

1) den Königlich Baierſchen Staatsminiſter, Herrn Grafen von Armansperg,
2) den Königlich Sächſiſchen Staatsminiſter des Äußern, Herrn von der Pfordten,
3) den Großherzoglich Badiſchen Staatsrath und Chef des Miniſteriums des Innern, Herrn Mathy.

Zugleich benützen wir auch dieſen Anlaß, um Eueren Excellenzien die Verſicherung unſrer ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern. München ꝛc.

(gez.) Graf von Bray.

Nr. XXX.

Schreiben des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere Deutſche Regierungen, d. d. Hannover, den 22. Mai 1848.

Einer an die hieſige Regierung ergangenen Mittheilung des Königlich Baierſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat das Königlich Baierſche Gouvernement der Aufforderung des Bundesbeſchluſſes vom 3. d. M. gemäß, behuf der proviſoriſch zu begründenden executiven Bundesgewalt, drei Candidaten auserſehen, aus denen die Staaten der vierten bis ſiebzehnten Stimme der engern Bundesverſammlung den dritten derjenigen drei außerordentlichen Bundestags-Geſandten zu erwählen haben werden, denen die fragliche Executivgewalt übertragen werden ſoll.

Die auserſehenen Staatsmänner ſind: 1) der Königlich Baierſche Staatsminiſter Graf v. Armansperg, 2) der Königl. Sächſiſche Staatsminiſter des Äußern von der Pfordten und 3) der Großherzoglich Badenſche Staatsrath Mathy, Chef des Miniſterii des Innern.

Se. Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, haben die unter dieſen ausgezeichneten Perſönlichkeiten zu treffende

Auswahl Ihrerſeits einer der hohen Wichtigkeit der Sache entſprechenden reiflichen Erwägung zu unterziehen nicht angeſtanden.

Wie ſehr Allerhöchſtdieſelben dabei den vorzüglichen Eigenſchaften ſämmtlicher drei Candidaten Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen geneigt ſind, ſo glauben Seine Majeſtät dennoch, dem Königlich Sächſiſchen Herrn Staatsminiſter v. d. Pfordten den Vorzug, und demnach die diesſeitige Stimme in dem Betracht ertheilen zu ſollen, daß hinſichtlich des von den 17 Männern des Vertrauens der Bundesverſammlung vorgelegten Verfaſſungsentwurfs zwiſchen den ausgetauſchten Anſichten der Königlich Sächſiſchen und denen der hieſigen Regierung eine Übereinſtimmung in den weſentlichſten Puncten zu diesſeitiger beſonderer Befriedigung ſich herausgeſtellt hat.

Wir haben geglaubt, das (tit.) hiervon mit der ganz ergebenſten Bemerkung in Kenntniß ſetzen zu dürfen, daß es der Königlichen Regierung beſonders erfreulich ſein würde, durch die getroffene Wahl den dortſeitigen Abſichten und Wünſchen entſprochen zu haben.

Mit Vergnügen ergreifen Wir ꝛc.

Hannover ꝛc.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXXI.

Auszug aus einem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft, d. d. Frankfurt, den 31. Mai 1848.

Ich kehre ſo eben Abends 9 Uhr aus einer Conferenz zurück, welche die Bundestags-Geſandten von ...... mit ..... über die Frage der einzurichtenden Executiv-Gewalt gehabt haben, und zu welcher ſich ...... ex post auf unſere Einladung ein-

gefunden hatten, mit welchen wir die Lage der Sache und die drohenden Gefahren des Vaterlandes offen und ohne Rückhalt von allen Seiten berathen und überlegt haben.

Das Reſultat der Berathung geht dahin, daß alle Bemühungen darauf gerichtet ſein müſſen, die durch die bereits angekündigten divergirendſten Anträge auf Begründung einer proviſoriſchen Centralgewalt unvermeidliche Discuſſion der Sache in der conſtituirenden Verſammlung dahin zu leiten, daß von der conſtituirenden Verſammlung der Antrag an den Bundestag gebracht werde, der Nationalverſammlung ein proviſoriſches Directorium von drei Männern (das Triumvirat des Welckerſchen Antrags) in Vorſchlag zu bringen, und daß, wenn dieſer Antrag kommt, die Bundesverſammlung in den Stand geſetzt ſein muß, einen Vorſchlag zu thun, welcher ſich des ungetheilten Beifalls der beſonnenen und conſervativen Mehrheit in der Nationalverſammlung zu erfreuen hat, und alſo auf deren Mitwirkung rechnen kann.

Um einen ſolchen Vorſchlag mit Sicherheit des Erfolgs zu thun, wird es nothwendig ſein, die Liſte der Candidaten mit den einflußreichſten Führern der Majorität durchzugehen, und die Männer zu wählen, auf welche ſich vorausſichtlich das Vertrauen der öffentlichen Meinung am meiſten conſolidirt. Es wird dazu nöthig ſein, daß Preußen und Öſtreich nicht bei dem Vorſchlage eines Individui ſich beruhigen, ſondern auch eben ſo wie Baiern es für die übrigen Regierungen Deutſchlands zu deren Auswahl bereits gethan hat, je drei Candidaten denominiren, während die übrigen Regierungen bei den vorgeſchlagenen drei Baiernſchen Candidaten Armansperg, v. d. Pfordten und Mathy ſtehen bleiben. Eine Liſte von mehr als neun Candidaten vorzulegen, erſchien unzweckmäßig, da alsdann die Wahl ſchon ſchwieriger werden dürfte, und die Meinungen ſich zu ſehr theilen könnten, was umſomehr vermieden werden muß, als man ſich darüber keiner Illuſion hingeben darf, daß der Vorſchlag eines Triumvirats, welches nicht die unbedingte Adhäſion der Majorität der Nationalverſammlung gewinnt, zugleich für den Bundestag die Mög-

lichkeit ausſchließt, mit einem zweiten Vorſchlage nochmals vor die Nationalverſammlung zu treten.

Die verzweifelte Lage der Dinge in den meiſten Staaten Deutſchlands, die gänzliche Zerrüttung und Auflöſung, welcher Öſtreich in dieſem Augenblicke preisgegeben iſt, die drohenden Verhältniſſe in Preußen, welche auch dort ein Zerfallen der verſchiedenen Beſtandtheile der Monarchie nicht mehr zu den Unmöglichkeiten zählen laſſen, die Gefahren, welche der ruhigen Ausführung des Verfaſſungswerks in der conſtituirenden Verſammlung ſelbſt bevorſtehen — — — — alle dieſe Umſtände laſſen die Aufſtellung einer executiven Centralgewalt den rechtlichen Leuten aller Parteien als die dringendſte Nothwendigkeit erſcheinen, wie der Bundestag dieſe Nothwendigkeit ſeit zwei Monaten gefühlt und in ſeinem Beſchluſſe vom 3. Mai ausgeſprochen hat. Über die Mittel und Wege zur Herſtellung dieſer Gewalt, über den Umfang der ihr beizulegenden Machtvollkommenheit können die Meinungen verſchieden ſein, und ſind es.

Eins jedoch ſteht feſt und muß anerkannt werden, das Gewicht und die moraliſche Macht, welche ſich in der conſtituirenden Verſammlung, als augenblicklicher einziger Repräſentantin der Deutſchen Einheit, kundgiebt. Neben derſelben mag die einzelne Deutſche Regierung innerhalb ihres Landes im Stande ſein, hier mehr, dort weniger Kraft der executiven Gewalt zu entwickeln, gegen die moraliſche Macht der conſtituirenden Verſammlung, ſo lange dieſelbe in ihren Beſchlüſſen, ſelbſt wenn dieſe in die Executive hinübergreifen ſollten, von der öffentlichen Meinung getragen wird, kann gegenwärtig wohl keine Regierung in Deutſchland einen ungleichen Kampf auszufechten unternehmen, mit Hoffnung auf einen andern Erfolg, als ſchließlich den Bürgerkrieg im eignen Lande, das Ziel aller republicaniſchen Wühlereien.

Daß die Verſuchung zu Übergriffen aus dem ihr angewieſenen legislatoriſchen Gebiete in das Feld der Regierungshandlungen für eine conſtituirende Verſammlung, welche die Macht dazu hat, wie die gegenwärtige, groß iſt, wenn ſie täglich und

ſtündlich mit Petitionen und Anträgen überſtürzt wird, welche ſie in dieſes Feld hinauslocken, iſt augenſcheinlich! und es verdient Anerkennung, wenn die beſonnene Majorität ſolcher Verführung zu widerſtehen weiß; ob es ihr jedes Mal gelingt, iſt mehr als zweifelhaft.

Noch mehr aber, glaube ich, müſſen im gegenwärtigen Augenblicke die Deutſchen Regierungen es zu würdigen wiſſen, wenn dieſe Majorität ſelbſt den Weg anzubahnen ſucht, wie jene Verſuchung von ihr abgewendet und die executive Gewalt in den Händen ihrer rechtmäßigen Inhaber erhalten und durch die ganze moraliſche und factiſche Macht der conſtituirenden Verſammlung geſtützt werden kann.

Von dieſem Geſichtspuncte ungefähr gingen bei den unter uns Statt gefundenen Discuſſionen auch die zugezogenen Mitglieder der conſtituirenden Verſammlung aus, und ſprachen namentlich — — — ſich in der unumwundenſten Weiſe darüber aus, wie jeder Vaterlandsfreund auch in der conſtituirenden Verſammlung bemüht ſein müſſe, durch Aufſtellung einer weſentlich aus den einzelnen Regierungen hervorgegangenen proviſoriſchen Centralgewalt auch die Regierungen der Einzelſtaaten zu kräftigen und dem einzelnen Lande die Beſorgniß vor Aufopferung ſeiner Individualität und Beſondernheit zu benehmen, und den Conflict zwiſchen dem Particularismus und den Einheitsbeſtrebungen zu vermeiden.

Zugleich aber konnte die Richtigkeit der Bemerkung von keiner Seite verkannt werden, daß für die Deutſchen Länder, wo augenblicklich die Kraft der Regierung gänzlich gebrochen erſcheint, in einer ſtarken Centralgewalt jetzt das einzige Mittel zur Herſtellung eines Zuſtandes geſetzlicher Ordnung gefunden werden kann — — —

Die in der Nationalverſammlung vorliegenden Anträge auf Herſtellung einer ſolchen Centralgewalt ſind nun der mannichfaltigſten Art, und gehen von allen Parteien aus, nur mit dem Unterſchiede, daß die beſonnenen, dem conſtitutionell-monarchiſchen Principe ergebenen Antragſteller, dabei eine größere oder gerin-

gere Mitwirkung der Regierungen und des Bundestags voraus- ſetzen, während die radicalen Wortführer Bundestag und Regie- rungen entweder ganz ausſchließen, oder mindeſtens ſie ignoriren, wie denn der Antrag von Vogt damit beginnt, ausdrücklich die Aufhebung des Bundestags und die Schließung ſeiner Sitzun- gen voranzuſtellen.

Wie nun auch jener Ausſchußbericht ausfallen möge, ſo werden die Bemühungen dahin gehen, die Beſchlüſſe auf die an- gedeutete Weiſe zu leiten und hinüberzuführen, und dabei, wo irgend möglich, die Creirung eines ſolchen Reichsminiſterii vor dem Reiche zu vermeiden, da die Stellung der Träger der zu delegirenden executiven Gewalt eine weſentlich höhere und andere, als die von Miniſtern ſein muß, worin namentlich — — und — — mit mir übereinſtimmten, indem ſie mit mir die An- ſicht theilen, daß die Triumvirn, oder wie ſie ſonſt benannt wer- den ſollen, als General=Bevollmächtigte des Bundes und der einzelnen Regierungen erſcheinen, neben denen der Bundestag Staatsraths=Functionen hat, daß deren Gewalt aber mehr oder weniger discretionairer Natur iſt, indem Perſönlichkeit und der Gang der Ereigniſſe darüber entſcheiden werden, und daß es endlich auch in der Discretion dieſer Männer liegen muß, in wie weit ſie zur Ausübung der ihnen übertragenen executiven Gewalt ſich ihre Gehülfen aus dem Schooße der conſtituirenden Verſammlung oder ſonſt wie nehmen wollen; auch — — neigte ſich unſerer Idee zu, weil die Perſonen der Triumvirn ſich nicht ſo ſchnell abnutzen werden als Miniſter=Perſönlichkeiten. Herr — und — neigten ſich dagegen mehr einer ſolchen Miniſter=Idee zu, wo dann der Bundestag die myſtiſche Perſon des conſtitutionellen vielköpfigen Regenten der Deutſchen Einheit darſtellen würde.

Dem ſei aber wie ihm wolle, zuletzt wird es weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und in der Sache liegt die Frage vom Sein oder Nichtſein für die Regierungen. Die Gefahren, welchen die Exiſtenz der einzelnen Regierungen und Staaten bei einem Mißbrauche dieſer proviſoriſchen Centralgewalt von Seiten ihrer jeweiligen Inhaber ausgeſetzt iſt, erſcheinen groß; ob aber ohne ein ſolches aus der Bevollmächtigung der Regie-

rungen hervorgegangenes Inſtitut ihre Exiſtenz nicht noch mehr gefährdet erſcheint, iſt eine Frage, die für die meiſten Deutſchen Staaten, binnen wenigen Wochen vielleicht für alle, nur bejaht werden kann.

Daß eine Ablehnung der Sache zunächſt zum Conflict und zum Bürgerkriege führt, bedarf wohl keiner großen ſtaatsmänniſchen Vorausſicht, wenn man die Fortſchritte der anarchiſchen Wühlereien der letzten Wochen und die Zuſtände auch in den geordnetſten Deutſchen Staaten vor Augen hat.

Bei dieſer Lage der Sache muß ich es zum höhern Ermeſſen der Königlichen Regierung verſtellen, ob ſie mich autoriſiren will, mit den übrigen Bundestags-Geſandten der größern Staaten auf dem angezeigten Wege fortzuhandeln, namentlich auch, wenn man nicht den Herrn v. d. Pfordten, ſondern Graf Armansperg oder Mathy ins Triumvirat erwählen ſollte, dazu einzuwilligen. Sollten dem aber überwiegende Bedenken entgegenſtehen, ſo geſtehe ich, daß ich die Functionen eines Hannoverſchen Bundestags-Geſandten für beendigt anſehen, und pflichtmäßig auf meine Abberufung antragen muß, da ich dann zu nichts mehr nützlich ſein würde.

(gez.) H. v. Wangenheim.

Nr. XXXII.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundestags-Geſandten v. Wangenheim zu Frankfurt am Main, d. d. Hannover, den 4. Juni 1848.

Wir haben nicht ermangelt zur Kenntniß Seiner Majeſtät des Königs zu bringen, was von dem Herrn Bundestags-Geſandten unterm 31. v. M. über die Deutſche Verfaſſungs-Angelegenheit berichtlich vorgetragen iſt.

Seine Majeſtät haben in den bezüglichen Äußerungen des Herrn Geſandten, wenngleich nicht ohne das tiefſte Bedauern,

eine richtige Würdigung der außerordentlichen Lage erkannt, in welcher Deutſchland ſich dermalen befindet.

Allerhöchſtdieſelben verhehlen Sich nicht, daß unter den obwaltenden Umſtänden die das Vaterland bedrohenden Gefahren innerer Zerrüttung und äußerer Wehrloſigkeit nur durch außerordentliche Mittel vielleicht abzuwenden ſtehen, und Seine Majeſtät laſſen gern Ihre volle Anerkennung den patriotiſchen Abſichten und Bemühungen der Männer zu Theil werden, aus deren einſichtsvollen und wohlgemeinten Rathſchlägen die berichtlichen Anheimgaben des Herrn Geſandten hervorgegangen ſind.

Dieſe Anheimgaben ſind allhier dahin aufgefaßt worden:

daß drei Deutſche Staatsmänner, gewählt aus der im Berichte gedachten erweiterten Candidatur, vom Deutſchen Bunde mit außerordentlicher centraler Executiv-Gewalt proviſoriſch bis dahin bekleidet werde, daß die neue Verfaſſung Deutſchlands auf dem eingeleiteten Wege definitiv begründet und ins Leben gerufen ſein wird;

daß der Bund dieſe Maßregel im Einvernehmen mit der in Frankfurt am Main zuſammengetretenen Deutſchen Nationalverſammlung ins Werk ſetzt, und daß, um dieſes Einvernehmens im Voraus verſichert zu ſein, über die Perſon der zu jenem Amte zu wählenden Staatsmänner eine Verſtändigung mit den einflußreichſten Mitgliedern der Majorität jener Verſammlung Statt findet;

daß die von der Executiv-Gewalt zu löſende Aufgabe im Weſentlichen die ſein wird, welche der Bundesbeſchluß vom 3. Mai d. J. unter Ziffer 3 lit. a., b. und c. näher angiebt;

daß daher organiſche bleibende Einrichtungen und namentlich Beſtimmungen, welche hinſichtlich der künftigen Verfaſſung die einzelnen Bundesſtaaten im Voraus binden, von der Executiv-Gewalt nicht zu treffen ſind.

Dieſe Vorſchläge ſind von Seiner Majeſtät beifällig aufgenommen.

Der König verheimlicht Sich nicht, eine wie ausgedehnte Gewalt danach in die Hände jener Männer gelegt werden wird, welche die höchſte Leitung der Angelegenheiten des Vaterlands übernehmen ſollen.

Seine Majeſtät überſehen die Gefahr eines immerhin möglichen Mißbrauchs dieſer Gewalt keineswegs.

Aber der König glaubt einem hieraus zu ſchöpfenden Bedenken in einem Augenblicke nicht Raum geben zu ſollen, wo es eines Entſchluſſes bedarf, von dem die Erhaltung von Deutſchland abhängt.

Bereit in hochherziger Hingebung für des Vaterlands Wohl von einſeitiger Wahrung der beſtehenden Verhältniſſe abzuſehen, hält der König Sich überzeugt, daß die Männer, denen das Vaterland ſo Großes und Hohes anvertraut, dieſes Vertrauen in ſeinem vollen Umfange zu würdigen und, von gleicher Hingebung beſeelt, die Erwartungen zu erfüllen wiſſen werden, zu denen Deutſche Ehre und Deutſches Pflichtgefühl berechtigen.

Seine Majeſtät ermächtigen den Herrn Bundestags-Geſandten, in dieſem Sinne und mit Rückſicht auf die obige Vorausſetzung über den Umfang der Centralgewalt ſich auszuſprechen und zu geeigneter Zeit die nöthige Erklärung abzugeben, wobei die Wahl des dritten Mitglieds der Executiv-Gewalt aus den Vorſchlägen Baierns dem Ermeſſen des Herrn Geſandten überlaſſen bleibt.

Der König wünſcht daneben dringend, daß die Bundesverſammlung fortfahre, der neuen Verfaſſung ihre volle Aufmerkſamkeit zu widmen. Wie ſehr es die Beförderung dieſes Werks befördern muß, wenn eine zur Vereinbarung mit der Nationalverſammlung ohnedies unerläßliche Verſtändigung der einzelnen Bundesregierungen bei Zeiten erreicht wird, bedarf keiner Darlegung.

Der Herr Geſandte wird daher veranlaßt, eine desfallſige Abſtimmung und weitere Verhandlung in der Bundesverſammlung, wobei nach dieſſeitiger Anſicht der von dem Beirathe der

Bundesverſammlung eingereichte Verfaſſungsentwurf einſtweilen zum Grunde zu legen ſein wird, dringend zu beantragen.

Hannover ꝛc.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. XXXIII.

Auszug aus einem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft an das Hannoverſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Frankfurt, den 8. Juni 1848.

— — — — und iſt den Bemühungen mehrerer der einflußreichern Mitglieder der Nationalverſammlung gelungen, im betreffenden Ausſchuſſe der Nationalverſammlung eine nochmalige Erwägung der Sache und ein Zurückgehen von dem vorgeſtern von mir eingereichten Antrage zu bewirken, ohne daß aber darum ein anderer convenablerer Antrag zu einer allſeitigen Billigung hätte gebracht werden können. Beſonders ſcheinen die Vertreter der äußerſten Linken im Ausſchuß, — — — — — — — — — — —, die Schwäche des alten — — — — — zu mißbrauchen, um unter deſſen Firma allerhand Projecte einer proviſoriſchen Regierung einzuſchmuggeln. Das Reſultat iſt, daß wenigſtens Zeit für die Entſcheidung der Frage gewonnen wird, da dieſelbe nun ſchwerlich vor Pfingſten zur Debatte in der Nationalverſammlung kommen kann, und iſt bis dahin noch immer die Möglichkeit vorhanden, auf das Welckerſche Triumvirat in der Weiſe zurückzukommen, wie die mir ertheilte hohe Inſtruction vom 4. d. M. daſſelbe aufgefaßt hat; ob die Wahrſcheinlichkeit aber dafür ſpricht, wage ich nicht zu behaupten.

— — — — — Aus dem Inhalte meiner Inſtruction glaube ich kein Geheimniß machen zu müſſen, wo derſelbe dazu dienen kann, eine ſchwankende Anſicht oder Überzeugung zu befeſtigen und den Argwohn über unſere ſeparatiſtiſchen Tendenzen

zu bekämpfen. Ich habe daher auch mit mehreren Hannoverſchen Deputirten, — —, — —, — —, darüber Rückſprache genommen, damit dieſelben im Stande ſind, in dieſem Sinne die Frage bei den täglichen Clubverhandlungen darüber für die Debatte in der Nationalverſammlung zu präpariren.

In Berlin ſcheint man die Sache — — — — noch nicht ſo ernſtlich angeſehen zu haben, und hat bis jetzt geglaubt, dieſelbe noch immer verſchieben zu können — — — —

Ich halte es nicht für unmöglich, daß man bei der Frage über die Perſönlichkeiten für das Triumvirat von Öſtreich und Preußen ſogar auf Erzherzog Johann und Prinz Wilhelm zurückkommt, aber mit welchem Erfolge?!

Sobald etwas Weiteres in dieſer Frage vorgeht, werde ich weiter berichten; das beſte Bild über den augenblicklichen Stand der Deutſchen Verfaſſungsfrage enthält die Anlage, ein Brief des — — an — —

Anlage zu XXXIII.

Auszug aus einem Briefe de dato Frankfurt, den 7. Juni 1848.

— — In unſerer Unterhaltung kamen wir auf die erſte Franzöſiſche Revolution, auf Unterſchied und Gleichartigkeit der verſchiedenen Phaſen derſelben mit der gegenwärtigen in Deutſchland. — Ich behauptete, die letztere ſchreite viel ſchneller vorwärts, und es würde der gewaltſamen Auftritte, die man in der Pfingſtwoche beſorge, gar nicht bedürfen, um die Eine und untheilbare Deutſche Republik decretirt zu ſehen; die Partei der Nationalverſammlung, welche ſich das Anſehn gebe, ſie zu bekämpfen, arbeite vielmehr durch tägliche Conceſſionen ihren Gegnern in die Hände, ſie helfe ihnen, zu dem Gebäude, das ſie vernichtet zu ſehen wünſche, einen Stein nach dem andern herbeitragen, und wenn die Executiv-Commiſſion ſo zu Stande komme, wie man es in dieſen Tagen zu beabſichtigen ſcheine, ſo ſei der Stapel fertig und der Kranz werde darauf geſetzt. Von dem Augenblicke an, wo man die ideale Eigenſchaft des Princips der Volks-

ſouverainetät verkannt und nichts davon hören wollen, daß dies Ideal nur durch Eingehung und fortſchreitende Cultur von Vertragsverhältniſſen einen Boden in der Wirklichkeit erfaſſen könne, hätte ich es nicht anders kommen ſehen. Indem die Nationalverſammlung die Bahn der ihr vorgezeichneten intellectuellen Aufgabe, über die beſte Art und Weiſe der Befriedigung der den verſchiedenen Deutſchen Staaten gemeinſamen Intereſſen und Bedürfniſſe bleibende Verfaſſungsregeln aufzuſtellen, verlaſſe, und dieſe Befriedigung ſelbſt in die Hand nehme, werfe ſie ſich zur Geſammtregierung von Deutſchland auf, welche ſich in der Executiv-Commiſſion und den damit zu verbindenden Miniſterien nur die erforderlichen Organe für die Handhabung dieſer Geſammtregierung zu verſchaffen ſuche — die einzelnen Deutſchen Staaten würden damit aufgelöſt. In dem letztwilligen Acte, den ſie den Regierungen noch übrig laſſe, einige zu der projectirten Executiv-Commiſſion ihnen geeignet erſcheinende Perſonen zu bezeichnen, ſinne ſie ihnen offenbar an, ihr Teſtament zu machen; ja ſie nehme ſogar Anſtand, die Gültigkeit deſſelben im Voraus einzuräumen, da ſie ſich die Genehmigung einer ſolchen Wahl ausdrückich vorbehalte —

Es bleibe ja aber nichts Anderes übrig, entgegnete — — Die Regierungen der Deutſchen Einzelſtaaten hätten ja gar keine Autorität mehr, und das ſelbſt in den größeren Staaten. Öſtreich erſcheine bereits aufgelöſt, Preußen ſei nahe daran, in einen ähnlichen Zuſtand zu gerathen; die Nationalverſammlung ſei das einzige Band, welches Deutſchland noch zuſammenhalte und vor gänzlicher Anarchie zu bewahren vermöge. — Nur ihren Ausſprüchen würde noch Aufmerkſamkeit geſchenkt und nachgelebt, darum müſſe ſie mit den erforderlichen Organen verſehen werden, um Deutſchland regieren zu können, und nur eine ſtarke und energiſche Regierung könne das Vaterland noch retten.

Damit wären wir alſo, bemerkte ich, bereits in der Sphäre des Wohlfahrts-Ausſchuſſes der erſten Franzöſiſchen Republik angekommen — und der Terrorismus ſteht dann vor der Thüre; die Verdächtigungen drängen ſich ja ſchon von allen Seiten hinzu, um ſie öffnen zu helfen. — Dieſe ſteten Hinweiſungen auf beab-

ſichtigte Reactionen ſind es eigentlich, welche die einzelnen Regierungen lahm gelegt haben. Die Staaten ſelbſt aber leben noch, und dies Leben wird ſich auf eine ganz andere Weiſe offenbaren, wenn es auf die einzige noch mögliche Weiſe, nämlich in der engſten Verbindung der Regierungen mit den Cammern oder Ständen, zur Sprache kommen könnte. Dieſe Lebensadern ſucht man jetzt zu unterbinden, damit kein Pulsſchlag in denſelben ſich rege. Es wird wie ein Verbrechen geſchildert, wenn die Regierungen der einzelnen Staaten über die Gefahren der Zeit, und was dabei zu thun oder zu laſſen ſei, auch nur mit ihren Ständen ſich berathen, und der Terrorismus hat ſchon ſo viel Gewalt über ſie, daß ſie ſich entſchuldigen zu müſſen glauben, wenn es geſchieht. Die Geſammtregierung Deutſchlands durch die Nationalverſammlung muß aber doch Organe und Handhaben in den einzelnen Staaten beſitzen, um ihre Beſchlüſſe zur Ausführung zu bringen, ſie muß doch Kunde haben von dem, was dort beſteht und vorgeht, ſie kann doch nicht aus jedem derſelben einen beſondern Miniſter beſtellen, was nöthig ſein würde, wenn die Bundesverſammlung aufhört, ohne ſich gleichzeitig in eine Staaten=Cammer zu verwandeln. Es würde alſo nichts Anderes übrig bleiben, als in jedem Staate die Regierungen durch Clubs, die von der Nationalverſammlung und deren Organe ihre **mots d'ordre** erhalten, dergeſtalt zu imponiren, daß ſie Alles blindlings ausführten, was von Frankfurt aus befohlen werde. In dieſem Club=Regimente, wie es bei der erſten Franzöſiſchen Revolution vorgewaltet habe, ſeien wir ebenfalls ſchon befangen, und es möchte nicht lange währen, ſo würden auch dieſe Clubs ſich gegenſeitig verdächtigen und befehden. Erſcheinungen, wie vormals Lyon, Marſeille, Vendee, würden nicht ausbleiben, und dann bräche die Anarchie von einer andern Seite dergeſtalt ein, daß ſie wiederum nur durch Terrorismus und am Ende durch militairiſchen Despotismus gehemmt werden könne.

Aber, bemerkte — —, die Geſammtregierung ſoll ſich ja nur auf die gemeinſamen Angelegenheiten der Deutſchen Staaten beſchränken, alle beſondern verbleiben ja den Regierungen der einzelnen Staaten und ihren Ständen, und die

Dauer dieſer Geſammtregierung iſt ja nur auf die Zeit beſchränkt, wo das Verfaſſungswerk vollendet ſein wird. Erſcheinen die Opfer hart, welche in ſolcher Zeit dem Vaterlande zu bringen ſind, ſo wird dies gerade dazu beitragen, daß ſie ſo ſehr abgekürzt werde, als es irgend möglich iſt.

Was iſt denn in jetziger Zeit nicht gemeinſam, bemerkte ich, und was kann nicht als ſolches dargeſtellt und behauptet werden, wenn es an jedem geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Organe gebricht, das gegen eine ſolche Behauptung aufzutreten vermöchte.

Solche Organe, meinte —, fänden ſich ja in der Nationalverſammlung ſelbſt, ſie beſtände ja aus Repräſentanten aller Deutſchen Staaten, und durch dieſe würde ihr auch die erforderliche Kunde von den innern Verhältniſſen der einzelnen Staaten zugehen und in den verſchiedenen Commiſſionen der Verſammlung zur Sprache gebracht werden.

Ich äußerte dagegen die Beſorgniß, daß dieſe Commiſſionen und die Verſammlung ſelbſt ſich in ihrer neuen Wirkſamkeit zu ſehr gefallen möchte, als daß ſie gerade auf eine Abkürzung derſelben ausgehen dürfte. Wenn dieſe Wirkſamkeit aber fortdauere, bis ihre Organe ſich ſelbſt das Todesurtheil ſprächen, ſo könne man lange darauf warten. Kurz ich könne es nicht anders einſehen, als daß wir, wenn die Entwürfe durchgingen, uns auf dem gleichen Standpuncte mit der jetzt beſtehenden Franzöſiſchen Republik verſetzt fänden. Die Deutſche Republik ſei dann da, die proviſoriſche Regierung derſelben auch, und die definitive Verfaſſung ſolle dermaleinſt nachkommen. Einſtweilen ſtänden wir unter dem Despotismus der zufälligen Majorität der Nationalverſammlung, und wer ſich dagegen aufzulehnen wage, werde bald Leib und Leben riskiren. Ob denn der Terrorismus nicht ſchon ſo weit vorgeſchritten ſei, daß er die Preſſe völlig geknechtet habe? Ob es denn noch eine einzige Deutſche Zeitung gebe, welche unſere jetzige Unterhaltung vollſtändig aufzunehmen wagen dürfe, ohne ſo verſchrien zu werden, daß ihr Unternehmer bankerott machen müſſe?

Darauf wußte — — nicht viel mehr zu entgegnen als allgemeine Troſtgründe, daß die Mehrheit der Nationalverſammlung doch aus rechtlichen und patriotiſchen Männern beſtehe, daß doch zu erwarten ſei, die Executiv-Commiſſion und die Miniſterien dürften mit ſolchen beſtellt werden, und am Ende eine Äußerung, die mich am meiſten Wunder nahm, wenn es ja zu arg würde, ſo könnten die, welche die Mitglieder der Nationalverſammlung erwählt und abgeordnet hätten, ſie ja auch wieder zurückrufen! —

Ich erzählte ihm noch, was von der Maxime der Franzöſiſchen Regierung, ſich dem Zuſtandekommen Einer Deutſchen Republik zu widerſetzen, gemeldet, woraus hervorgehe, daß es ihr dagegen nicht zuwider ſein möchte, wenn ſie ſich mit einem Gürtel kleiner Deutſcher Republiken umgeben ſähe. Das würde aber am Ende herauskommen, wenn die projectirte Geſammtregierung und ihre Miniſter durch Fehlgriffe, die gar nicht ausbleiben könnten, Unzufriedenheiten in den Einzelſtaaten erregten, und dann wären wir wieder da angekommen, wo das Unglück Deutſchlands begonnen habe. Deutſchland würde dann in dem Bilde einer Schlange erſcheinen, die ſich in den Schwanz beißt und könnte den Reichs-Adler nur fliegen laſſen. Der Rheinbund würde dann **mutata forma** wieder ins Leben treten, und was auf ähnliche Weiſe von der Kraft Deutſchlands in Oſten an die Ruſſen verloren gehe, hätten wir dann auch noch abzuſehen — — — — — — Ich beſcheide mich gern, daß ich ihm dabei wie ein Tireſias erſcheinen möge, und ich wünſche ſelbſt nichts mehr, als daß mein Augurium ſich nicht erfülle; ich könne ihm aber für den Augenblick kein anderes ertheilen, als daß er jetzt das Bett machen helfe, in welches am Ende Hecker und Struve und Conſorten ſich legen würden. — Das, ſagte er, wäre die allerſchlimmſte Folge. — — — — — —

Nr. XXXIV.

Auszug aus einem Briefe deſſelben Verfaſſers, d. d. Frankfurt den 9. Juni 1848.

In Beziehung auf den Inhalt meines vorgeſtrigen Briefs kann ich nicht unterlaſſen, aufmerkſam darauf zu machen, wie raſch der in der Natur der Verhältniſſe begründete revolutionaire Entwickelungsgang fortſchreitet. Die nothwendige Conſequenz, die in den verſchiedenen Deutſchen Staaten noch lebendig daſtehenden Behörden unter die Herrſchaft eines vom Centralpuncte der Nationalverſammlung ausgehenden ſich nach allen Richtungen hin verzweigenden Clubregiments zu bringen, iſt bereits vollkommen begriffen. Das Frankfurter ſogenannte Montagskränzchen hat ſich als comité directeur aufgeſtellt, und nimmt gar keinen Anſtand, alle die ſich ihm anzuſchließen Anſtand nehmen möchten, im Voraus zu verdächtigen und der Sonderbündlerei (ein neues Modewort) zu beſchuldigen. Ich verweiſe dabei auf den Artikel der zweiten Beilage des Frankfurter Journals Nro. 159 vom heutigen Tage, unter der mit einer Wage bezeichneten Rubrik, Frankfurt den 6. Juni, und nicht minder auf den Artikel Darmſtadt den 6. Juni in der Beilage zu Nro. 161 der Ober-Poſt-Amts-Zeitung vom 9. Juni, den Antrag von Scholz und Neh auf die Abordnung von Sendboten zu dem gedachten Zweck betreffend.

Man kann ſich keinen Begriff davon machen, welche Verwandlung in den Anſichten, Urtheilen und Gemüthern ſo vieler Mitglieder der Nationalverſammlung, ſeitdem ſie in dem Waſſer der Nationalſouveraineтät die Taufe empfangen, vorgegangen iſt. Man kennt die Leute gar nicht mehr! Was iſt aber auch verführeriſcher, als der Glaube, ſich in einer Lage zu befinden, alle jemals gehegten Blüthen-Träume zur Reife fördern zu können. — Sie kommen mit den fröhlichſten Geſichtern aus den Commiſſions-Sitzungen, worin neue großartige Pläne zur Sprache gekommen und auf deren Ausführung anzutragen beſchloſſen iſt. Es iſt ihnen zu Sinne, als ob ſie mit Maria Stuart aus langer Kerkerluft entronnen einander zurufen:

Laß mich der neuen Freiheit froh genießen,
Laß mich ein Kind ſein, ſei es mit!

Jeder glaubt Fortunatus Wunſchhütlein in Händen zu tragen. Die Ausführung macht gar keine Sorge. Was wäre denn 40 Millionen freier Deutſchen unmöglich. Krieg mit Rußland und Frankreich bleibt am Ende doch nicht aus — warum nicht lieber gleich drauf los, während jetzt durch das Vollgefühl der Freiheit jeder Arm geſtählt, jeder Muth erſtarkt iſt. — Darum auch kein Frieden mit Dänemark bis ganz Schleswig von demſelben abgelöſ't und die Perſonal-Union vernichtet iſt. Wer nur einen Zweifel äußert, macht ſich ſchon der mauvaise volonté verdächtig, wer widerſpricht heißt ein Reactionair. — Dagegen ſieht man Buhler um die Volksgunſt des Tages auf die Bühne treten, von denen man es am wenigſten erwartet hätte — —. — — — hat angetragen, ſofort 6 Millionen auf die Deutſche Flotte zu verwenden, und wenn dieſer Antrag an die Bundesverſammlung gelangen, dieſe aber ihn ohne Weiteres zu bewilligen Bedenken tragen ſollte, ſo wird das für einen neuen Beweis der Unmöglichkeit ihres Fortwirkens gelten müſſen. — So lange die Nationalverſammlung ſich in der Sphäre des unbeſchränkten Wünſchens und Begehrens fortbewegt, ſind nur erweiterte Steigerungen dieſer Tendenzen zu erwarten, da ſie der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus Männern beſteht, welche die Sorgen der Verwaltung, des Beſchaffens des Gewünſchten, wie der Vermittelung ſehr verſchiedenartiger, einander ſelbſt widerſtrebender Wünſche nie getheilt haben. Es iſt daher die höchſte Zeit, daß dieſe doch nicht zu annihilirenden Sorgen in einer Executivbehörde verkörpert erſcheinen, welche das unerläßliche Gleichgewicht zwiſchen dem Wollen und dem Können praktiſch ins Auge faſſe und geltend zu machen wiſſe. — Sie dürfte jedenfalls einen ſchweren Stand bekommen im Laufe des Entzauberungs-Stadiums, das ſie durchzumachen haben wird, da der Glaube, daß einer einigen und großen Nation nichts unmöglich ſei, doch in dieſem Laufe den Schranken der Möglichkeit immer näher rücken muß. Welche Erſcheinungen wir in dieſem Stadium noch zu gewärtigen haben, mag ich mir nicht ausmalen, wenn ich ſchon die Nebelbilder nicht ganz verſcheuchen

kann, die aus den Ergebniſſen der erſten Franzöſiſchen Revolution in meiner Phantaſie aufzutauchen drohen. — Zu welchen extremen Mitteln mußte dort nicht geſchritten werden, um jene Schranke immer weiter hinauszurücken; welche Maſſen mußten dort nicht vorab in den Topf des Nationalguts wandern, welche Milliarden von Aſſignaten und anderem Papiergeld mußte in erzwungenen Cours geſetzt werden, um den Nationalbankrott zu verſchleiern, ſo lange es möglich war. Durch welche Wanderungen ging das Privateigenthum aus einer Hand in die andere, ſeitdem das les aristocrates à la lanterne! ſich als das Feldgeſchrei der großen Nation geltend gemacht hatte. — Welche Schaaren von Conſcribirten wurden nach allen Windſtrichen auf die Schlachtbank geliefert, um die Erſparniſſe anderer Völker durch Contributionen in die Schatzkammer Frankreichs zu ſchleppen. — Und welchen Ausſichten könnte ſich Deutſchland hingeben, wenn wieder alle Wahrſcheinlichkeit der Sieg ſeine Waffen krönen und die Wahlſtätte derſelben in die Länder derer verſetzen ſollte, deren Befehdung es jetzt nicht zu ſcheuen ſcheint. — Können wir das goldne Vließ denn in dem Grütztopf der Dänen, in der Kohlſuppe der Ruſſen, in dem Kukuruzbrei der Slaven vorzufinden erwarten?

Nr. XXXV.

Auszug eines Schreibens des Bundestags-Geſandten v. Wangenheim, d. d. Frankfurt, den 18. Juni 1848.

— — — Wie die Sachen hier ſtehen, glaube ich, wird der Ausſchuß-Antrag vielleicht mit irgend einem kleinen Amendement die Majorität in der Nationalverſammlung erhalten; ſollte er das nicht, ſollten namentlich diejenigen beſonnenen Männer der Majorität, welche genug politiſche Bildung und Scharfblick beſitzen, um ſich über die Folgen eines ſolchen Beſchluſſes keine Illuſionen zu machen, dagegen ſtimmen, und dieſer Antrag in ſeinen weſentlichen Theilen fallen, ſo dürfte damit weiter nichts erreicht ſein, als daß eine Spaltung in die Majorität

gekommen, und die radicale Partei mehr Feld gewonnen hätte. Welcker arbeitet noch immer rüſtig für ſeine urſprüngliche Triumvirats-Idee und kämpft für die Erhaltung der executiven Gewalt beim Bundestage und bei den einzelnen Regierungen, er hat den Vertretern des Dahlmannſchen Ausſchuß-Antrags noch geſtern Abend in einer Verſammlung auf der Mainluſt in's Geſicht geworfen, daß ihr ganzes Bundes-Directorium und Miniſterium nur zerſtöre und nicht baue, und beim erſten Anſtoß von Außen, „die ganze Paſtete zuſammenfalle"; ich fürchte aber, er predigt tauben Ohren. — — — — — —

Ich habe heute lange die Criſis, in welcher wir uns befinden, mit — — nach allen Seiten hin in's Auge gefaßt, und nach allen Seiten hin, ſehen wir im glücklichſten Falle, Bürgerkrieg und Verſuch der Contre-Revolution, mit wenig Ausſicht für den Erfolg. Die hier verſammelt geweſenen demokratiſchen Vereinsmänner ſollen zum Theil ſchon unterwegs ſein, um das vorgeſtern beſchloſſene Central-Comité in Berlin in's Leben zu rufen; es ſcheint alſo den Herren dafür bereits der rechte Moment gekommen!

Öſtreich und Preußen werden, wie heute die Sachen ſtehen, die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung, wie ſie auch fallen, als ein unausweichliches Fatum annehmen, es dem waltenden Arme der Vorſehung überlaſſend, ob in der weiteren Entwickelung ein Stadium eintritt, wo ſie wieder an Etablirung eines geordneten Gleichgewichts unter den Gewalten denken können; ſie ergeben ſich in's Schickſal, weil ſie keine Geſetzlichkeit und Ordnung dabei mehr zu verlieren, ſie aber vielleicht daraus wieder zu gewinnen hoffen. In welche Lage gerathen aber dadurch alle die Länder, die noch einen Reſt von Ordnung ſich bewahrt, die noch nicht alle Treue gegen ihren Fürſten und alle Anhänglichkeit an das ſpecielle Vaterland und ſeine Geſetzgebung aufgegeben haben? Sollen ſie ohne Weiteres auch ihr Bischen Ordnung in den chaotiſchen Brei werfen, aus welchem in unbeſtimmter Zukunft ein einiges Deutſchland gebacken und geformt werden ſoll? oder ſollen ſie, dem Strome der omnipotenten Volksſouverainität entgegentreten, und ſich in der Nothwehr für

das Bischen eigne Freiheit nicht allein in Oppoſition mit dem übrigen Theile von Deutſchland ſetzen, ſondern auch den Bürgerkrieg im Innern auflodern laſſen, und dabei den anarchiſchen Elementen im Innern, welche ſofort das Schild der Legitimität im Sinne der Deutſchen Einheit vorſchnallen werden, ſich als Verfechter des Particularismus und des Separatismus gegenüberſtellen? — Beide Chancen ſind gleich verderblich! — — —

Nr. XXXVI.

Auszug aus dem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft, d. d. Frankfurt, den 20. Juni.

Die weitern Verhandlungen von geſtern Abend haben mir keine Veranlaſſung gegeben, einen Expreſſen zu ſchicken, und ich begnüge mich auch heute dieſen Bericht auf dem gewöhnlichen Wege zu erſtatten, da ich nicht glaube, daß durch eine beſchleunigte Beförderung in der Sache etwas zu gewinnen iſt. — —

Gagern hat gemeint, daß für ein Triumvirat, namentlich für ein fürſtliches, vielleicht nur eine ſehr ſchwache Majorität zu erreichen ſtehe, während es ſich herausſtelle, daß für einen einzigen Reichsverweſer ſich vielleicht eine ſehr große Majorität vereinigen, und namentlich die Perſon des Erzherzogs Johann für dieſe höchſte Würde mit eminenter Stimmenmehrheit ſich durchbringen laſſen werde — — — — — — — — Er (der Preußiſche Bundestags-Geſandte) hat nun beſtimmte Befehle und Antwort ſich von Berlin erbeten in dreifacher Richtung:

a) für ein Fürſtentriumvirat aus Erzherzog Johann, Prinz Wilhelm von Preußen und Prinz Carl von Baiern beſtehend,

b) für ein Staatsmänner Triumvirat, als preußiſchen Staatsmann Dahlmann, ſo daß das Triumvirat dann aus Weſſenberg oder Schmerling für Öſtreich, Dahlmann für Preußen, und den durch die meiſten Stimmen gewählten Baierſchen Candidaten beſtehen würde.

c) für ein Reichsverweſer-Amt Erzherzog Johann.

Man wird nun in Berlin nicht umhin können, einen decidirten Schritt zu thun, und ſich über die Wahl in allen drei Richtungen auszuſprechen.

Ich geſtehe, daß ich, wenn es einmal auf ein unverantwortliches Directorium mit einem verantwortlichen Miniſterio neben ſich, abgeſehen iſt, ich das Fürſtentriumvirat oder das Reichsverweſer-Amt in Erzherzog Johanns Hand noch immer einem Triumvirate von Staatsmännern, welche ohne Verantwortlichkeit mir in ganz falſcher Stellung erſcheinen, unter allen Umſtänden vorziehen möchte.

Das bei Weitem Wichtigſte und Folgenſchwerſte bleibt immer die Begrenzung der Competenz dieſer proviſoriſchen Centralgewalt, und darin concentrit ſich das ganze Intereſſe der einzelnen Deutſchen Regierungen, und an dieſem Puncte fürchte ich, wird die ganze Sache noch ſcheitern, da, wenn auch *in* der heutigen Verſammlung die Welckerſche Rede zu Gunſten der Aufrechthaltung der Autorität der einzelnen Regierungen mit Beifall aufgenommen iſt, es doch unzweifelhaft ſein dürfte, daß dieſe Aufrechterhaltung des Beſtehenden vor einer ſchließlichen Abſtimmung noch großen Angriffen erliegen wird. Es iſt aber auch, wenn einmal eine proviſoriſche Reichsregierung und ein proviſoriſches Reichsminiſterium geſchaffen und ihre Attributionen feſt beſtimmt werden ſollen, kaum abzuſehen, warum man nicht aus dem Proviſorio lieber gleich ein Definitivum machen ſollte, da das Letztere kaum mehr Schwierigkeiten haben dürfte als das Erſtere.

(gez.) H. v. Wangenheim.

Nr. XXXVII.

Auszug aus dem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſandtſchaft, d. d. Frankfurt, den 24. Juni 1848.

In der heutigen Sitzung der Nationalverſammlung iſt die Discuſſion über die Frage wegen der proviſoriſchen Centralge-

walt beendigt worden, — — die Abſtimmung wird aber erſt Montag erfolgen, und iſt, wie die Verhältniſſe jetzt liegen, die größte Wahrſcheinlichkeit für die Ernennung eines Reichsverweſers in der Perſon des Erzherzogs Johann. Dagegen aber möchte ich es, beſonders nach der heutigen Rede des Präſidenten v. Gagern — — — — für ziemlich entſchieden anſehen, daß die Initiative bei Ernennung der proviſoriſchen Centralgewalt von der Nationalverſammlung den Regierungen nicht überlaſſen, ſondern, daß die Ernennung ſofort in der Verſammlung, vielleicht per acclamationem, erfolgen wird. Dann ſtehen wir alſo auf ganz revolutionärem Boden, und die Nationalverſammlung hat damit mit dem bisherigen beſtehenden Rechtszuſtande den einzelnen Regierungen gegenüber definitiv gebrochen.

Welche Folgen ſich an eine ſolche Entſtehungsart der Centralgewalt knüpfen, ſcheint ein großer Theil der Verſammlung ſich überall noch nicht klar gemacht zu haben, und doch ſcheinen mir dieſelben ziemlich zweifellos.

Nach demjenigen, was ich über die Stellung, welche die Preußiſche Regierung gegen eine ſolche Centralgewalt einnehmen wird, erfahren habe, kann ich nicht zweifelhaft darüber ſein, daß dieſelbe vorläufig eine durchaus paſſive ſein wird, und daß man es eben darauf ankommen laſſen wird, welche Anforderungen der proviſoriſche Reichsverweſer und ſeine verantwortlichen Miniſter an die Preußiſche Regierung ſtellen werden, und in wie weit dieſe in der bisherigen Bundespflicht und der Stellung Preußens zum Deutſchen Einigungswerke begründet ſei oder nicht. In eine ganz ähnliche oder gleiche Lage werden alle übrigen Deutſchen Regierungen gerathen, welche nicht von vornherein ihre Mediatiſirung als unabweisliches Factum anerkennen, und die ihnen allein übrigbleibende Präfecten-Rolle, ſo lange der proviſoriſchen Centralgewalt es gefällt, übernehmen wollen. Der Bundestag hat damit ganz von ſelbſt ſein Ende erreicht, und die Bundestags-Geſandten ſind hier höchſtens noch als Briefträger zwiſchen den proviſoriſchen Reichsminiſtern und ihren resp. Regierungen nützlich und zu gebrauchen, ein Zweck, wozu wohlfeilere Inſtitute als Geſandtſchaften, hinreichen dürften. Wäre

auch die Conſtituirung eines Miniſterii mit andern Perſonen, als ſolchen, welche in der Nationalverſammlung ſitzen, möglich, ſo würde ein Bundestags=Geſandter doch ſchwerlich ein Miniſterium bei der proviſoriſchen Centralgewalt bekleiden können, ohne vorher ſeiner bisherigen Stellung von ſeiner Regierung entlaſſen zu ſein; die Bundestags=Geſandten ſind daher gänzlich überflüſſig, da für den Bundestag durchaus nichts zu thun übrig bleibt. — — — — — —

— — ſo wird der Particularismus die nothwendige Folge dieſer Einheits=Verſuche ſein. Daß die auswärtigen Verhältniſſe damit aufs Äußerſte gefährdet ſind, ſehen vernünftige und politiſche Köpfe ein, wie die heutige Stedtmannſche Rede zeigt. Aber was hilft das! — Heute Abend und der morgende Tag ſind noch gegeben um Vernunft zu predigen, ich hoffe kaum, daß es Erfolg hat. Gott ſchütze das Deutſche Vaterland!

(gez.) H. v. Wangenheim.

Nr. XXXVIII.

Auszug eines Reſcripts des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, an die Bundestags=Geſandtſchaft, d. d. Hannover, den 27. Juni 1848.

— — — So wenig allhier die peinliche Lage verkannt wird, in welche die zu Frankfurt vereinigten Geſandten der Deutſchen Bundesſtaaten durch einen Beſchluß der Nationalverſammlung ſich würden verſetzt ſehen, welcher die eigenmächtige Anordnung einer Centralgewalt ohne Zuſtimmung der Bundes=Regierungen und damit die thatſächliche Beſeitigung der ſtaats= und völkerrechtlich beſtehenden Bundesverfaſſung auszuſprechen verſuchen möchte, um ſo zuverſichtlicher darf Unſrerſeits vorausgeſetzt werden, daß eine bewährte patriotiſche Geſinnung, wie die des Herrn Geſandten, die Königl. Regierung darin wird unterſtützen wollen, ſo lange als möglich Alles zu vermeiden, was als factiſche Anerkennung eines durch einſeitiges Vorſchreiten der

Nationalverſammlung einzuführenden Zuſtandes gedeutet werden könnte. — — — — —

Wir glauben daneben die Ueberzeugung hegen zu dürfen, auch die übrigen Herren Bundestags-Geſandten werden ihrem bezüglichen Verhalten eine gewiſſenhafte und reifliche Erwägung um ſo mehr vorangehen laſſen, als der alldort bekannte Gang der Friedensunterhandlungen mit Dänemark und die dabei kund gegebene Anſicht der nächſtbetheiligten übrigen Europäiſchen Mächte, der Beſorgniß Raum geben, daß eine, wenn auch nur thatſächliche Auflöſung der Bundesverſammlung, nicht nur jene Unterhandlungen zum Stillſtand bringen, ſondern auch das Deutſche Vaterland der Gefahr eines bewaffneten Einſchreitens von Außen her ausſetzen dürfte, zu deſſen Abwehr die vereinigte Kraft ſämmtlicher Regierungen mehr als jemals erforderlich ſein würde. — — —

Nr. XXXIX.

Brief aus Frankfurt vom 26. Juni 1848.

Ob es ſchon in der heutigen Sitzung der Nationalverſammlung zum Schluſſe der Abſtimmung über die Executiv-Gewalt kommen, wie das Reſultat derſelben ausfallen, und welche Folgen es haben dürfte, iſt beſonders ſeit der vorgeſtern am Schluſſe der 23. Sitzung der Nationalverſammlung von dem Präſidenten von Gagern gehaltenen Rede ſehr problematiſch geworden. — Es iſt dieſe Rede, da ſich ein bedeutender Übergang zu den von der linken Seite fortwährend feſtgehaltenen Principien darin manifeſtirt, mit großem Beifall aufgenommen worden, zumal auch aus dem Centrum viele darin nur das Ende der bisher täglich fortgeſchrittenen, jener Seite zu machenden Conceſſionen erblickten. — Ich bezweifle jedoch, daß ſich dieſelbe, nachdem ſie ſoviel erreicht hat, damit begnügen, beſorge vielmehr, daß ſie nicht eher ruhen dürfte, bis ſie die Amneſtirung Hecker's und Struve's und deren Wiederaufnahme in die Nationalver-

ſammlung durchgeſetzt hat, womit dann zugleich die gewaltſame Verfolgung der Geſtaltung Deutſchlands zu einer untheilbaren Republik ſanctionirt ſein würde. — Ich erinnere dabei nur an die auf dieſem Wege von dem ſogenannten Vorparlament an ſchon zurückgelegten Stadien. Die Nationalverſammlung wurde in Folge eines Bundesbeſchluſſes zur Aufſtellung einer mit den Regierungen zu vereinbarenden Geſammtverfaſſung der Deutſchen Bundesſtaaten einberufen. — Sie ſtellte dann, dem Funfziger-Ausſchuß folgend, den Grundſatz auf, daß ſie dieſe neue Verfaſſung allein feſtzuſetzen habe. — Die von der Bundesverſammlung dagegen erfolgenden Einſprüche ſuchte man nicht ſowohl zu widerlegen, als dadurch niederzuſchlagen, daß man die Bekanntwerdung des Lepelſchen P. M. ergriff, um die Bundesverſammlung, alſo die Regierungen der Einzelſtaaten, reactionairer Tendenzen zu verdächtigen — wodurch ſich dieſe, um ſolchen Verdacht nicht zu nähren, zum Stillſchweigen einſchüchtern ließen. — Dann wurde der Grundſatz, daß die Nationalverſammlung nicht bloß zu jenem beſtimmten Zwecke, ſondern überhaupt um die Volksſouverainetät Deutſchlands zu repräſentiren, vom Deutſchen Volke erwählt ſei, ſo lange fortwährend behauptet, und durch einzelne gelungene Verſuche, die Regierungsgewalt an ſich zu ziehen, und ſich als eine die Intereſſen der Deutſchen Nation überhaupt vertretende und deshalb zu jeder Art von Aufforderung und Interpellation der Regierungen geeignete Behörde geltend zu machen, practiſch verfolgt, bis die große Mehrheit der Nationalverſammlung ſelbſt daran glaubte, und jeder Zweifel daran für Hochverrath an der Nation ausgegeben wurde. Wenn die Einzelſtaaten dazu auch ſchwiegen, ſo machte ſich dagegen doch der Widerſpruch des beſtehenden geſetzlichen Zuſtandes fortwährend geltend, zufolge deſſen Geſammtgeſetzgebung und Geſammt-Regierung Deutſchlands in der durch die Bundesacte beſtimmten Sphäre fortwährend bei den Einzelſtaaten vorhanden war, und durch die Bundes-Verſammlung von ihnen ausgeübt wurde, ſo daß die Nationalverſammlung, die über den Beutel der Nation ſo wenig zu disponiren hatte, als ſie einen Mann marſchiren zu laſſen oder völkerrechtliche Communicationen mit andern Staaten anzuknüpfen

und fortzuführen rechtliche Befugniß hatte, fortwährend genöthigt war, ſich in allen dieſen Beziehungen an die Bundesverſammlung zu wenden. — Dies Geſammt-Organ der Deutſchen Einzelſtaaten zu verdächtigen und ſich vollkommen dienſtbar zu machen, bis es gelinge, daſſelbe ganz aus dem Wege zu räumen, war daher unabläſſig fortgeſetztes Beſtreben. — Nachdem das ſogenannte Epurations-Verfahren ſeinen Zweck verfehlt hatte, da Jedermann wußte, daß die demſelben zu Grunde liegende Beſchuldigung nur bei dem geringſten Theile der Mitglieder der Bundesverſammlung zutreffend, und gegen die eingetretene Erſetzung derſelben nichts einzuwenden war, ſo wurde nun gegen die Unzweckmäßigkeit und Unbeholfenheit einer ſo zahlreichen von Inſtructionen der Regierungen der Einzelſtaaten abhängigen, daher für eilige Entſchlüſſe in gefahrdrohenden Zeiten nicht geeigneten Geſammtbehörde überhaupt operirt. — Von Seiten der Einzelſtaaten wurde auch hier, unter Berückſichtigung alles deſſen, was dieſe Beſchwerden wohlbegründet erſcheinen ließ, entgegengekommen, theils indem die Geſandten ausdrücklich autoriſirt wurden, nach beſter Überzeugung auch ohne vorgängige Inſtructionseinholung und Ertheilung zu beſchließen und zu verfahren, theils indem durch den bekannten Badenſchen Vorſchlag, der Weg eine concentrirte Behörde zum Verfahren in eiligen Fällen in und mit der Bundesverſammlung zu geſtalten, gebahnt wurde. — Auch war nicht zu verkennen, daß die Bundesverſammlung in mehreren dringenden Fällen der Feſſel der Inſtructionseinholung entledigt, ſo viel zweckmäßige Energie an den Tag gelegt, daß die Nationalverſammlung deren Unbehülflichkeit nicht mehr zum Vorwande ihrer Beſeitigung gebrauchen konnte; dagegen aber jetzt und ſelbſt unter Anerkennung jener Rüſtigkeit die Regierungsthätigkeit der Bundesverſammlung als einen Eingriff in die nur der Nationalverſammlung zukommende Ausübung der Nationalſouveraineität zu ſchildern verſuchte. — Von dieſem Standpuncte aus, hat ſie nun ſeit einiger Zeit das Bedürfniß der unter dem gegenwärtigen gefahrvollen Drange der Umſtände unentbehrlichen Beſtellung einer Executivgewalt, als eine lediglich ihr zur Löſung vorliegende Aufgabe ergriffen, und ſelbſt jede Theilnahme der Einzelſtaaten an ſolcher Be-

ſtellung ſchrittweiſe zu bekämpfen und zu beſeitigen verſucht, bis ſie ſich jetzt bei der fortſchreitenden Lahmlegung faſt aller und namentlich der Regierungen der größern Deutſchen Staaten durch innere Kämpfe, kräftig genug glaubt, dieſe Executivgewalt aus eigner Machtvollkommenheit wählen und einſetzen, und — das iſt das merkwürdigſte in der Gagernſchen Rede — zugleich mit dem nämlichen Schlage die Geſammt=**Geſetzgebungs**=Gewalt als aus dem von ihr occupirten Exercitium der Nationalſouveraineität hervorgehend, an ſich zu reißen ſucht. — Daß das Exercitium derſelben durch die Bundesverſammlung den Einzelſtaaten verbleiben müſſe, bis durch das wirkliche Eintreten einer neuen Geſammtverfaſſung mittelſt der Aufſtellung neuer geſetzgebender Behörden in einer Staatenkammer und einer Volkskammer factiſch erfolgt ſei, liegt ſo ſehr in der Natur der Verhältniſſe und in dem Herkommen bei allen Verfaſſungs=Veränderungen, wo, damit keinerlei Lücke entſtehe, die alten Behörden bleiben, bis ſie durch die vollſtändige Organiſation neuer erſetzt werden, daß man ſchwerlich in Abrede ſtellen kann, wenn die heute in der Nationalverſammlung vorkommenden Vorſchläge ſo durchgehen, wird dadurch eine neue Revolution auf die alte gepfropft werden. Ich ſehe das aber wirklich ſo kommen, und erwarte höchſtens die im Grunde nichts bedeutende Modification, daß etwa geſagt werde, man übertrage dem Erzherzog Johann die Ausübung der Executivgewalt des Deutſchen Bundes unter vorausgeſetzter Genehmigung der Deutſchen Regierungen.

Mit der zuerſt faſt ohne alles Bedenken erfolgenden Aufnahme des Projects der Beſtellung eines Triumvirats für die Executivgewalt, wobei der Einfluß von Öſtreich, Preußen und Baiern berückſichtigt wurde, und deſſen nun ohne beſondere Veranlaſſung eingetretenen plötzlichen Verlaſſung möchte es ſich für die Wiſſenden vielleicht eben ſo verhalten, wie es die ſchon früher zur Sprache gekommenen Maximen mit ſich brachten, daß mit der Wahl des Reichs=Oberhauptes erſt in letzter Inſtanz zu verfahren ſei, indem man Öſtreich und Preußen ſo viel leichter führen könne, wohin man wolle, ſo lange man die Deutſche Kaiſerkrone zwiſchen beiden ſchwebend aufhänge.

Was man übrigens in Berlin, München ꝛc. zu dieſer Wendung der Sache ſagen und ob man ſich die Conſequenzen derſelben ſo ohne Weiteres gefallen laſſen, ob nicht möglicherweiſe, und namentlich in der Preußiſchen Nation, wie der Preußiſchen Armee eine in ihren Folgen nicht zu berechnende Indignation darüber ſich kund geben dürfte, und ob nicht gerade an jener keine Gränzen mehr kennenden Ausbeutung des Princips der Nationalſouverainetät die ſchon ſo weit glücklich geförderte Einheit und Eintracht Deutſchlands doch am Ende noch wieder ſcheitern könnte, das alles gehört zu den großen Sorgen, die ich noch nicht zu beſeitigen vermag.

Um von jenen Conſequenzen nur auf eine einzige aufmerkſam zu machen, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß die neue Executivgewalt, mit den von ihr zu beſtellenden Miniſtern, das Exercitium der auswärtigen Angelegenheiten Deutſchlands doch verſtändiger Weiſe nicht wird führen können, ohne Kunde der Voracten zu beſitzen. — Es iſt daher ſchon davon die Rede geweſen, daß bei Inſtallirung dieſer neuen Gewalt die Archiv- und Actenſtücke, welche die auswärtigen Angelegenheiten betreffen, von den Einzelregierungen, alſo auch von Öſtreich, Preußen ꝛc. an das Deutſche Geſammtminiſterium der auswärtigen Angelegenheiten nach Frankfurt würden abzuliefern ſein. — Öſtreich und Preußen würden dadurch aus der Reihe der Europäiſchen Großmächte ausgeſtrichen und wirklich in der Großmacht Deutſchlands aufgehen. — Ob der König von Preußen ſich das wohl dabei gedacht haben mag, wie er ſich zu dieſem Aufgehen Preußens in Deutſchland bereit erklärte?

Nr. XL.

Brief deſſelben Verfaſſers, d. d. Frankfurt, den 27. Juni 1848.

Deine Bemerkung: „Die Nationalverſammlung laſſe es „immer mehr darauf ankommen, ob das von den Waffen des „Terrorismus und der Agitation begleitete Ideal der ungetheil„ten Deutſchen Republik oder der lebendige Zuſammenhang in

„den einzelnen Deutſchen Staaten und unter denſelben ſich mäch„tiger erweiſen werde für die künftige Geſtaltung des Vater„landes“ — mochte vor einigen Wochen noch richtig ſein — jetzt kann man aber nicht mehr ſagen, ſie ſchwanke noch zwiſchen beiden Eventualitäten, — ſie hat ſich vielmehr durch die Conceſſionen, welche ſie von einem Tage zum andern der linken Seite gemacht, ſich bereits in einen Hohlweg hineindrängen laſſen, der ſeinen Ausgang nur in der einen und untheilbaren Republik finden kann. — Dazu daß es ſo gekommen iſt, hat von Anfang an die Begriffs- und Sprach-Verwirrung, in der man die Hauptparteien in Monarchiſten und Republicaner theilte, viel beigetragen. Man hätte als Gegenſatz nur das untheilbare und das föderative Deutſchland aufſtellen ſollen, denn das eine wie das andere konnte ſo gut in eine monarchiſche als in eine republicaniſche Spitze auslaufen. — Die linke Seite hat es aber, dem Vorparlamente und *dem* Funfziger-Ausſchuſſe, auf dem die größte Sündenſchuld laſtet, folgend, conſequent darauf angelegt, eine dem Bedürfniſſe der Zeit entſprechende Ausbildung und Neugeſtaltung des föderativen Deutſchlands immer unmöglicher zu machen, was ſich beſonders in der fortgeſetzten Wuth gegen die Bundesverſammlung oder vielmehr, wie man wohlbedächtig, um dabei den verlebten alten Reichstag in Erinnerung zu bringen, dieſelbe zu benennen vorzog, gegen den Bundestag manifeſtirt, den man als den lebendigen Typus der Föderation vor allen aus dem Wege zu räumen ſich zur nächſten Aufgabe machte. — An ſeiner Stelle ſoll nun die ſogenannte Executiv-Gewalt ins Leben treten, ihn aber nur zur Hälfte erſetzen, indem die Nationalverſammlung die geſetzgebende Gewalt nicht mit der executiven verbinden, ſondern ſich ſelbſt vindiciren will. — Befindet ſie ſich aber einmal factiſch in dem Genuß derſelben, ſo wird ihr deren Entäußern oder auch nur Theilung mit einer Staaten-Cammer ſo ſchwer ankommen, daß ſie es, da ſie die Feſtſtellung der definitiven Verfaſſung ohne alle Concurrenz durchſetzen will, dabei wahrſcheinlich auf ein Eincammerſyſtem anlegen dürfte. — Es wird bald dahin kommen, daß man das untheilbare Deutſchland als ſchon durch das Princip der Nationalſouverainetät im Vor-

aus gegeben und feſtgeſtellt, für die einzige politiſche Orthodoxie und alles, was nur auf Erſtarkung des Föderalismus deutet, für politiſche Ketzerei erklärt. — Wir ſind dann in der Phaſe der erſten Franzöſiſchen Revolution, wo man gegen die Girondiſten den Berg aufſtellte, der jene am Ende auf die Guillotine brachte!

Könnten die Regierungen der Deutſchen Einzelſtaaten ſich jetzt mit ihren verſchiedenen Ständen oder Cammern zur Niederſetzung eines nur aus wenigen des vollkommenſten Vertrauens beider genießenden Perſonen beſtehenden Ausſchuſſes vereinigen, und könnten dieſe Ausſchüſſe dann irgendwo zuſammentreten, und ſich über die Rechte, welche ſie den Einzelſtaaten bei der künftigen Verfaſſung vorbehalten wollten, und wenn auch nur über die Organiſation der Staaten-Cammer zu vereinbaren, ſo könnte ſich dadurch vielleicht noch ein Gegengewicht zur Vermeidung der einen und untheilbaren Deutſchen Republik geſtalten, auf deren Zuſtandekommen man ſich ſonſt wird gefaßt machen müſſen. — Eine ſolche Behörde müßte auch beſtehen, wenn von einem Zuſtandekommen der neuen Verfaſſung durch ein pactirtes Verfahren irgend noch die Rede ſein ſoll. Denn es handelt ſich jetzt nicht ſowohl von einem Vertrage zwiſchen den Deutſchen Regierungen und dem Deutſchen Volke, das man nach dem Principe der Nationalſouverainetät, wie es die Nationalverſammlung aufgeſtellt und auf ſich in Anwendung gebracht, in dieſer bereits verkörpert finden ſollte, ſondern von einem Vertrage zwiſchen den, bis die Verfaſſung angenommen iſt, noch immer ſelbſtſtändigen einzelnen Staaten und dem Deutſchen Volke, als wenn dieſes zugäbe, daß es in der Nationalverſammlung bereits verkörpert ſei. — Sollte das Deutſche Volk das aber nicht zugeben, indem es die Nationalverſammlung nicht autoriſirt zu haben glaubte, die Verfaſſung einſeitig feſtzuſtellen, ſo würde dieſelbe dann nur durch einen ähnlichen Act des geſammten Deutſchen Volks, wie er bei den Wahlen zur Nationalverſammlung Statt gefunden, ihre Annahme und Geltung erhalten können. — Selbſt bei den verſchiedenen Verfaſſungen, welche in Frankreich auf einander gefolgt ſind, iſt dieſer Weg der allge-

meinen Abſtimmung eingeſchlagen worden. — Die National-verſammlung ſcheint aber auch daran nicht einmal zu denken.

Nr. XLI.

Aus einem Briefe, d. d. Frankfurt, den 28. Juni 1848.

— — Die Idee der Volksſouverainetät und daß dieſelbe für Deutſchland ihre Emanation in der Nationalverſammlung gefunden, daß ſie in dieſer Fleiſch und Bein angenommen, wirkt wie der Becher der Circe. Wer einmal daraus getrunken, glaubt, wo irgend ein Gegenſatz zwiſchen Regierung und Volk zur Sprache kommt, gegen die Regierung und für das Volk ſtimmen zu müſſen, weil er ja das Volk und deſſen Intereſſen zu vertreten habe. Es wird dabei ſo wenig beachtet, daß die Regierungen ja nicht außer dem Volke ſtehen, ſondern einen Theil deſſelben ausmachen, und daß es ja nur darauf ankomme, welche Functionen dem Theile des Volks, durch welches es ſich regieren läßt, zweckmäßigerweiſe aufzutragen ſeien, als es beachtet wird, daß in den meiſten hier zur Sprache gekommenen Fällen, nicht ſowohl von einem Gegenſatze zwiſchen dem Deutſchen Volke und deſſen Regierungen gehandelt wird, ſondern von dem Gegenſatze zwiſchen der Gemeinſamkeit des in den geſammten Deutſchen Bundesſtaaten vorhandenen Deutſchen Volks und dem in dieſen verſchiedenen Staaten gruppirten Deutſchen Volke, wo es nicht bloß aus den Regierungen dieſer Staaten beſteht, ſondern aus dem lebendigen Organismus, in welchen ſich Regierungen und Volk in demſelben vereinigt finden, und zu welchem Organismus auch die in dieſen Staaten, geſetzlich beſtehenden Cammern und Stände gehören. Aber man will darüber weder nachdenken, noch es begreifen, und die dialektiſche Beredtſamkeit, in welcher die ſogenannte linke Seite das Centrum und die ſehr ſchwache Rechte weit überwiegt, weiß dafür zu ſorgen, daß jeder Verſuch, jene Begriffe zu verdeutlichen und durch Nachdenken darüber zu entwirren, ſchon als ein reactionairer Verſuch ge-

ſchildert und verdächtigt würde. — Der großen Mehrheit iſt aber nichts fataler, als ſich verdächtigt zu ſehen. **Hinc illae lacrymae!**

Nr. XLII.

Auszug aus einem Berichte der Hannoverſchen Bundestagsgeſandtſchaft vom 29. Juni 1848.

— — — Ich weiß es ſehr wohl, daß die Anſichten über die Nothwendigkeit der Fortwirkung des Bundestags bis zu dem Eintritt der proviſoriſchen Centralgewalt getheilt ſind, und die Mehrzahl meiner Collegen die fernere Wirkſamkeit des Bundestags bis zu deſſen Transfiguration in ein Staatenhaus für nothwendig hält; ich kann mir aber factiſch die Möglichkeit nicht denken, wie der Bundestag jetzt noch etwas Anderes, als das willenloſe Werkzeug der Nationalverſammlung ſein kann, und glaube, daß ſein Fortvegetiren für die nächſten Wochen eben nur für die Aufrechterhaltung des diplomatiſchen Verkehrs, aber ſtets zum Präjudice der Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten eine Bedeutung haben kann, und ich geſtehe, daß mir die mir darin zugetheilte Rolle faſt unerträglich wird, da ich die Überzeugung hege, daß alle unſere Bemühungen zur Herſtellung Deutſcher Einigkeit und Einheit vorläufig doch nur zu einem unvermeidlichen Conflicte mit der ſtündlich kecker auftretenden republicaniſchen Partei führen, daß dieſer Conflict vielleicht ſchon ſo nahe bevorſteht, daß die proviſoriſche Centralgewalt darüber kaum zur Wirkſamkeit kommen wird, daß aber jede, auf Vermeidung und Hinausſchiebung dieſes Conflicts berechnete Maßregel nur dazu dienen wird, die Kräfte der legalen Gewalten in gleicher Maße zu ſchwächen, wie die Anarchie dadurch an Umfang und Terrain gewinnt. — — — —

Nr. XLIII.

Reſcript des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundestagsgeſandten v. Wangenheim, d. d. Hannover, den 1. Juli 1848.

Wir haben den Bericht erhalten, welcher von dem Herrn Bundestagsgeſandten unter dem 29. v. M. über die von der dortigen Nationalverſammlung vorgenommene Erwählung Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Öſtreich zum Reichsverweſer für Deutſchland, ſo wie über denjenigen Beſchluß erſtattet worden iſt, zu welchen hierdurch die Deutſche Bundesverſammlung ſich veranlaßt gefunden hat.

Wir beeilen Uns, dem Herrn Geſandten zunächſt die Eröffnung zu machen, daß des Königs Majeſtät nach dieſer*halb* vernommenen Vortrage, das von dem Herrn Geſandten in der Bundesverſammlung beobachtete Verhalten als den Umſtänden völlig entſprechend zu approbiren und zugleich — — — — geruht haben. — — — —

Um unter dieſen Umſtänden der Wahl des Erzherzogs den Charakter der Verfaſſungsmäßigkeit thunlichſt zu ſichern, haben Wir unter Allerhöchſter Genehmigung an die Kaiſerlich Öſtreichſche Regierung diejenige die Annahme der Wahl bezielende Mittheilung ergehen laſſen, über welche aus der betreffenden Verfügung vom heutigen Tage und deren Anlage das Nähere zu erſehen ſein wird. — — — —

Nr. XLIV.

Auszug aus einem vertraulichen Berichte der Hannoverſchen Bundestagsgeſandtſchaft vom 4. Juli 1848.

— — Je weniger ich nun im Stande bin, den Glauben an das Einigungswerk, was hier in Frankfurt gebaut wird, in mir aufrecht zu erhalten, wenn ich davon das Beſtehen der Ein=

zelſtaaten, als Grundbedingung Deutſchen Weſens, nicht trennen kann, um ſo mehr ſteigt in mir die Beſorgniß vor dem unvermeidlich werdenden Conflicte auf, und wird es nur darauf ankommen, unter welchen augenblicklichen Verhältniſſen dieſer Conflict eintritt, und da iſt allerdings zu wünſchen, daß von Seiten der einzelnen Regierungen dabei nicht aggreſſive, ſondern defenſive gegen die Attentate der Nationalverſammlung verfahren werde.

Wie wenig die conſtituirende Verſammlung ihrer legislatoriſchen Aufgabe gewachſen iſt, dafür liefert ſchon der Ausſchußbericht über die Volksrechte wieder einen unwiderleglichen Beweis, und ich möchte fürchten, bei anderen Capiteln der Verfaſſung wird ſich die Verſammlung noch mehr in's Feld des Regierens ſtatt des Geſetzgebens verirren. — Welche Geſetzgebung werden wir aber zu erwarten haben, wenn Erzherzog Johann ablehnen ſollte? wenn vielleicht gar — — zum Reichsverweſer erkoren werden ſollte? Dieſe Fragen liegen nahe und fordern eine ſchnelle Löſung. — — —

Nr. XLV.

Schreiben Sr. Maj. des Königs von Hannover an des Erzherzogs Johann von Öſtreich Kaiſerliche Hoheit zu Wien, d. d. Hannover, den 7. Juli 1848.

Durchlauchtigſter Fürſt, freundlich lieber Vetter! Die von der Deutſchen Nationalverſammlung zu Frankfurt a. M. den 29. des verwichenen Monats vorgenommene und auf Eure Kaiſerliche Hoheit gefallene, von der Bundesverſammlung bereitwillig genehmigte Wahl eines Reichsverweſers für Deutſchland gewährt mir die Veranlaſſung, Eurer Kaiſerlichen Hoheit mit Meinem aufrichtigſten Glückwunſche zu dem in dieſer Wahl niedergelegten Beweiſe der Liebe und des Vertrauens des Deutſchen Vaterlandes zugleich die angelegentliche Bitte auszuſprechen, daß Eure Kaiſerliche Hoheit durch die Ihrerſeits dem Vaterlande

bewährten Geſinnungen der Anhänglichkeit und Hingebung Sich beſtimmt ſehen mögen, jene Meinen perſönlichen Wünſchen wie der Eurer Kaiſerlichen Hoheit Meinerſeits gewidmeten aufrichtigſten Hochachtung und Freundſchaft völlig entſprechende Wahl anzunehmen, und durch die Übernahme dieſes hochwichtigen Reichsverweſer=Amts dem geſammten Deutſchlande eine Beruhigung zu gewähren, deren daſſelbe nach einer alle ſeine Theile berührenden tiefen Erſchütterung ſo dringend bedarf.

Um Eurer Kaiſerlichen Hoheit näher darzulegen, wie aufrichtig dieſer Wunſch mich beſeelt, habe ich den Vorſtand Meines Kriegs=Miniſterii und Chef des General=Stabs, General=Major Prott, beauftragt, Eurer Kaiſerlichen Hoheit das gegenwärtige Schreiben perſönlich zu überbringen, und bitte Eure Kaiſerliche Hoheit, Meinem genannten außerordentlichen Abgeſandten und Bevollmächtigten in allen Stücken vollen Glauben, vornehmlich aber in der von ihm zu erneuernden Verſicherung der aufrichtigſten Ergebenheit und vollkommenſten Hochachtung beizumeſſen, mit welcher ich verbleibe Eurer Kaiſerlichen Hoheit

freundwilliger Vetter

Ernſt Auguſt.

Nr. XLVI.

Erwiederung des Erzherzog=Reichsverweſers an Se. Maj. den König von Hannover, d. d. Frankfurt, den 13. Juli 1848.

Eure Majeſtät! Im Königlichen Schloſſe zu Dresden auf meiner Durchreiſe daſelbſt habe ich aus den Händen des General=Majors Prott das Schreiben vom 7. d. M. zu erhalten die Ehre gehabt, worin Eure Majeſtät Höchſtdero wohlwollende Beiſtimmung zu der auf mich gefallenen Wahl eines Deutſchen Reichsverweſers und den Wunſch auszuſprechen geruheten, daß ich dieſem Rufe Folge leiſten möge.

Es wird bereits zu Eurer Majeſtät Kenntniß gekommen ſein, daß ich — geſtützt auf die durch das Organ der Bundes=

verſammlung an mich gelangte Verſicherung, wienach ſämmtliche Deutſche Fürſten den gleichen Wunſch hegen, keinen Augenblick gezögert habe, der an mich ergangenen Aufforderung zu entſprechen, ſo wenig ich mir auch verhehlen konnte, daß das von mir übernommene und ſo eben angetretene Amt ein hoch verantwortliches und unter den dermaligen Zeit-Verhältniſſen höchſt ſchwieriges ſei.

Es erübriget mir daher nur, Euer Majeſtät Meinen tiefgefühlteſten Dank für Höchſtdero wohlwollende Geſinnungen mit der ergebenſten Verſicherung auszudrücken, daß ich im Vertrauen auf Eure Majeſtät und der übrigen Deutſchen Fürſten thatkräftige Mitwirkung an dem glücklichen Vollbringen des großen Werkes, das unternommen werden ſoll, nicht zweifle, und den Erwartungen zu entſprechen hoffe, welche die Fürſten und Völker Deutſchlands von Meiner zeitweiligen Amtsführung hegen.

Genehmigen Eure Majeſtät nebſt dem Ausdrucke dieſer Geſinnungen auch die Verſicherung der tiefſten Verehrung, mit welcher ich zu beharren die Ehre habe

Eurer Majeſtät dienſtwilliger Freund und Vetter
Johann.

Nr. XLVII.

Erklärung von 22 Hannoverſchen Deputirten der Nationalverſammlung, d. d. Frankfurt, den 12. Juli 1848.

Die unterzeichneten, im Königreich Hannover zur Deutſchen Nationalverſammlung gewählten Abgeordneten haben das Schreiben, welches das Königlich Hannoverſche Geſammt-Miniſterium unterm 7. d. M. an die jetzt vertagte Hannoverſche Ständeverſammlung gerichtet hat, und welches dieſer Erklärung anliegt, mit der Aufmerkſamkeit geprüft, welche deſſen Inhalt erheiſcht. In Folge dieſer ſorgfältigen Erwägung ſind ſie der Anſicht, daß

1) wenn in den Worten

„Auch haben Allerhöchſtdieſelben im Vertrauen auf

„dieſe Perſönlichkeit, und in der Vorausſetzung, daß
„Se. Kaiſerliche Hoheit die Wahl annehmen werden,
„Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Be=
„ſchluſſes über die Demſelben zu übertragende Gewalt
„zu erregen wohl geeignet geweſen, jetzt nicht geltend
„zu machen, Sich entſchloſſen.“

etwa der Vorbehalt enthalten ſein ſollte, dergleichen Bedenken in der Folge geltend zu machen, ein ſolcher Vorbehalt als durch=aus unzuläſſig und wirkungslos erſcheint; und daß

2) die Unterzeichneten ſich nicht als Abgeordnete eines einzelnen Staats, ſondern als Abgeordnete des Deutſchen Volks anerkennen, und ſich durch den Inhalt des mehrgedachten Schreibens in der Erfüllung der Verpflichtungen, welche ſie dem Geſammtvaterlande gegenüber haben, weder beirren noch beſchränken laſſen werden, wie ſie denn auch die Überzeugung hegen, daß es überall nicht in der Abſicht der Nationalverſammlung liegt, die Beſonderheiten der einzelnen Deutſchen Stämme und Staaten weiter zu beſeitigen, als die Herſtellung einer kraftvollen Einheit Deutſchlands unumgänglich erfordert.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1848.

Fr. Lang Dr.	C. D. Dammers
A. Grumbrecht	Wedekind
H. Ahrens	Breuſing
A. Hugo	Wachsmuth
C. Groß	v. Reden
Dr. Freudentheil	Merkel
Röben	Albrecht
Plaß	Nicol
Dröge	H. A. Lüntzel
F. Schmidt	H. Zachariae.
Winter	

(Die Abgeordneten v. Bothmer und Zum Sande waren nicht anweſend.)

NB. Beide Abgeordnete waren aber in Frankfurt und unterſchrieben ſo wenig als Detmold und Deymann.

Nr. XLVIII.

Schreiben des Hannoverſchen Geſammt=Miniſterii an den Reichsminiſter des Innern, d. d. Hannover, den 28. Juli 1848.

Das unterzeichnete Miniſterium hat die Ehre gehabt, das an das hieſige Miniſterium des Innern gerichtete und an das Geſammt=Miniſterium abgegebene gefällige Schreiben vom 16. d. M. zu erhalten, mittelſt deſſen Se. Excellenz der Reichsminiſter des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr v. Schmerling, die Königliche Regierung von der abſeiten Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Öſtreich übernommenen Leitung der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland und der vorläufigen Zuſammenſetzung des Reichs=Miniſteriums geneigteſt hat benachrichtigen wollen.

Das unterzeichnete Miniſterium beeilt ſich, mit dem Ausdrucke ſeiner ergebenſten Dankverbindlichkeit für jene gewogentliche Benachrichtigung die Verſicherung zu verbinden, daß die hieſige Regierung eine beſondere Genugthuung in Bethätigung ihrer Bereitwilligkeit finden wird, zu den von der proviſoriſchen Centralgewalt für das Gemeinwohl des geſammten Vaterlandes anzuordnenden Verfügungen vertrauensvoll mitzuwirken.

Das Geſammt=Miniſterium fügt die ergebenſte Benachrichtigung hinzu, daß der zunächſt überſandte Aufruf Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Reichsverweſers an das Deutſche Volk vom 15. d. M. durch die Geſetzſammlung und den amtlichen Theil der öffentlichen Blätter des hieſigen Königreichs zur allgemeinen Kenntniß gebracht iſt.

Das Geſammt=Miniſterium erlaubt ſich einige Exemplare der bezüglichen Bekanntmachung beizufügen.

Hannover, 2c.

Königlich Hannoverſches Geſammt=Miniſterium.

Nr. XLIX.

Schreiben des Hannoverſchen Geſammt-Miniſterii an Se. Kaiſerliche Hoheit den Reichsverweſer, d. d. Hannover, den 10. Auguſt 1848.

Durchlauchtigſter Erzherzog, Reichsverweſer,
Gnädigſter Herr!

Durch Euer Kaiſerliche Hoheit gewogentlichſtes Schreiben vom 13. v. M. iſt dem unterzeichneten Miniſterio eröffnet worden, daß Ew. Kaiſerliche Hoheit nach dem Geſetze vom 28. Juni 1848 zum Reichsverweſer erwählt, die Leitung der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland am 12. v. M. übernommen und ſofort am 15. v. M. das Reichs-Miniſterium gebildet haben.

Die Königlich Hannoverſche Regierung hat in dieſer Mittheilung anderweit auf das Freudigſte die glückliche Erfüllung des gegen Ew. Kaiſerliche Hoheit beſonders ausgeſprochenen aufrichtigen Wunſches Sr. Majeſtät des Königs begrüßt, daß Höchſtdieſelben die auf Sie gefallene Wahl der Deutſchen Nationalverſammlung zu jenem erhabenen Amte anzunehmen ſich bewogen finden möchten.

Die proviſoriſche Centralgewalt läßt der Regierung von Hannover nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn ſie bei ihr den lebendigen Wunſch vorausſetzt, dem Deutſchen Volke die Segnungen der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Friedens zu verſchaffen; wenn ſie mit Vertrauen auf eine thätige Mitwirkung Hannovers rechnet, damit die Einheit Deutſchlands auf friedlichem Wege erreicht und ſeine Unabhängigkeit und Macht nach Außen unzerſtörbar begründet werde.

Die in dem Schreiben vom 15. v. M. enthaltene Bemerkung über die Grenzen der nur in Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Deutſchen Bundesſtaats auszuübenden Centralgewalt, verbunden mit der Aufforderung zu freimüthiger und unumwundener Mittheilung über die Bedürfniſſe der Deutſchen Regierungen und Volksſtämme, ſoweit ſie den Wirkungskreis der Centralgewalt berühren, gewährt dagegen der Königlich Hannoverſchen Regierung eine befriedigende

Beſtätigung ihrer eigenen Überzeugung, daß die proviſoriſche Centralgewalt ihrerſeits entſchloſſen iſt, die Deutſchen Regierungen in der dieſen mit der inneren Landesverwaltung ſelbſtſtändig verbleibenden Sorge für die Ausführung der gemeinſamen Anordnungen, für die eigenthümlichen Intereſſen der einzelnen Staaten und für die Aufrechthaltung des Anſehens der Geſetze nöthigenfalls kräftig zu unterſtützen, damit die Regierungen ſich auch von dieſer Seite in den Stand geſetzt finden, die Aufrichtigkeit ihrer dem Glücke des Vaterlandes gewidmeten Abſichten zu bethätigen und das Vertrauen zu rechtfertigen, mit welchem die Centralgewalt ihre Mitwirkung für Deutſchlands Größe in Anſpruch nimmt.

Von dieſer Anſicht geleitet, werden Se. Majeſtät der König, dem ausgedrückten Wunſche gemäß, ſich angelegen ſein laſſen, behuf Herſtellung eines entſprechenden Einvernehmens, einen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt unverzüglich zu beglaubigen.

Es bleibt der Regierung noch übrig, der Verhandlungen zu gedenken, zu denen ein unter dem 7. v. M. an die allgemeine Ständeverſammlung des hieſigen Königreichs erlaſſenes Miniſterialſchreiben über die Beſchlüſſe der conſtituirenden National=Verſammlung vom 28. und 29. Juni d. J. Veranlaſſung gegeben hat.

Die Königliche Regierung hat dieſe Verhandlungen umſoweniger vorherſehen mögen, da ſie, gleich den übrigen Deutſchen Regierungen, durch das Organ ihres Geſandten am Bundestage nicht nur der von der Deutſchen Bundesverſammlung unter dem 29. Juni beſchloſſenen Beglückwünſchung Ew. Kaiſerlichen Hoheit, ſondern auch — und zwar nach Erlaß des beregten Miniſterialſchreibens — dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung vom 12. v. M. beigeſtimmt hat, kraft deſſen die verfaſſungsmäßigen Befugniſſe und Verpflichtungen dieſer Verſammlung an die proviſoriſche Centralgewalt übertragen und in die Hände Ew. Kaiſerlichen Hoheit als Reichsverweſer niedergelegt worden ſind.

Die Königliche Regierung würde deshalb, behuf der gewünſchten Anerkennung jener Beſchlüſſe der Nationalverſammlung bei einer Hinweiſung auf die gedachten Bundesbeſchlüſſe vielleicht ſtehen bleiben dürfen, wenn nicht die dem erlauchten Inhaber der proviſoriſchen Centralgewalt, ſowie der Deutſchen Nationalverſammlung ihrerſeits gewidmete hohe Achtung den Wunſch in ihr rege machte, durch eine offene und rückhaltsloſe Erklärung den ausgezeichneten Werth zu beurkunden, der auf eine richtige und anerkennende Würdigung ihres Verhaltens in dieſer Angelegenheit von der Regierung gelegt wird.

Die Königliche Regierung verhehlt es nicht, daß Bedenken der in dem hieſigen Miniſterialſchreiben angedeuteten Art bei ihr obgewaltet haben.

Zu ihnen führte, unter Berückſichtigung der bekannten Bundesbeſchlüſſe vom 30. März und 7. April, auf deren Grund die Deputirten zur conſtituirenden Nationalverſammlung gewählt und am Sitze der Bundesverſammlung zuſammengetreten ſind, der Umſtand, daß die Deutſche Nationalverſammlung ihre Beſchlüſſe über die Conſtituirung einer proviſoriſchen Centralgewalt ohne Mitwirkung der Deutſchen Regierungen gefaßt hat.

Auch bei der hieſigen Regierung wurden dieſe Bedenken zwar erheblich durch die Überzeugung gemildert, daß aus dem Verhalten der Nationalverſammlung in dieſem außerordentlichen Falle keinerlei Conſequenzen für die Zukunft werden gezogen werden.

Als völlig beſeitigt konnten, nach hieſiger Anſicht, jene Bedenken aber erſt betrachtet werden, nachdem Ew. Kaiſerliche Hoheit zum Träger der proviſoriſchen Centralgewalt auserſehen, die auf Sie gefallene, und von den Deutſchen Regierungen mit ungetheiltem Beifalle begrüßte Wahl angenommen haben würden.

Dieſe bei Erlaß des Miniſterialſchreibens noch ungewiſſe Annahme der Wahl iſt ſpäter erfolgt, und es iſt damit eben die Vorausſetzung eingetreten, unter welcher Se. Majeſtät der König von Hannover, im Vertrauen auf Ew. Kaiſerliche Hoheit

erhabene Perſon, die fraglichen Bedenken ſchon zur Zeit des Miniſterialſchreibens (jetzt) nicht geltend machen zu wollen erklärt haben.

Von dieſer Erklärung und von der erfolgten Annahme der Wahl unterrichtet, hat der damalige Königliche Bundestags-Geſandte dem im Eingange gedachten Bundesbeſchluſſe vom 12. v. M. ohne allen Vorbehalt beigeſtimmt, und es hat ſonach die Königlich Hannoverſche Regierung ihre Anerkennung der Beſchlüſſe der Nationalverſammlung in einer Weiſe ausgeſprochen, deren Unumwundenheit durch die amtliche Veröffentlichung ihres Ergebniſſes in der hieſigen Geſetzſammlung und durch die eröffneten Communicationen mit dem von der proviſoriſchen Centralgewalt eingeſetzten Reichs-Miniſterio auf das Beſtimmteſte in das Licht geſtellt wird.

Hannover, ꝛc.

Königlich Hannoverſches Geſammt-Miniſterium.

(gez.) Bennigſen. Prott. Stüve. Braun. Lehzen. Düring.

Nr. L.

Ernennung des Juſtizrath v. Bothmer zum Hannoverſchen Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt, d. d. Hannover, den 13. Auguſt 1848.

Ernſt Auguſt ꝛc. Wir haben zum Vollzug des §. 14 des Beſchluſſes der Nationalverſammlung vom 28. Juni d. J. Uns bewogen gefunden, Unſern Juſtizrath Carl Vincent Friedrich Ferdinand v. Bothmer, zu Unſerm Bevollmächtigten bei Sr. Kaiſerlichen Hoheit dem Erzherzog Johann von Öſtreich als Reichsverweſer, zu ernennen.

Demnach beauftragen und bevollmächtigen Wir ihn mit der proviſoriſchen Deutſchen Centralgewalt ſowohl allein als auch collegialiſch mit den Bevollmächtigten der anderen Deutſchen Staaten ins Einvernehmen zu treten, Mittheilungen zu

machen und für Unſere Regierung entgegenzunehmen, überhaupt aber die Rechte und Intereſſen des Königreichs Hannover wie nicht minder die des geſammten Deutſchlands berathend, ſowie erforderlichen Falls zuſtimmend zu vertreten und zu wahren.

Was Unſer genannte Bevollmächtigte ſolchergeſtalt eröffnen, erklären und verhandeln wird, verſprechen Wir genehm zu halten.

Deſſen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Gegeben Hannover, den 13. Auguſt des Jahrs 1848 Unſerer Regierung im Zwölften.

(L. S.) Ernſt Auguſt.

Nr. LI.

Auszug aus einem Berichte der Hannoverſchen Bundestags-Geſchaft, d. d. Frankfurt, den 20. Mai 1848.

— Eine weitere folgenſchwere Einleitung wird hier jetzt in der conſtituirenden Verſammlung präparirt, und dürfte ſelbſt von mehreren Bundestags-Geſandten (wie aus den Verhandlungen wegen der Öffentlichkeit der Bundestags-Sitzungen und der Discuſſion über die Würtembergſchen und Braunſchweigſchen desfallſigen Anträge mir klar geworden iſt) wohl begünſtigt werden, das iſt nämlich die Creirung eines Oberhauſes der Deutſchen Staaten nach Beſchlüſſen der conſtituirenden Verſammlung componirt (vielleicht die 69 Stimmen des Pleni des Bundestags), welches Ober- oder Staatenhaus dann der conſtituirenden Verſammlung angehängt werden, damit aber der Bundestag todt geſchlagen ſein ſoll. Dieſe Idee ſcheint unter den gemäßigten Mitgliedern der Verſammlung vielen Anklang zu finden, und iſt vielleicht beim jetzigen Laufe der Dinge auch gar nicht verwerflich, wenn ein ſolches Staatenhaus mit den gehörigen Perſonen ausgerüſtet werden könnte. — —

Nr. LII.

Reſcript des Hannoverſchen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten an die Bundestags-Geſandtſchaft, d. d. Hannover, den 23. Mai 1848.

Die berichtlichen Äußerungen vom 20. d. M. über die in der conſtituirenden Verſammlung zu präparirende Errichtung eines nach den Beſchlüſſen jener Verſammlung zuſammenzuſetzenden und der letztern hinzuzufügenden ſ. g. Oberhauſes der Deutſchen Staaten giebt Uns vorläufig zu der Bemerkung Anlaß, daß eine ſolche, der dermalen beſtehende Bundesverfaſſung und den Bundestags-Beſchlüſſen vom 30. März und 7. April d. J. ebenſo wie dem acceptirten Mandate der in Gemäßheit dieſer Beſchlüſſe am Sitze der Bundesverſammlung zuſammengetretenen Nationalvertreter zuwiderlaufende Maßregel den Beifall der Königlichen Regierung nicht findet, und daß der Herr Geſandte, falls ſelbige in der Bundesverſammlung zu dem Gegenſtande einer Erörterung oder Beſchlußnahme gemacht werden ſollte, die diesſeitige Beiſtimmung zu verſagen haben wird.

Hannover, 2c.

Königliches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigſen.

Nr. LIII.

Preußiſche Vorſchläge zu einer Vereinbarung wegen Ausführung der Beſchlüſſe der Deutſchen Nationalverſammlung vom 28. Juni 1848 ad nrm. 14 in Betreff des am Sitze der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland von den Landes-Regierungen zu beſtellenden Bevollmächtigten, d. d. Berlin, den 17. Juli 1848.

I.

Um ein proviſoriſches Organ für die Verbindung zu ſchaffen, welche nach §. 14 des Beſchluſſes der Deutſchen Nationalverſammlung vom 28. Juni d. J. zwiſchen dem proviſoriſchen

Reichsverweſer und den Regierungen Deutſchlands beſtehen ſoll, beſtellen die letztern einen Rath von Bevollmächtigten, der ſeinen Sitz in Frankfurt a. M. haben wird.

II.

Die Beſtimmung dieſes proviſoriſchen Organs der Regierungen iſt, ſich mit dem Reichsverweſer über alle in Folge des obgedachten Beſchluſſes vom 28. Juni zu treffenden Maßregeln zu verſtändigen und deren Ausführung durch die Einzelſtaaten zu vermitteln.

III.

Die Mitglieder dieſes Collegiums heißen „Staaten=Bevollmächtigte". Ihre Zahl beläuft ſich in der Regel auf Sieben; unter Umſtänden (conf. §. VIII) höchſtens auf Eilf.

IV.

In dem gedachten Collegium ſind alle Einheiten vertreten:

1) Öſtreich, 2) Preußen, 3) Baiern,

4) Königreich Sachſen mit Sachſen=Weimar, ſowie mit den Herzoglich Sächſiſchen, Fürſtlich Schwarzburgſchen und Fürſtlich Reußiſchen Landen.

5) Würtemberg und Baden mit den Fürſtlich Hohenzollernſchen Landen.

6) Hannover mit Oldenburg, Mecklenburg, Braunſchweig, Holſtein und Lauenburg, Schaumburg=Lippe und den freien Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

7) Die beiden Heſſiſchen Hauptſtaaten mit Heſſen=Homburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt a. M.

V.

Die Frage mit welchen größeren Staaten, unter den im vorhergehenden Paragraphen genannten, die Herzoglich Luxemburgſche und Herzoglich Limburgſche Regierung, die Herzoglich Anhaltſchen und die Fürſtlichen Regierungen von Lippe und Waldeck eine Einheit zu bilden haben, bleibt näherer Beſprechung

vorbehalten, zu deren Herbeiführung die Erklärung dieſer Regierungen ſofort erwartet wird.

VI.

Innerhalb der im §. IV von 4—7 aufgeführten Staaten-Einheiten wird dem an der Spitze ſtehenden größeſten Staate von den übrigen ihre Vertretung durch einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten delegirt, inſofern es für den Fall längerer Dauer dieſer proviſoriſchen Einrichtung nicht vorgezogen werden ſollte, die Beſtellung des Bevollmächtigten Zeitweiſe alterniren zu laſſen, worüber eventuell eine nähere Verſtändigung unter den Betheiligten Statt zu finden hätte.

VII.

Die Vertreter der gedachten Sieben-Staaten-Einheiten bilden einen Rath, welcher über die gemeinſamen, mit der proviſoriſchen Centralgewalt zu verhandelnden Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Regierungen nach Stimmenmehrheit Beſchlüſſe faßt.

VIII.

Bei dergleichen Beſchlußfaſſungen haben Öſtreich und Preußen, jedes für Sich, drei Stimmen abzugeben, und können Sich, wenn Sie es nöthig finden, durch eben ſo viele Bevollmächtigte im Rathe vertreten laſſen. Jede von den übrigen Kurien führt Eine Stimme.

Nr. LIV.

Hannoverſche Erwiederung auf die Anfragen mehrerer Norddeutſchen Regierungen wegen der Preußiſchen Propoſitionen in den ſ. g. VIII. Artikeln, d. d. Hannover, den 24. Juli 1848.

Wir beehren Uns in Erwiederung auf daß gewogentliche Schreiben vom 21. d. M. ergebenſt zu bemerken, daß über die,

auch hierher ergangenen Vorſchläge der Königlich Preußiſchen Regierung, wegen Organiſation eines proviſoriſchen Raths von Staaten=Bevollmächtigten, behuf der Verbindung zwiſchen der proviſoriſchen Centralgewalt und den einzelnen Deutſchen Bundesregierungen eine beſtimmte Entſchließung von der hieſigen Regierung bislang nicht gefaßt iſt.

Theils werden die in dem geehrten Schreiben angedeuteten Beſorgniſſe vor etwaigen Verwicklungen mit der Reichs=Executiv=Gewalt mehr oder minder auch hier getheilt, theils hat man über die in dem Projecte der hieſigen Regierung zugewieſenen Vertretung eines Theils der Norddeutſchen Staaten eine Erklärung nicht abzugeben gewünſcht, ohne des völligen Einverſtändniſſes des Letztern hierunter zuvor verſichert zu ſein ꝛc.

Nr. LV.

Auszug aus einer diplomatiſchen Depeſche vom 20. Juli an die Hannoverſche Regierung gerichtet.

— — — Les autres Gouvernemens restent hors de question, et quoiqu'on n'ose pas encore le prononcer ouvertement, il est peu probable qu'aucun des Ducs et même des Grandducs de l'Allemagne résistera au choc, qui a failli bouleverser tout l'ordre politique de la patrie. Comme le Hanovre est entouré d'un grand nombre d'états d'un ordre inférieur il se pourra bien, que Votre Majesté aura une bonne chance d'agrandir ses états. - — —

Nr. LVI.

Hannoverſche Antwort darauf, d. d. Hannover, den 28. Juli 1848.

Se. Majeſtät der König haben von dem Inhalte des Berichts vom 20. d. M. mit Intereſſe Kenntniß zu nehmen geruht.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands (mit besonderer Beziehung auf Hannover)

Bd.: 1

Hannover 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.560#11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754050-8